

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Klaus Koepsel</i>	Glosse - Strafvollzug - eine Wachstumsbranche?	195
<i>Ulrich Eisenberg/ Achim Hackethal</i>	„Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998	196
<i>Gerhard Rehn</i>	Zur Zukunft der Sozialtherapie	203
<i>Cornelia Pfaff/ Anne Pintzke-Thiem</i>	Die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen - eine Standortbestimmung nach 25 Jahren sozialtherapeutischer Arbeit	211
<i>Dorothea Lübcke-Westermann/ Michael Gillner/ Stefan Orlob</i>	Hilfe hinter Gittern	221
<i>Michael Heilemann/ Gabriele Fischwasser von Broeck</i>	Kampagne gegen Gewalt	228
<i>Michael Heghmanns</i>	Die Anhörung des Gefangenen im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren	232
	Aktuelle Informationen	236
	Aus der Rechtsprechung: Zweiter Senat des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 - - 2 BvR 493/90 - - 2 BvR 618/92 - - 2 BvR 212/93 - - 2 BvL 17/94 - Arbeitsentgelt und Rentenversicherung für Strafgefangene	242
	Für Sie gelesen	250

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Blaubach 9 50676 Köln
<i>Univ.-Prof. Dr. Ulrich Eisenberg</i>	Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
<i>Achim Hackethal</i>	Wiss. Mitarbeiter, Lehrstuhl Univ. Prof.-Prof. Dr. Eisenberg, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin
<i>Dr. Gerhard Rehn</i>	Ltd. Wissenschaftl. Direktor im Verwaltungsdienst, Justizbehörde Hamburg, Strafvollzugsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg
<i>Cornelia Pfaff</i>	Dipl.-Psychologin, Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen Schuhstr. 41, 91052 Erlangen
<i>Anne Pintzke-Thiem</i>	Dipl.-Sozialpädagogin, Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen Schuhstr. 41, 91052 Erlangen
<i>Dorothea Lübcke-Westermann</i>	Diplom-Psychologin, Klinikum der Hansestadt Stralsund, Forensische Psychiatrie, Postfach 2341, 18410 Stralsund
<i>Dr. med. Dr. jur. Michael Gillner</i>	Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie, Klinikum der Hansestadt Stralsund, Postfach 2341, 18410 Stralsund
<i>Dr. med. Stefan Orlob</i>	Oberarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie, Klinikum der Hansestadt Stralsund, Postfach 2341, 18410 Stralsund
<i>Dr. Michael Heilemann</i>	Diplom-Psychologe, Domeierstr. 6, 31785 Hameln
<i>Gabriele Fischwasser von Proeck</i>	Diplom-Sozialwissenschaftlerin, Jugendanstalt Hameln, Tündener Str. 50, 31789 Hameln
<i>Dr. Michael Heghmanns</i>	Dieckmannstr. 15, 30171 Hannover
<i>Dr. Karl Peter Rothhaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13 86938 Schondorf
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
<i>Manfred Beier</i>	Dipl.-Psychologe, Butjadinger Str. 42, 28197 Bremen
<i>Paul Brenzikofer</i>	Direktor der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet, CH-9465 Salez/Schweiz

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStV“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothhaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug	10,50	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	39,00	Jahresabonnement
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel	28,50	- Alle Preise incl. Versandkosten.-
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Leitender Ministerialrat Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.
Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Glosse

Strafvollzug- eine Wachstumsbranche?

Klaus Koepsel

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika locken die beiden größten privaten Gefängnisbetreibergesellschaften Geldanleger durch Ausgabe von Aktien. Einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 25. Februar 1998 kann entnommen werden, daß beide Gesellschaften in kurzer Zeit Kurssteigerungsraten für ihre neu ausgegebenen Aktien zwischen 21 und 29% zu verzeichnen haben. „Wer in den Vereinigten Staaten auf stabile oder wachsende Kriminalitätsraten und gut ausgelastete Gefängnisse setzt“ (so heißt es in dem Zeitungsartikel), kann „sein Geld über einen Immobilienfond in Knastaktien anlegen“. Immerhin sind in den USA bisher schon Aktien im Nennwert von 432.000.000 Dollar ausgegeben worden. Warum sollte man dieses gewinnträchtige Geschäft nicht ausbauen?

Auch in Deutschland wäre der Markt für eine solche Aktiengeldanlage allmählich gut vorbereitet, nachdem der Gesetzgeber im Eilverfahren Strafrechtsänderungen verabschiedet hat, die auch in unserem Land gut ausgelastete - möglicherweise überlastete - Gefängnisse als sicher erscheinen lassen. Die vom 6. Strafrechtsänderungsgesetz und dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ zu erwartenden Strafzeitverlängerungen¹⁾ und längeren Unterbringungszeiten für viele Sicherungsverwahrte lassen auch für alle ökonomisch denkenden Menschen klar den Trend erkennen, daß die Gefangenenzahlen in Deutschland steigen werden. Wer dann zugleich steigende Kriminalitätsbelastungszahlen für wahrscheinlich hält, könnte durchaus versucht sein, auch in deutschen Ländern privates Geld für die Erweiterung des Gefängniswesens aufzuwenden. Notwendig wäre nur, daß die Justizverwaltungen der deutschen Länder dazu übergangen, ihren zusätzlichen Bedarf an Haftplätzen durch Anmietung von Gebäuden zu decken, die von Privatunternehmen zum Zwecke der Nutzung als Justizvollzugsanstalten erstellt worden sind. Der Geldanleger für solche Projekte hätte nicht nur die Gewißheit in „wirtschaftlich schwierigen Zeiten“ in eine Wachstumsbranche zu investieren, sondern auch noch das moralisch angenehme Gefühl, einer „guten Sache“ zu dienen, trüge man doch nach dem Erfahrungssatz „wer sitzt, sündigt nicht“ zur Reduzierung der Kriminalität bei. Diese Reduzierung dürfte allerdings nicht sehr umfangreich ausfallen, weil dies ja wiederum letztlich eine Minderung des künftigen Haftplatzbedarfes zur Folge haben könnte.

Aber zunächst einmal würde der eingesperrte Rechtsbrecher keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr darstellen können. Sollten etwa auch durch solch „vorsorgliches“ längeres Einsperren von Straftätern die Zahlen der Delikte zurückgehen, so könnte ja erneut über Strafvverschärfungen zur Beruhigung des allgemeinen Rechtsgefühls nachgedacht werden. Wie die genannten „Reformgesetze“ zeigen, genügt dem Gesetzgeber für Strafvverschärfungen die Tatsache, daß einzelne spektakuläre Delikte die Bevölkerung beunruhigen, wobei diese Delikte nicht immer unbedingt nur in Deutschland passiert sein müssen, vielmehr genügt es, wenn das benachbarte Ausland (z.B. Belgien) Deliktsort war. Nicht mehr notwendig scheint es zu sein, daß bestimmte Delikte

meßbare Steigerungsraten aufweisen müssen, bevor Strafvverschärfungen erwogen werden.

Der Markt wäre also auch in Deutschland günstig für Anleger im Gefängnisbau. Schade, so könnte man sagen, daß die deutsche Justiz derartige Kapitalanlagen bisher kaum zuläßt. Aber was nicht ist, kann ja noch werden. Insbesondere wenn die Landesjustizverwaltungen den gegenwärtigen oder künftigen Bedarf an Haftplätzen nicht durch eigene Haushaltsmittel sichern können, könnte es verlockend werden, Haftraum zu mieten. Not macht erfinderisch. Zur Beruhigung kritischer Parlamentarier könnten die Landesfinanzministerien darauf hinweisen, daß solche Mietobjekte wieder aufgegeben werden könnten, wenn der Haftplatzbedarf sinkt. Daß sich solcher Aufgabe von gemieteten Gefängnissen mittelfristig wirtschaftliche Interessen von Geldanlegern entgegenstellen könnten, kann man sich in Deutschland wahrscheinlich zur Zeit noch nicht vorstellen.

Warum sollte eigentlich eine Gesellschaft, die das Interesse der Bürger an durch Telekommunikation vermittelter Bildung kommerzialisiert hat, vor der Kommerzialisierung des Einsperrens von „Verbrechern“ zurückschrecken? Warum sollte man sich darüber beunruhigen, daß die Furcht der Menschen vor Rechtsbrechern, die bereits jetzt durch kommerzialisierte Medienunternehmer kräftig angeheizt wird²⁾, durch Geldanleger ausgenutzt wird? Vielleicht ließe sich mittelfristig ein Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und kommerzialisierten Medienangeboten herstellen. Einige „Horrorfilme“ und „Brutalos“ mehr zur rechten Sendezeit über die Medienkanäle geschickt, solches könnte zum probaten Bekämpfungsmittel gegen sinkende Kriminalitätszahlen avancieren. Niemand will schließlich sein in eine Wachstumsbranche investiertes „gutes“ Geld gern verlieren und solches wäre bei sinkenden Gefangenenzahlen bedauerlicherweise zu befürchten.

Störend bei solchen Wachstums- und Ökonomisierungsüberlegungen sind eigentlich nur noch jene justizpolitischen „Träumer“, die auch heute noch daran glauben, daß im Strafvvollzug Rückfallkriminalität bekämpft werden kann und daß deshalb mittelfristig durch intensive Arbeit im Justizvollzug Gefangenenzahlen sinken werden. Wie unrealistisch solche Träume den selbsternannten „Kennern“ unserer gesellschaftlichen Entwicklung erscheinen, kann man aus beruflichem und unberuflichem Munde vielfach sehen, hören oder lesen. Das Strafvvollzugsgesetz stammt doch aus den 70er Jahren und die damals gehegten Träume hegen Realisten bekanntlich nicht mehr.

Anmerkungen

1) Vgl. Schöch in NJW 18, 1998, S. 1257 ff., besonders S. 1262

2) Vgl. Kaiser, Kriminologie, 3. Aufl., S. 299 ff., Rdnoten 21 - 26 und S. 709 f., Rdnoten 43 und 44

„Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998

von Ulrich Eisenberg und Achim Hackethal

Einleitung

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.1.1998 (BGBl. 1998 I 160) hat der Gesetzgeber u.a. wesentliche Änderungen im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung (dazu unten II.) sowie auf dem Gebiet des Strafvollzugs unmittelbar vorgenommen (dazu unten I.). Das dem Gesetz zugrundeliegende Konzept besteht im Kern in einer stärkeren Betonung eines behaupteten und propagierten Sicherheitsbedürfnisses der Öffentlichkeit. Dazu hat sich der Gesetzgeber insbesondere für eine deutliche Verschärfung der seit der NS-Herrschaft (Gesetz vom 24.11.1933) geltenden „zweiten Spur“ des Strafrechts (§§ 66 Abs. 3, 67 d Abs. 1 - 3, 68 c Abs. 2 StGB, §§ 454 Abs. 2, 463 Abs. 3 StPO), andererseits für eine Intensivierung der Aktivitäten in sozialtherapeutischen Anstalten im Rahmen des Strafvollzugs (§§ 6 Abs. 2 Satz 2, 7 Abs.4, 9 Abs. 1, 199 Abs.3 StVollzG) entschieden. Am folgenreichsten (auch) für die Vollzugspraxis könnten jedoch die Einschränkungen der vorzeitigen Entlassung aus dem Freiheitsstrafvollzug sein (dazu unten III.). Wie die anschließenden Erläuterungen auszugsweise erkennen lassen, ist das genannte Gesetz insgesamt ebenso wie bezüglich sämtlicher Einzelregelungen unter keinem Gesichtspunkt mit den Kriterien der Erforderlichkeit und Geeignetheit vereinbar.

I Sozialtherapie gem. § 9 StVollzG

Gemäß der Änderung zu § 9 StVollzG werde erwartet, daß der (nach verbalisierter Einschätzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages bisher erfolgreiche) Einsatz therapeutischer Maßnahmen durch eine möglichst frühzeitige Erreichung möglichst vieler sich im Strafvollzug befindlicher Personen, die wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden, zu einer weiteren Reduzierung der Gefahr von Wiederholungstaten führe.¹⁾

Zwar stellen auch einschlägige Untersuchungen hinsichtlich eines Erfolgskriteriums überwiegend²⁾ auf die Legalbewährung ab³⁾, wobei jedoch schon umstritten ist, ob die sog. Erfolgsquoten bezüglich in sozialtherapeutischen Anstalten betreuter Personen insgesamt insbesondere im Hinblick auf Art und Schwere sowie zeitlichen Abstand später begangener Delikte tatsächlich erheblich günstiger sind als bei ehemaligen Insassen von herkömmlichen Vollzugsanstalten.⁴⁾ Speziell für wegen Sexualstraftaten Verurteilte ist die Frage, von Einzeldaten abgesehen⁵⁾, kaum geklärt.

Der nunmehr neu eingefügte § 9 Abs.1 StVollzG erfaßt vom Anwendungsbereich her ausschließlich solche Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden. Demgegenüber wurde die bisherige Regelung (§ 9 StVollzG a.F.) für wegen anderer Delikte Verurteilte weitgehend beibehalten (jetzt Absatz 2).

Die damit verbundene Differenzierung im Hinblick auf die Verlegungsvoraussetzungen in eine sozialtherapeutische Anstalt bedeutet eine teilweise Anlehnung an die Maßregelvorschrift des (nie in Kraft getretenen) § 65 StGB a.F. und - wegen des Verzichts auf das Zustimmungserfordernis im Rahmen der Verlegung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG n.F. - eine radikale Abkehr vom sog. „Freiwilligkeitsprinzip“. Inwieweit sich die neue Regelung von bisherigen Konzepten unterscheidet bzw. denselben Bedenken ausgesetzt ist, ist im Folgenden zu erörtern.

1. Zur Entwicklung der Sozialtherapie

Das im E 1962 ursprünglich vorgeschlagene Institut der Bewährungsanstalt (§ 82 E 1962) als Sonderanstalt für solche schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Personen, die für eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nicht geeignet erschienen, sowie das der vorbeugenden Verwahrung (§ 86 E 1962) als spezielle Maßregel für sog. „werdende Hangtäter“ vor dem 27. Lebensjahr, wurde unter erheblicher Orientierung auch am Erziehungsgedanken und in Übereinstimmung mit dem Ende 1966 veröffentlichten Alternativ-Entwurf eines StGB zu einem ersten Konzept für eine sozialtherapeutische Anstalt fortentwickelt.⁶⁾ Diese Entwicklung bildete die Grundlage für den im Zuge des 2. StrRG 1975 in das StGB eingefügten § 65, der die „Behandlung“ in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung als richterlich anzuordnende Maßregel kodifizierte (sog. „Maßregellösung“). Das Inkrafttreten von § 65 StGB, der den der Maßregel unterworfenen Personenkreis gegenüber vorausgegangenen Vorschlägen erheblich ausdehnte⁷⁾, wurde mehrfach verschoben. Schließlich wurde die Vorschrift durch das StVollzÄndG v. 20.12.1984 (BGBl. I 1654) aufgehoben. Das ursprünglich zweigleisige Konzept, bestehend aus der richterlichen Anordnung der Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel und der Verlegungsmöglichkeit durch den Leiter der Vollzugsanstalt gemäß § 9 StVollzG,⁸⁾ wurde damit zugunsten einer „reinen Vollzugslösung“ aufgegeben.⁹⁾

Nach der seit 1984 geltenden Fassung konnte ein Gefangener mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zum Zwecke künftiger Legalbewährung angezeigt waren (§ 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG a.F.). Was dabei eine sozialtherapeutische Anstalt ist, hat der Gesetzgeber nicht genau umschrieben. Gemäß §§ 123 ff., 143 Abs. 3 StVollzG sollen die Anstalten vom übrigen Vollzug getrennt eingerichtet werden (§ 123 Abs. 1 und 2 StVollzG) sowie über eine auch die Nachbetreuung ermöglichende Anzahl von Fachkräften verfügen (§ 126 StVollzG). Im übrigen sollen die sozialtherapeutischen Anstalten eine Belegkapazität von zweihundert Plätzen nicht übersteigen (§ 143 Abs. 3 StVollzG). Im Hinblick darauf, daß in den sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen mit Hilfe intensiver Methoden das Vollzugsziel (§ 2 Abs. 1 StVollzG) möglichst unter Ausblendung des oftmals kontraproduktiven Vollzugsalltags angestrebt wird, kommt diesen eine Vorbildfunktion für die Fortentwicklung des konventionellen Vollzugs zu.¹⁰⁾

Es entwickelten sich in mehreren Bundesländern¹¹⁾ vierzehn sozialtherapeutische Anstalten mit einer Gesamtkapazität von über 800 Plätzen¹²⁾, von denen am 31.12.1996 556 als belegt registriert wurden¹³⁾.

2. § 9 Abs. 1 StVollzG n.F. - Voraussetzungen

Gegenüber der bisher geltenden Fassung normieren die §§ 9 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 2, 7 Abs. 4 StVollzG nunmehr besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Verlegung von wegen Sexualstraftaten Verurteilten in sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen. Danach ist ein wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu mehr als zwei Jahren zeitiger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener zu verlegen, wenn die „Behandlung“ nach § 6 Abs. 2 S. 2 oder § 7 Abs. 4 StVollzG angezeigt ist; bis zum 31.12. 2002 gilt § 9 Abs. 1 StVollzG allerdings als Sollbestimmung (vgl. § 199 Abs. 3 StVollzG).

a) Betroffene Personengruppen

Nach den in § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG positiv normierten Voraussetzungen kommen für eine Verlegung von vorneherein diejenigen Gefangenen nicht in Betracht, deren Strafmaß zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt. Demgegenüber sah § 65 Abs. 1 Nr. 2 StGB ursprünglich einen zeitlichen Rahmen von mindestens einem Jahr als ausreichend an. Soweit die Fassung des § 65 Abs. 1 Nr. 2 StGB in diesem Punkt auf rechtsstaatliche Bedenken gestoßen ist¹⁴⁾ - als Maßregel wäre die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt mit einer gesetzlichen Höchstdauer von fünf Jahren nicht an das Schuldprinzip und damit an das Strafmaß gebunden -, spielen derartige Einwände im Rahmen der Vollzugslösung keine Rolle. Zwar ist es sinnvoll, dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Einsatz therapeutischer Methoden auf Dauer angelegt ist und deshalb zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen Verurteilte nicht einer entsprechenden Sozialtherapie zugeführt werden. Jedoch scheint eine kategorische Nichtberücksichtigung z.B. von zu achtzehn Monaten Freiheitsstrafe¹⁵⁾ Verurteilten rational nicht begründbar zu sein.¹⁶⁾ Von wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184b StGB a.F.) im Jahre 1996 insgesamt 4981 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen¹⁷⁾ wurde bei 1017 eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt (20,4 %)¹⁸⁾. Von den insgesamt (auch nach Jugendstrafrecht) verurteilten Personen (5571; davon 4930 Erwachsene, 330 Heranwachsende, 311 Jugendliche)¹⁹⁾ entfielen 4722 Fälle auf Verurteilungen wegen der Begehung von Straftaten gemäß der §§ 174 - 180, 182 StGB a.F.. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die §§ 174 ff. StGB durch das 6. StRG vom 28.1.1998²⁰⁾ zum Teil erhebliche Verschärfungen insbesondere hinsichtlich der Strafrahmen²¹⁾ bzw. des sachlichen Anwendungsbereiches²²⁾ erfahren haben. Dies läßt eine Ausweitung des für eine Verlegung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG n.F. potentiell erfaßten Personenkreises erwarten.

b) Anzeigetheit der Sozialtherapie

aa) Wie auch nach der bisherigen Rechtslage steht die Frage, ob die Betreuung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist, im Mittelpunkt der Verlegungsentscheidung. Nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestages soll die Verlegung angezeigt sein, wenn im Rahmen der Therapie eine Therapiebedürftigkeit festgestellt würde, was dann nicht der Fall sein soll, wenn eine nicht behebbare Therapieunfähigkeit vorliege oder zu erwarten sei, daß mit Maßnahmen außerhalb einer sozialtherapeutischen Anstalt die gleichen therapeutischen Ziele erreicht werden könnten.²³⁾

Dauernde Therapieunfähigkeit werde vor allem dann anzunehmen sein, wenn der Betroffene sich von vorneherein quasi „unverbesserlich“ therapieunwillig zeige. Ein Indiz dafür sei wohl das Nichtvorliegen jeglicher Auseinandersetzungsbereitschaft mit der Tat.²⁴⁾

Dagegen wird die Erzielung des gleichen Legalbewährungserfolges im Regelvollzug wohl nur bei solchen Personen zu erwarten sein, bei denen die Begehung des Sexualdelikts im Lebenslängsschnitt, insbesondere im Vergleich zu anderen Delikten, eine deutlich untergeordnete Rolle einnimmt; dies gilt zumindest dann, wenn man die Betreuung in einer sozialtherapeutischen Anstalt gegenüber der Unterbringung im Regelvollzug (auch) als ein „Mehr“ in quantitativer Hinsicht auffaßt.²⁵⁾ Nach kriminologischem Kenntnisstand geschehen namentlich Vergewaltigung und sexuelle Nötigung ganz überwiegend nicht homotrop, im Unterschied zu Exhibitionismus und sog. „kernpädagogischen“ Delikten. Dem entspricht es, daß bei den erstgenannten Delikten das Ziel mit gesamtgesellschaftlich geltenden Erwartungen übereinstimmt, nicht aber bei den zuletzt genannten Delikten.²⁶⁾

Allerdings könnte der dann verbleibende in Frage kommende Kreis an Strafgefangenen eher klein sein: Übrig blieben lediglich diejenigen Straftäter mit sexueller Deviation, die nicht im Wege der Maßregel in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind.²⁷⁾

bb) Was den Verzicht auf die bisher generell erforderliche Zustimmung angeht (oben vor 1.), so liegt dem die Hoffnung zugrunde, anfänglich fehlende Motivation lasse sich im Laufe der sozialtherapeutischen Behandlung wecken.²⁸⁾ Damit wird die endgültige Klärung der Frage des Vorliegens einer Therapiebereitschaft faktisch auf die Ebene der Rückverlegung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG n.F. verlagert (dazu unten c). Grundsätzlich berührt die Zustimmung des Therapiewilligen zu seiner Verlegung die Frage nach der Subjektstellung im Strafvollzug sowie das Mitwirkungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 StVollzG.²⁹⁾ Nach der bisherigen Praxis setzt die Einleitung des Aufnahmeverfahrens in die Sozialtherapie darüber hinausgehend fast überall einen schriftlichen Antrag des Inhaftierten, also ein gewisses Maß an Eigeninitiative, voraus.³⁰⁾ Dadurch kann einerseits der Einsicht in eigene Therapiebedürfnisse sowie einer Bereitschaft zur Mitwirkung Ausdruck verliehen werden³¹⁾, was von der überwiegenden Anzahl der Anstalten als Aufnahmekriterium vorausgesetzt wird.³²⁾

Durch den Verzicht auf die Zustimmung des Inhaftierten wird dieser jedoch in entscheidendem Maße von einer Beteiligung an seiner Vollzugsplanung ausgeschlossen. Das (verbalisierte) gesetzgeberische Anliegen, eine quantitativ möglichst umfassende therapeutische Betreuung von wegen Sexualstraftaten Verurteilten zu gewährleisten, bedeutet demgemäß eine punktuelle Abkehr von allgemeinen Vollzugsgrundsätzen (insbesondere § 4 Abs. 1 StVollzG) sowie eine Verlagerung auf die Ebene der Rückverlegung mit der Gefahr zum Teil erheblicher negativer Konsequenzen. In diesem Zusammenhang erscheint es deshalb angemessen, im Rahmen der Untersuchungen gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 2, 7 Abs. 4 StVollzG n.F. nicht auf eine vor der Verlegung geäußerte Zustimmung des jeweiligen Gefangenen zu verzichten. Was den Fortfall der bisher obligatorischen Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt angeht, so liegt dem offenbar in Anbetracht der Gesamtkonzeption von § 9 Abs. 1 StVollzG n.F. die Intention zugrunde, den Ausbau von Thera-

pieplätzen zu forcieren: Soweit der (Bundes-)Gesetzgeber von einer genügenden Anzahl an Therapieplätzen im Jahre 2003 ausgeht - die Finanzierung ist allerdings Ländersache -, wird eine zusätzliche Auswahl der in Frage kommenden Personen durch den Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt nicht für notwendig erachtet.³³⁾ Indes ist dieser Umstand nicht überzubewerten, da faktisch eine erhöhte Beteiligung der entsprechenden Gremien der sozialtherapeutischen Anstalt³⁴⁾ bereits im Rahmen der Untersuchung gemäß der §§ 6 Abs. 2 S. 2, 7 Abs. 4 StVollzG n.F. erwartet werden kann. Jedoch mag die Neuregelung insoweit der bisherigen Praxis entgegenwirken, wonach in den sozialtherapeutischen Anstalten Wartelisten geführt werden, das Therapieangebot sich also nicht unbedingt am Bedarf, sondern an den vorhandenen Kapazitäten orientiert, was den selektiven Charakter der Verlegungsentscheidung unterstreicht.

c) Rückverlegungspflicht gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG

Soweit eine anfängliche Therapieunwilligkeit nicht im Laufe der Behandlung „behoben“ werden kann oder der Betroffene sich im nachhinein - entgegen der Prognose - als therapieungeeignet erweist, besteht eine Rückverlegungspflicht³⁵⁾ in den Regelvollzug („...aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen...“), § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG n.F. Faktisch folgt daraus eine „Erprobungsphase“ bezüglich der Therapiegeeignetheit des Inhaftierten in der sozialtherapeutischen Anstalt. Gegenüber den bisherigen Fassungen des § 9 StVollzG bedeutet dies eine qualitative Verschlechterung der Position des Betroffenen, wie ein Vergleich ergibt.

aa) In der ursprünglichen Fassung des § 9 StVollzG von 1977 war zum Zwecke der Untersuchung, ob die Voraussetzungen für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt gegeben waren, die Möglichkeit vorgesehen, den Gefangenen bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Beobachtungsstelle zu verlegen (§ 9 Abs. 2 StVollzG 1977). Soweit eine (endgültige) Verlegung in die Sozialtherapie erfolgt war, sah § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG 1977 die Möglichkeit der Rückverlegung vor, wenn mit den dort vorhandenen Mittel und Hilfen das sozialtherapeutische Ziel nicht erreicht werden konnte. Die in diesen Regelungen offenbar werdende Unterscheidung zwischen probeweiser und endgültiger Verlegung korrelierte mit dem Zustimmungserfordernis seitens des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt (§ 9 Abs. 3 StVollzG 1977). Soweit dieser aufgrund der Erfahrungen während des Erprobungszeitraums seine Zustimmung verweigerte, kam es nicht zu einer Verlegung des Gefangenen im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG 1977. Dementsprechend stellte die Nichtaufnahme in die Sozialtherapie keine (formelle) Rückverlegung im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG 1977 dar.³⁶⁾

bb) Die Neufassung von § 9 StVollzG durch Gesetz vom 20.12.1984³⁷⁾ sah zwar die Möglichkeit einer probeweisen Verlegung für einen begrenzten Zeitraum nicht ausdrücklich vor, behielt aber das Zustimmungserfordernis durch den Anstaltsleiter der sozialtherapeutischen Anstalt bei (Abs. 2). Damit war eine probeweise Verlegung entsprechend der ursprünglichen Rechtslage nicht ausgeschlossen und wurde bzw. wird zum Teil (Erlangen, Ludwigshafen, Hohenasperg) auch praktiziert.³⁸⁾

cc) Die nunmehr seit dem 1. Februar 1998 geltende Fassung des § 9 StVollzG läßt eine probeweise Aufnahme von wegen Sexualstraftaten Verurteilten in diesem Sinne hingegen nicht

mehr zu. Zum einen ist eine ausdrückliche Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt gerade nicht vorgesehen, zum anderen ergibt sich das aus der Gesamtkonzeption der Neuregelung: Die Verlegung in die Sozialtherapie beruht danach ausschließlich auf einer Einschätzung der gegenwärtigen Situation des Betroffenen. Für die Einbeziehung späterer Entwicklungen ist dagegen erst im Rahmen der Rückverlegungsentscheidung Raum, soweit die einen sozialtherapeutischen Erfolg hindernden und in der Person des Gefangenen liegenden Umstände erst dort offenbar werden. Die sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen sind erheblich und aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Im Hinblick auf die Entscheidung einer Strafrechtsaussetzung zur Bewährung gemäß § 57 StGB³⁹⁾, bei der ausdrücklich das Verhalten im Vollzug zu berücksichtigen ist, ist das in verschiedenen Untersuchungen⁴⁰⁾ festgestellte geringere „Rückfall“-Risiko bei in sozialtherapeutischen Anstalten betreuten Personen sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Deliktsschwere bedeutsam.⁴¹⁾ Darüber hinaus ist ein Zusammenhang zwischen (positiver) Aussetzungsprognose und Aufenthalt in einer sozialtherapeutischen Anstalt festgestellt worden.⁴²⁾ Umgekehrt kann davon ausgegangen werden, daß gerade die Rückverlegung aus der Sozialtherapie entsprechend negativ bewertet wird.⁴³⁾ Dies berücksichtigend, ist zukünftig eine (noch stärkere) Benachteiligung der in den Regelvollzug zurückverlegten gegenüber den von vorneherein als nicht therapiegeeignet angesehenen Inhaftierten zu besorgen, da die Gründe für die Rückverlegung ausweislich § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG n.F. als in der Person des Gefangenen liegend angesehen werden müssen: Erfolgt im Rahmen der Untersuchungen gemäß der §§ 6 Abs. 2 S. 2, 7 Abs. 4 StVollzG n.F. eine positive Einschätzung des Inhalts, daß der Betroffene als einer Therapie zugänglich und somit dafür geeignet angesehen wird, so trägt er das Risiko der Fehlprognose⁴⁴⁾, wenn und soweit die Aussetzungsentcheidung gemäß § 57 StGB zwar berücksichtigt, daß die Rückverlegung auf einer konstatierten Therapieunwilligkeit bzw. -ungeeignetheit des Gefangenen basierte, dabei aber die Möglichkeit einer vorherigen Fehleinschätzung seitens der Vollzugsbehörden außer acht läßt oder zumindest nicht konkret begründen kann. Demgegenüber mag derjenige, dem von vorneherein Therapieungeeignetheit attestiert wurde, durch „anstandsloses“ Verhalten im Regelvollzug⁴⁵⁾ bessere Chancen einer positiven Aussetzungsprognose gemäß § 57 StGB haben. Da somit das Ergebnis der Aussetzungsentcheidung gemäß § 57 StGB lediglich vom Zeitpunkt der Feststellung der Therapieungeeignetheit abhängen kann, kann insofern ggf. ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG im Einzelfall geltend gemacht werden.

3. § 9 Abs. 2 StVollzG

Von der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 1 StVollzG unterscheidet sich § 9 Abs. 2 StVollzG n.F. hinsichtlich der Verlegungsvoraussetzungen nicht - abgesehen davon, daß die Verlegung von wegen Sexualstraftaten Verurteilten nach dieser Vorschrift nicht möglich ist. Auffallend ist jedoch, daß eine der früheren Regelung des § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG entsprechende Rückverlegungsmöglichkeit nunmehr fehlt. Die bisher bestehende Rückverlegungsmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG a.F. kann als Korrektiv einer fehler-

haften Einschätzung bei der Verlegungsentscheidung verstanden werden: Zum einen bezüglich der Prognose, ob und inwieweit sich der Gefangene für die sozialtherapeutische Betreuung oder für das in der konkreten Anstalt vorhandene Therapieangebot eignet, andererseits hinsichtlich eines möglichen Widerrufs der zuvor vom Verlegten erteilten Zustimmung.

Soweit auch zukünftig davon ausgegangen werden muß, daß bei Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt die Möglichkeit einer fehlerhaften Prognose besteht oder der betreffende Inhaftierte seine Zustimmung nachträglich widerruft, wäre ein weiteres Verbleiben in der sozialtherapeutischen Anstalt ebensowenig sinnvoll wie bisher. Insofern kann der Verzicht auf eine dem § 9 Abs. 1 S. 2 StVollzG a.F. entsprechende Rückverlegungsmöglichkeit nicht dahingehend verstanden werden, daß diese nunmehr ausgeschlossen sein soll. Es ist wenig verständlich, mit welcher Intention der Gesetzgeber auf die Übernahme einer entsprechenden Regelung verzichtet hat, zumal die Begründung des Rechtsausschusses⁴⁶⁾ auch insoweit jedwede Ausführungen vermissen läßt. Eine Änderung der bisherigen Praxis scheint daher nicht notwendig zu sein.

II Maßregeln der Besserung und Sicherung

Mit Relevanz für das StVollzG (§§ 129 ff.) hat das in Rede stehende Gesetz eine Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten in der Sicherungsverwahrung beschieden. Dies betrifft einerseits die Anordnungsvoraussetzungen (§ 66 Abs. 3 StGB n.F.), andererseits die Aussetzungsentscheidung gemäß § 67 d StGB, §§ 454, 463 StPO. Insgesamt wurde eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 1996 in 46 Fällen angeordnet, davon in sieben Fällen aus Anlaß der Verurteilung wegen Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (= 0,14% der insgesamt 1996 einschlägig Verurteilten).⁴⁷⁾ Am 31.12.1996 befanden sich 177 Personen in Sicherungsverwahrung.⁴⁸⁾

1. Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 3 StGB n.F.

Zweck der Maßregel der Unterbringung in Sicherungsverwahrung ist es, die Allgemeinheit vor solchen Personen zu schützen, die unter bestimmten im Gesetz genannten Kriterien (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) als besonders „gefährlich“ beurteilt werden⁴⁹⁾ und bei denen sich die übrigen strafrechtlichen Sanktionsarten als unzureichend erwiesen haben (§ 66 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 StGB) oder als unzureichend erscheinen (§ 66 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 StGB). Die neue Regelung ermöglicht nunmehr die Unterbringung bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer bestimmten Katalog-Straftat schon nach zumindest einer früheren einschlägigen Verurteilung oder - bei mindestens zwei einschlägigen Taten - auch ohne frühere Verurteilung. Damit wird aus der Menge der ohnehin als besonders „gefährlich“ beurteilten Täter eine Gruppe von Personen hervorgehoben, die als noch „gefährlicher“ anzusehen sein soll. Dies ist schon deswegen befremdlich, weil der Begriff der „Gefährlichkeit“ - ungeachtet seiner inhaltlichen Unschärfe - einer qualitativen Steigerung nicht zugänglich erscheint, zumal es sich um eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das zukünftige Verhalten eines Menschen handelt. Dementsprechend kann diese gesteiger-

te „Gefährlichkeit“ nicht allein daraus hergeleitet werden, daß ein „Hang“ zur Begehung erheblicher Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB konstatiert wird⁵⁰⁾: Es kommt nicht darauf an, etwa eine besonders hohe „Rückfall“-Wahrscheinlichkeit festzustellen, sondern darauf, daß die Gefahr der wiederholten Begehung gerade der in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB n.F. aufgeführten Straftaten besteht. Insoweit ist die Verweisung auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB mißverständlich, da „Erheblichkeit“ in diesem Sinne auch dann vorliegen soll, wenn der Schweregehalt der einzelnen Taten zwar gering, deren Häufigkeit bei besonders hoher „Rückfall“-Geschwindigkeit jedoch groß ist.⁵¹⁾ Die eine (gegenüber den Absätzen 1 und 2) vorzeitige Unterbringung rechtfertigende „Gefährlichkeit“ ist keine „Eigenschaft“ des Täters, sondern eine solche der justitiell befürchteten Taten.

Die demnach den in § 66 Abs. 3 S. 1 StGB n.F. aufgeführten Straftaten zukommende Indizwirkung⁵²⁾ birgt einerseits die (erhöhte) Gefahr, das Gewicht der Anlaßtat im Hinblick auf einen dem Betroffenen zugeschriebenen „Hang“ überzubewerten.⁵³⁾ Dies gilt um so mehr, als dieser Begriff kein System zur verlässlichen Feststellung kennt.⁵⁴⁾ Andererseits steht die pauschale Verweisung in § 66 Abs. 3 StGB n.F. auf alle Verbrechen und einige bestimmte Vergehen in innerem Widerspruch zur sonstigen Gewichtung dieser Taten im strafrechtlichen Gesamtsystem, wenn der Gesetzgeber bereits die Gefahr einer dritten Begehung z.B. einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 StGB n.F.⁵⁵⁾ im Einzelfall als ausreichende Rechtfertigung dafür ansieht, das behauptete und propagierte Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zum entscheidenden Anknüpfungspunkt für einen (zeitlich unbegrenzten⁵⁶⁾) Freiheitsentzug zu machen.

Ob die Anforderungen an die Höhe der Vorverurteilungen dazu beitragen, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung deren Charakter als Ultima ratio des strafrechtlichen Sanktionensystems entsprechend auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dies zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich erscheint⁵⁷⁾, ist nicht vorhersehbar. Gegenüber den Anordnungsvoraussetzungen des Absatzes 1 läßt sich die „Aufwertung“ der von Absatz 3 erfaßten Delikte im Hinblick auf die ihnen zugeschriebene besondere Gefährlichkeit nicht erklären. Jedenfalls die Einbeziehung auch bestimmter Vergehen in den Tatbestand des § 66 Abs. 3 StGB n.F. steht im Widerspruch zur Sicherungsverwahrung als „letzter Notmaßnahme der Kriminalpolitik“.⁵⁸⁾ Insoweit verletzt die Regelung den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Methodisch ist § 66 Abs. 3 StGB n.F. (als Ausdruck auch konstruierter Kriminalitätsfurcht) besonders hinsichtlich Satz 2 von einer Überschätzung der Möglichkeiten gekennzeichnet, die Voraussetzungen der Anordnung auch nur einigermaßen verlässlich zu bestimmen.

2. Die Aussetzungsprognose gemäß § 67d Abs. 2 und 3 StGB, §§ 463, 454 StPO

Betreffend Entlassung aus der Sicherungsverwahrung steht die Aufhebung der Unterbringungshöchstgrenze von zehn Jahren (so § 67 d Abs. 1 StGB a.F.) im Vordergrund. Nach der Begründung des Rechtsausschusses sei es in den Fällen, in denen die „hochgradige Gefährlichkeit“ von Tätern fortbestehe, mit dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung nicht zu vereinbaren, das mit der Entlassung verbundene Risiko einzugehen und die erneute Begehung schwerwie-

gender Taten abwarten zu müssen.⁵⁹ Um allerdings eine mehr als zehnjährige Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auf die „unabweisbar notwendigen Fälle“ zu beschränken, sieht § 67 d Abs. 3 StGB n.F. eine gesonderte Überprüfung nach zehn Jahren vollstreckter Sicherungsverwahrung vor. Bereits vor Ablauf von zehn Jahren kann - wie bisher - die weitere Vollstreckung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB n.F. ausgesetzt werden.

a) Im Unterschied zur bisherigen Fassung („...verantwortet werden kann zu erproben...“) setzt eine Aussetzung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB nunmehr voraus, daß außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten des Untergebrachten mehr zu erwarten sind.⁶⁰ Die Neuformulierung soll zwar angeblich nur Irritationen über den Maßstab von Bewährungsentscheidungen in der Öffentlichkeit beseitigen⁶¹, scheint aber darüber hinausgehend erhebliche Konsequenzen bezüglich des Umschlagpunktes zwischen einer als günstig und einer als ungünstig beurteilten Prognose (in Richtung Nichtaussetzung) zu haben.⁶² Das damit verbundene Risiko der Produzierung sog. „falscher Positiver“, d.h. solcher Untergebrachter, die zu Unrecht als „rückfallgefährdet“ eingestuft werden, hat allerdings Auswirkung auf die zu treffende Abwägung zwischen Sicherheitsinteresse der Bevölkerung und Freiheitsinteresse des Untergebrachten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Insofern kann die Formulierung nicht dahingehend verstanden werden, daß eine Aussetzung nur noch dann erfolgen dürfe, „wenn ein ‚Rückfall‘ mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist“.⁶³ Einerseits würde sonst die Anzahl der „falschen Positiven“ derartig ansteigen, daß dies auch mit einem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung nicht zu rechtfertigen wäre. Andererseits bliebe die Schwere der justitiell befürchteten Taten ohne Einfluß auf die Aussetzungsentscheidung.⁶⁴ Die Neuformulierung der Aussetzungsklausel des § 67 d Abs. 2 StGB sollte daher zu keinen sachlichen Änderungen in der Anwendung führen.⁶⁵

Der neu eingefügte Absatz 3 in § 67 d StGB enthält die obligate Bestimmung einer gesonderten Überprüfung der weiteren Vollstreckung nach Vollstreckung von zehn Jahren Sicherungsverwahrung. Die Formulierung, wonach die Maßregel für erledigt zu erklären ist, „wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird...“, entspricht derjenigen in § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung endet daher erst, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr vorliegen. Jedoch bestehen nach Vollstreckung von zehn Jahren eher noch erhöht methodische Schwierigkeiten, um die Negativvoraussetzung des § 67 d Abs. 3 S. 1, letzter Halbs. StGB n.F. zu prüfen. Zudem sind Bedenken im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz offensichtlich. Die Prüfung hat jedenfalls die vollzogene Unterbringungsdauer in besonderem Maße zu berücksichtigen.⁶⁶ Soweit die Unterbringung gemäß § 66 Abs. 3 StGB n.F. erfolgte, ist auch für die Auslegung des Merkmals „erhebliche Straftaten“ bei § 67 d Abs. 3 StGB n.F. unter Berücksichtigung des oben Ausgeführten darauf abzustellen, ob gerade die Gefahr der fortgesetzten Begehung eines der in § 66 Abs. 3 StGB n.F. genannten Delikte besteht, durch welche potentielle Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

b) Was die Durchführung der Entscheidung über eine Aussetzung zur Bewährung nach § 67 d Abs. 2 und 3 StGB

n.F. angeht, so ist gemäß der §§ 463 Abs. 1, 454 Abs. 2 StPO⁶⁷ dann, wenn das Gericht die Aussetzung erwägt, ein Sachverständigengutachten über den Untergebrachten einzuholen. Dadurch soll nach der Begründung⁶⁸ der Richter aufgrund eines „fundierten wissenschaftlich begründeten Gutachtens“ in die Lage versetzt werden, die Art der von dem Untergebrachten drohenden Straftaten und das mit der Entlassung verbundene Risiko wesentlich zuverlässiger einzuschätzen.

Gemäß § 454 Abs. 2 StPO n.F., der wegen § 463 Abs. 1 S. 3 StPO auch für die Fälle des § 67 d Abs. 2 und 3 StGB n.F. gilt, hat sich das Sachverständigengutachten zu der Frage zu äußern, ob bei dem Untergebrachten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene „Gefährlichkeit“ fortbesteht. Nimmt man dies wörtlich, so dürfte sich das Bemühen eines Sachverständigen von vorneherein erübrigen, da eine Prognoseaussage wegen der ihr eigenen Grenzen eine Gefahr niemals sicher ausschließen kann. Zwar ist diese Formulierung schon seit längerem aus § 454 Abs. 1 S. 5 StPO (= § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO n.F.) bekannt. Die einschlägigen „Rückfälle“ bei Mord und Totschlag sind indes äußerst gering, so daß hier eine entsprechende Prognose schon eher in Betracht kommen kann.⁶⁹ Bezüglich des vorliegenden Zusammenhangs werden dagegen die gleichen Anforderungen an die Einschätzung der „Gefährlichkeit“ zu stellen sein, wie sie bereits oben zu § 67 d Abs. 2 StGB n.F. dargestellt wurden. Dies kommt für § 67 d Abs. 3 und die nachfolgenden Entscheidungen nach Absatz 2 StGB n.F. auch in den durch § 463 Abs. 1 S. 4 StPO (also nach Ablauf von zehn Jahren) reduzierten prognostischen Voraussetzungen zum Ausdruck: Hiernach ist das Gutachten namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Insgesamt bleiben die Neufassungen der §§ 454, 463 StPO allerdings auch insoweit nicht bedenkenfrei, als sie die Aussetzungsentscheidungen prinzipiell überhaupt von dem Vorliegen eines Sachverständigengutachtens abhängig machen. Es ist allgemein bekannt und wurde auch vom Gesetzgeber gesehen⁷⁰, daß es gerade in diesem Bereich eine hinreichend geeignete Sachkunde kaum geben kann, zumindest aber faktisch keine genügende Zahl von immerhin in Frage kommenden Gutachtern gibt. Daß damit die mögliche Entlassung (auch) aus der Sicherungsverwahrung „von einem Sieg beim Wettlauf um einen Sachverständigen abhängig“⁷¹ gemacht wird, ist nicht einzusehen. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen kann nur dort verlangt werden, wo eine solche mit hinreichend geeigneter Sachkunde überhaupt möglich sein kann bzw. ein einigermaßen geeigneter Gutachter tatsächlich vorhanden ist. Andernfalls würde die Anzahl der trotz fehlender gesetzlicher Voraussetzungen weiterhin Untergebrachten (also der „falschen Positiven“) mit den erörterten verfassungsrechtlichen Problemen ansteigen.

III Reststrafenaussetzung

Betreffend die Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung enthält das hier erörterte Gesetz ebenfalls entscheidende Änderungen. Soweit diese im Rahmen ihrer Auswirkungen auf die MaßregelAussetzung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB, § 463 Abs. 3 StPO (s. II. 2.) bereits besprochen wurden, wird auf obige Ausführungen (s. II. 2.) verwiesen.

1. § 57 Abs. 1 StGB

Wie in § 67 d Abs. 2 StGB auch, ist in § 57 Abs. 1 StGB die zuvor enthaltene Erprobungsklausel gestrichen worden. Stattdessen ist eine Aussetzung des Strafrestes nunmehr erst dann möglich, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Nach der Begründung⁷²⁾ habe die Neufassung lediglich klarstellenden Charakter im Hinblick auf die bei der Entscheidung gemäß § 57 StGB vorzunehmende Abwägung zwischen „Re-Sozialisierungs“-Interesse des Verurteilten und Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, daß die Ablehnung der Strafrestaussetzung unzulässig ist, soweit sie mit erheblicher Schuld des Verurteilten oder einer generell besonderen „Gefährlichkeit“ des begangenen Delikts begründet wird⁷³⁾, und zwar unbeschadet dessen, daß in § 57 Abs. 1 S. 2 StGB als zusätzlicher Gesichtspunkt „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ aufgenommen wurde. Demnach ändert die Neuformulierung an der bestehenden Rechtslage nichts. Soweit allerdings eine Interpretation dahingehend, § 57 Abs. 1 S. 2 StGB n.F. verschiebe gegenüber der vormaligen Fassung den Umschlagpunkt in Richtung Nichtaussetzung, Platz greift (vgl. die in Fußn. 63 zitierte Äußerung des BMJ vom 14.11.1997), sind - wenngleich dann unter Ausblendung verfassungsrechtlicher Bedenken - de facto Auswirkungen der gesetzlichen Änderung zu befürchten.

2. § 454 Abs. 2 StPO

Läßt sich die materiellrechtliche Norm des § 57 StGB in seiner geänderten Fassung noch als „Akt symbolischer Gesetzgebung“ qualifizieren, so enthält die Einfügung von Absatz 2 in § 454 StPO den Kern der Änderungen im Bereich der Reststrafenaussetzung. Dies betrifft zum einen das Erfordernis der Heranziehung eines Sachverständigen, falls das Gericht eine Entscheidung gemäß § 57 StGB erwägt, andererseits die inhaltlichen Anforderungen an das zu stellende Gutachten selbst.

a) Was die obligatorische Einholung eines Sachverständigengutachtens angeht, so betrifft dies alle Fälle, in denen die Freiheitsstrafe wegen einer der in § 66 Abs. 3 StGB n.F. bezeichneten Delikte verhängt wurde und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen.⁷⁴⁾ Das quantitative Ausmaß dieser Regelung wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß 1996 insgesamt bei 12.189 Personen eine Reststrafenaussetzung gemäß § 57 Abs. 1 StGB erfolgte.⁷⁵⁾ Berücksichtigt man weiter die Zahl von 6.183 Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren im selben Jahr⁷⁶⁾ (= 24,6% aller zu Freiheitsstrafe Verurteilten, bei denen die Vollstreckung der Strafe nicht gemäß § 56 StGB ausgesetzt wurde), so erscheint es vertretbar, von mindestens 3.000 Fällen jährlich auszugehen, in denen für eine Reststrafenaussetzung ein Gutachten gemäß § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO erforderlich werden könnte. Neben dem bereits angesprochenen Mangel an ausreichend qualifizierten Sachverständigen, der (eingeschränkt) auch bezüglich der Freiheitsstrafe besteht, ist darüber hinaus eine erhebliche Verzögerung der Aussetzungsverfahren (gegebenenfalls über den Zeitpunkt der Aussetzungsreife hinaus⁷⁷⁾) und damit

eine entsprechende Mehrbelastung der befaßten Gerichte zu erwarten (vgl. insbesondere § 454 Abs. 2 S. 3 - 7 StPO). In Ansehung dieses Aspekts erlangt die (mittelbare) Abhängigkeit der Entlassung bei Verurteilten des von § 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO erfaßten Personenkreises von einem Sachverständigengutachten besondere Bedeutung. Soweit es sich hier um bestimmte, in § 66 Abs. 3 StGB bezeichnete Delikts- und damit Verurteiltengruppen handelt, werden diese gegenüber anderen Verurteilten tatsächlich benachteiligt - zumindest dann, wenn nur die in Rede stehenden Besonderheiten des Entlassungsverfahrens zu einer weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe führen. Die Unterstellung von Gesetzes wegen, daß gerade die einschlägig Verurteilten als besonders „gefährlich“ anzusehen seien, ändert daran nichts. Abgesehen davon, daß es sich bei dieser Zuschreibung um einen Begriff des Maßregelrechts handelt und § 57 StGB insofern die „Zweispurigkeit“ des strafrechtlichen Rechtsfolgensystems durchbricht⁷⁸⁾, stellt die in der Begehung einer bestimmten Tat zum Ausdruck gekommene „Gefährlichkeit“ an sich noch keinen Vollstreckungsgrund dar. Vielmehr soll sie gemäß § 454 Abs. 2 S. 2 StPO erst im Rahmen des Gutachtens selbst zu berücksichtigen sein, das der Entscheidung über die Frage der Aussetzung der Restvollstreckung gerade vorausgehen soll.

b) Nach dem Wortlaut des § 454 Abs. 2 S. 2 StPO hat sich das Gutachten zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene „Gefährlichkeit“ fortbesteht. Wie bereits dargelegt (dazu II. 2. b), ist ein solches Maß an Sicherheit bei einer Wahrscheinlichkeitsaussage schwerlich zu erreichen, so daß diese Formulierung schon deshalb letztlich unverhältnismäßig ist. Allerdings ist zu besorgen, daß die Gutachten gemäß diesem Gesetzeswortlaut in der weit überwiegenden Anzahl eine negative Prognose abgeben (müßten). Ungeachtet dessen wird abzuwarten bleiben, inwieweit die Gerichte den Stellungnahmen von Sachverständigen folgen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß das Gericht bei Verzicht des Verurteilten, seines Verteidigers sowie der StA, von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen kann (§ 454 Abs. 2 S. 7 StPO).

Insgesamt betrachtet ergibt sich, daß die inhaltlichen Voraussetzungen einer Restaussetzung wegen der Vielzahl wertungsausfüllungsbedürftiger Begriffe sowie der eingeschränkten Erhebungsmöglichkeiten methodisch nur schwer kontrollierbar sind. Darüber hinaus bedingen sie gleichsam als Reflex zeitlich vorversetzt die Gefahr einer Reduzierung von Lockerungen im Vollzug und damit eines Anstiegs des Anteils wenig vorbereiteter Entlassungen nach vollständiger Vollstreckung.

Anmerkungen

- 1) BT-Dr 13/9062 S.6
- 2) Vgl. aber Egg, Sozialtherapie und Strafvollzug (1979); Übersicht bei Lösel/Köferl/Weber, „Meta-Evaluation der Sozialtherapie“ (1987) S.160 ff.
- 3) Zur methodischen Problematik des „Rückfall“-Kriteriums Mitverf., Kriminologie (4. Aufl. 1995), § 15 Rn. 19 ff.; speziell für Sozialtherapie Dünkel/Geng, in Steller u.a. (Hrsg.), Straftäterbehandlung (1994) S.39 ff.
- 4) Tendenziell bejahend Mitverf. a.a.O., § 42 Rn. 10 m.w.N.
- 5) Vgl. etwa Doide ZfStrVo 1997 S. 323
- 6) Vgl. Mitverf., NJW 1969, 1553 ff.; ders. ZStW 86 (1974), 1042 ff.; LK-Hanack (10. Auflage), § 65 Rn. 23 ff.
- 7) Erfaßt waren: 1. Rückfalltäter mit erheblichen Persönlichkeitsstörungen; 2. vom Geschlechtstrieb determinierte Täter; 3. Täter unter 28 Jahren, bei denen sich ein Hang zu entwickeln droht; 4. Täter, die die Vorausset-

zungen von § 63 StGB erfüllen, aber für die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nicht geeignet erscheinen.

8) § 9 StVollzG trat mit dem neu geschaffenen StVollzG am 1.1.1977 in Kraft und wurde im Rahmen des StVollzÄndG v. 20.12.1984 geändert; zu verfassungsrechtlichen Bedenken s. *Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, 3. Aufl. (1983), § 9 Rn. 1. Was im einzelnen z.B. solche Strafgefangene angeht, bei denen zugleich eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet wurde, jedoch ausnahmsweise nicht vorweg vollzogen wird, so werden sie in einigen Anstalten faktisch von § 9 StVollzG ausgenommen (etwa Hohenasperg, Düren, Gelsenkirchen, Lübeck); vgl. Synopse, in *Egg* (Hrsg.), Sozialtherapie (1993), S. 150).

9) Vgl. dazu nur *Böhm* in NJW 1985 S. 1813.

10) *Laubenthal*, Strafvollzugsrecht (1995) S. 214.

11) Über keine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verfügen: Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen.

12) Vgl. etwa *Mitverf.*, a.a.O., (Fn.3), § 36 Rn. 95 Fn. 85 (Stichtag 1.5.1992).

13) Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4.2 (Strafvollzug 1996) S.16/17.

14) Vgl. die Nachweise bei *Hanack*, in LK a.a.O. (Fn.6) Rn.96.

15) Vgl. *Welker*, Einsatz sozialtherapeutischer Methoden im Strafvollzug (1993), S. 22.

16) Die Begründung des Rechtsausschusses (BT-Dr 13/9062.) läßt Ausführungen in dieser Hinsicht vermissen.

17) Rechtspflege, Fachserie 10 Reihe 3 - Strafverfolgung - Tab.2.3 S.44/45.

18) Rechtspflege a.a.O. (Fn. 17) sowie Tab.3.1 S.48/49.

19) Rechtspflege a.a.O. (Fn. 17), Tab.2.1 S.16/17.

20) BGBl. I 164.

21) Vgl. nur §§ 176a Abs. 5 Nr. 1, 176b, 177 Abs. 3 Nr.3, Abs. 4 StGB n.F. sowie die entsprechenden bisher geltenden Vorschriften.

22) §§ 176a Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, Abs. 2, Abs. 5 Nr. 2, 177 Abs. 3 StGB n.F.

23) BT-Dr 13/9062 S.13.

24) Wie anhand einer Untersuchung von insgesamt 223 wegen Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauchs verurteilten Personen deutlich wird, scheint zumindest eine Ansprechbarkeit bezüglich der begangenen Tat allerdings bei einem weit überwiegenden Teil der einschlägig Verurteilten (ca. 2/3) grundsätzlich vorhanden zu sein (s. näher *Rehder* in *Egg* a.a.O. [Fn. 8] S. 84 f.).

25) So *Welker* a.a.O. (Fn.15) S. 11 f.; *Callies /Müller-Dietz*, StVollzG (6. Auflage 1994), § 9 Rn.2 f.

26) Vgl. näher *Mitverf.*, a.a.O., § 45 Rn 56, § 56 Rn. 9 ff., § 58 Rn. 29 ff. - Vgl. auch *Dolde* a.a.O. (Fn. 5) S. 327: die wenigsten wegen der Begehung von Sexualdelikten Verurteilten hatten auch ihren Deliktsschwerpunkt in der Sexualdelinquenz; s. zur Motivationslage bei Vergewaltigung *Rehder* in *Egg* a.a.O. (Fn 8) S. 83.

27) Vgl. *Rehder* in *Egg* a.a.O. (Fn.8), Tab. 2 S. 85, wonach von 223 wegen Vergewaltigung und sexuellen Mißbrauchs Inhaftierten nur ca. 36% mindestens eine einschlägige Vorverurteilung aufwiesen. Auf eine Entkopplung von Schuldminde rung und Unterbringung gemäß § 63 StGB hat der Gesetzgeber hingegen verzichtet. Entsprechende Vorschläge sahen erweiterte Unterbringungsmöglichkeiten in psychiatrischen Krankenhäusern für „gefährliche“ Täter auch dann vor, wenn diese die Anlaßtat im schuldfähigen bzw. nicht auszuschließenden vermindert schuldfähigen Zustand begangen hatten (vgl. den Antrag der Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.2.1997, BT-Dr 13 / 7087 S. 21; zur Kritik vgl. *Schüler-Springorum* in R&P 1998 S. 28 f.).

28) BT-Dr 13 / 9062 S.13.

29) *Laubenthal* a.a.O. (Fn.10) S. 218; vgl. aber *Böhm* a.a.O. (Fn.10), der das Zustimmungserfordernis bei § 9 StVollzG im Hinblick auf das Therapieziel für systemwidrig hält.

30) Synopse, in *Egg* a.a.O. (Fn. 8) S. 150 ff.; *Laubenthal* a.a.O. (Fn. 10) S. 218.

31) *Laubenthal* a.a.O. (Fn. 10) S. 218.

32) Synopse, in *Egg* a.a.O. (Fn. 8) S. 150 ff.

33) Gegenwärtig wird die überwiegende Anzahl der Bewerber nicht aufgenommen, s. nur *Mitverf.* a.a.O. (Fn 3) § 36 Rn 89.

34) Vgl. Synopse in *Egg* a.a.O. (Fn. 8) S. 150 ff.

35) In der Vergangenheit betrug der Anteil der gemäß § 9 StVollzG a.F. Zurückverlegten an den Aufgenommenen nicht unter 40 %, vgl. *Egg / Schmitt*, in *Egg*, a.a.O. (Fn.8) S. 121, 123; *Mitverf.* a.a.O. (Fn. 3), § 36 Rn. 90.

36) Dazu kritisch *Rotthaus* in *Schwind/Böhm*, StVollzG (1983), § 9 Rn. 9.

37) BGBl. I 1654.

38) Siehe Synopse in *Egg* a.a.O. (Fn. 8) S. 150 ff.; *Dolde* a.a.O. (Fn. 5) S. 329.

39) Zu Änderungen materiellrechtlicher und prozessualer Art durch das in Rede stehende Gesetz vom 26.1.1998 (BGBl. I 160).

40) *Dünkel/Geng* a.a.O. (Fn. 3) S. 39 ff.; zusammenfassend *Lösel/Köfer/Weber* a.a.O. (Fn. 2) S. 211 ff.; kritisch dazu *Specht* in *Egg* a.a.O. (Fn. 8) S. 14; s. auch *Dolde* a.a.O. (Fn. 5) S. 327 ff.

41) In einer nicht repräsentativen Untersuchung wurde allerdings eine leicht höhere „Rückfall“-Häufigkeit bei aus dem sozialtherapeutischen Vollzug entlassenen als bei zuvor in den Regelvollzug rückverlegten Personen festgestellt, vgl. *Dolde* a.a.O. (Fn. 5) S. 329. Eine Tendenz läßt sich daraus

jedoch nicht ableiten.

42) Siehe *Dünkel/Geng* a.a.O. (Fn. 3) S. 47 f.: mehr als doppelt so hohe Aussetzungsquote bei Sozialtherapie (für Berlin-Tegel im Untersuchungszeitraum 1971 - 74); *Mitverf.* a.a.O. (Fn. 3), § 36 Rn. 91.

43) Vgl. dazu *Mitverf./Ohder*, Aussetzung des Strafrestes zur Bewahrung, 1987, 56-58, 69.

44) Zu Prognosefehlern allgemein vgl. *Volckart* in R&P 1998 S. 1 ff.

45) Zum Verhalten von „Sexualdelinquenten“ in Strafvollzug s. *Rehder*, in *Egg* a.a.O. (Fn. 8) S. 84.

46) BT-Dr 13/9062.

47) Rechtspflege a.a.O. (Fn.17), Tab.5.4 S.72/73.

48) Rechtspflege a.a.O. (Fn.17), Tab.1.4 S.16/17.

49) Zur Selektionsgeeignetheit dieses Begriffs vgl. *Kinzig*, Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand (1996), S. 79 ff.

50) Siehe dazu *Mitverf.* a.a.O. (Fn. 3), § 34 Rn. 59.

51) Vgl. BGH NSTZ 1988 S. 496.

52) Diese Indizwirkung ist auch gewollt, vgl. BT-Dr 13/9062 S. 9.

53) Nach einer überregionalen Untersuchung hat *Kinzig* a.a.O. (Fn. 49) S. 591 aus der Dominanz von Vordelinquenz und teilweise auch Anlaßtat bei der Bejahung eines „Hanges“ geschlossen, es seien tatsächlich schuldbezogene Kriterien für die Anordnung maßgebend.

54) Siehe auch *Kinzig* a.a.O. (Fn. 49) S. 102-105.

55) Seit 6. StrRG v. 26.1.1998 (BGBl. I 164); vgl. vormals § 223a a.F. StGB.

56) Die zeitliche Begrenzung für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre (§ 67 d Abs. 1 StGB a.F.) wurde durch G. v. 26. 1. 1998, BGBl. I 160 aufgehoben.

57) So die Begründung BT-Dr 13/9062 S. 9.

58) BGHSt 30 220 222.

59) BT-Dr 13/9062 S. 10.

60) Zur Aussetzungspraxis in Bayern, Bad.-Württ. und NRW s. *Kinzig* a.a.O. (Fn. 49) S. 580 ff.

61) BT-Dr 13/9062 S. 10.

62) Siehe dazu sowie zur verbreiteten Praxis, negative Prognosen zu stellen, *Mitverf.* a.a.O. (Fn. 3), § 21 Rn. 23.

63) So aber der Bundesminister der Justiz am 14. 11.1997 im Bundestag, zit. nach *Volckart* a.a.O. (Fn. 44) S. 1.

64) *Volckart* a.a.O. (Fn. 44) S. 8 f.

65) *Volckart* a.a.O. (Fn. 44) S. 9.

66) Dies müßte wohl in den überwiegenden Fällen zu einer Erledigung der Maßregel führen. Die Erwähnung von gewaltloser Eigentums- und Vermögenskriminalität als Beispiele für Entlassung in BT-Dr 13/9062 S. 10 ist insoweit unzureichend.

67) Jeweils eingefügt durch Gesetz v. 28.1.1998 (BGBl. I 160).

68) BT-Dr 13/9062 S. 14.

69) *Schüler-Springorum* a.a.O. (Fn. 27) S. 31.

70) Vgl. BT-Dr 13/9062 S. 14.

71) *Volckart* a.a.O. (Fn.44) S. 9.

72) Vgl. BT-Dr 13/9062 S. 14.

73) *Volckart* a.a.O. (Fn. 44) S. 9.

74) Wie einer Auslegung dergestalt, daß ein solcher Ausschluß faktisch nie möglich ist (vgl. *Schüler-Springorum* a.a.O. [Fn. 33] S. 30), verläßlich begegnet werden könnte, ist ungeklärt.

75) Rechtspflege a.a.O. (Fn. 22) Tab. 1.3 S. 9.

76) Rechtspflege a.a.O. (Fn. 22) Tab. 3.1 S. 48/49: Straftaten nach dem StGB ohne Verkehrsdelikte.

77) Vgl. *Volckart* a.a.O. (Fn. 44) S. 9.

78) Siehe näher *Mitverf.* a.a.O. (Rn. 3) 36 Rn 169.

Zur Zukunft der Sozialtherapie

- Grundlagen, Perspektiven, neue Probleme -*)

Gerhard Rehn

1. Grundlagen der Sozialtherapie: Fundamente und Obergeschosse

1.1 Bemerkungen zum Fundamentalen

Im Alltag stellt sich die Frage nach den Grundlagen der Sozialtherapie gemeinhin nicht. Jedoch sind grundsätzliche Orientierungen in jedem aktuellen Geschehen enthalten.

Ich möchte das an einem Bild verdeutlichen: Ein Kommunikationssystem sei ein Gebäude mit Fundamenten und Stockwerken. So wenig bei einem Bauwerk ein oberer Stock freischwebend denkbar ist, so wenig ereignet sich Kommunikation, etwa das Gespräch mit einem Gefangenen über Fragen der Schuldenregulierung, im luftleeren Raum. Art und Ergebnis des vermeintlich nur sachbezogenen Gesprächs sind vielmehr mitbestimmt von allen Ebenen darunter, vor allem von der Tragfähigkeit der Fundamente.

Schon in diesen einfachen Sätzen stecken viele Voraussetzungen. Besonders die Frage, was denn taugliche, was untaugliche Fundamente sind, woran dies jeweils zu messen wäre und woraus die Struktur der oberen Geschosse besteht.

Um einer Antwort nahe zu kommen, beschreibe ich eine Situation, die so oder so ähnlich häufig zu bestehen ist: Ein Gefangener, hochgradig therapiebedürftig, mit schwerer Gewaltkriminalität unter Alkoholeinfluß, eigentlich gutwillig, aber auch schwach und noch immer geneigt, das Suchtproblem zu bagatellisieren, ist seit wenigen Wochen Freigänger. Alsbald gibt es Verstöße mit Alkoholmißbrauch und Verspätungen. Gespräche und Beratungen führen zur Fortführung der Erprobung unter realistischen Bedingungen, dies aber nicht ohne Sorge. Dann bleibt er erneut weg. Er kommt auch bis zum Abend des nächsten Tages nicht zurück. Jedoch hält er telefonisch Kontakt und verspricht Rückkehr. Das zieht sich hin. Spät endlich die erlösende Nachricht: Mit dem letzten Bus kommend hat er angetrunken die Anstalt betreten.

Nun die Frage: Was tun? Die gleiche Frage am nächsten Morgen während der Fahrt zur Anstalt. Und: Frust, Ratlosigkeit, die Last der Verantwortung, die Versuchung, sich ihrer durch Rückverlegung zu entledigen, rechtfertigende Texte hierzu und deren Widerruf gleichzeitig im Kopf usw. Dann Beratung mit Mitarbeitern: Widerstreit der Meinungen und Empfindungen. Schließlich das Gespräch mit dem Delinquenten...

Danach (und das ist keineswegs immer so) ein Gefühl der Befreiung, der Zufriedenheit, vielleicht sogar des Glücks... Warum? Zunächst, weil ein gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Der Gefangene zeigte sich betroffen über seine Schwäche, machte keine Ausflüchte mehr, der Freigang wurde einvernehmlich ausgesetzt, das Suchtproblem wird therapeutisch zugänglich... Also: Gut gelaufen! Aber was heißt das? Was hat sich ereignet? Die Antwort ist: Es hat sich

etwas ganz einfaches, aber auch Kostbares und unter Strafvollzugsbedingungen keineswegs Selbstverständliches ereignet: In der Krise sind sich Menschen unmittelbar und unverstellt durch die normativen Erwartungen aus Positionen und Rollen begegnet und haben sich berührt. Ich möchte dies als die existentielle Ebene von Kommunikation bezeichnen: Der andere wird zum Mitmenschen, ja zum Spiegel in dem Sinne, daß er als mögliche Variante der eigenen Existenz, als Bruder (oder als Schwester) kenntlich wird. Er wird Bündnisgenosse in dem Bemühen und im Kampf um ein gutes Leben während der kurzen Zeitspanne, die Menschen gegeben ist.

Das Befreiende an dem Vorgang ist selbst Quelle für Zufriedenheit und - vielleicht - Glück. Insoweit wir für Augenblicke aus normativen Handlungszwängen heraustreten, uns davon befreien, machen wir Gebrauch von unserer Freiheit und freuen uns daran, daß wir der sonst unentrinnbaren Grundmelodie des „Du sollst“ und „Du mußt“, unserer Marionettenexistenz, ein kunstvolles „Ich kann auch anders“ entgegenstellen konnten und wirksam werden ließen.

Darin schwingt schließlich auch ein im tieferen Sinne ästhetisches Element mit: Das gute und gelungene Werk ist gut nicht nur im moralischen und gelungen im gewissermaßen technischen, lösungsbezogenen Sinne, sondern als eine - freilich flüchtige - Versinnbildlichung des Lebendigen, als Aufscheinen des existentiell Wesentlichen auch ein Kunst-Werk. Man möge dies nicht vorschnell als einen versteigerten Gedanken abtun. Kunst unterbricht Alltagsgeschehen, provoziert, löst Freude aus und hat mannigfaltige Wirkungen darüber hinaus, durchaus auch sittliche. Kunst ist das Reich der Freiheit am ehesten. Nur insoweit ist sie schöpferisch und - wo sie berührt - in existentieller Hinsicht bedeutsam.

Therapie ist nach Auffassung vieler Therapeuten eher eine Kunst als ein Handwerk. Sie meinen damit, denke ich, Kommunikation in dem hier dargelegten basalen Sinne. Derartige Kunst ist schöpferische Mitmenschlichkeit, (Be-)Handlungskunst und weit mehr als nur (aber auch) ein Farbtupfer im sonst eher grauen sozialtherapeutischen Strafvollzugsalltag.

So gilt die These: Einstellungen und Kommunikation im existentiellen, humanitären Sinne sind das Fundament der Sozialtherapie.

Das mag in manchen Ohren unbequem klingen und irritieren. Jedoch kann ich eine Alternative nicht erkennen, sofern Sozialtherapie nicht lediglich Sozialtechnologie, sondern vielmehr ein auf Menschenrechte und Sozialstaatsprinzipien verpflichtetes Lernangebot im weiten Sinne ist.

Für andere mag dies banal sein. Jedoch knüpfen sich an den Gedanken, wird er nur ernsthaft gefaßt und manchmal auch handelnd gelebt, weitreichende und wichtige Folgerungen für die Ausgestaltung, die Obergeschosse, jeglicher Kommunikation und die Entwicklung des sozialtherapeutischen Hauses im besonderen.

Bevor ich darauf eingehe, möchte ich die bisherigen Darlegungen durch einige Erläuterungen und Relativierungen vor Mißverständnissen schützen und zugleich weiterführen.

Idealisierung

Es liegt mir fern, menschliches Miteinander zu idealisieren und eigene und anderer Leute Grenzen (um es ganz neutral

*) Überarbeiteter und gekürzter Text eines Vortrags aus Anlaß der 6. überregionalen Tagung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen vom 13. bis 15.10.1997 in Waldheim/Sachsen

auszudrücken) harmonisierend und bagatellisierend in einem allgemeinen „Oh-Mensch-Gestus“ aufzuheben. Die Verhältnisse sind nicht danach und waren es nie. Es geht mir mehr um ein zivilisierendes „Trotzdem“, das allerdings für die Lebensqualität in der eigenen Gegenwartigkeit und wohl auch darüber hinaus aufs Ganze gesehen (über-)lebenswichtig ist.

Machtgefälle

Mir sind auch die prekären Aspekte des eingangs gewählten Beispiels klar: Auf der einen Seite der gescheiterte, reumütig oder mangels sonstiger Alternativen zurückgekehrte Betroffene in banger Sanktionserwartung, auf der anderen Seite der Anstaltsleiter und Mitarbeiter mit ihrer Macht, die Situation und die Qualität von Handlungen zu definieren, den erforderlichen Grad der Selbstentblößung zu bestimmen und im Ergebnis sodann zu belohnen und - vor allem - zu bestrafen. Das ist das Gegenteil symmetrischer, auf Gleichheit beruhender Kommunikation. Dies aber, eine Ebene prinzipieller Gleichheit, ist das Wesen existentieller Begegnung. Gleichwohl kann unter bestimmten Voraussetzungen das Existentielle als Initialzündung aufblitzen - und mehr ist es in der Tat oft nicht und muß es wohl auch nicht sein -, denn unsere Antennen funktionieren an der Stelle gut. Mehr kann es wohl auch nicht sein, denn so sehr sind wir vergesellschaftet und rollenbehaftet, daß die Anstrengung der Freiheit den Charakter der Exklusivität hat und behält. Jedoch lohnt es sich, ihr mehr Raum zu erobern und Bedingungen dafür herzustellen.

Gesprächsbedingungen

Welches sind die Bedingungen, unter denen das Existentielle auch in so sehr komplementären, durch Über- und Unterordnung charakterisierten Situationen auftreten kann? Hier sage ich wenig Neues: Das Gespräch muß störungsfrei und mit langem Atem geführt werden. Der Betroffene muß Raum haben, seine eigene Wahrheit einzubringen und an der Problemlösung als Fachmann seiner selbst mitzuwirken. Es muß ein Gespür für möglichen Tiefgang, für Einfühlung und Nähe, dafür, wo eine Tür (*Lohse* 1993) zum anderen sich öffnet, vorhanden sein und sodann die Bereitschaft, vielleicht der Mut, den Kommunikationszusammenhang wenigstens für Augenblicke ins symmetrisch Existentielle zu bringen. Dabei mag auch hilfreich sein, die Peinlichkeit einer Situation zu benennen, in der Erwachsene regelmäßig als so sehr Ungleiche aufeinander treffen (müssen) und Unbehagen, wenngleich je anders motiviert, teilen. Ferner mag helfen, aus dem Zusammenhang von Regel und Regelverstoß, Schuld und Versagen, von Gut und Böse auch einmal herauszutreten und das Geschehen als (künftig) vermeidbares Unglück zu betrachten. Bei allem ist möglichst zu vermeiden, daß die Hinwendung ins Existentielle als Anbiederung daherkommt und so im Bemühen schon steckenbleibt. Und natürlich gelingt, was hier beschrieben wird, um so besser, je mehr auch Gefangene Vertrauen in kommunikative Nähe haben und sie sich zutrauen.

Bei allem habe man keine Angst vor paradoxen Situationen: Man sei echt, ehrlich und spontan und doch kontrolliert oder doch alsbald wieder kontrolliert. Man sei nahe und wahre doch Distanz. Man vergesse nicht, um wen und was

es geht, und freue sich gleichwohl am Gelingen eines Gesprächs und bleibe offen für den Gewinn, den man auch selbst davon hat.

Gefühlsduselei

Die hier gemeinte existentielle Dimension von Kommunikation hat auch nichts mit Gefühlsduselei zu tun. Man hüte sich im Gegenteil vor Projektionen und Selbstbefriedigung, vor gefühlsselliger Identifikation und - wie gesagt - Anbiederung. Es geht hier eher um einen Blick aufs Ganze der Existenz, um eine Haltung, die sich als offen hin zum Kreatürlichen zeigt. Da mögen elementare Gefühle, Antriebe, Hoffnungen und Ängste ins Spiel kommen, Gefühlsduselei ist das aber nicht, denn sie ist eher das Gegenteil und die Abwehr elementarer Gefühle.

Verantwortung

Auch Zweifel daran, daß durch die existentielle Dimension im Umgang mit Gefangenen die Verantwortlichkeit bezogen auf den gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag negativ beeinflußt werden könnte, sind nicht berechtigt. Die Intensität des Miteinander führt im Gegenteil dazu, daß sich der Horizont dessen, worauf Verantwortung sich bezieht, weitet und Tiefe erlangt, weil mehr Facetten ins Bild geraten und Eindrücke sich nicht nur runden, sondern durchaus auch widersprüchlicher und brüchiger werden können. Die Last der Verantwortung nimmt daher eher zu und zwar gleichermaßen gegenüber dem Betroffenen und seiner Umgebung, gegenüber Mitarbeitern und Mitgefangenen, der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesetz. Nachhaltiges berufliches Interesse am Gefangenen legitimiert zugleich mehr als jede Positionsautorität Kritik an unverantwortlichem Verhalten und - was wichtiger sein mag - fördert die Resonanz, die sie bei ihm findet.

Handlungsfähigkeit

Nun könnte es scheinen, als ob der tiefe Blick zu Lasten der Handlungsfähigkeit geht, weil viel zu wissen lähmen mag. Sehnsucht nach der prophylaktischen Funktion des Nichtwissens mag aufkommen und Angst andererseits vor dem Verlust der Rolle eines dynamischen Alleswissers und Alleskenners. Dagegen ist mehreres zu sagen:

- Wir können uns bemühen, wie wir wollen, wir wissen gleichwohl nicht viel. Angesichts der Reichweite unserer Entscheidungen (etwa Lockerungen, vorzeitige Entlassungen, Rückverlegungen) wissen wir oft sogar erschreckend wenig und kaschieren dies oftmals durch das Anhäufen oberflächlicher Fakten. Mut also zur Weitung des Horizonts.
- Sozialtherapie ist keine schneidige Veranstaltung, bei der es darauf ankommt, Komplexität möglichst schnell gegen Null zu bringen und sodann bewußtseins- und fantasielos zu agieren. Nachdenklichkeit, auch im existentiellen Sinne, ist gefordert, um gerecht, d.h. angemessen im einzelnen Fall, handeln zu können.
- Gespräche sind selbst schon Handlung. Das ist zunächst banal. Soweit sie eine existentielle Dimension erreichen, haben sie befreiende und das heißt bewußtseinserwei-

ternde Wirkung. So gilt die Formel: Mehr Bewußtheit gleich mehr Freiheit gleich mehr Alternativen bei der (sozial verantwortlichen) Bewältigung von Konflikten und des Lebens überhaupt.

Diese Art Blumen blühen meist lange im Verborgenen, es sind oft auch nur zarte Pflänzchen. Sie im Alltag des Justizvollzuges zu hegen, ist (wie auch sonst) eine große, wohl die wichtigste Aufgabe. Sie wird verkannt, wenn den Mitarbeitern die Bedeutung, die Würde des Existentiellen nicht bewußt ist. So gilt es also, dies als Teil der Anstaltskultur zu pflegen.

- Verantwortung ohne Bindung an Werte und Normen bleibt inhaltsleer, ohne Ausrichtung auf ein Ergebnis folgenlos und schließlich ohne konsequente Begleitung von Verirrung bedroht, solange der Kurs nicht instrinsisch justiert ist. Diese zielorientierten Konkretisierungen sind daher unerläßlich, um nicht im - gegebenenfalls - einverständlichen Allgemeinen zu Lasten konkreter Taten zu bleiben.

Handwerkszeug

Mit dem Rekurs auf fundamentale, ethisch begründete Umgangsformen geht somit keinesfalls - wie vielleicht vermutet werden könnte - eine Mißachtung des sozialtherapeutischen Handwerkszeugs einher. Behandlungsmethoden und Gesprächstechniken, Organisationsprinzipien und alle sonst in den Alltag bewußt, gezielt und kontrolliert eingebrachten Angebote, Pflichten und Regelungen sind unverzichtbar wichtig. In ihrer Summe weisen sie den professionellen Standard der Anstalt aus. Jedoch wird durch die Bezugnahme auf Grundsätze erstens vermieden, daß Mittel, z.B. die therapeutischen Methoden, zu nicht hinterfragbaren Grundlagen und strukturierenden Ausgangspunkten werden. Zweitens wird dadurch ein Maßstab gewonnen, der tauglich ist, die humane und wirksamkeitsbezogene Qualität von Arbeitsmethoden zu bewerten. Drittens schließlich erhalten die von unterschiedlich sozialisierten Mitarbeitern und aus den Teilbereichen der Anstalt eingebrachten Arbeitsansätze und Tätigkeiten eine Klammer, eine Ebene wechselseitiger Verständigung und Abstimmung, die verhindert, daß das Ganze in seine Teile zerfällt.

Fazit

Nach allem wäre es ganz falsch, das Existentielle als freudlose Grübeleie und wechselseitige Blockade und nicht als das zu sehen, was es eigentlich ist: ein Unentrinnbares, das auch dann wirkt, wenn es - vermeintlich - gemieden wird (das ist aber ein entfaltungsbedürftiger Gedanke für sich), eine Chance zumindest und ein humanitäres Muß.

Alle Organisationsfragen, die Gestaltung des Alltags, die Auswahl und Anwendung therapeutischer Methoden und Techniken, die Gestaltung schulischer und berufsbildender Angebote, der Arbeits- und Freizeitbereich, Besuche und Lockerungen des Vollzuges, die Entscheidungspraxis bei Aufnahmen und Rückverlegungen, das Konferenzsystem und die Fortbildung der Mitarbeiter usw., aber auch die Lösung so komplexer Widersprüchlichkeiten wie die des Verhältnisses von Sicherheit, Ordnung und Behandlung zueinander, zwischen therapeutischem Zugriff und Privatsphäre, zwischen Selbst- und Fremdbestimmung, formalisierten und informellen Umgangsweisen usw. sind letztlich aus basalen

Kommunikationszusammenhängen und ethischer Grundlegung herzuleiten und daraufhin zu legitimieren. Dies bietet zugleich auch den besten Schutz vor Routine und Zynismus sowie Hilfe bei der Verarbeitung unausweichlicher Enttäuschungen.

Eine derartige Fundierung unserer Geschäftigkeiten gilt auch und gerade dort, wo Verhältnisse zu tragen sind, die humanen oder auch nur therapeutisch-methodisch begründeten Formen eines wünschenswert anderen Umgangs widersprechen.

1.2 Weitere Grundlagen: quasi Erdgeschosse

1.2.1 Humanisierung, Liberalisierung, Behandlung

In der Öffentlichkeit, z.T. gewiß auch im „politischen Raum“ und selbst in unseren Reihen, gibt es Verwirrungen beim Gebrauch der Begriffe Humanisierung, Liberalisierung und Behandlung.

Oft wird Behandlung als libertäre Entgrenzung, das Humane als Humanitätsduselei und Liberalität als „Honigquast“, als Quelle vollzoglicher Verwahrlosung mißverstanden oder - so ist einzuräumen, - auch recht verstanden, wenn die Verhältnisse so sind.

Klärung ist nach außen, aber auch nach innen wichtig, um Maßstäbe für das eigene Handeln zu bekommen und um darauf aufbauen zu können.

„Humanisierung“ als Auftrag ist grundlegend. Der Begriff „humaner Strafvollzug“ hat seinen Bezugspunkt insbesondere in Artikel 1 Grundgesetz. Der Respekt vor der Würde des Anderen ist unabdingbar, unteilbar und soll - der Idee nach - unter allen denkbaren Umständen vorfindbar sein. Konkreten Ausdruck muß dies darin finden, daß vollzugliche Lebensverhältnisse und Umgangsformen immer wieder daraufhin befragt werden, inwieweit sie diesem Gebot nachkommen. Nur so kann die Lücke zwischen Ideal und Wirklichkeit bewußt bleiben und das Bemühen, sie zu schließen, anhalten. Mehr als sonst im Leben ist dabei zu berücksichtigen und zu verstehen, daß auch Täter mit menschenverachtenden Straftaten und unwürdigem und böseartigem Verhalten Träger unveräußerlicher Werte sind. Insofern ist das Monströse der Ernstfall der Humanität.

Mit dem Begriff „liberaler Strafvollzug“ seien alle Bestrebungen gemeint, die darauf zielen, die nicht zwingend aus der Einsperrung selbst resultierenden Eingriffe in die Lebensgestaltung der Inhaftierten abzubauen. Liberalisierung im Sinne insbesondere des Angleichungsgrundsatzes kann in Laissez faire umschlagen und sich für Gefangene, Mitarbeiter und Öffentlichkeit schädlich auswirken, wenn sie als Selbstzweck, d.h. ohne Bindung an die Grundsätze eines humanen Umgangs zwischen Menschen und ohne Bezugnahme auf den Eingliederungsauftrag des Gesetzes, umgesetzt wird.

Der Begriff „Behandlungsvollzug“ schließlich umfaßt alle Maßnahmen und Hilfen, die auf der Grundlage eines humanen und liberalen Vollzuges gezielt dazu beitragen, das Vollzugsziel zu erreichen. Im breit angelegten und unspezifischen Sinne des Gesetzes umfaßt der Begriff das menschlich korrekte, vorbildhafte Verhalten des allgemeinen Vollzugsdienstes und aller sonstigen Mitarbeiter ebenso wie

z.B. geeignete Arbeit, berufliche Bildungsangebote, soziales Training, Anregungen zur Freizeitgestaltung, Beratung in lebenspraktischen Fragen (z.B. Schuldenregulierung), die medizinische Versorgung, Lockerungen des Vollzuges und Maßnahmen der Überleitung in Freiheit, und schließlich auch die Behandlung im engeren, sozial- und psychotherapeutischen Sinne.

Es bedarf keiner langen Begründung, daß die hier analytisch getrennten Begrifflichkeiten Sachverhalte bezeichnen, die in der Praxis eng verwoben sind und auch sein müssen. Humanisierung ohne eine konkrete - liberale - Vollzugsgestaltung ist lediglich eine Worthülse; Humanisierung und Liberalisierung allein und ohne systematische Hilfsangebote verfehlen einen wesentlichen Teil des gesetzlichen Auftrags, weil die Zeit der Verbüßung nicht hinlänglich genutzt wird, um Strafe künftig - hoffentlich - überflüssig zu machen.

Der Auftrag, behandlungsförderliche Verhältnisse zu gestalten, gilt für die Sozialtherapie in besonders verpflichtender Weise, weil sie mit speziellen Fachdiensten besser als der Regelvollzug ausgestattet ist und weil Angehörige dieser Berufsgruppen i.d.R. die maßgeblichen Positionen besetzen.

1.2.2 Normalisierung, Sicherheit/Ordnung und Behandlung

Die Qualität des sozialtherapeutischen Vollzuges hängt ganz wesentlich von der optimalen Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen alltagsweltlicher Normalisierung (oder Angleichung), Sicherheit und Ordnung sowie Behandlung ab. Den drei Bezugssystemen entsprechen - bei idealtypischer Betrachtung - unterschiedliche Erwartungen an Menschen oder, anders ausgedrückt, unterschiedliche Menschenbilder (vgl. *Rehn* 1996).

Danach wäre dem Komplex „Normalisierung“ der prinzipiell verantwortungsbewußte und verantwortungsfähige Bürger zuzuordnen, der Freiräume - alles in allem - sinnvoll nutzt, jedenfalls nicht mißbraucht.

Dem Komplex „Sicherheit/Ordnung“ entsprechen dagegen Erwartungen, wonach Menschen - Gefangene zumal - prinzipiell auf mutwillige oder sogar böswillige Grenzüberschreitung angelegt sind und ohne ein möglichst festes soziales Korsett nicht im erwünschten Sinne funktionieren.

Der Komplex „Behandlung“, durchaus im weiten Sinne des StVollzG, schließlich unterstellt, daß Gefangene zwar irrig in falsche Deutungs- und Handlungsmuster verstrickt, grundsätzlich aber lernfähige Menschen sind.

Jede dieser Sichtweisen kann belegt, keine kann als prinzipiell richtig oder falsch bezeichnet werden. Sie sind alle berechtigt und werden jeweils situationsbezogen aktualisiert.

Die Kunst des sozialtherapeutischen Vollzuges (und des Vollzuges überhaupt) besteht nun darin, die genannten Bezugssysteme in einem integrativen Konzept miteinander zu verbinden. Gefördert wird das - erstens - durch die Entwicklung von Gestaltungsmaximen und Organisationsstrukturen, die durch - unter anderem - Rückbezug auf Grundwerte und wissenschaftliche Außenkriterien geeignet sind, traditionelle und tendenziell überschießende Sicherheits- und Ordnungsansprüche, aber auch Versuchungen einer (sozial-) pädagogisch oder therapeutisch kaschierten Repression unter Kontrolle zu bringen (*Rehn* 1990 und 1993).

Zweitens kommt es darauf an, die Integrationsleistung in der Person eines jeden Inhabers der Rolle „Sozialtherapeut“ zu

vollbringen. Das setzt zunächst die Grundentscheidung voraus, daß die Mitwirkung an Normalisierungs-, Behandlungs- sowie Sicherheits- und Ordnungsaufgaben die Angelegenheit aller Mitarbeiter ist, so daß insbesondere Repression und Behandlung, Vollzug und Therapie nicht in dann häufig kontrovers gegenüberstehende Bereiche auseinanderfallen. Die damit angesprochene Integrationsleistung ist außerordentlich komplex und schwierig. Andererseits sind derartige Bemühungen aber nicht hoffnungslos, weil an die verbreitete Fähigkeit der Menschen, mit komplexen Rollenanforderungen in Familie, Freizeit und Beruf umgehen zu können, angeknüpft werden kann.

Das Normalisierungs- oder Angleichungsgebot ist in den Anstalten sehr unterschiedlich umgesetzt. Das Mögliche, therapeutisch Sinnvolle und ohne Verlust an Sicherheit Machbare ist noch längst nicht ausgeschöpft. Die Umsetzung folgt häufig mehr pragmatischen und traditionellen, weniger aber konzept- und theoriegeleiteten Grundsätzen. Umstrittene, aber erprobte Aspekte sind z.B.: der Verzicht auf den Einschluß in die Hafträume bei Nacht, Durchführung des Regelbesuchs in den Wohngruppen, kein Wechsel der Wohngruppe bei Freigang, Auszahlung des Hausgeldes in bar und Einkauf auch außerhalb der Anstalt, Verzicht auf formalisierte Disziplinarverfahren...

1.2.3 Umfassender Behandlungsbegriff

Es wäre ein Fehler, den Begriff „Behandlung“ nur auf zeitlich und örtlich begrenzte Interventionen spezieller Fachdienste, insbesondere der Psychologen und ggfs. der Psychiater, zu beziehen (*Rehn*, 1995). Die Mitwirkung an sozialtherapeutischen Zielsetzungen ist vielmehr die Angelegenheit aller Mitarbeiter.

Vier wesentliche Gründe für einen umfassenden Behandlungsbegriff will ich kurz abhandeln:

- Die Tatsache, daß Gefangene über längere Zeit in Institutionen leben (müssen), wird seit jeher auch als Chance und Verpflichtung zur Gestaltung einer veränderungsfördernden Umwelt begriffen. Das ist auch in Heimen und psychiatrischen Anstalten nicht anders. Wo dieser Gedanke nicht vorherrscht oder seine Umsetzung nicht gepflegt wird, stehen Therapie und Vollzug bloß additiv nebeneinander. In der Mangelsituation des Regelvollzuges mag dies schon etwas sein. In der Sozialtherapie wäre das aber doppelt falsch: Sie bliebe hinter ihren Möglichkeiten zurück und würde, weil sie nicht einlöst, was ihr Name verspricht, als doppelbödig empfunden werden können.
- Gefangene haben i.d.R. viele wichtige Lektionen in ihrem Leben nicht (richtig) gelernt. Emotionale, kognitive, soziale und sittliche Lücken, Mängel und Fehlentwicklungen durchdringen und bestärken sich wechselseitig und führen zum dissozialen Gesamteindruck (*Rauchfleisch* 1981). Diese Multidimensionalität der Defizitstruktur fordert einen umfassenden Ansatz, bei dem nebeneinander, jedoch vernetzt miteinander, unterschiedliche Lernangebote und Lernorte das jeweils ihnen Mögliche zu zweckdienlichen Veränderungen beitragen können. Das reicht von der verhaltensnormalisierenden Kraft informeller Situationen in einem zielkongruenten Anstaltsalltag über die Wohngruppenarbeit, berufliche und schulische Angebote, Arbeit, soziales Training, Einbeziehung von Angehörigen usw. bis hin schließlich - und nicht zuletzt -

zu einer systematischen, sozialpädagogischen Einzelfallarbeit und einer regelrechten Psychotherapie.

- Ferner ist zu berücksichtigen, daß Menschen in unterschiedlichen Gesellungsformen (Zweier-, Gruppen- und Intergruppenbeziehungen) und in differierenden Bezügen hinsichtlich Gleichheit/Ungleichheit sowie Über-/Unterordnung Unterschiedliches lernen und von sich zeigen. Es ist deshalb ein Zusammenleben in den Anstalten zu strukturieren und zu fördern, das es dem einzelnen zumutet, aber auch ermöglicht, unterschiedliche Facetten von sich einzubringen und zu entdecken, schädliches Verhalten zu modifizieren und besseres einzuüben und zu festigen.
- Schließlich ist ein umfassender Behandlungsbegriff auch deshalb sachgerecht, weil Menschen letztlich selbst bestimmen, wann und wem gegenüber sie eine Tür zu sich öffnen und Zugang gestatten. Auf derartige Situationen sollte jeder Mitarbeiter vorbereitet sein, um sie nutzen zu können. Ich möchte dies, vielleicht etwas unbeholfen und technokratisch, als Fähigkeit zur Verdichtung behandlungsbezogener Stimuli oder auch als primäre Behandlungsorientierung bezeichnen. Damit ist nicht gemeint, daß jeder Mitarbeiter sich zu jeder Zeit als Träger therapeutischer Aufgaben begreifen und Gefangenen stets mit diesem Anspruch gegenüber treten soll. Das wäre eher unerfreulich, wohl auch vermessen und stünde im Widerspruch zu jenen Facetten des sozialtherapeutischen Vollzuges, die Raum für die private und selbstbestimmte Existenz der Gefangenen geben.

Gemeint ist aber, daß Sensibilität für Situationen vorhanden sein sollte, in denen Gefangene z.B. im Verlauf eines sonst belanglosen Gesprächs plötzlich andere, tiefergehende Töne anschlagen. Das Gespräch kann, wenn darauf eingegangen wird, helfenden Charakter erhalten, indem schlicht nur zugehört wird oder eigene Erfahrungen einfließen, alternative Lösungen für Konflikte erörtert oder Ratschläge gegeben und am Ende vielleicht weiterführende Verabredungen getroffen werden. Derartige Situationen kommen z.B. nicht selten an der Pforte vor, wenn Gefangene verärgert, verzweifelt oder verspätet zurückkehren. Ursachen dafür sind mannigfaltig. Bei psychisch labilen Gefangenen genügen kleine Anlässe für große Szenen. Mit gutem Willen, Geduld und Geschick können sich konstruktive Gespräche ergeben, die obendrein noch dazu beitragen, schlimmere Folgen zu verhindern.

Neben dieser eher informellen, spontan sich ergebenden Verdichtung behandlungsbezogener Stimuli, die um so besser gelingt, je mehr bei allen Mitarbeitern eine primäre, jederzeit abrufbare Behandlungsorientierung vorhanden ist, stehen natürlich raum-zeitlich verabredete Situationen, in denen eine dichte therapeutische Atmosphäre mit professionellem Sachverstand bewußt hergestellt und von den Gefangenen auch erwartet wird. Beides ist im Kern dasselbe, wenn es um Interesse am anderen und Zuwendung und Hilfe geht, jedoch ist es zugleich auch etwas jeweils anderes, weil unterschiedliche Qualifikationen, Arbeitsmethoden, Aufgaben und Zuständigkeiten zu beachten sind und wirksam werden. „Behandlung“ ist insoweit der allgemeinere Begriff, „Therapie“ dagegen, im strengen Wortsinn, der speziellere.

Mir ging es in diesem Abschnitt darum, das Bewußtsein für ein umfassendes Verständnis des sozialtherapeutischen

Ansatzes zu schärfen und die Bedeutung einer das Lernen fordernden und fördernden Anstaltsstruktur zu begründen. Die Auffassung wird durch die von Lösel (1996) dargelegten komplexen Prinzipien wirksamer Interventionsmaßnahmen bei Straftätern bestätigt.

1.2.4 Grenzen des Anspruchs

Ich habe auf einige ausgewählte Grundlagen des sozialtherapeutischen Vollzuges aufmerksam gemacht. Es könnte daraus der Eindruck gewonnen werden, daß der Beruf des Sozialtherapeuten außerordentlich anspruchsvoll ist und Menschenkraft übersteigt. Daran ist richtig, daß die auf Einstellungen, Verhalten und Zielsetzungen gerichteten Ansprüche hoch sind. Jedoch ist nachdrücklich davor zu warnen, unsere Arbeit zu entwerten, nur weil wir eigenen Ansprüchen oft nur unvollkommen genügen, weil wir manchmal hilflos und schwach (und aus Schwäche manchmal - „halbstark“) sind und überhaupt nur mit Wasser kochen. Das Gespür für die existentielle Dimension unseres Lebens, von der ich eingangs sprach, schließt selbstverständlich das Eingeständnis ein, daß wir auch fehlbar, wankelmütig, egoistisch usw. sein können, kurz gesagt: Daß unsere personale Organisation reichlich komplex, widersprüchlich und brüchig ist.

Wir stoßen hier auf ein Paradoxon mehr, mit dem zu leben ist: Wir lassen nicht darin nach (wir dürfen darin nicht nachlassen), uns an hohen Ansprüchen und Zielen zu messen. Das verursacht Zufriedenheit und Glück, wenn uns etwas gut gelungen ist. Nicht selten ist aber der hohe Maßstab die Quelle von Unzulänglichkeitsgefühlen, sinkender Selbstzufriedenheit und Selbstachtung und - bei Verfestigung - einer oft bizarren Abwehr derartiger Beschädigungen.

Wir können eine daraus resultierende Lähmung nur überwinden, wenn wir unsere Grenzen und Schwächen annehmen, auch zu dem Negativen in uns stehen, und wenn wir auch andere derart gebrochen mit ihren Vorzügen und Mängeln, Möglichkeiten und Grenzen wahrnehmen und akzeptieren. Erst aus einer solchen Haltung erwächst die Chance zu einer wechselseitig konstruktiven, weiterführenden Kritik, die dann nicht als niederziehender Angriff gedacht und als solcher - hoffentlich - auch nicht erlebt wird.

Weil solche Wahrheiten, die sowohl banal als auch schrecklich komplex sind, die Qualität unseres Seins nachhaltig bestimmen, ist das Reden über sie nicht quasi nur ein sozialtherapeutisches Wort zum Sonntag, sondern ein elementar wichtiger Bestandteil einer vernünftigen und menschlichen Kultur des Umgangs miteinander. Darüber hinaus kommt dies der Pflege unseres wichtigsten Handwerkszeugs als Helfer im Umgang mit Gefangenen, nämlich der Ausbildung der eigenen Persönlichkeit, zugute.

1.2.5 Besuche und Lockerungen des Vollzuges

Eine lebensnahe Besuchsgestaltung und die Lockerungen des Vollzuges (von der Ausführung bis zur Dauerbeurlaubung nach § 124 StVollzG) sind im behandlungs- und eingliederungsorientierten sozialtherapeutischen Vollzug unverzichtbar.

Besuche werden oft an die Peripherie der Anstalt verlegt und dort „abgewickelt“. Ich halte das für falsch. Behandlungsförderliche Chancen, die mit einer stärkeren Integration des Besuchsgeschehens in die Anstalt verbunden sind, bleiben

dabei ungenutzt. Die Chancen sind nach meiner Erfahrung jedenfalls größer als eventuelle Störungen oder sogar Gefährdungen des Anstaltsbetriebes.

Besuche sollten daher, wo immer die vollzuglichen Rahmenbedingungen dies zulassen, in den Wohngruppen und Haft-räumen der Gefangenen möglich sein. Das wirkt normalisierend, ermöglicht intensives Kennenlernen und erleichtert die Einbeziehung wichtiger Bezugspersonen in Behandlungsvorgänge - bis hin zu solchen mit therapeutischem Anspruch - bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft.

Ausführungen, Ausgang, Urlaub und schließlich Freigang sowie Dauerbeurlaubung nach § 124 StVollzG sind ein unerläßlicher Teil des sozialtherapeutischen Vollzuges, um - neben allen anderen Zwecken - Gefangene unter realistischen Bedingungen, deren Ausmaß sich am Einzelfall orientieren muß, erproben zu können. Wo dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht geschieht, gleicht das sozialtherapeutische Behandlungsunterfangen einem Trockenkurs im Schwimmen, an dessen Ende der Proband ins Wasser geworfen und sich selbst überlassen wird.

Lockerungen werden nicht zuletzt aus Behandlungsgründen gewährt. Dieser Teil der Behandlungs- und Eingliederungsarbeit ist besonders schwierig, konfliktreich und verantwortungsbeladen und erfordert daher kontinuierliche Betreuung. Sie kann am besten durch Mitarbeiter geleistet werden, die den Gefangenen aus der bislang schon intensiven Arbeit gut kennen. Das gilt nicht zuletzt auch für den Freigang, der in doppelter Hinsicht von großer Bedeutung ist: als Instrument zur Eingliederung in freie Arbeit und um die draußen i.d.R. vorhandene breite Palette von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nutzen zu können. Die Verlegung der dafür geeigneten Gefangenen in eine andere Abteilung oder sogar eine andere Anstalt sollte deshalb gerade zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Behandlungsgründe rechtfertigen das nicht. Allerdings ist einzuräumen, daß sozialtherapeutische Abteilungen in geschlossenen Anstalten in diesem Punkt (und auch bei der Besuchsgestaltung) nicht frei sind, und daß wohnortnahe Eingliederungsbemühungen in Flächenländern Trennung erforderlich machen können.

Zu bedenken ist schließlich auch, daß Freigänger die Realität der Außenwelt in die Wohngruppe hineinbringen und auf diese Weise einen insgesamt positiven Einfluß auf ihre Mitgefangenen, die noch nicht so weit sind, haben.

1.3 Differenzierungen, quasi Obergeschosse

Wichtige Fundamente und einige sonst noch tragende Elemente wären nun vorhanden, um aufbauend darauf die weiteren Geschosse des sozialtherapeutischen Hauses zu errichten. Hier wären dann die vielen Details konkreter Regelungen hinsichtlich Aufnahmepraxis, Alltagsgestaltung, Sicherheitskonzept, Wohngruppenstruktur, Therapie und Training, Arbeit und Ausbildung, Besuche und Lockerungen, Umgang mit Regelverstößen und Rückverlegungspraxis, Konferenzstruktur usw. zu entwickeln und zu einer umfassenden, aber im Sinne eines lernenden Systems auch änderbaren Struktur zusammenzuführen.

Das Ergebnis kann, wie auch die Praxis zeigt, ganz unterschiedlich sein; jedoch sollten bestimmte Grundvoraussetzungen - etwa der hier dargestellten Art - und wiederholt auf Tagungen erörterte und veröffentlichte Mindestanforderungen (vgl. *Eger et al.* 1993; *Specht* 1993) dabei nicht unterschritten werden.

2. Alte und neue Probleme

2.1 Strafvollzug in der gegenwärtigen Gesellschaft

Die herkömmlichen Probleme des Strafvollzuges sind bekannt, z.B. die rasch herstellbare Emotionalisierung der Öffentlichkeit bei aufsehenerregenden Straftaten und bei „besonderen Vorkommnissen“ etwa im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen, die weithin veraltete Bausubstanz, eine z.T. nur unzureichende Trennung der sozialtherapeutischen Einrichtungen vom Regelvollzug, das Weiterwirken behandlungsfeindlicher Traditionen des Strafvollzuges nicht nur in vielen baulichen, organisatorischen und administrativen Strukturen, sondern auch in manchen Köpfen, wechselnde Einstellungen und Handlungsstrategien zu Fragen des Behandlungsvollzuges bei den jeweils in den Ländern politisch und administrativ Verantwortlichen, notorischer Personalmangel usw. In jüngerer Zeit sind Überbelegung, Drogenmißbrauch, hoher Ausländeranteil sowie neue Kriminalitätsformen mit hohem Gewaltpotential hinzugetreten, Probleme, die direkt oder indirekt auch die Sozialtherapie betreffen, mittelbar zumindest dann, wenn es um Prioritäten bei der Verwendung knapper Mittel geht.

Darüber hinaus leben wir offensichtlich in einer Zeit des Umbruchs. Viele Gewißheiten und Orientierungen früherer Jahre sind in Frage gestellt. Der rasche gesellschaftliche Wandel wird von Arbeitslosigkeit, Abbau von Sozialleistungen, Verarmung und Chancenlosigkeit bei vielen Menschen, zugleich von maßloser und korrumpierender Bereicherung in anderen Teilen der Gesellschaft und von öffentlicher Armut in den Haushalten der Gebietskörperschaften begleitet.

Viele Menschen neigen angesichts der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse zu einfachen Erklärungen und Lösungen. Als Projektionsflächen für Unsicherheit, Angst und Wut eignen sich Sündenböcke wie z.B. die Eurokraten, die Politiker, die Ausländer, die Straftäter, die Richter, der Strafvollzug...

Ich will nun meinerseits keine simplen Kausalzusammenhänge etwa zwischen Armut und Straffälligkeit oder zwischen wirtschaftlicher Flaute und zunehmender Härte gegenüber Straftätern oder zwischen massenmedialer Vermarktung scheußlicher Verbrechen und öffentlicher Unsicherheit herstellen und behaupten. Jedoch sei die Aufmerksamkeit auf einige Punkte gelenkt, die ohne Gegenwehr zu einer anderen Strafvollzugspolitik führen können.

So besteht die Gefahr, daß aus einer unübersichtlichen Gemengelage alter und neuer Strafvollzugsprobleme, aus einer z.T. ins Irreale überhöhten Kriminalitätsfurcht, verschärften Straf- und Ausgrenzungsbedürfnissen in der Gesellschaft, der Finanznot der öffentlichen Haushalte sowie spezifischen Ansätzen zur Reform der Verwaltung zumindest implizit eine Tendenz zum Abbau liberaler, humaner und behandlungsorientierter Elemente eines Justizvollzuges resultieren könnte, der ohnehin kein hervorragender Hort dieser Werte war und ist. Ich beschränke mich abschließend auf einige Notizen zum Thema Verwaltungsreform.

2.2 Verwaltungsreform

Die gegenwärtig vielerorts intensiv vorangetriebene Reform der Verwaltung hat den Zweck, Bürokratien zu modernen Dienstleistungsunternehmen umzugestalten. Die

damit verbundenen Ziele und Mittel wie Effektivitäts- und Effizienzsteigerung, „Kunden“orientierung, Dezentralisierung nach dem AKV-Prinzip (Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in einer Hand), Budgetierung, betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Leistungsvereinbarungen und outputorientierte Qualitäts- und Leistungskontrolle mit Hilfe von Kennziffern usw. können vernünftige und sinnvolle Instrumente einer problemnäheren und flexibleren Aufgabenerfüllung sein.

Ich will das an dieser Stelle nicht vertiefen; die Sozialtherapie jedenfalls kann und darf sich diesen Entwicklungen nicht verschließen, mehr noch: Wo immer dies möglich ist, sollte sie auch hier Schrittmacherfunktion übernehmen.

Trotz grundsätzlich positiver Einschätzung sind gleichwohl im Gesamtzusammenhang der gesellschaftlichen und strafvollzuglichen Entwicklung Gefahren zu bedenken und abzuwehren, die bei falscher Begründung und Anwendung dieser Technologie eintreten können (vgl. Müller-Dietz 1998):

2.2.1 Muß das Rad neu erfunden werden?

Manchmal scheint es, als sei die Phase intensiver Verwaltungsreform die Stunde der großen und kleinen Großentwurfentwerfer, jener also, die ihren Einsatz als Stunde Null begreifen und hoffen, durch neue Worte, Regeln und Organisationsformen ließe sich umstandslos auch der Geist verwaltenden Handelns ändern. Daß das nicht zwingend so ist, läßt sich der Geschichte der organisationstüchtigen Deutschen leicht entnehmen.

Fehlentwicklungen sind zu besorgen, wenn vergessen oder im Sog der in Gang gebrachten Entwicklungen vernachlässigt wird, daß auch die neuen Verwaltungsgebräuche dienenden Charakter haben. An der Qualität des Umgangs der Verwaltung mit den von ihnen Abhängigen - etwa mit Gefangenen - ändert sich nicht von allein Entscheidendes, wenn ihr nunmehr computergestütztes und von den Fesseln der Kameralistik befreites Handeln effektiver und kostenbewußter abläuft. Das könnte ja durchaus auch zur Rücknahme von Leistungen führen, wenn sie sich nicht „rechnen“.

Dagegen ist darauf zu beharren, daß die Geschichte bestehender Arbeitsfelder und die Erfahrungen und Leistungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ernst genommen werden und - vor allem im behandlungsorientierten Vollzug - das sozialtherapeutische Programm, die dahinterstehenden Konzepte, Methoden und Theorien Vorrang behalten und als Ziele und Qualitätsmerkmale auch das neue Verwaltungshandeln legitimieren, begrenzen und bändigen.

2.2.2 Neoliberale Marktorientierung als Vorbild?

Unser Reden und Denken schafft Wirklichkeiten. Mit je spezifischen Folgen gilt dies, wie wir wissen, gleichermaßen für den preußischen Obrigkeitsstaat, den Faschismus, die realsozialistisch-autoritären Bürokratien, aber auch für vergleichsweise gelindere Phänomene des gesellschaftlichen Wandels in der Bundesrepublik vor und nach der Wende. Erwähnt seien nur die Wirtschaftswundermentalität, die Bewegung der 68er und der weinerliche Betroffenheitsgestus jüngster Vergangenheit.

Die Gegenwart wird durch eine neoliberale Markt- und Effizienzorientierung bestimmt. Auch die Reform der öffentlichen Verwaltungen ist durch das Sprachspiel der kapitalisti-

schen Wirtschaftsweise geprägt. Das muß bei sachgerechter Abwandlung nicht nur schlecht sein. Jedoch ist auf mögliche Fehlentwicklungen, die hier nur kurz skizziert werden sollen, hinzuweisen:

Die Kehrseiten ungebremsster Kapital- und Marktorientierung sind allenthalben deutlich und werden unter Schlagworten wie Zwei-Drittel-Gesellschaft, soziale Kälte, Entsolidarisierung, Abbau des Sozialstaates, Arbeitslosigkeit und Arbeitskräfteüberschuß, Perspektivlosigkeit der Jugend usw. intensiv diskutiert. Zu besorgen ist, daß der Geist, dem dies entstammt, mit seinem Sprachgebrauch auch die Inhalte öffentlichen Verwaltungshandelns erfaßt. Ohnehin vorhandene gesellschaftliche Unwerturteile über die Nichteffizienten könnten auf die öffentliche Befassung mit Randgruppen, darunter die der Straffälligen, ausstrahlen. Irritierend ist auch, daß so ungefiltert und unbesehen die dem kapitalistischen Wirtschaften eigene Reduzierung menschlicher Leistungen und Beziehungen auf ihren Warencharakter auch dorthin übernommen wird, wo Menschen in der Obhut der Verwaltungen leben. Wenn dann, bezogen etwa auf Menschen in Altenheimen, psychiatrischen Anstalten oder im Strafvollzug, vom „Produkt“ Betreuung, „Produkt“ Behandlung, „Produkt“ Sicherheit usw. gesprochen wird und Leistungen, die Betroffene sowie Betreuer, Behandler und Sicherheitskräfte erbringen, in Kennziffern notwendigerweise reduzierend und verobjektivierend ausgedrückt werden, um Kosten-Nutzen-Verhältnisse erkennen zu können, dann ist das nicht nur ein ästhetisches Problem. Vielmehr ist zu befürchten, daß sich hier unterschwellig, gewiß nicht böswillig, neue Barbarei ankündigen könnte oder aber die alte Barbarei hinter der glänzenden Fassade neuer Begrifflichkeit schlicht fortlebt.

Gleichwohl: Verwaltungsreform ist notwendig und nicht aufzuhalten, ihr z.T. prekäres Instrumentarium muß kritisch reflektiert genutzt werden (vgl. Brandewiede 1997). Denn: „Die Gestaltung der Zukunft darf auch auf diesem Feld nicht den Betriebswirten und den Skandalisierern überlassen werden“ (Maelicke 1997).

2.2.3 Verwaltungsreform oder Spar- und Privatisierungskonzept?

Manche Verwaltungsreformer beklagen, daß ihr Vorhaben mit der Sparpolitik in den öffentlichen Haushalten zusammenfällt, wodurch die Bereitschaft der Mitarbeiter, an der Reform mitzuwirken, beeinträchtigt werde. Tatsächlich ist die Übereinstimmung der Entwicklungen wohl nicht zufällig. Der Motor der Reform ist die Finanznot. Insoweit eröffnet der Sparzwang Chancen, die unter Beachtung qualitativer Standards zu nutzen sind.

Bei der Umsetzung von Sparauflagen besteht andererseits aber im Strafvollzug die Gefahr, daß Grundversorgungsfunktionen sowie Sicherheit und Ordnung gegen „Behandlung“ ausgespielt werden und Vorrang erhalten. Den Luxus von Behandlung, so könnte gefolgert werden, kann man sich nicht mehr leisten, woraus aufgabenkritisch folgte, daß vor allem die Anstalten Beiträge zu erbringen hätten, die mit speziellen Fachdiensten besser als andere ausgestattet sind.

Demgegenüber wäre darauf zu achten, daß von den insgesamt noch zu geringen qualitativen Standards des Vollzuges möglichst nichts aufgegeben wird, daß die Anstalten nicht linear, sondern so herangezogen werden, daß ein ein-

gliederungstauglicher Vollzug für Gefangene, die zur Mitarbeit bereit sind, erhalten bleibt. Aufgabenkritik würde sich z.B. auf vollzugliche Serviceleistungen für andere Behörden, auf die interne Organisation des Allgemeinen Vollzugsdienstes, ferner auf eine Analyse des Umfangs interner und peripherer Sicherheit und ihre teilweise Umstellung auf technisch-elektronische Überwachungsanlagen, auf verstärkte Differenzierungsmaßnahmen mit einer Konzentration der Fachkräfte auf bestimmte Gefangenengruppen, eine bessere Vernetzung mit den sozialen Diensten außerhalb von Vollzugsanstalten usw. beziehen.

Aus der Logik dieses Textes folgt Präferenz für eine Position, die an den behandlungsintensiven Elementen des Vollzuges festhält und diese möglichst noch ausbaut, um zusätzlichen Anforderungen, z.B. der nachhaltig geforderten Behandlung von Sexualstraftätern und jungen Gewalttätern, gerecht werden zu können. Dies wird - und darin liegt ein gewisses Paradoxon - durch das am 26.1.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Gesetz 1998) gefördert, obwohl sein vorrangiges Ziel, nimmt man alle Bestimmungen zusammen und berücksichtigt auch die darin zum Ausdruck kommende Tendenz, wohl nicht primär an Behandlung, sondern, durchaus auch populistisch, am Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit orientiert ist. Jedoch stärken die auf die Behandlung der Sexualstraftäter gerichteten Vorschriften die Stellung der Sozialtherapie und beinhalten somit - neben berechtigter Kritik an Details - durchaus auch bestandssichernde und ihren Ausbau fördernde Chancen.

Einen zwiespältigen Eindruck hinterläßt auch die verbreitete Diskussion über Privatisierungstendenzen. In besseren Zeiten behinderte die träge Beharrung auf bestehenden Verhältnissen noch die besten Absichten. Heute ist im Gegenteil zu befürchten, daß sich der Staat im Übermaß „verschlankt“. Politisches Handeln gerät unter dem Druck der Verhältnisse in die Gefahr, sich primär an den Kriterien betriebswirtschaftlicher Rationalität zu orientieren und wichtige Instrumente wertorientierter Globalsteuerung einzusparen oder wegzuprivatisieren, mit denen gegen ein entfesseltes, eindimensionales marktorientiertes Individualinteresse Grenzen gesetzt werden könnten.

Die Privatisierungsdiskussion hat auch den Strafvollzug erreicht. Aus rechtlichen Gründen kann dies derzeit in Deutschland ganze Vollzugsanstalten nicht betreffen. Jedoch kann aus einer Gemengelage von Spardruck, neoliberal unterlegter Verwaltungsreform, fundamentaler Kritik am Behandlungsgedanken, Überbelegung und personeller Mängelgelage in Vollzugsanstalten ein - wie ich meine - kurzschlüssiges und für die Situation des Strafvollzuges verhängnisvolles Szenario etwa wie folgt entstehen: Vollzug und Hilfe werden entkoppelt, psychologische und sozialpädagogische Fachdienste werden ganz oder teilweise aus dem Vollzug herausgenommen und freien Trägern der Straffälligenhilfe zugeordnet. Die derzeit gegebene, unerlässlich wichtige, wenngleich oft noch mangelhafte Balance zwischen intra- und extramuraler Hilfe wird zugunsten externer Hilfe aufgegeben.

Die für den Vollzug daraus resultierenden Folgen können hier nicht abgehandelt werden. Nur kurz seien zwei Punkte erwähnt: Ohne den zivilisierenden Beitrag der Fachdienste wäre die Wiederkehr des alten Verwahrvollzuges konkret zu

befürchten, sodann zunehmende Tendenzen zu mehr Gewalt und Meuterei würden mehr Repression bewirken usw. Ferner wäre der Verlust des Gedankens ganzheitlicher Hilfe während der Zeit der Verbüßung und einer potentiell damit verbundenen optimalen Nutzung der Zeit der Einsperrung zu konstatieren.

3. Perspektiven

Was folgt aus all dem perspektivisch für die Sozialtherapie? Was folgt daraus, daß wir uns einerseits auf eine bewährte Praxis berufen können, uns andererseits aber einem Konglomerat neuer Probleme gegenübersehen? Was ist unser Beitrag zur kritischen Diskussion über das Vollzugsziel vor dem Hintergrund von Überbelegung, Drogenmißbrauch, hohem Ausländeranteil, zunehmender Gewalt und der Gefährdung durch organisierte Kriminalität? Wie gut sind wir auf eine output- und effizienzorientierte Legitimierung unserer Arbeit vorbereitet? Haben wir gute Argumente, wenn wir nach dem Sinn intramuraler Behandlung vor dem Hintergrund verbreiteter Privatisierungstendenzen, z.B. einer Umlenkung vorhandener Fachdienstressourcen auf freie Träger, gefragt werden?

Ich denke, daß wir uns mit diesen und ähnlichen Fragen bald und intensiv beschäftigen müssen (hierzu auch *Müller-Dietz* 1996).

Einstweilen und in Vorbereitung darauf sind folgende Punkte anhaltend bedeutsam:

- Die sozialtherapeutischen Einrichtungen dürfen in dem Bemühen, ihr Angebot kompetent und effizient auszugestalten, nicht nachlassen. Ihre Kompetenz muß auch für Außenstehende wahrnehmbar und überprüfbar sein. Dafür sind theoretische und empirisch fundierte Konzeptarbeit und die stringente Umsetzung der Konzepte in praktisches Handeln gleichermaßen wichtig.
- Die sozialtherapeutischen Einrichtungen müssen sich noch mehr als in der Vergangenheit als Teil des gesamten Vollzuges begreifen und durch enge Zusammenarbeit und fachlichen Austausch ihre Bedeutung und ihren Nutzen fürs Ganze belegen und verankern.
- Die sozialtherapeutischen Einrichtungen müssen sich neuen, z.T. gesetzlich normierten (vgl. Gesetz 1998) Herausforderungen (z.B. Sexualstraftäter, andere, vor allem junge Gewalttäter, Drogenproblem) stellen und ihre Konzepte und Methoden an neue und veränderte Bedarfe anpassen.
- Mehr als in der Vergangenheit müssen Arbeitsabläufe durchsichtig gestaltet, Ressourcen optimal eingesetzt und Ergebnisse dokumentiert werden (vgl. u.a. *Egg* 1993; *Sozialtherapie* 1997). Darauf basierend wäre ein Rückkoppelungsprozeß zu installieren, aus dem heraus weitere Verbesserungen angeregt und bewirkt werden. Die Dokumentation der Arbeitsergebnisse ist auch erforderlich, um Forschung im eigenen Bereich und - im vergleichenden Sinne - übergreifend für alle Anstalten und Einrichtungen zu ermöglichen (vgl. u.a. *Egg* 1995).

Insgesamt wird die Sozialtherapie im Justizvollzug als Teil einer einigermaßen befriedeten und zivilisierten Gesellschaft nur bewahrt werden können, wenn in einem entsprechenden gesellschaftlichen Umfeld der politische Wille dazu weiterhin

vorhanden ist. Unsere politische oder sozial- und kriminalpolitische Aufgabe ist es, aus der Perspektive unserer Praxis heraus und mit unseren schwachen Kräften, gleichwohl aber selbstbewußt, jenes sozialstaatliche Gedankengut, in dem auch die Sozialtherapie mit Straffälligen ihren Platz hat, zu stärken.

Literatur

Brandewiede, P.: JVA Glasmoor - Neues Steuerungsmodell im Hamburger Justizvollzug. Oder: Wie teuer ist schlanker Vollzug? Kriminalpädagogische Praxis 1997, Heft 36

Egg, R.: Der Streitfall Sozialtherapie. Praxis und Ergebnisse behandlungsorientierter Einrichtungen des Justizvollzuges; in: H. Müller-Dietz und M. Waite (Hrsg.): Strafvollzug in den 90er Jahren, Pfaffenweiler 1995

Egg, R. (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren; Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 7, Wiesbaden 1993

Eger, H.-J. et al.: Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen; in: Egg, R. (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren; Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 7, Wiesbaden 1993.

Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998, Bundesgesetzblatt Teil I, 160

Lösel, F.: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme; ZfStrVo 5/1996

Lohse, H.: Konsequenz als Handlungsmaxime in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung; Kriminalpädagogische Praxis 1993, Heft 34

Maelicke, B.: Sparen als Chance; Neue Kriminalpolitik 1/1997

Müller-Dietz, H.: Die Bedeutung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug, ZfStrVo 5/1996

Müller-Dietz, H.: 20 Jahre Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit, ZfStrVo 1/1998

Rauchfleisch, U.: Dissozial. Entwicklung, Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten, Göttingen 1981

Rehn, G.: Bürokratie im Strafvollzug - nicht nur ein Problem der „Bürokraten“; Kriminalpädagogische Praxis 1990, Heft 31

Rehn, G.: Entscheidungen, Regeln, Anstaltsorganisation: Einige Überlegungen zur Vermeidung schädlicher Routine im sozialtherapeutischen Vollzug; in: R. Egg (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren; Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 7, Wiesbaden 1993

Rehn, G.: Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in sozialtherapeutischen Einrichtungen, ZfStrVo 5/1996

Rehn, G.: Thesen über Psychotherapie im Strafvollzug. Grundsätze am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme; in: K. M. Beier, G. Hinrichs (Hrsg.): Psychotherapie mit Straffälligen, Stgt., Jena, New York 1995, S. 79 - 84.

Sozialtherapie im Strafvollzug 1997. Arbeitsbericht zur Stichtagserhebung vom 31.3.1997, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1997

Specht, F.: Entwicklung und Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland; in: Egg, R. (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren; Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 7, Wiesbaden 1993

Die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen - Eine Standortbestimmung nach 25 Jahren sozialtherapeutischer Arbeit

Cornelia Pfaff/Anne Pintzke-Thiem

Vorbemerkung

Wir haben uns im Sinne der angenehmeren Lesbarkeit des Artikels dazu entschieden, bei Mitarbeiterennungen stets die männliche Form zu verwenden; dies bedeutet nicht, daß jeweils nur Männer angesprochen sind; so sind beispielsweise die Fachdienste der Anstalt paritätisch besetzt, obwohl im Folgenden stets von Psychologen oder Sozialpädagogen die Rede sein wird.

1. Beschreibung der Anstalt - Räumliche und personelle Voraussetzungen

Die Sozialtherapeutische Anstalt in Erlangen besteht nunmehr seit 25 Jahren. Aus Anlaß dieses Jubiläums erscheint es lohnenswert, einen Blick auf aktuelle Entwicklungen der Anstaltsarbeit zu werfen. Die Einrichtung trägt seit ihrer Gründung im Jahre 1972 den Charakter einer *Modell- und Erprobungsanstalt* für einen resozialisierungsbetonten Strafvollzug (vgl. § 2 bzw. § 9 StVollzG). Auch heute noch versteht sie sich als Behandlungs- und Forschungseinrichtung, in der klassische und moderne therapeutische Konzepte bezüglich ihrer Eignung für die Behandlung von Straftätern erprobt und gegebenenfalls weiterentwickelt, spezifiziert oder modifiziert werden sollen. Insofern besaß und besitzt die Anstalt eine bedeutsame Signal-, Modell- und Vorreiterfunktion für Einrichtungen im Normalvollzug. Räumlich ist die Anstalt im Gebäude eines ehemaligen Amtsgerichtsgefängnisses im Zentrum der Stadt Erlangen (Charakter einer kleineren Großstadt mit ca. 100.000 Einwohnern) untergebracht. Ein Teil der Räumlichkeiten konnte in den letzten Jahren erfreulicherweise umgestaltet bzw. modernisiert werden (z.B. Arbeitsbetrieb der Anstalt). Die Anstalt umfaßt 35 Einzelhaftplätze im geschlossenen Vollzug und acht Haftplätze im Gebäude des offenen Vollzugs, wobei die Hafträume dort zum Teil doppelt belegt sind. Die Haftplätze des geschlossenen Vollzugs sind auf zwei Stationen verteilt; diese beiden Stationen gliedern sich wiederum in jeweils zwei Wohngruppen; jede Wohngruppe wird von einem Sozialpädagogen und einem Wohngruppenbeamten betreut; darüber hinaus ist übergeordnet jeder Station ein Psychologe zugeordnet.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Anstalt ergibt sich folgendes Bild:

Geleitet wird die Anstalt von einer Diplom-Psychologin. Das Team der Fachdienste besteht aus zwei Diplom-Psychologen (insgesamt 1,75 Stellen), vier Diplom-Sozialpädagogen (insgesamt 3,75 Stellen) und einem Lehrer. Im Allgemeinen Vollzugsdienst arbeiten 21 Kollegen im Schichtdienst; von diesen besitzt ein Großteil eine abgeschlossene oder begonnene Ausbildung zum Gruppenleiter. Inzwischen sind in Erlangen drei Mitarbeiterinnen im Allgemeinen Vollzugsdienst beschäftigt. Die Anstalt hat mit dem Einsatz von Frauen (vgl. *Hermes et al.*, 1990) - sowohl innerhalb der Fach-

dienste, die sich gleichmäßig auf beide Geschlechter verteilen, als auch innerhalb des Allgemeinen Vollzugsdienstes - durchgängig positive Erfahrungen gemacht. Die Mitarbeit von Frauen im Männervollzug wirkt sich auf die Freundlichkeit und Höflichkeit des Anstaltsklimas positiv aus; darüber hinaus erfolgt auf diesem Weg eine Angleichung an natürliche Gesellschaftsbedingungen und das soziale Lernfeld der ausschließlich männlichen Insassen wird um den Umgang mit Frauen erweitert.

Der Verwaltungsbereich der Anstalt ist mit sechs Mitarbeitern besetzt (5,25 Stellen). Konzeptuell wird in Erlangen viel Wert auf eine intensive und engmaschige Zusammenarbeit zwischen Fachdiensten, Allgemeinem Vollzugsdienst und Verwaltungsdienst gelegt. Dieses Modell gründet sich auf folgende Überlegungen:

Zum einen erlebt jede Berufsgruppe die Probanden aus einem anderen Blickwinkel, vor dem Hintergrund eines anderen Rollenverständnisses, in unterschiedlichen Situationen und unter verschiedenen Rahmenbedingungen (vgl. *Mey/Molitor*, 1989; *Lösel, Bliesener*, 1987; *Blickhan et al.*, 1978). Erst durch die Zusammenschau dieser verschiedenen Mosaiksteine entsteht ein valides Gesamtbild des einzelnen Probanden, durch welches blinde Flecken auf der einen oder anderen Seite sichtbar gemacht und bearbeitet werden können. Zum anderen können psycho- oder soziotherapeutische Maßnahmen im engeren Sinne nur dann als effektiv betrachtet werden, wenn sich Transfereffekte auf den Lebensalltag der Gefangenen beobachten und festigen lassen (z.B. im Zusammenleben auf der Station oder bei der Arbeit). Insofern sind die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die intensiven Kontakt mit den Probanden haben, wichtig als Trainingspartner, Korrektiv etc.; dies bedeutet, daß die Therapie nicht auf die Einzel- und Gruppenmaßnahmen beim Therapeuten beschränkt bleiben soll. Des weiteren besitzen gerade die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes infolge ihrer vielfältigen Kontakte zu den Gefangenen für diese eine wichtige Funktion als Gesprächspartner und Orientierungsmaßstab. Gerade für den Bereich der Entwicklung von Wert- und Moralvorstellungen z.B. können diese Mitarbeiter immer wieder unverzichtbares Modell sein (vgl. *Wischka*, 1987). Ein weiterer Vorteil der engen Zusammenarbeit zwischen den Kollegen verschiedener Berufsgruppen liegt in deren wertvollen Ergänzungsmöglichkeiten. Die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen ermöglicht durch das vielfältige Engagement ihrer Mitarbeiter den Insassen ein breites Spektrum an einzel- und gruppentherapeutischen, aber auch freizeitorientierten Maßnahmen (z.B. von Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchgeführte Gesprächsgruppen, Kochkurse, Theatergruppe, Naturschutzgruppe und verschiedene Sportgruppen). Gerade auch diese Maßnahmen im Freizeitbereich bieten - sowohl unter diagnostischem und prognostischem als auch unter therapeutischem Aspekt - wertvolle Ansatzpunkte vor erlebnis- und soziopädagogischem Hintergrund. Hierbei ist zu bedenken, daß die Insassen der Anstalt entwicklungsgeschichtlich häufig nur über äußerst problematische Sozialisierungserfahrungen verfügen, die oftmals in Defiziten im Bereich der Sozialen Kompetenz im weiteren Sinne (z.B. gegenseitige Rücksichtnahme; Befolgen sozialer Regeln; Zuverlässigkeit etc.) oder auch inadäquater Freizeitgestaltung (z.B. unstrukturiertes Hineinleben in den Tag; unrealistische Anspruchshaltungen im materiellen Bereich) resultieren. Diese Problembereiche kön-

nen durch Freizeitangebote gut aufgegriffen und bearbeitet werden.

In personeller Hinsicht ist ferner die Mitarbeit externer Fachkräfte (z.B. Suchttherapeuten ambulanter Beratungsstellen; Therapeuten in Ausdrucksmalerei oder Entspannungsverfahren etc.) und das unentgeltliche Engagement ehrenamtlicher Betreuer zu betonen. Derzeit werden 20 Probanden von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen nimmt in der Regel mehrfach vorbestrafte männliche Täter mit einem Strafrest von etwa zwei Jahren auf. Gelegentlich werden auch Therapiezeiträume bis zu drei Jahren vorgesehen, da sich die Klientel in Erlangen als zunehmend problembelastet erweist. Interessierte Häftlinge aus bayerischen Justizvollzugsanstalten können sich freiwillig auf schriftlichem Weg um eine Aufnahme in Erlangen bewerben; hierdurch kann von einer vorhandenen Eigenmotivation ausgegangen werden, die zunächst jedoch unterschiedlich geprägt (vgl. *Dahle*, 1994) sein kann (z.B. „an sich arbeiten wollen“; Hilfe zur Rückfallvermeidung; günstigere Lage zum Wohnort der Angehörigen; Hoffnung auf stärkere Vollzugsöffnung etc.).

Die Gefangenen werden im Rahmen eines ausführlichen Auswahlgespräches durch Mitarbeiter der Sozialtherapie in ihrer Stammanstalt aufgesucht. In einer Auswahlkonferenz wird dann in Erlangen über ihre Einbestellung oder Nichteignung entschieden. Bei diesem Auswahlverfahren werden beispielsweise Kriterien wie Therapiemotivation, Problembewußtsein, Verbalisierungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Offenheit, Einstellung zur eigenen Straffälligkeit und Inhaftierung, Neigung zu Bagatellisierung und Abschieben der Schuld etc. berücksichtigt. Nicht aufgenommen werden in Erlangen Straftäter mit akuter Alkohol- oder Drogenabhängigkeit und Sexualstraftäter. Sexualstraftäter werden an die sexualtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten München-Stadelheim und Würzburg verwiesen; akut suchtmittelabhängigen Gefangenen wird geraten, eine Zurückstellung ihrer Strafvollstreckung nach § 35 BtmG zu beantragen.

3. Beschreibung der Klientel

Bei der Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt in Erlangen handelt es sich in der Regel um mehrfach, z.T. erheblich vorbestrafte Tätergruppen mit hoher Delinquenzbelastung. Diese liegt z.T. im einschlägigen Bereich - z.T. ist das Erscheinungsbild der Delinquenz auch als vielfältig zu bezeichnen. Die Deliktgruppen haben ihren Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte und der Eigentums- und Vermögensdelikte. Über 50% der in Erlangen einsitzenden Probanden sind Gewalttäter.

Unsere bisherigen Erfahrungen geben Hinweise darauf, daß Gewalttäter relativ gut vom therapeutischen Angebot in Erlangen profitieren können, während die Erfolge bei Betrügern eher in Frage gestellt werden müssen. Für die Arbeit mit Gewalttätern liegen in Erlangen mittlerweile recht spezifische therapeutische Konzepte vor (vgl. hierzu auch 5.2.3.). Im Betrugsbereich hingegen greifen zahlreiche bewährte Behandlungskonzepte nicht, da auch im therapeutischen Prozeß häufig fremd- und selbstbetrügerische Mechanismen

von den Probanden entwickelt werden, die schwer zu durchbrechen sind. Auch die Gruppenmaßnahmen zur Förderung sozialer Kompetenzen erscheinen hier fragwürdig und teilweise sogar kontraindiziert, da die Gefahr besteht, daß die Klientel hierdurch noch geübter in der Einschätzung anderer oder hinsichtlich Strategien im sozialen Umgang gemacht wird und diese Übung kontraproduktiv umsetzt.

Die Altersverteilung der Erlanger Probanden streut derzeit zwischen 24 Jahren und 50 Jahren, wobei der Mittelwert bei 34 Jahren liegt: Probanden über 45 Jahre werden nur zögerlich aufgenommen. Die Arbeit mit dieser Altersgruppe wurde in den letzten Jahren gezielt erprobt; problematisch erscheint hierbei die z.T. beträchtliche Verfestigung von Problem- und Verhaltensmustern, die geringe Flexibilität hinsichtlich einer veränderten Lebensführung und die erschwerte Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt im Sinne einer umfassenden Resozialisierung. Positive Effekte der Einbindung älterer Probanden in die therapeutische Arbeit waren vor einem gruppenklimatischen Hintergrund zu erkennen; so besaßen ältere Probanden teilweise Modellfunktion bezüglich Ruhe, Gelassenheit und Ordnungsverhalten für die jüngeren Probanden ihrer Wohngruppe.

Im diagnostischen Bereich konnten bei der Klientel der Anstalt in den letzten Jahren Häufungen in folgenden Störungsbereichen festgestellt werden: Es zeigen sich zunehmend Tendenzen zu Persönlichkeitsstörungen; zusätzlich werden häufig Probleme im Umgang mit Alkohol, Drogen und Glücksspiel erkennbar. So werden bei etwa 68% der Erlanger Probanden latente Suchtprobleme diagnostiziert.

4. Verlaufsschema des Aufenthalts in Erlangen

Innerhalb der ersten drei Wochen des Aufenthaltes in Erlangen werden nochmals wesentliche formale und inhaltliche Voraussetzungen der Aufnahme überprüft. Zudem wird eine Intelligenztestung vorgenommen; bei Probanden, bei denen ein IQ von unter 75 festgestellt wird, wird geprüft, ob deren Verbalisierungs- und Reflexionsfähigkeit ausreicht zur erfolgreichen Durchführung der Therapiearbeit, die einen wesentlichen Schwerpunkt in gesprächsorientierten Maßnahmen hat. Die Probanden werden innerhalb der ersten Woche einer festen Wohngruppe zugeteilt und damit der Betreuung durch einen bestimmten Sozialpädagogen und Psychologen zugewiesen; ab diesem Zeitpunkt beginnen auch die regelmäßigen therapeutischen Maßnahmen in Form von Einzel- und Gruppengesprächen (siehe auch 5.). Im Verlauf der ersten drei Monate (Probezeit) wird vom zuständigen Psychologen eine ausführliche Behandlungsuntersuchung vorgenommen, welche in die Formulierung eines differenzierten und auf die Bedürfnisse und Problematik des einzelnen Probanden zugeschnittenen Behandlungsplans mündet.

Die teilweise standardisierte Behandlungsuntersuchung beschäftigt sich inhaltlich beispielsweise mit der Entwicklung und dem Verlauf der Straffälligkeit; sie analysiert mit Hilfe von sogenannten Deliktsszenarien die vorauslaufenden und nachfolgenden Bedingungen der Straffälligkeit und damit deren Funktion; sie betrachtet die Sozialisationsbedingungen des Probanden in seiner Ursprungsfamilie; sie analysiert sein

Beziehungs-, Kontakt- und Sexualverhalten; sie beschäftigt sich mit seiner schulischen und beruflichen Entwicklung und seinem Freizeitverhalten; sie eruiert medizinische und psychologisch-psychiatrische Auffälligkeiten und untersucht den Umgang des Probanden mit Geld und seine Verschuldungssituation. Ferner werden therapeutische Vorerfahrungen erhoben und die Therapiemotivation und -fähigkeit des Probanden beurteilt. In einer Zusammenschau werden übergeordnete Themenbereiche oder auch mögliche Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Themenkomplexen herausgearbeitet. Diese Daten werden explorativ in Form von Einzelgesprächen erhoben und werden ergänzt durch eine ausführliche testpsychologische Untersuchung des Leistungs-, Persönlichkeits- und sozialen Beziehungsbereiches. Insbesondere die Auswertung der Leistungstests ermöglicht neben einem quantifizierbaren Leistungsergebnis auch interessante qualitative Auswertungsmöglichkeiten bezüglich der Arbeitsweise des Probanden, seinem Umgang mit Leistungsanforderungen und der Testleiter-Proband-Interaktion.

In die Beurteilung des Probanden zu diesem Zeitpunkt fließen neben der psychologischen Stellungnahme auch Eindrücke und Verhaltensbeobachtungen des zuständigen Sozialpädagogen, der Stationsbeamten und der Arbeitsbetriebsbeamten ein. Aus dieser Zusammenschau, die im Rahmen einer Konferenz mit allen Beteiligten erfolgt, wird ein Behandlungsplan mit individuellen Therapie-Zielvorgaben abgeleitet.

In dieser Konferenz wird auch über eine mögliche Rückverlegung des Probanden in seine Stammanstalt bei fehlender Eignung bzw. über eine Verlängerung der Probezeit bei unklarer Eignung oder mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit beraten. Auch die Probanden sollen die Probezeit von drei Monaten dazu nutzen, die Arbeitsweise in Erlangen kennenzulernen und für sich zu klären, ob diese ihren Erwartungen entspricht. Auch für sie trägt der Konferenztermin somit Entscheidungscharakter bezüglich ihres weiteren Verbleibs in der Anstalt. Zudem sollen die Probanden bis zu diesem Zeitpunkt in der Lage dazu sein, differenziert eigene Therapieziele zu formulieren und diese im Rahmen der Konferenz darzustellen. Innerhalb der Konferenz erhalten die Probanden dann auch eine gezielte Rückmeldung durch die einzelnen Konferenzmitglieder; diese betrifft beispielsweise deren bisherigen Eindruck vom Probanden, die Beurteilung der bisherigen Mitarbeit und des bisherigen Verhaltens in der Anstalt oder auch Anregungen für die Arbeit der nächsten Monate. So werden in diesen Konferenzterminen von Anfang an den Prinzipien der Transparenz und der Förderung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung seitens der Probanden starke Bedeutung zugemessen. Nach drei Monaten Aufenthaltsdauer wird weiterhin entschieden, ob der Gefangene bereits an Ausführungen in Begleitung eines Beamten zum Selbsteinkauf in Geschäften der Innenstadt teilnehmen kann.

Die im Folgenden skizzierten Entscheidungstermine werden ebenfalls innerhalb von Konferenzen der obigen Zusammensetzung ausführlich beraten. Angegeben sind hier jeweils die frühestmöglichen Termine der Zulassung zu Maßnahmen der Lockerung. Diese Zulassung wird jedoch im Einzelfall sorgfältig geprüft unter Berücksichtigung der individuellen Therapiefortschritte, aktueller prognostischer Daten (z.B. Verhalten in der Anstalt; Verlässlichkeit des sozialen Umfeldes bei Lockerungen; bestehende Risikofaktoren etc.), der Deliktsschwere und biographischer Aktdaten (vgl.

Eucker et al., 1994; Leferenz, 1972; Rasch, 1986) Eine äußerst sorgfältige Prüfung der Lockerungsmaßnahmen ergibt sich -neben vollzuglichen Erfordernissen - auch durch die räumliche und durchaus erwünschte Nähe der Anstalt zur Erlanger Bevölkerung und die hiermit verbundene Notwendigkeit des unmittelbaren Opferschutzes.

Nach acht Monaten Aufenthalt prüft die Konferenz die Möglichkeit der Zulassung zum begleiteten Ausgang. Begleitet wird dieser in der Regel von hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Eignung überprüften Angehörigen des Gefangenen oder einer geeigneten ehrenamtlichen Betreuungsperson. Bewährt sich ein Gefangener in seinen Ausgängen, kann er zusätzlich die Möglichkeit der 32-Stunden-Regelung beantragen; diese gibt ihm Gelegenheit zur Teilnahme an sinnvollen und strukturierten Freizeitmaßnahmen außerhalb der Anstalt (z.B. Besuch eines VHS-Kurses; Mitgliedschaft in einem Sportverein), welche seine soziale Wiedereingliederung fördern sollen.

Nach mindestens zweimonatiger Bewährung im Ausgang wird nach zehn Monaten erstmals die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub geprüft - ebenfalls in Verbindung mit einer geeigneten Urlaubsadresse im Sinne eines zuverlässigen sozialen Empfangsraumes außerhalb der Anstalt. Nach zwölf Monaten Aufenthalt wird zusätzlich geprüft, ob der Gefangene eine Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Ausbildung außerhalb der Anstalt anstreben sollte, da die schulische und berufliche Qualifikation vieler Probanden defizitär ist und die Möglichkeiten einer umfassenden Resozialisierung hierdurch erschwert sind.

Nach 15 Monaten Aufenthalt wird die Möglichkeit zur Außenarbeit im Sinne des Freigangs geprüft und nach 18 Monaten über die Zulassung zu einem freien Beschäftigungsverhältnis entschieden, in dem der Gefangene selbst einen Vertrag mit einem Arbeitgeber abschließen kann und ein am Arbeitsmarkt draußen orientiertes Gehalt erhält, von dem er einen Haftkostenbeitrag zu zahlen hat; hierdurch muß sich der Gefangene mit den Prinzipien unseres Sozialsystems nochmals selbstkritisch auseinandersetzen. Mit der Aufnahme einer Außenarbeit im Wege des freien Beschäftigungsverhältnisses ist in der Regel eine Verlegung in die Station des offenen Vollzugs verbunden. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung unterstützt die Anstalt die Bemühungen der Probanden, sich selbst einen dauerhaften Arbeitsplatz und eine Wohnung zu suchen; Maßnahmen zur Schuldenregulierung sind ebenfalls selbstverständlicher Bestandteil der Vorbereitungsarbeit. Konzeptionell ist der 24-monatige Behandlungsverlauf somit von einer zunehmenden Außenorientierung und -erprobung geprägt.

5. Darstellung des Therapieangebotes

5.1. Vorbemerkung

Das Therapieangebot der Sozialtherapeutischen Anstalt Erlangen überblicksartig auf wenigen Seiten darzustellen und hierbei seinem theoretischen Hintergrund, seinen vielfältigen Erscheinungsformen und Funktionen annähernd gerecht zu werden, fällt den Autorinnen des Artikels schwer. Das Dilemma zwischen der notwendigen Kürze und Prägnanz und dem Bedürfnis, anschaulich und konkret zu werden und therapeutische Schlagworte mit Inhalt zu füllen, versu-

chen wir zu lösen, indem wir einige übergeordnete therapeutische Konzepte skizzieren, beispielhaft ausführen und ergänzend hierzu auf einen detaillierten Überblick über das Erlanger Behandlungsangebot (vgl. Schöner, 1995) verweisen.

5.2. Einzeltherapeutische Maßnahmen

In zeitlicher und personeller Hinsicht sind die einzeltherapeutischen Maßnahmen so strukturiert, daß jeder Proband mindestens einmal pro Woche ein Einzelgespräch bei dem für ihn zuständigen Sozialpädagogen wahrnehmen kann. Darüber hinaus bietet der zuständige Psychologe dem Probanden zumeist in etwas größeren zeitlichen Abständen Termine an. In inhaltlicher Hinsicht knüpfen die Einzelgespräche vor allem an die im Rahmen der ausführlichen Individualdiagnostik und Behandlungsuntersuchung herausgearbeiteten Problembereiche und Zielperspektiven des jeweiligen Probanden an. In methodischer Hinsicht werden zahlreiche therapeutische Ansätze und Techniken in der Einzelarbeit kombiniert, wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich wird.

Ein wichtiger inhaltlicher Schwerpunkt der Einzeltherapie liegt in der ausführlichen Klärung möglicher Ursachen der Straffälligkeit; hierbei werden mit dem Probanden auch Zusammenhänge zu sonstigen Lebens- oder Persönlichkeitsproblemen analysiert. Diese Klärungsarbeit im Sinne von Grawe (vgl. Grawe, 1994) kann ausgehen von den eigenen subjektiven Erklärungen des Probanden und sollte im Falle von Verantwortungsabschubtenden oder „blinden Flecken“ konfrontativ durch Überlegungen des Therapeuten ergänzt werden. Hier hat sich die Verwendung von sogenannten Deliktsszenarien als hilfreich erwiesen. Dabei analysiert der Therapeut mit dem Probanden detailliert die vorauslaufenden Bedingungen der Straftat (z.B. aktuelle Lebenssituation, soziales Umfeld, aktuelle situative Gegebenheiten, Gefühlslage, physiologische Auffälligkeiten, Denkmuster, Erwartungen, mit der eigenen Lebensgeschichte verbundene Einstellungen, Überzeugungen oder Rollenskripte etc.); weiterhin werden die Verhaltensweisen, Denkstile und das Gefühlserleben während der Tat analysiert und die tatnachfolgenden Bedingungen (z.B. Auswirkungen im emotionalen, sozialen oder materiellen Bereich. Das Deliktsszenario lehnt sich an moderne verhaltenstherapeutische Konzepte der Problemanalyse an (vgl. z.B. Kanfer et al., 1996; Bartling et al., 1987; Schulte, 1996) und ermöglicht eine differenzierte funktionale Analyse des kriminellen Verhaltens. Im Rahmen dieser - zunächst auf die Vergangenheit bezogenen - Analyse können auch schmerzhaft Erfahrungen aus der Lebensgeschichte des Probanden aufgegriffen werden. Im Sinne einer Übertragungsbearbeitung sollten dem Probanden mögliche gedankliche oder gefühlsmäßige Koppelungen mit früheren Erlebnissen (z.B. Ohnmachtsgefühle in bestimmten Situationen; „das Tatopfer hat mich genauso angesehen wie mein Stiefvater“) bewußt gemacht und korrigiert werden. Hierbei ist auch zu bedenken, daß Problemverhalten manchmal als eine Technik zu verstehen ist, die sich ein Proband früher angeeignet hat, um mit schwierigen Lebenssituationen zurechtzukommen und die damals funktional gewesen sein kann, jedoch heute in einem anderen Umfeld und für den Status eines Erwachsenen - nicht mehr situationsadäquat und sozial angemessen ist (vgl. auch Fiedler zur Theorie von Persönlichkeitsstörungen; Fiedler, 1994; vgl. auch Ansätze der Transaktionsanalyse).

Im Rahmen einer solchen Analyse sollten somit auch sich verselbständigende, verzerrte und nicht der Realität entsprechende Wahrnehmungs-, Assoziations- und Denkmuster bewußt gemacht und modifiziert werden (z.B. nehmen viele Gewalttäter ihr Gegenüber äußerst mißtrauisch wahr und unterlegen ihm feindselige, provokative Absichten; viele Betrüger glauben, sich um jeden Preis Anerkennung und Ansehen anderer verschaffen zu müssen etc.) Zur Aufarbeitung belastender Erlebnisse aus der Vergangenheit können auch gestalttherapeutische und psychodramatische Elemente oder Ansätze aus der Coping-Forschung und Bewältigungsarbeit einbezogen werden (z.B. Technik des leeren Stuhles, Technik des Rollentausches, Technik des Dialoges, Technik des „Verpackens oder symbolischen Abschließens“ unangenehmer Lebenserinnerungen oder Techniken einer positiv-umdeutenden Imaginationsarbeit).

Weiterhin kann das Deliktszenario oder die Technik „Den Therapeuten durch das Verbrechen führen“, wie andere Forscher den Ansatz bezeichnen und damit den Schwerpunkt auf die Introspektion des Probanden legen (vgl. *Cohen*, 1985; *Wiest*, 1981), auch herangezogen werden, um den Probanden mit seinen Neigungen zu Bagatellisierung, Verantwortungsschub, Rechtfertigung oder selbstzentrierter Sichtweise zu konfrontieren und den Blickwinkel um das Erleben des Opfers zu erweitern (z.B. Tatschilderung: „und plötzlich lag er da“ statt „ich habe ihn mit meiner Faust zu Boden geschlagen“).

Neben dieser - zunächst eher vergangenheitsbezogenen - Klärungsarbeit werden in der Einzeltherapie vor allem auch aktuelle Geschehnisse aus dem „Hier und Jetzt“ des Probanden aufgegriffen und bearbeitet. Im Sinne einer Problemaktualisierung gemäß *Grawe* (vgl. *Grawe*, 1994) geht es hierbei vor allem darum, die herausgearbeiteten Problembereiche des Probanden in der konkreten Realität anschaulich, bewußt und erlebbar zu machen, um sie in diesem Rahmen auch lösungsorientiert verändern zu können. Hier werden bewußt unterschiedliche situative Kontexte innerhalb und außerhalb des Anstaltslebens in die Arbeit einbezogen (z.B. Verhaltensweisen im therapeutischen Setting, im Arbeitsbetrieb, in der Wohngruppe, gegenüber den Stationsbeamten, Mitgefangenen, Familienangehörigen, Vertretern von Ämtern, Autoritäten etc.). An diese aktuellen Analysen werden unmittelbar lösungsorientierte Ansätze im Sinne von *Grawes* Prinzip der Problembewältigung (vgl. *Grawe*, 1994) angeknüpft. Diese setzen wiederum auf kognitiver, emotionaler und verhaltensbezogener Ebene an. In kognitiv-gedanklicher Hinsicht ist Problemverhalten häufig eine Folge von ungünstigen Denk- und Attributionsstilen, von einem Mangel an Impulskontrolle oder folgenabschätzendem Denken oder auch von einer ungünstig verzerrten Wahrnehmungsverarbeitung (z.B. „das schaffe ich ohnehin nicht - dann kann ich die Arbeit auch gleich hinwerfen“, „der will mich wohl provozieren - jetzt muß ich vor den anderen meinen Mann stehen“, „die schicke Uhr dort im Fenster brauche ich jetzt sofort - dann muß ich halt ein paar Schulden machen“). In solchen Fällen von irrationalen, ungünstigen oder auch egozentrisch verzerrten Überzeugungen im Sinne von *Ellis* (vgl. *Ellis*, 1978; *Watkins*, 1979) sollten durch gezieltes Hinterfragen zunächst Prozesse der Wahrnehmungskorrektur bzw. der kognitiven Umstrukturierung angestoßen werden.

Auf der Verhaltensebene geht es häufig darum, neue, sozial angemessene Verhaltensweisen zur Problembewälti-

gung gedanklich verfügbar zu machen und dann real zu erproben. Dies kann realisiert werden durch gedankliches Probehandeln im Einzelgespräch unter Nutzbarmachung von Problemlösungsansätzen (vgl. *D'Zurilla* und *Goldfried*, 1971), durch Modellierungen des Therapeuten im Sinne eines realistischen, nicht-perfekten Bewältigungsmodells (vgl. *Pfingsten* und *Hinsch*, 1991), durch konkrete Rollenspielübungen oder durch „real-life“-Übungen im konkreten Anstalts-alltag in Form von vor- und nachbesprochenen Hausaufgaben.

Auch die dem aktuellen Problemverhalten vorausgegangenen situationalen Bedingungen sollten mit dem Probanden unter dem Aspekt der Problembewältigung bzw. des Selbstmanagements und der Selbststeuerung angesehen werden. Hier kann z.B. trainiert werden, für die eigene Person schwierige Situationen möglichst frühzeitig an bestimmten Merkmalen oder Warnsignalen zu erkennen und das eigene Bewältigungsverhalten hierauf flexibel einzustellen im Sinne eines Diskriminationstrainings. Ein anderer Aspekt kann sein, im Sinne einer Reizkontrolle gefährliche Situationen von vornherein zu minimieren (z.B. Vermeidung von Kneipenbesuchen; Vermeidung von Milieukontakten; Alkoholverzicht zur Vermeidung von Kontrollverlust etc.). Auf dieser situativen Ebene kann auch im Sinne eines lösungsorientierten Ansatzes (vgl. *de Shazer et al.*, 1986) daran gearbeitet werden, zielgerichtet Lebenssituationen oder Bedingungen herzustellen, die einer Rückfallvermeidung hilfreich sind; hierzu sollte man sich beispielsweise mit dem Probanden die Frage stellen, ob es Zeiträume gab, in denen er sein Leben besser im Griff hatte und nicht straffällig geworden ist, und sich dann anschauen, welche Bedingungen damals anders waren, um diese als mögliche Schutzfaktoren gezielt aktivieren zu können (z.B. Leben in einer festen Partnerschaft; Einbindung in einen Verein etc.).

Auch die Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen des Problemverhaltens ist therapeutisch in mehrererlei Hinsicht bedeutsam. Zum einen sollte der Therapeut den Probanden immer wieder dazu anregen, sich gedanklich-vor-ausschauend mit den möglichen Folgen des eigenen Verhaltens für sich und andere zu beschäftigen (z.B. in psychischer, körperlicher, sozialer, materieller Hinsicht etc.). Zum anderen sollte der Therapeut in seinem eigenen tagtäglichen Umgang mit dem Probanden in lerntheoretischem Sinne immer wieder darauf achten, das Problemverhalten des Probanden durch eigene Reaktionen nicht weiter zu verstärken, sondern eher auszublenden bzw. erwünschte Verhaltensansätze gezielt und systematisch zu verstärken.

Der Aspekt der Bewältigungsarbeit und des lösungsorientierten Vorgehens wird nicht nur auf aktuelle Lebenssituationen des Probanden bezogen, sondern kann rückblickend gedanklich auch auf Problemsituationen der Vergangenheit übertragen werden. Auch hier kann - unter Zuhilfenahme der Analyse des Deliktszenarios - mit dem Probanden der Frage nachgegangen werden, welche anderen Bewältigungsmöglichkeiten er damals gehabt hätte. Insgesamt wird in der einzeltherapeutischen Bewältigungsarbeit zunehmend dem Gedanken Rechnung getragen, dem Probanden schrittweise übertragbare Strategien zu vermitteln, die ihm dabei helfen können, in Zukunft auch ohne den Therapeuten eigene Probleme zu analysieren und zu bewältigen - im Sinne der Einübung von Techniken zum Selbstmanagement (vgl.

Kanfer et al., 1996). Hierzu kann beispielsweise die systematische und exemplarische Einübung eines Problemlösetrainings (vgl. z.B. *D 'Zurilla und Goldfried, 1971*) herangezogen werden.

In der Einzeltherapie sollte insgesamt jedoch der Blickwinkel nicht nur auf die Defizite des Probanden gerichtet werden, sondern es sollten auch vorhandene Stärken und Fähigkeiten als Ressourcen in einem positiven Sinne nutzbar gemacht werden. So kann beispielsweise ein Proband, der sein gutes Einfühlungsvermögen in andere bisher dazu genutzt hat, andere auszunutzen, dazu angeleitet werden, anderen Rückmeldungen, Anregungen oder Hilfestellungen zu geben.

Die Einzeltherapie bietet ferner für den einzelnen Probanden einen Raum zur Integration des in den verschiedenen Therapiesettings (vgl. auch 5.2.) Gelernten und zur Übertragung dieser Inhalte auf seine persönliche Lebenssituation. Insofern sollte der Therapeut auch hier immer wieder Inhalte aus den Trainings aufgreifen, um sie im Sinne von gelernten Ressourcen für individuelle Situationen fruchtbar zu machen.

Abschließend soll noch einer der wichtigsten Wirkfaktoren für die therapeutische Einzelarbeit angesprochen werden - nämlich die Beziehung zwischen Therapeut und Proband. Vor dem Hintergrund der Überlegung, daß wir es in unserer Arbeit häufig mit Menschen zu tun haben, die äußerst ungünstige und instabile Sozialisationserfahrungen mitbringen, sollte viel Wert gelegt werden auf den Aufbau einer verlässlichen, tragfähigen und transparenten Therapiebeziehung. Hierbei sollten die in der Gesprächspsychotherapie explizit herausgearbeiteten Therapeutenvariablen der Kongruenz, Empathie und Akzeptanz eine selbstverständliche Voraussetzung für die therapeutische Arbeit sein. Vor dem Hintergrund einer stabilen Therapiebeziehung wird es dem Therapeuten auch in zunehmendem Maße möglich, einzelne Verhaltensweisen oder Einstellungen des Probanden kritisch zu hinterfragen und verstärkt auch konfrontativ mit ihm zu arbeiten. Der Therapeut sollte in seinem Verhalten dem Probanden gegenüber immer wieder bedenken, daß er selbst für diesen auch Modellcharakter z.B. bezüglich des Umgangs mit Schwierigkeiten, mit Ärger, mit Normen, mit Gefühlen, mit Ehrlichkeit etc. hat; diese Einflußmöglichkeit sollte er gezielt nutzen. Insofern ist die Transparenz des Therapeuten - neben der nötigen therapeutischen Abstinenz - ein nicht zu unterschätzender Wirkfaktor der Behandlungsarbeit.

Aus dem bisher Dargestellten ergeben sich zusammenfassend die unterschiedlichsten Erscheinungsformen therapeutischer Einzelarbeit mit Straftätern und hiermit verbunden die unterschiedlichsten Funktionen und Rollen, die ein Therapeut hierbei einnehmen kann. Die Erscheinungsformen der Einzelarbeit reichen hierbei von aufarbeitenden und beratenden Gesprächen über Rollenspiele, Diskussionen über Wertvorstellungen, erzieherisch-pädagogische Maßnahmen bis hin zu exemplarischen Übungen zum Schreiben von Anträgen oder Briefen oder der „Nachhilfe“ für Probanden, die eine schulische Weiterbildung durchlaufen; hierbei handelt es sich um Aufgabenstellungen, die eher dem Bereich der Sozialarbeit im engeren Sinne zuzuordnen sind, die aber exemplarisch herangezogen werden können, um modellhaft Arbeitsstile oder den Umgang mit Struktur und Ordnung zu vermitteln.

Die Rollen, die ein Therapeut bei dieser Arbeit einnehmen kann, reichen dementsprechend vom Zuhörer, Berater oder „Katalysator“ von Weiterentwicklung über den Erzieher, „Spiegel“ und „Grenzieher“ bis hin zum transparenten Menschen „aus Fleisch und Blut“, der seine eigenen Werte, Meinungen und Erfahrungen dem Probanden gegenüber vertritt und sich mit diesem auf einen fruchtbaren Beziehungsaustausch einläßt; Insgesamt dürfte es in der Einzelarbeit für den Therapeuten wichtig sein, über einen breiten Wissens- und Erfahrungsschatz an Theorien, therapeutischen Modellen und Techniken zu verfügen, der ihm Orientierung und Sicherheit bei seiner Arbeit geben kann; hierbei sollte er jedoch gleichzeitig in der Lage sein - im Sinne eines erfolgreichen und feinfühligem Jongleurs -, die Anwendung dieses Erfahrungsschatzes sehr individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Probanden abzustimmen.

5.3. Gruppentherapeutische Maßnahmen

Das fest installierte Gruppenangebot der Sozialtherapie Erlangen besteht aus regelmäßigen Gruppensitzungen der einzelnen Wohngruppen, aus einem Curriculum aus vier aufeinander aufbauenden Trainingsmaßnahmen zur Sozialen Kompetenz und einem von der Zweitautorin des Artikels entwickelten Selbstbeherrschungstraining, in dem die Probanden einen angemessenen Umgang mit Ärger und Aggression erlernen sollen. Zudem hat die Erstautorin des Artikels im Rahmen ihrer vorausgegangenen Forschungstätigkeit an der Universität Erlangen ein umfangreiches Trainingskonzept zur Vermittlung sozialer Kompetenzen erarbeitet, welches ebenfalls als Gruppenmaßnahme zur Anwendung kommt. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen überblicksartig skizziert.

5.3.1. Wöchentliche Gruppensitzungen der einzelnen Wohngruppen

Einmal pro Woche findet zu einem festen Termin eine eineinhalbstündige Gruppensitzung in jeder einzelnen Wohngruppe statt, die vom zuständigen Bezugstherapeuten und - entsprechend den zeitlichen Ressourcen - einem Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes geleitet wird. Hieran nehmen alle Mitglieder der entsprechenden Wohngruppe teil; somit befinden sich die einzelnen Gruppenteilnehmer in unterschiedlich weit fortgeschrittenen therapeutischen Phasen. Diese verschiedenen Ausgangspositionen können für die Gruppenarbeit nutzbar gemacht werden, indem z.B. weiter fortgeschrittene Gruppenmitglieder problematische Verhaltensweisen von Neuzugängen auf dem Hintergrund ihrer eigenen Lernerfahrungen hinterfragen können und eigene Strategien oder Erkenntnisse für den Umgang mit schwierigen und ungewohnten Situationen weitergeben können. Neue Probanden können manchmal in der Anfangsphase die Rückmeldungen und Erfahrungsberichte anderer Probanden eher akzeptieren als die von Therapeuten.

Für fortgeschrittenere Probanden andererseits ist die Auseinandersetzung mit den Verhaltensweisen von Neuzugängen immer wieder eine anregende und den - eigenen Horizont und eine eigene mögliche Verfestigung im hiesigen Anstaltssystem erweiternde - Herausforderung. Sie finden hierin einen Maßstab für die Beurteilung ihrer eigenen Lernfortschritte und werden zu einer Identifikation mit dem eigenen Gelernten angeregt, indem sie dieses gegenüber ande-

ren vertreten; hierbei können sie auch die für sie seltene Rolle eines Vorbildes, Modells oder Beraters übernehmen (vgl. Weidner, 1990). Ein weiterer Vorteil der Zusammenarbeit von Probanden, die sich in unterschiedlichen Phasen des Therapieprozesses befinden, liegt in der hiermit verbundenen Themenvielfalt und Themenwiederkehr. Für manche Probanden mag es vordringlich um Themen wie „Eingewöhnen in der Sozialtherapie“ gehen, während es für andere um die Vorbereitung von Ausgängen, um die Gestaltung ihrer Beziehungen zu Angehörigen oder um die Planung von Freizeitaktivitäten geht.

Inhaltlich geht es in den Wohngruppensitzungen einerseits immer wieder um die Klärung aktueller Gruppenentwicklungen (z.B. Vertrauen in der Gruppe; Umgang der einzelnen Mitglieder miteinander; Sauberkeit im Gruppenraum etc.). Andererseits werden übergeordnete Themenbereiche in den Gruppensitzungen besprochen und exemplarisch erprobt (z.B. Umgang mit Gruppenregeln; Umgang mit Streß oder Ärger; Strategien zur Problemlösung; Umgang mit Geld; Umgang mit Autoritäten; Umgang mit Versuchungssituationen; Differenzierung der eigenen Selbst- und Fremdwahrnehmung; Ursachen eigener Straffälligkeit etc.). Wesentliche methodische Vorgehensweisen in dieser Gruppenarbeit sind strukturierte Gruppendiskussion, Gruppen- und Einzelarbeit, gruppensystemische Übungen, Rollenspiele etc.

5.3.2. Curriculum zur Vermittlung Sozialer Kompetenz

Dieses Curriculum gliedert sich in vier Trainingsabschnitte; die einzelnen Abschnitte umfassen jeweils etwa zwölf Trainingseinheiten von eineinhalbstündiger Dauer. Die Gruppentreffen finden einmal pro Woche statt und werden von einem Sozialpädagogen und einem Psychologen geleitet, die jeweils ihre unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte einbringen können; als günstig hat sich ferner die Zusammenarbeit von Trainer und Trainerin erwiesen; diese Zusammensetzung bietet ein gutes Trainingsfeld für Probanden, vergrößert die Realitätsnähe bei Rollenspielsituationen, an denen Frauen beteiligt sind und gewährleistet die Repräsentanz männlicher und weiblicher Sichtweisen. Die Trainings sind für eine Teilnehmergruppe von maximal zehn Probanden konzipiert; eine solche Gruppe von bis zu zehn Probanden beginnt gemeinsam die Trainingsphase I und bleibt für die weiteren Stufen in dieser Zusammensetzung beisammen, so daß es sich hier - im Gegensatz zu den Gruppentreffen der Wohngruppe - um ein geschlossenes Gruppensystem handelt.

Methodisch bauen die Maßnahmen auf modernen lerntheoretischen Konzepten auf; sie fassen das Problemverhalten der Probanden als gelerntes und damit auch modifizierbares Verhalten auf und arbeiten vorwiegend kognitiv-verhaltenorientiert. Zudem tragen sie internationalen Evaluationsbefunden zur Straftäterbehandlung Rechnung, die nachweisen, daß bei dieser Klientel vor allem direkte und strukturierte Maßnahmen mit aktiv-einübendem Charakter erfolgreich sind (vgl. Lösel, 1995). Insofern sollten diese Maßnahmen auch eher als ein die Aktivität der Teilnehmer anregendes Training im Gegensatz zu einer eher; passivisch anmutenden „Behandlung“ etikettiert werden.

5.3.2.1. Trainingsstufe I

Übergeordnete Lernziele der Stufe I sind die Entwicklung von Beziehungsfähigkeit, Gruppenfähigkeit und Gesprächs-

fähigkeit. Diese Trainingsphase bietet damit eine wichtige Grundlage für die weitere Gruppenarbeit und die Zusammenarbeit in einem therapeutischen Setting.

Durch die Auseinandersetzung mit ihrem Status als Mitglied einer Gruppe und den hiermit verbundenen Bedürfnissen, Erwartungen, Befürchtungen und Verpflichtungen lernen die Teilnehmer angemessenes Verhalten im sozialen Miteinander. Im Verlaufe der Gruppenarbeit sollen Interaktionsregeln (z.B. nach R. Cohn; vgl. Cohn, R., 1994) miteinander diskutiert, hinterfragt und verinnerlicht werden; in diesem Zusammenhang werden verbindliche Gruppennormen erarbeitet und am Gruppenalltag überprüft. Hierbei lernen die Teilnehmer, eigene Bedürfnisse oder Meinungen in angemessener Form in das Gruppengeschehen einzubringen und gleichzeitig auch die eigene Perspektive ein Stückweit zurückzustellen und sich auf die Sichtweise anderer Gruppenmitglieder einzulassen. In diesem Zusammenhang werden auch grundlegende soziale Fertigkeiten wie z.B. „zuhören“, „nachfragen“, „seine eigene Meinung äußern“ oder „sich in andere hineinversetzen“ eingeübt. Hierbei werden Aspekte der Selbst- und Fremdwahrnehmung einander gegenübergestellt und diskutiert. Methodisch kommen in diesem Trainingsabschnitt die Techniken der Wissensvermittlung, der Gruppendiskussion, der Kleingruppenarbeit, des Rollenspiels, der Auswertung von Tonbandaufnahmen und gruppensystemische Übungen zum Einsatz.

5.3.2.2. Trainingsstufe II

Übergeordnete Lernziele dieses Trainingsabschnittes sind die weitere Förderung von Beziehungsfähigkeit und das Erlernen eines partnerschaftlichen, konstruktiven und konfliktlösungsorientierten Kommunikationsverhaltens im Sinne Schulz von Thuns (vgl. Schulz von Thun, 1992). Hierzu werden beispielhaft angemessene Kommunikationsstile (z.B. direkter und klarer Ausdruck der eigenen Gefühls- und Bedürfnislage; Kritik wird konstruktiv und verhaltensbezogen formuliert) ungünstigen Kommunikationsmustern (z.B. Probleme werden unausgesprochen gelassen; Kritik wird in verallgemeinerter und die andere Person als Ganzes abwertender Form geäußert) einander gegenübergestellt; im Folgenden werden mit den Probanden die Auswirkungen dieser verschiedenen Kommunikationsstile auf den weiteren Beziehungsverlauf erörtert. Es werden konkrete Übungen zur Förderung eines konstruktiven Gesprächsverhaltens durchgeführt und bisher praktizierte Selbstdarstellungsstile der Teilnehmer, dahinterstehende Funktionen oder Problembereiche und deren Wirkung auf den Interaktionspartner hinterfragt und ggf. modifiziert (z.B. Imponiergehabe, demonstrative Selbstverkleinerung etc.). Ebenso werden die Probanden geschult, die Verhaltensweisen ihrer Interaktionspartner differenzierter wahrzunehmen, indem sie beispielsweise nonverbale Signale wie die Körperhaltung oder den Tonfall in stärkerem Umfang berücksichtigen oder lernen, die verschiedenen Botschaften einer Aussage auf der Sach- und Beziehungsebene zu analysieren. Methodisch kommen in diesem Trainingsabschnitt die Techniken der Wissensvermittlung, der strukturierten Gruppendiskussion, des Modelllernens und der Rollenspiele unter Verwendung von Videofeedback zum Einsatz.

5.3.2.3. Trainingsstufe III

Übergeordnete Lernziele des Trainingsabschnittes III sind die Vermittlung sozial verträglicher Strategien zur Erreichung

eigener Bedürfnisse und Rechte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte anderer. Thema ist somit eine klare Abgrenzung angemessener Selbstsicherheit gegenüber selbstunsicherem, ängstlich-vermeidendem Verhalten einerseits und aggressivem, rücksichtslosem Verhalten andererseits (vgl. *Pfingsten* und *Hinsch*, 1991).

Hierzu werden verbale und nonverbale Merkmale zur Unterscheidung der drei Verhaltensstile zusammengesammelt, diskutiert und in ihrer Wirkung auf andere analysiert; es werden Übungen zum sich Hineinversetzen in die Bedürfnislage anderer durchgeführt; es wird exemplarisch besprochen, wo die Durchsetzung eigener Bedürfnisse dadurch begrenzt wird, daß die Interessen und Rechte anderer verletzt werden und damit Aspekte von gegenseitiger Rücksichtnahme, von Regelsystemen, Normen und eigenen und fremden Grenzen angesprochen. Anhand von Rollenspielsituationen werden die vermittelten Strategien praktisch erprobt und in ihrer Wirkungsweise erfahrbar gemacht. Hierbei wird auch die Wirkung eigener Selbstverbalisation auf das eigene Auftreten verdeutlicht und an deren Modifikation in einem günstigen Sinne gearbeitet. Methodisch kommen in diesem Trainingsabschnitt vergleichbare Techniken zum Einsatz wie in Trainingsphase II.

5.3.2.4. Trainingsstufe IV

Übergeordnetes Lernziel dieses Trainingsabschnittes ist die Anwendung des bisher Gelernten auf praktische Probleme des Lebensalltags wie z.B. den Umgang mit Behörden, den Umgang mit finanziellen Mitteln, die Arbeitsplatzsuche, den Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz etc. Somit geht es in diesem Abschnitt um die Nutzbarmachung der erlernten Strategien im Sinne einer konkreten Entlassungsvorbereitung. Hierzu werden vor allem konkrete Übungen (z.B. Durchführung einer systematischen Arbeitsplatzsuche; Gestaltung von Bewerbungsunterlagen; logistische Vorbereitung eines Vorstellungstermins) und Rollenspiele (z.B. Verhalten und Auftreten während eines Vorstellungsgesprächs) durchgeführt. Ergänzt wird diese Form der Gruppenarbeit durch Informationsabende mit externen Referenten zu verschiedenen Themenbereichen (z.B. Mitarbeiter des Wohnungsamtes; Mitarbeiter von Banken; Schuldnerberatung; Mitarbeiter der Verkehrsbehörde zur Erörterung der Frage des Führerscheinwiedererwerbs etc.). Diese Abende dienen der Wissensvermittlung und der Einübung konstruktiver Diskussion.

5.3.3. Selbstbeherrschungstraining

Das Selbstbeherrschungstraining ist als Ergänzung des übrigen Programmes zu sehen. Insbesondere der Verhaltensvertrag, der mit den Probanden zu Beginn der Therapie geschlossen wird und der zusammengefaßt den Verzicht auf subkulturelle Aktivitäten und das Verbot jeglicher Körpergewalt unter Rückverlegungsandrohung beinhaltet, spielt hier eine Trainingsrolle. Übergeordnetes Ziel dieser Gruppe ist es, die Fähigkeit zu entwickeln, selbstbeherrscht Probleme, Ärger, Wut und Streß zu bewältigen. Hierzu werden aggressionsspezifische Ansätze mit lösungsorientierten und soziale Kompetenz erweiternden Maßnahmen kombiniert.

Die aggressionsspezifischen Ansätze beinhalten beispielsweise folgende Gesichtspunkte:
Funktionale Analyse des aggressiven Verhaltens im Einzel-

fall; Auseinandersetzung mit den Begriffen „Aggression“, „Selbstbeherrschung“, „Stärke“, „Schwäche“, „Angemessene Durchsetzung“ und ihren Wertigkeiten für die Teilnehmer; Wahrnehmung und Herausarbeitung persönlicher Aggressionsauslöser und individueller Hinweisreize auf die Entwicklung von Aggression; Analyse aggressionsspezifischer Einstellungs-, Kognitions-, Gefühls- und Verhaltensmuster; Wahrnehmung und Beeinflussung der eigenen Körperlichkeit; Vermittlung von Selbstkontrollstrategien; Erarbeitung alternativer, sozial angemessener Kognitions- und Verhaltensmuster; Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie, eigenen Opfererfahrungen und möglichen Übertragungsprozessen; Übungen zum Perspektivenwechsel; Auseinandersetzung mit der Opferperspektive; Übungen zum vorausschauenden, folgenabschätzenden Denken; Übungen zur moralischen Urteilsbildung etc.

Die lösungsorientierten Ansätze und die soziale Kompetenz erweiternden Maßnahmen umfassen beispielsweise Aspekte von Problembewältigungs- und Selbstsicherheits- trainings.

Methodisch kommen in diesem Training Techniken der Wissensvermittlung, des Gruppengesprächs, Konfrontationsübungen, Körperübungen, Rollenspiel mit Videofeedback, Kleingruppenarbeit und die Vermittlung von Entspannungstechniken zum Einsatz. Die Gruppe war ursprünglich auf einen Zeitraum von drei Monaten mit insgesamt zwölf Einheiten konzipiert. Je nach Problembelastung und Schwierigkeit der Teilnehmer wird jedoch inzwischen bis zu einem halben Jahr im Rahmen von Fortsetzungsgruppen gearbeitet, um einen individuelleren Ansatz zu leisten.

5.3.4. Kognitiv-verhaltensorientiertes Training sozialer Kompetenzen

Ergänzt wird das oben dargestellte Gruppenangebot seit dem Jahr 1995 durch eine - von der Erstautorin im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit an der Universität Erlangen entwickelten und während ihrer Praxisarbeit in der Sozialtherapie Erlangen modifizierten - Trainingsmaßnahme zur Förderung sozialer Kompetenzen (vgl. z.B. *Ross* und *Fabiano*, 1985; *Goldstein*, 1988; *Hollin*, 1990). Dieses Training wird dergestalt in das übrige Programmangebot integriert, als es alternativ zu den oben dargestellten Trainingsstufen II und III eingesetzt wird. Es ist ebenfalls für bis zu zehn Teilnehmer konzipiert und wird von zwei Trainern durchgeführt (siehe 5.3.2.). Die Trainingsarbeit verfolgt folgende übergeordnete Ziele: Die Teilnehmer sollen angemessene soziale Formen des Umgangs mit anderen lernen; sie sollen üben, sich kritischer selbst zu beobachten und sollen insbesondere Strategien der Selbstkontrolle und -steuerung erlernen; hierzu gehören beispielsweise auch eine positive Beeinflussung impulsiver Reaktionen und eine Steigerung der Frustrationstoleranz. Die Trainingsarbeit nutzt hierzu intensiv Techniken der Selbstverbalisation, d.h. die Teilnehmer trainieren immer wieder, einen angemessenen inneren Dialog zu verinnerlichen, der ihnen zur Impulskontrolle und Selbststeuerung behilflich sein kann. Dabei können auch angemessenes Alternativendenken und vorausschauendes, folgenabschätzendes Denken eingeübt und integriert werden. Weiterhin soll die Trainingsarbeit an egozentrischen Neigungen der Teilnehmer ansetzen; sie möchte die Teilnehmer beispielsweise dazu anleiten, sich immer wieder realitätsangemessen in die Gefühls- und Gedankenwelt anderer hineinzuverset-

zen und hierbei auch verzerrte oder selektiv feindselige Einstellungen gegenüber anderen kritisch zu hinterfragen. Zur Umsetzung dieser Zielbereiche arbeitet das Training sowohl verstärkt im Einstellungs- und Kognitionsbereich als auch ausgiebig auf der konkreten Verhaltensebene.

Inhaltlich besteht die Trainingsarbeit aus folgenden Komponenten:

Das Training beginnt mit einer ausführlichen Einführungssitzung, die dazu dient, die Teilnehmer über wesentliche Themen, Modellannahmen (z.B. Prinzipien der Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung) und Zielsetzungen der gemeinsamen Gruppenarbeit zu informieren. Ferner soll diese Anfangsveranstaltung Motivationsarbeit leisten, indem von den Teilnehmern imaginierte und gesammelte Arbeitsziele und -interessen den Programmangeboten gegenübergestellt werden und Entsprechungen zwischen beiden herausgearbeitet werden; darüberhinaus werden die Teilnehmer in dieser ersten Sitzung mit der zugrundeliegenden Trainingstheorie und wesentlichen Trainingsmethoden vertraut gemacht (z.B. Gruppendiskussion, Ausfüllen von Arbeitsunterlagen, Imaginationsarbeit, Rollenspiele mit Videounterstützung etc.). Zudem werden während des ersten Treffens grundlegende Gruppenregeln festgelegt und es wird ein therapeutischer Vertrag zwischen Teilnehmern und Trainern formuliert.

In der hierauf folgenden ersten inhaltlichen Sequenz der Gruppenarbeit geht es um das Trainieren basaler sozialer Fertigkeiten wie z. B. „zuhören“, „Fragen stellen“ und „die Gefühle und Gedanken anderer erkennen und verstehen“. Hierbei ist insbesondere die letztgenannte der obigen Fertigkeiten wichtig; diese soll dazu dienen, den Teilnehmern die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme zu vermitteln, die häufig bei Straftätern eher defizitär ausgeprägt ist und Voraussetzung dafür ist, daß die Bedürfnisse anderer (z.B. auch von Tatopfern) angemessen respektiert werden. Aus diesem Grunde wird diese Fertigkeit auch in späteren Trainingssequenzen im Sinne eines Spiralcurriculums immer wieder unter wechselnden Gesichtspunkten aufgegriffen und vertieft.

Der anschließende umfangreichere Trainingsabschnitt beschäftigt sich mit der Einübung systematischer Problemlösefertigkeiten (vgl. *D'Zurilla* und *Goldfried*, 1971). Hierbei üben die Teilnehmer schrittweise die Komponenten „Problemerkennung und hilfreiche Einstellung gegenüber Problemsituationen als Grundlage für deren erfolgreiche Bearbeitung“, „Impulskontrolle“, „Analyse des Problems aus eigener Sicht“, „Analyse des Problems aus der Sicht anderer Beteiligter“, „Sammlung von Lösungsalternativen“, „Bewertung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten unter differenzierter und langfristiger Folgenabschätzung“, „Treffen einer überlegten Entscheidung“ und „Kontrolle der getroffenen Entscheidung“.

Es folgt eine Trainingssequenz, die sich der Vermittlung komplexerer sozialer Fertigkeiten widmet. Hier geht es um Übungen wie z.B. „verhandeln“, „befolgen von Anweisungen“ und „eigene Rechte angemessen durchsetzen“. Dabei lernen die Teilnehmer in unterschiedlichem Ausmaß, sich selbst zurückzunehmen, eigene Bedürfnisse angemessen zu formulieren oder Kompromißfähigkeit einzuüben. Wichtig ist hierbei auch immer wieder das Training des Diskriminationsvermögens bezüglich Verhaltensweisen und Situationen

(z.B. Übungen zur Differenzierung zwischen selbstsicherem, aggressivem und selbstunsicherem Verhalten; Übungen zur Einschätzung, in welcher Situation welche der obengenannten sozialen Fertigkeiten angemessen ist).

Der nächste Trainingsabschnitt beschäftigt sich mit dem Thema „Umgang mit Ärger und Aggression“ (vgl. z.B. *Feindler* und *Ecton*, 1986; *Goldstein* 1983). Hierbei geht es im einzelnen um eine Einübung der Schritte „frühzeitiges Erkennen persönlicher Warnsignale der Ärgerentwicklung“, „Bewußtmachen persönlicher kognitiver Verzerrungen, Übertragungsmechanismen oder destruktiver Selbstverbalisation“, „Techniken zur Impulskontrolle und Entspannung“, „ärgerreduzierende Selbstverbalisation“, „kritische Folgenabschätzung aggressiver Reaktionsformen“ und „alternative, sozial angemessene Formen des Umgangs mit Ärger und deren situationsabhängige Einsetzbarkeit“.

Hieran schließt sich eine Trainingseinheit an, in der es um die Beschäftigung mit grundlegenden Werten und Normen geht. Durch Gruppendiskussionen zu vorgegebenen Beispielsituationen soll das Niveau der moralischen Urteilsbildung der Teilnehmer hinterfragt bzw. gefördert werden (vgl. z.B. *Chandler* und *Moran*, 1990; *Wischka*, 1987).

Den Abschluß des Trainings bilden Sitzungen zur Integration der einzelnen Komponenten; hierbei erfolgt auch ein Rückblick in die Vergangenheit unter der Fragestellung, wie das im Training Gelernte in der eigenen Vergangenheit sinnvoll hätte nutzbar gemacht werden können. Darüber hinaus geht es abschließend um die Formulierung persönlicher Zukunftsperspektiven seitens der Teilnehmer. Hier soll zum einen der Tendenz vieler Gefangener, sich verstärkt mit Vergangenheit und Gegenwart zu beschäftigen, anstatt auch realitätsgerechte Pläne für die Zukunft zu entwickeln, entgegengewirkt werden. Zum anderen sollen die Teilnehmer dazu angeregt werden, sich immer wieder die Frage zu stellen, wie sie hierfür das im Training Gelernte nutzen und umsetzen können. Dies kann in Form von Gruppenarbeit diskutiert und mit Hilfe von Rollenspielen erprobt werden.

In methodischer Hinsicht handelt es sich bei dem Training um ein theoriegeleitetes, strukturiertes und direktiv-anleitendes Verfahren mit aktiv-übungsorientiertem Charakter. Die Trainingsabschnitte werden zumeist durch Beispiellübungen oder eine strukturierte Gruppendiskussion mit Tafelarbeit eingeleitet. Im weiteren Verlauf einer Einheit wird zahlreiches, strukturiertes Trainingsmaterial in Form von Arbeitsblättern verwendet, welches während der Sitzung oder zwischen den Gruppentreffen in Hausaufgabenform von den Teilnehmern bearbeitet und anschließend gemeinsam in der Gruppe besprochen wird. Dieses spezifische Trainingsmaterial zu jeder Einheit erfüllt mehrere Funktionen. Zum einen soll es die Eigeninitiative und Aktivität der Teilnehmer im Sinne von erlebter Selbstwirksamkeit steigern; zudem kann durch das von den Teilnehmern mitgebrachte Material gewährleistet werden, daß die Trainingsinhalte tatsächlich mit persönlichen Beispielen der Gruppenmitglieder gefüllt werden können; weiterhin regt das Material eine Internalisierung wichtiger Trainingsschritte dadurch an, daß diese durch das Ausfüllen der entsprechend strukturierten Arbeitsblätter immer wieder nachvollzogen werden müssen; schließlich fördern die Übungen in Hausaufgabenform den Transfer von Trainingsinhalten auf konkrete Alltagsbeispiele und damit wünschenswerte Effekte der Generalisierung. Diese Arbeit

mit Trainingsunterlagen ebenso wie die Gruppendiskussionen, Imaginationsübungen oder auch die Modellierungs- und Rollenspielübungen zur gezielten Umstrukturierung von Selbstverbalisationen repräsentieren den Ansatz auf der Einstellungs- und Kognitionsebene. Ergänzt wird dieser Ansatz durch Rollenspiele mit Videofeedback, Interaktionsübungen oder auch Entspannungsverfahren, welche auf der konkret-motorischen Verhaltensebene ansetzen. Bei der Auswahl von Rollenspielsituationen wird dem Prinzip der Stimulusvariabilität Rechnung getragen; so wird beispielsweise auf eine ausgewogene Mischung geachtet von anstaltsinternen versus externen Beispielen oder von Beispielen aus verschiedenen Themenbereichen wie z.B. Familienbeziehungen, Arbeitsbeziehungen, Umgang mit Ämtern, Umgang mit Versuchungssituationen etc.

6. Begleitende Evaluation der therapeutischen Arbeit

Eine weitere Maßnahme, die dem Forschungs- und Erprobungsauftrag der Anstalt Rechnung trägt, stellt die im Jahr 1996 begonnene Therapieverlaufsuntersuchung dar. Diese wird als Evaluationsstudie im Rahmen einer Doktorarbeit an der Anstalt durchgeführt. Ziel dieser Studie, die dokumentarische, prozeßorientierte und ergebnisorientierte Anteile hat, soll eine erneute, differenzierte Evaluation der therapeutischen Arbeit in Erlangen sein (vgl. auch *Egg, 1979; Lösel et al., 1987*). Im Rahmen einer formativen Evaluation werden umfangreiche Probandendaten erhoben und sorgfältig dokumentiert. Hier erfolgt beispielsweise die Dokumentation bedeutsamer anamnesticher und strafrechtlich relevanter Daten, es werden biographische und aktuelle Informationen zu vorhandenen Störungsbildern festgehalten und die testpsychologische Eingangsdagnostik wird vermerkt; zudem erfolgt über den Therapieverlauf hinweg eine detaillierte Dokumentation der absolvierten Behandlungsmaßnahmen und der getroffenen vollzuglichen Entscheidungen.

Gleichzeitig werden im Rahmen einer Prozeßevaluation über den Therapieverlauf hinweg Verhaltensbeurteilungen über den Probanden eingeholt, die unabhängig von den verschiedenen Vollzugsmitarbeitern abgefragt werden. Hier geht es beispielsweise um eine zeitlich fortlaufende Beurteilung von Kriterien wie „Fähigkeit, über eigene Probleme zu sprechen“, „Ehrlichkeit“, „Bereitschaft zu aktiver Mitarbeit“, „selbstkritische Einstellung“, „Egoismus“, „Fähigkeit, Bedürfnisse aufzuschieben“, „Fähigkeit, sich in andere hineinzusetzen“, „Schuldgefühle bezüglich der eigenen Straftat“, „Neutralisierungstechniken“, „Freundlichkeit“, „Aggressionsbereitschaft“ oder „Anpassungsfähigkeit“; diese Kriterien können als Eingangsinformationen wichtig werden, wenn es im Verlauf der Untersuchung gelingen sollte, mögliche Zusammenhänge zwischen diesen und dem Erfolg der therapeutischen Maßnahmen der Anstalt herauszuarbeiten; darüber hinaus kann eine sorgfältige Dokumentation der Veränderung dieser Kriterien über den Aufenthalt in Erlangen hinweg ein wichtiger Indikator für die Wirksamkeit therapeutischer Prozesse sein.

Im Rahmen einer Ergebnisevaluation sollen schließlich nochmals ausführliche aktuarische und testpsychologische Vergleichsdaten zum Entlassungszeitpunkt erhoben werden;

auch die Berücksichtigung katamnesticher Daten im Sinne eines Follow-up ist vorgesehen. Insgesamt verfolgt die Studie somit zum einen das Ziel einer systematischen Behandlungsdokumentation; darüber hinaus soll sie durch die Anwendung korrelationsstatistischer Verfahren Aussagen darüber ermöglichen, bei welchen Probandengruppen die Maßnahmen der Anstalt greifen, bei welchen Probandengruppen welche Maßnahmen indiziert erscheinen und wie der langfristige Erfolg der Maßnahmen zu beurteilen ist; gleichzeitig ermöglicht die Studie auch einen Vergleich verschiedener therapeutischer Angebote. Hierbei können auch mögliche Fehlplatzierungen herausgearbeitet werden, so daß langfristig eine gezieltere und systematischere Zuordnung von Klientel und Maßnahme möglich wird. In methodischer Hinsicht ist die Studie auf einen längeren Zeitraum angelegt, da differenzierte Aussagen erst in Folge von Subgruppen- oder Clusterbildungen formuliert werden können; sollen diese aussagekräftig sein, muß auf eine ausreichend große Stichprobenzahl in den einzelnen Clustern zurückgegriffen werden können.

Eine weitere methodische Schwierigkeit könnte sich durch mögliche Konfundierungen verschiedener Wirkfaktoren (z.B. parallel nebeneinander herlaufende Therapieangebote) ergeben.

7. Ausblick

Nach dieser Darstellung unserer derzeitigen therapeutischen Möglichkeiten bleibt uns ein kurzer Ausblick auf Wünsche und Ideen für die Zukunft. Zum einen wäre eine Ergänzung des therapeutischen Modells in Erlangen um systemische Ansätze, die beispielsweise in späteren Therapiephasen den Einbezug von paartherapeutischen oder familientherapeutischen Sitzungen ermöglichen würden, sicherlich eine wertvolle und erwägenswerte Bereicherung. In diesem Rahmen könnte das soziale Umfeld, in welches der Proband entlassen wird, gezielter therapeutisch mitbeeinflusst werden. Wünschenswert wären sicherlich auch effizientere Formen der Nachbetreuung für die Probanden im Anschluß an ihre Entlassung. Hierzu könnte einerseits die Zusammenarbeit mit Anlaufstellen der Bewährungshilfe oder auch die Kooperation mit ambulanten, gemeindenahen Therapieeinrichtungen in stärkerem Maße aktiviert werden. Überlegenswert wäre auch, ob nicht zusätzlich eine an die Sozialtherapie angekoppelte Anlauf- oder Kontaktstelle zur Nachbetreuung Sinn machen könnte; diese könnte an bestehende Therapiebeziehungen anknüpfen und bereits erarbeitete therapeutische Lernschritte „auffrischen“. Derartige Erweiterungen ermöglichen die derzeit vorhandenen persönlichen und zeitlichen Ressourcen leider nicht. Die Realisierung beider Ideen wäre jedoch unseres Erachtens wichtig im Sinne einer Stabilisierung der Effekte unserer sozialtherapeutischen Arbeit. Insofern steht am Ende unseres Artikels anläßlich des 25jährigen Anstaltsjubiläums ein hoffnungsvoller „Geburtsstagswunsch“ für die Zukunft.

Literatur:

- Bartling, G., Echelmeyer, L., Engberding, M., Krause, R.* (1992; 3. Auflage). Problemanalyse im therapeutischen Prozeß. Stuttgart: Kohlhammer.
Blickhan, C., Braune, P., Klapprott, J., Linz, P., Lösel, F. (1978). Berufliche Einstellungen von Justizvollzugsbeamten. *Psychologie und Praxis*, 22, 18-33.
Chandler, M., Moran, T. (1990). Psychopathy and moral development: A comparative study of delinquent and nondelinquent youth. *Development*

and Psychopathology, 2, 227-246.

Cohen, B. (1985). A cognitive approach to the treatment of offenders. *British Journal of Social Work*, 15, 619-633.

Cohn, R. (1994; 12. Auflage). Von der Psychoanalyse zur themenorientierten Interaktion. Stuttgart: Klett-Cotta.

Dahle, P. (1994). Therapiemotivation inhaftierter Straftäter. In Steller, M. Dahle, K.-P. Basque, M. (Hrsg.), *Straftäterbehandlung* (S. 227-246). Pfaffenweiler: Centaurus.

D'Zurilla T.J., Goldfried, M.R. (1971). Problem solving and behavior modification. *Journal of Abnormal Psychology*, 78, 107-126.

Egg, R. (1979). Sozialtherapie und Strafvollzug. Frankfurt a. M.: Haag & Herchen.

Ellis, A. (1978). Die rational-emotive Therapie. München: Pfeiffer.

Eucker, S., Tolsks-Brandau, U., Müller-Isberner, R. (1994). Prognosebildung im psychiatrischen Maßregelvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 34, 154-157.

Feindler, B.J., Ecton, R.B. (1986). Adolescent anger control: Cognitive-behavioral techniques. New York: Pergamon Press.

Fiedler, P. (1994). Persönlichkeitsstörungen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Goldstein, A.P. (Ed.) (1983). *Prevention and control of aggression*. New York: Pergamon Press.

Goldstein, A.P. (1988). *The Prepare Curriculum. Teaching prosocial competencies*. Champaign, Illinois: Research Press.

Grawe, K. (1994). Psychotherapie ohne Grenzen. Von den Therapie-schulen zur Allgemeinen Psychotherapie. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 26, 357-370.

Hermes, S., Schauer, R., Wischka, B. (1990). Frauen im Männervollzug? Einstellungen von Bediensteten und Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 39, 24-28.

Hollin, C.R. (1990). Cognitive-behavioral interventions with young offenders. New York: Pergamon Press.

Kanfer, F.H., Reinecker, H., Schmelzer, D. (1996; 2. Auflage). *Selbstmanagement-Therapie*. Berlin u.a.: Springer.

Lefrenz, H. (1972). Die Kriminalprognose. In Göppinger, H. und Witter, H. (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie* (S. 1347-1384). Berlin: Springer.

Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of metaevaluations. In McGuire, J. (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (pp. 79-111). Chichester: Wiley.

Lösel, F., Bliesener, T. (1987). Psychologen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung zur Berufsrolle, Tätigkeitsstruktur und zu situativen Bedingungsfaktoren. *Kriminalpädagogische Praxis*, 15, 30-38.

Lösel, F., Köferl, P., Weber, F. (1987). Meta-Evaluation der Sozialtherapie. Stuttgart: Enke.

Mey, H.-G., Molitor, A. (1989). Arbeitsplatzbezogene Rollenforderungen an die Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und die Sozialarbeiter im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 38, 215-222.

Pfingsten, U., Hinsch, R. (1991; 2. Auflage). *Gruppentraining sozialer Kompetenzen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.

Ross, R., Fabiano, E.A. (1985). *Time to think: A Cognitive Model of Delinquency Prevention and Offender Rehabilitation*. Johnson City, Tennessee: The Institute of Social Sciences and Arts.

Schöner, E. (Hrsg.) (1995). *Das Behandlungsangebot der Justizvollzugsanstalt Erlangen*. Erlangen: Sozialtherapeutische Anstalt.

Schulte, D. (1996). *Therapieplanung*. Göttingen: Hogrefe.

Schulz von Thun, F. (1992). *Miteinander reden: Störungen und Klärungen*. Reinbek: Rowohlt.

de Shazer, S., Berg, I.K., Lipchik, E., Munnally, E., Molnar, A., Gingerich, W., Weiner-Davis, M. (1986). *Kurztherapie - Zielgerichtete Entwicklung von Lösungen*. *Familiendynamik*, 11, 182-205.

Watkins, J.T. (1979). Die rational-emotive Dynamik bei Störungen der Impulskontrolle. In Ellis, A. und Grieger, R. (Hrsg.), *Praxis der rational-emotiven Therapie* (S. 99-117). München: Urban & Schwarzenberg.

Weidner, J. (1990). *Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Ein delikt-spezifisches Behandlungsangebot im Jugendvollzug*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Wiest, J. (1981). Treatment of violent offenders. *Clinical Social Work Journal*, 9, 271-281.

Wischka, B. (1987). Zur Organisation von Bedingungen für soziale Entwicklungsprozesse im Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis*, 15, 7-15.

Hilfe hinter Gittern.¹⁾

Zum zehnjährigen Bestehen der Klinik für Forensische Psychiatrie in Stralsund

Dorothea Lübcke-Westermann

Michael Gillner

Stefan Orlob

Zusammenfassung

Die Klinik für Forensische Psychiatrie in Stralsund behandelt psychisch kranke Straftäter, die nach den §§ 63 oder 64 StGB in den Maßregelvollzug eingewiesen wurden. Die Entwicklung hin zur Gründung dieser Einrichtung und die Veränderungen, die die „Wende“ mit sich brachte, werden nachgezeichnet. Im Hauptteil werden die Klinik selbst, ihr therapeutisches Konzept und dessen Umsetzung sowie die zukünftigen Aufgabenschwerpunkte vorgestellt.

1. Vorgeschichte und Entwicklung

Seit 1987 werden psychisch kranke Straftäter in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Stralsund behandelt. Diese Klinik liegt auf dem (Teil-)Gelände des heutigen städtischen Krankenhauses, das aus einer ehemaligen psychiatrischen Heil- und Pflegeeinrichtung hervorgegangen ist. Wie die meisten dieser Einrichtungen, die um die Jahrhundertwende errichtet wurden, liegt auch dieser Teil des städtischen Krankenhauses am Rande der Stadt. Er wurde in den Jahren 1908 bis 1912 als IV. Pommersche Heil- und Pflegeanstalt im Pavillonstil erbaut und steht heute unter Denkmalschutz. Etwas abseits, „auf dem Berg“ wurde zu Beginn des Jahrhunderts ein Verwahrungshaus („Festes Haus“) errichtet, das zur Aufnahme von 50 psychisch kranken Straftätern diente.

Es würde den Rahmen dieser Veröffentlichung sprengen, wenn an dieser Stelle ausführlich die Geschichte der Stralsunder Einrichtung insgesamt dargestellt würde (vgl. hierzu *Horstmann*, 1913, *Orlob*, 1997), hier sei zum besseren Verständnis der Entwicklung in den letzten zehn Jahren lediglich kurz auf die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg eingegangen: Die rechtliche Grundlage der Unterbringung psychisch kranker Straftäter entwickelte sich zunächst in beiden deutschen Staaten parallel. Sie ging auf das am 24.11.1933 erlassene „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ zurück. Nach Kriegsende wurden diese Maßregeln in beiden deutschen Staaten beibehalten. In Stralsund wurden seit 1953 wieder psychisch Kranke und darunter auch Straftäter untergebracht. Die in den 60er Jahren in beiden deutschen Staaten zeitgleich einsetzenden Reformbewegungen zum Strafgesetz hatten dann jedoch sehr unterschiedliche Weichenstellungen zur Folge. Während in der Bundesrepublik im wesentlichen die Maßregeln für psychisch kranke Straftäter als strafrechtlich verankerte Maßnahme beibehalten wurden und langfristig durch die Einweisung bestimmter Tätergruppen in Sozialtherapeutische Anstalten ergänzt werden sollten (vgl. *Lübcke-Westermann und Nebe*, 1994), sah das Strafgesetzbuch der DDR seit dem 1.7.1968 einen Maßregelvollzug nicht mehr vor. Die Einweisung von nicht oder nur einge-

schränkt zurechnungsfähigen Straftätern in eine psychiatrische Klinik geschah im wesentlichen auf zivilrechtlicher Grundlage (§ 15, 16 StGB / DDR i.V.m. § 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke, DDR). Die Anordnung über die Einweisung kam zwar durch ein Strafergericht zustande, der gesamte Vorgang ging jedoch dann an die Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichtes über, das später auch für die Aufhebung der Anordnung verantwortlich war.

Psychisch kranke Straftäter wurden in stationäre Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie eingewiesen; nur in wenigen Bezirken gab es separate forensische Abteilungen (z.B. Mühlhausen, Berlin-Buch). Im ehemaligen Bezirk Rostock, zu dem Stralsund gehörte, wurden die Gutachten über die Täter im wesentlichen durch Gutachter der Universitätsnervenkliniken Greifswald und Rostock erstellt. Insbesondere die große Gruppe der Persönlichkeitsgestörten Patienten wurde anders als im Westen Deutschlands in der Regel im Strafvollzug untergebracht. Für besonders gefährliche psychisch kranke Straftäter gab es darüber hinaus in der DDR zentrale Sondereinrichtungen (z.B. Waldheim). Für die Unterbringung in den psychiatrischen Kliniken hatte diese Praxis vor allem auch zur Konsequenz, daß die nun noch unterzubringenden psychisch kranken Straftäter im Hinblick auf ihre Diagnosen mehr den Patienten der allgemeinen Psychiatrie ähnelten und mit einem sehr viel geringeren Gefährdungspotential ausgestattet waren als heute. (vgl. Bundesministerium für Gesundheit, 1995; Konrad, 1995).

In die Psychiatrie des heutigen städtischen Klinikums, dem ehemaligen Bezirkskrankenhaus Stralsund, wurden zu DDR-Zeiten in der Mehrzahl psychisch kranke Straftäter aus dem Bezirk Rostock aufgenommen. Die damalige Versorgungssituation in der Psychiatrie bedeutete konkret, daß akut psychisch Kranke, chronisch psychisch Kranke, psychiatrische Pflegefälle und psychisch kranke Straftäter auf ein- und denselben, meist geschlossenen Stationen sehr beengt untergebracht waren. In einigen Aspekten lassen sich Parallelen zu den Zuständen ziehen, die die Psychiatrie-Enquête des Deutschen Bundestages für westdeutsche Verhältnisse erhoben hatte (Deutscher Bundestag, 1975). In deren Folge wurden massive Reformen für die allgemeine Psychiatrie in die Wege geleitet, während lange Jahre danach die Forensische Psychiatrie weiterhin das Schlußlicht bildete, wie die Erhebung von *Leygraf* in den achtziger Jahren zeigte (*Leygraf*, 1988).

In der DDR dagegen nahmen aufgrund der sich verschärfenden Mangelsituation im materiellen, aber auch personellen Bereich die Defizite in der Versorgung psychisch Kranker in den letzten Jahren zum Teil katastrophale Ausmaße an. Es muß an dieser Stelle nicht weiter betont werden, daß dieser Zustand auch in Stralsund für alle Beteiligten antitherapeutisch und auf Dauer nicht hinzunehmen war (vgl. Bundesminister für Gesundheit, 1991). In den achtziger Jahren führten erste Differenzierungsbestrebungen innerhalb der Psychiatrie in Stralsund dazu, daß nach einem Planungsvorlauf von zwei Jahren am 15. Juli 1987 die Klinik für Forensische Psychiatrie gegründet wurde, die zunächst weiterhin in einer ehemaligen Einrichtung der allgemeinen Psychiatrie für akut und chronisch Kranke untergebracht war. Zeitgleich begann die Renovierung des alten Verwahrsaues, so daß am 25. Juli 1990 das Gebäude „auf dem Berg“ wieder bezogen werden konnte, das schon an den Anfängen des Jahrhunderts

zur Aufnahme der forensischen Patienten gedient hatte.

Am 3. Oktober 1990 wurden die „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ auch in den neu hinzugekommenen Bundesländern wieder geltendes Recht, mit Ausnahme der sogenannten Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die erst 1996 in Kraft trat. Die Klinik in Stralsund war danach zunächst die einzige Einrichtung des Maßregelvollzuges im neuen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. In den drei folgenden Jahren sank die Belegungszahl der Klinik drastisch auf fünfzig Prozent. Bisherige Patienten wurden verlegt oder entlassen, weil sie nicht unter die jetzt geltenden Bestimmungen des Maßregelvollzuges fielen. Allmählich begann dann die Einweisungspraxis der Gerichte auf der Grundlage der veränderten Rechtslage Wirkung zu zeigen. Schon Ende 1993 war die Klinik wieder voll belegt, wegen der bei weitem nicht ausreichenden Bettenkapazitäten mußte die Hilfe anderer (alter) Bundesländer in Anspruch genommen und Patienten dort eingewiesen werden. Da dies nur eine Übergangslösung darstellen konnte, wurde in Mecklenburg-Vorpommern Ende 1995 eine weitere Einrichtung im östlichen Landesteil (Ueckermünde) unter zunächst provisorischen Bedingungen (Containerbauweise) eröffnet, die eigentliche Klinik wird im Jahre 1998 bezugsfertig sein. In der Vorplanung befindet sich eine dritte Klinik in Rostock, die insbesondere den im Vergleich zu den alten Bundesländern erhöhten Bedarf an Behandlungsplätzen für suchtkranke Straftäter Rechnung tragen soll.

2. Die Klinik für Forensische Psychiatrie in Stralsund: Patienten, Mitarbeiter, Gebäude

Der Maßregelvollzug ist Ländersache, in Mecklenburg-Vorpommern fällt er in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales in Schwerin. Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch (StGB), der Strafprozeßordnung (StPO) und insbesondere aus dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke in Mecklenburg-Vorpommern (PsychKG) vom 1. Juni 1993. Ein eigenes Maßregelvollzugsgesetz wie inzwischen fünfzig Prozent der anderen Bundesländer besitzt Mecklenburg-Vorpommern nicht (vgl. *Kammeier*, 1995), vielmehr wurde bewußt der Weg des PsychKGs gewählt, um auch auf diese Weise die Integration forensischer Patienten in die allgemeinpsychiatrische Versorgung vom Ansatz her zu betonen.

Die Patienten.

Die Klinik für Forensische Psychiatrie in Stralsund ist nicht auf die Behandlung einer bestimmten forensischen Patientengruppe ausgerichtet oder spezialisiert. Als eine Einrichtung des Maßregelvollzuges hat sie primär die Aufgabe, psychisch kranke Straftäter soweit wie möglich zu bessern, d.h. therapeutischen Einfluß auf ihre Krankheit oder Störung zu nehmen. Gleichzeitig mit der Behandlung hat sie aber auch die Pflicht, die Patienten solange zu sichern, wie sie aufgrund ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Die Patienten beiderlei Geschlechts kommen aus dem gesamten, flächenmäßig zwar großen, aber dünn besiedelten Bundesland. Altersmäßig dominiert die Gruppe der 21- bis 40jährigen. Nur eine verschwindend kleine Zahl von Patienten ist verheiratet oder lebt in einer Lebensgemeinschaft, häufig ist auch der Kontakt zur Herkunftsfamilie nicht mehr

vorhanden. Auffallend gestört ist bei vielen Patienten der schulische und berufliche Werdegang, insbesondere wenn man den hohen Integrationsgrad zugrundelegt, der im Rahmen der Ausbildung und Beschäftigung in der DDR sonst üblich war.

Betrachtet man die *Rechtsgrundlage*, auf der sich die Patienten in der Einrichtung befinden, so findet man folgende sehr heterogene Patientengruppen:

- schuldunfähige oder vermindert schulfähige Patienten, bei denen das Gericht nach § 63 StGB eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet hat. Die Dauer der Unterbringung ist grundsätzlich offen, sie wird jährlich gerichtlich überprüft.
- Patienten, bei denen das Gericht nach § 64 StGB eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet hat. Diese Unterbringung darf zwei Jahre nicht übersteigen, sie unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint. Im halbjährlichen Abstand findet eine gerichtliche Überprüfung statt. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994 darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im übrigen nicht weiter vollzogen werden, wenn festgestellt wird, daß ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht mehr erreicht werden kann.
- Patienten, die aufgrund eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a StPO vorläufig unterzubringen sind. Dies gilt dann, wenn es im Strafverfahren dringende Gründe für die Annahme gibt, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen hat, daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird und die öffentliche Sicherheit die sofortige Unterbringung erforderlich macht. Diese Patienten bleiben bis zur Hauptverhandlung oftmals über einen langen, inhaltlich ungeklärten Zeitpunkt in der Klinik.
- Patienten zur Beobachtung, wenn dies zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten im Strafverfahren vom Gericht für notwendig erachtet wird (§ 81 StPO). Diese Unterbringung darf die Höchstfrist von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.
- in Ausnahmefällen auch Patienten aus dem Strafvollzug zur Behandlung, wenn während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine schwere psychische Erkrankung eintritt bzw. sich aktualisiert, und wenn die Schwere der Krankheit eine anderweitige Unterbringung nicht zuläßt (§ 65 StVollzG). Das Bundesland besitzt keine eigene psychiatrische Abteilung innerhalb des Strafvollzuges.

Eingeteilt nach diesen Rechtsgrundlagen macht die Gruppe der gemäß § 63 eingewiesenen Patienten ca. 50%, die Gruppe der gemäß § 64 StGB eingewiesenen Patienten ca. 25% und die Gruppe der gemäß der anderen Rechtsgrundlagen eingewiesenen Patienten noch einmal ca. 25% aus.

Auf der Ebene der *Hauptdelikte*, die zur Unterbringung geführt haben, ergab eine aktuelle Erhebung im August 1997 folgende prozentuale Verteilung bei 69 am Stichtag stationär untergebrachten Patienten (davon drei Frauen). Als Anhaltspunkt wurden in Klammern die Zahlen der bundesweiten Erhebung von *Leygraf* der nach § 63 StGB eingewiesenen Patienten aufgeführt (*Leygraf*, 1988, S. 226):

Tötungsdelikt (auch Versuch)	24,7 % (27,7 %)
Körperverletzung	20,5 % (11,2 %)
Sexualdelikt (mit und ohne Gewalt)	28,8 % (26,7 %)
Eigentumsdelikt ohne Gewalt	2,7 % (13,7 %)
Eigentumsdelikt mit Gewalt	9,6 % (7,2 %)
Brandstiftung	12,3 % (10,8 %)
sonstige Delikte	1,4 % (2,7 %)

Medizinisch-psychologisch, auf der Ebene der *Anlaßdiagnosen* ergaben sich am selben Stichtag die in der folgenden Aufstellung enthaltenen Verhältnisse:

hirnorganische Erkrankung	7,9 % (6,3 %)
schizophrene Psychose, auch Paranoia	11,2 % (37,9 %)
affektive Psychose	1,1 % (1,2 %)
Persönlichkeitsstörung (inkl. sexuelle Deviation)	
ohne Minderbegabung	19,1 % (18,6 %)
mit Minderbegabung	14,6 % (25,4 %)
intellektuelle Behinderung	7,9 % (6,1 %)
stoffgebundenes Abhängigkeitssyndrom	38,2 % (4,4 %)

Zum Vergleich wurden wiederum die Zahlen bei (*Leygraf* a.a.O., S. 211) angeführt. Die entsprechende Zahl bei den Suchterkrankungen läßt aufgrund der Besonderheiten in Stralsund - gemeinsame Versorgung der nach §§ 63 und 64 StGB untergebrachten Patienten - allerdings keinerlei Vergleich zu.

Personelle Ausstattung.

Die Klinik für Forensische Psychiatrie ist Bestandteil des städtischen Klinikums der Hansestadt Stralsund, das mit insgesamt 17 eigenständigen Kliniken in der Form einer GmbH organisiert ist. Allgemeine Funktionen der Verwaltung und Versorgung werden mit den anderen Kliniken geteilt. Insbesondere auch die nicht im eigenen Haus vertretenen Teile der medizinischen Versorgung der forensischen Patienten können durch das Gesamtklinikum abgedeckt werden.

In der Klinik selbst werden theoretisch 56 Patienten - die Klinik ist in den letzten Jahren ähnlich wie bei der Stichtagserhebung ständig überbelegt - von folgenden Mitarbeitern versorgt: Als sogenannte Bezugstherapeuten stehen fünf Ärzte und zwei Diplom-Psychologen zur Verfügung. Drei Sozialarbeiter, neunundfünfzig Mitarbeiter im Pflegedienst, fünf Ergotherapeuten und ein Sporttherapeut als Honorarkraft sind darüber hinaus für die stationäre Behandlung zuständig. Ein Drittel dieses therapeutisch tätigen Personals sind über alle Berufsgruppen hinweg gesehen Frauen. Zusätzlich nehmen zwei Sekretärinnen gleichzeitig Teile der Aufgaben einer Vollzugsgeschäftsstelle wahr. Ein Fahrer steht für den klinikseigenen Kleinbus zur Verfügung, mit dem Transporte zu Gerichtsterminen, Hausbesuche, aber auch Patientenfreizeiten bewerkstelligt werden.

Neben diesem stationären Teil existierte bis 1996 befristet ein Mitarbeiterstab, der für die unmittelbare Wiedereingliederung und Nachsorge verantwortlich zeichnete (vgl. Bundesministerium für Gesundheit, 1993). In diesem aus Bundesmitteln finanzierten Modellprojekt arbeiteten neben dem leitenden Arzt zusätzlich ein Diplom-Psychologe sowie zwei Fachkräfte für den psychosozialen Bereich und eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin.

Gebäude.

Die Forensische Klinik liegt etwas abseits von den übrigen Gebäuden des Klinikums, ist als einzige von einem Zaun²⁾

umgeben und wird mit Hilfe einer Videoanlage überwacht. Die Eingangssicherung der Klinik wird durch eine Fremdfirma übernommen. Die Räume der Klinik verteilen sich auf insgesamt vier Ebenen:

Im Kellergeschoß sind Räume für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie ein Raum für die Sporttherapie untergebracht. Für die Beschäftigungstherapie findet sich außerdem jeweils ein Raum auf den Stationen.

Im Erdgeschoß liegt die Station, auf der Patienten betreut werden, die gemäß § 81 StPO, §126 a StPO und § 64 StGB untergebracht sind. Auf dieser Station sind vorwiegend männliche Pflegekräfte tätig. Von der Kapazität her stehen hier 23 Behandlungsplätze zur Verfügung. In einem abgetrennten Bereich, dem sogenannten Gutachtertrakt, liegen außerdem noch vier Räume, die in erster Linie für die Begutachtung von Untersuchungshäftlingen vorgesehen sind. Hier werden aber auch Patienten untergebracht, die aus Lockerungen nicht freiwillig zurückgekehrt sind und im Verdacht stehen, neue Straftaten begangen zu haben oder Patienten, die vorübergehend nicht gemeinschaftsfähig sind, weil sie andere Personen auf der Station gefährden. Da die Klinik außerdem durch den permanenten Aufnahmepressur ständig mit dem Problem der Überbelegung konfrontiert ist, müssen die Räume derzeit auch noch als Ausweichquartier benutzt werden.

Auf der Station im ersten Obergeschoß sind vorwiegend Patienten untergebracht, die gemäß § 63 StGB eingewiesen wurden, die Kapazität liegt hier bei 33 Behandlungsplätzen.

Unter dem Dach befinden sich die Arbeitszimmer für Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter sowie das Sekretariat. Außerdem gibt es hier den einzigen etwas größeren Raum, in dem therapeutische Gruppen, Mitarbeiterbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen stattfinden können.

3. Der therapeutische Ansatz

Zu den institutionellen *Rahmenbedingungen* des Maßregelvollzuges gehört es, daß keiner der Patienten freiwillig in der Klinik ist. Aus dieser Perspektive heraus ist es durchaus gerechtfertigt, von einer Behandlung unter Zwang zu sprechen. Nur in eng definierten Ausnahmefällen ist allerdings eine Behandlung tatsächlich gegen den Willen des Patienten - eine Zwangsbehandlung im engeren Sinne - im Maßregelvollzug zulässig, ausschließlich in einer Situation der akuten Selbst- oder Fremdgefährdung und auch dann nur in bezug auf die Anlaßerkrankung. In allen anderen Fällen steht es jedem Patienten frei, die konkrete Behandlung abzulehnen. Auf der Seite der Institution und der Therapeuten bestehen insofern keine Freiheitsgrade: Dem Patienten ist immer wieder eine individuell auf ihn zugeschnittene Behandlung anzubieten, da grundsätzlich vom Recht des Patienten und dessen Anspruch auf eine Behandlung auszugehen ist.

Die *Therapieziele* lassen sich auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen formulieren: Auf einer sehr allgemeinen Ebene dient die Behandlung im Maßregelvollzug der Rückfallprophylaxe, der Reduzierung der Auftretenswahrscheinlichkeit von kriminellen Verhalten. Dieses Behandlungsziel kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, zwischen den Polen der Kontrolle destruktiven Verhaltens und der Förde-

rung konstruktiven Verhaltens ein individuelles Behandlungskonzept zu entwickeln. Mittelfristig geht es dabei auch um die soziale Reintegration, eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung ohne Straftaten. Wegen der psychischen Erkrankung bzw. Störung ergeben sich für den Patienten darüber hinaus einschneidende Veränderungen in seiner Lebensweise und der weiteren Lebensgestaltung nach der Unterbringung im Maßregelvollzug, auf die er im Laufe seines Aufenthaltes vorbereitet werden muß. Um diese Ziele zu erreichen, müssen auf der konkreten Handlungsebene für jeden Patienten Zwischenziele formuliert und angesteuert werden. Diese müssen problembezogen, unter realen Bedingungen erreichbar, für alle Beteiligten hinreichend konkret formuliert und überprüfbar sein.

Der *Therapieansatz* in der Forensischen Psychiatrie Stralsund ist grundsätzlich sozialpsychiatrisch, multiprofessionell und schulenübergreifend angelegt. Auf die Entwicklung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zum Therapeuten wird besonderes Augenmerk gerichtet. Das Behandlungskonzept umfaßt sowohl somatisch orientierte Methoden der Psychiatrie und Neurologie als auch insbesondere Methoden der Psychotherapie, Ergotherapie, Heilpädagogik und Milieuthherapie. Die Behandlung erfolgt dabei nicht nach einem einheitlichen Stufenplan, sondern ist individuell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Patienten ausgerichtet. Der Patient durchläuft mehrere Behandlungsphasen, in denen immer wieder die Fragen nach Krankheitseinsicht, Therapiebereitschaft und Therapiestand in ihrer Bedeutung für die Legal- und Sozialprognose zu beantworten sind. Kontakte zur Entlassungsregion werden frühzeitig aufgenommen, Angehörige grundsätzlich in die Behandlungsplanung einbezogen.

Im einzelnen werden je nach Indikation folgende Behandlungsbausteine eingesetzt:

Basisbehandlung, Milieuthherapie.

Den beiden Stationen kommt für die Behandlung der Patienten und die Kommunikation innerhalb der Klinik eine wichtige Rolle zu. Der Patient wird vom Pflegepersonal von der Aufnahme bis zur Entlassung begleitet. Ziel ist es, eine möglichst ganzheitliche Behandlung zu gewährleisten. Jedem Patienten sind Schwestern und/oder Pfleger als Bezugspersonen zugeordnet, die auch Teile der nicht-somatischen Behandlung i.S. von Milieuthherapie, Verhaltensbeobachtung und Verhaltenstraining übernehmen.

Psychotherapie.

Therapeutische Ansätze im einzelnen sind Gesprächspsychotherapie, (kognitive) Verhaltenstherapie, tiefenpsychologische Verfahren, Gestalttherapie, gruppenspezifische und kreative Elemente. Die Verfahren werden in Einzel- und Gruppentherapie eingesetzt, ihre Ausgestaltung richtet sich auch nach dem Ausbildungsgang und dem Erfahrungshintergrund des jeweiligen Therapeuten. Eine Zeitlang wurde auf Honorarbasis zusätzlich Dramatherapie für einzelne Patienten angeboten, andere Patienten an Kunsttherapie herangeführt (vgl. Orlob, Gillner und Riedel, 1997).

Pharmakotherapie.

Erkrankungen, bei denen typischerweise eine Psychopharmakotherapie indiziert erscheint, gehören zur Gruppe der endogenen, insbesondere schizophrenen Psychosen.

Aber auch bei Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen und intellektuellen Minderbegabungen kann zeitweise eine zusätzliche Gabe von Psychopharmaka zur Angstlösung, Schlafregulation und Sedierung sinnvoll sein. Die Gabe von Psychopharmaka stellt allerdings nie den alleinigen Inhalt des Behandlungskonzeptes dar, ihre Notwendigkeit wird in jedem Einzelfall kritisch geprüft. Das gleiche gilt für die zusätzliche hormonelle Behandlung von sexuellen Deviationen mit Antiandrogenen. Auch hier erfolgt die Anwendung nur in Kombination mit psychotherapeutischen bzw. psychagogischen Maßnahmen. (vgl. *Schorsch, Galedary, Haag, Hauch und Lohse, 1985*)

Ergotherapie.

Die Ergotherapie ist in der Klinik sowohl als Beschäftigungs- als auch als Arbeitstherapie vertreten. Beide können als Einzel- oder als Gruppenmaßnahme eingesetzt werden. Die Ziele (im affektiven, kognitiven, sozioemotionalen, psychomotorischen und lebenspraktischen Bereich) werden in einem individuellen Therapiebogen definiert. Sie werden angestrebt durch eine Vielfalt handwerklicher oder gestalterischer Mittel und Verfahren, aber auch durch Trainingsmaßnahmen für den lebenspraktischen Bereich, die Freizeitgestaltung und zur Vorbereitung auf den Arbeitsprozeß. Die Arbeitstherapie bietet in der Form externer Arbeitstrainingsplätze auch die Möglichkeit einer Belastungserprobung in Betrieben des freien Arbeitsmarktes.

Sporttherapie.

Die Sporttherapie arbeitet sowohl defizit- als auch neigungs- und erlebnisorientiert. Sie wird durch einen externen Sporttherapeuten einzeln und in Gruppen durchgeführt. Dazu werden die Sportanlagen der Klinik selbst genutzt, wenn möglich aber auch Gelegenheiten außerhalb des gesicherten Bereiches wahrgenommen.

Vollzugslockerungen.

Lockerungen sind eingebunden in den übrigen Behandlungsprozeß und dienen langfristig der Erprobung und Vorbereitung auf ein Leben außerhalb der Kliniksmauern, sie werden abhängig vom Behandlungsstand gegeben. Als Rahmenplanung sind sie im Behandlungs- und Vollzugsplan festgelegt, zu den konkreten Lockerungen im Einzelfall werden Stellungnahmen von der Station, der Ergotherapie und vom Bezugstherapeuten eingeholt, um den aktuellen Zustand des Patienten mitberücksichtigen zu können. Die endgültige Entscheidung über eine Lockerung liegt bei der Klinikleitung.

Sozialarbeit.

Hilfe zur Selbsthilfe in Form von Beratung und Einzelfallhilfe ist Zielsetzung dieses Behandlungsbausteines. Neben kurzfristigen Hilfen während des gesamten Aufenthaltes, liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit in der Hilfe zur Reintegration des Patienten. Wenn notwendig werden Patienten auch in Einrichtungen mit nachsorgender Betreuung vermittelt. Frühzeitig werden Kontakte zur Bewährungshilfe, zu sozialpsychiatrischen Diensten, örtlichen Hilfs- und Betreuungsvereinen und Behörden aufgenommen.

Forensische Nachsorge.

Für den Übergang des Patienten in Freiheit wird in der Regel ein Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten ins Auge

gefaßt. Während dieser Zeit wohnt er, obwohl noch Patient der Klinik, bereits in der voraussichtlichen Entlassungsregion. Zur weiteren Betreuung werden während der Zeit des „Probewohnens“ Hausbesuche gemacht, und/oder der Patient kommt in regelmäßigen Abständen für Stunden oder Tage zu weiteren therapeutischen Kontakten in die Klinik. Patienten, deren Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wurde und die im näheren Umfeld von Stralsund wohnen, werden für die Dauer der Führungsaufsicht über die Ambulanz der Forensischen Klinik betreut. Bei den übrigen Patienten wird dafür Sorge getragen, daß schon vor ihrer Entlassung Kontakt zu entsprechenden Anlaufstellen in der Entlassungsregion hergestellt wurde.

4. Der Arbeitsablauf

Die Organisation und Leitung der Klinik erfolgt auch in Stralsund grundsätzlich nach einem in der Medizin üblichen hierarchischen Organisationsprinzip. Entsprechend dieser hierarchischen Ebenen ist auch die Verantwortung für alle medizinischen Behandlungsmaßnahmen, für Entscheidungen zur Vollzugsgestaltung und die Gewährung von Lockerungen delegiert.

Die Umsetzung des therapeutischen Konzeptes für den einzelnen Patienten hingegen weicht von diesem hierarchischen Grundprinzip ab: Der Patient wird einem Bezugstherapeuten (Arzt oder Diplom-Psychologe) zugeordnet. Dieser führt die Behandlung verantwortlich durch bzw. supervidiert bei Delegation an andere Mitarbeiter des Teams deren Tätigkeit. Er trägt auch die inhaltliche Verantwortung für die Erstellung der Prognosegutachten zu den richterlichen Anhörungsterminen im Unterbringungsverfahren, wobei die formal-juristische Verantwortung bei der Leitung der Klinik verbleibt.

Behandlungsbezogen können folgende organisatorische Bausteine unterschieden werden:

Das Aufnahmeverfahren.

Die Belegungsplanung der Klinik und die Entscheidung über die konkrete Aufnahme eines Patienten liegt bei der Leitung der Klinik. In der Regel erfolgt die Voranmeldung des Patienten zur Aufnahme über das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, aber auch direkt über die Staatsanwaltschaften. In einer akuten Situation, insbesondere bei Einweisungen nach § 126a StPO entscheidet der diensthabende Arzt über die Aufnahme des betreffenden Patienten. Zum Zeitpunkt der Aufnahme muß der als Rechtsgrundlage dienende Beschluß über die Unterbringung bzw. Einweisung ergangen sein, und es muß ein Aufnahmeersuchen vorliegen.

Die Eingangs- und Verlaufsdiagnostik.

Unmittelbar nach der Aufnahme in die Klinik muß eine ärztliche Eingangsuntersuchung erfolgen. Gegenstand ist in jedem Fall die Prüfung der Vollzugsfähigkeit des neu aufzunehmenden Patienten. Die Untersuchung erstreckt sich auf den allgemeinen und speziell den neuro-psychiatrischen Gesundheitszustand, auf die psychiatrischen Anamnesedaten und auf die darin nicht enthaltenen Daten zur sozialen Situation des Untergebrachten. Die Ergebnisse der Eingangsuntersuchung werden dokumentiert und bilden die

Grundlage für die Behandlungs- und Vollzugsplanung sowie die Anlage des Krankenblattes. Die weiterführende *interdisziplinäre Diagnostik*, die sog. Behandlungsuntersuchung, als Grundlage für eine zielorientierte Behandlungsplanung beinhaltet später u.a. eine möglichst genaue Erfassung aller behandlungsrelevanten Verhaltens- und Erlebensweisen. Dabei werden insbesondere auch Mehrfachschädigungen und -behinderungen berücksichtigt. Erfasst werden bisherige Kompensationsversuche, vorhandene Fähigkeiten i.S. von Ressourcen und die Wünsche des Patienten. Ziel ist, ein möglichst umfassendes Störungs- und Ursachenmodell für die kriminellen Verhaltensweisen des Patienten zu entwickeln, um hieraus konkrete Therapieziele sowie kausale oder symptomatische Interventionsstrategien ableiten zu können.

Die Behandlungsplanung und -dokumentation.

Die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplanes muß innerhalb von sechs Wochen nach Vollzugsbeginn erfolgt sein. Federführend ist dabei der Bezugstherapeut, der durch die Leitung der Klinik bestimmt worden ist. Der Plan sichert die Transparenz für den Patienten, für die Mitarbeiter, aber auch für die Gerichte. Den Rahmen für die Behandlungs- und Vollzugsplanung stellt eine Konferenz dar, an der der Patient und Vertreter aller mit ihm befaßter Berufsgruppen teilnehmen. Hier werden die therapeutischen Ziele diskutiert und festgelegt. Die therapeutischen Schwerpunkte und spezifischen Interventionsverfahren werden im Behandlungs- und Vollzugsplan für den Patienten schriftlich fixiert, dabei die Ziele möglichst konkret beschrieben, Regeln und Grenzen verbindlich festgehalten. Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind abhängig vom Einzelfall und von den Einweisungsmodalitäten. Bei erheblich Minderbegabten, extrem Verhaltensgestörten und Personen mit speziellen Störungsbildern ist beispielsweise eine Therapie der kleinen Schritte notwendig und ein psychotherapeutisches Arbeiten in der Gruppe nicht möglich. Besonders schwierig ist zu Anfang auch die Frage nach der Behandlungsprognose zu beantworten, weil diese von zahlreichen internen und externen Faktoren abhängig ist. In regelmäßigen Abständen oder bei aktuell anstehenden Entscheidungen wird daher der Behandlungs- und Vollzugsplan unter Beteiligung aller für den Patienten zuständigen Mitarbeiter überprüft und fortgeschrieben. Auch dieses Ergebnis wird durch den Bezugstherapeuten schriftlich festgehalten. Weitere therapie- und entscheidungsrelevante Daten und Abläufe werden sowohl in der Pflegedokumentation auf der Station als auch im Krankenblatt gesammelt bzw. dokumentiert.

Das Kommunikationssystem.

Für eine erfolgreiche Behandlung forensischer Patienten - und nicht nur für diese - ist ein funktionierendes auf Transparenz angelegtes Informationssystem notwendig. Neben den täglichen informellen Kontakten dienen hierzu eine Reihe von Gremien: wöchentliche Dienstbesprechungen, Besprechungen zur Erstellung und Fortschreibung des Behandlungs- und Vollzugsplans, tägliche Besprechungen der Therapeuten, wöchentliche Stationsbesprechungen unter Beteiligung der Klinikleitung und aller zuständigen Mitarbeiter, regelmäßige Fallbesprechungen der Therapeuten, Supervision durch einen externen Supervisor.

5. Perspektiven

Zur *wissenschaftlichen Absicherung* der Arbeit und zur Fortentwicklung des therapeutischen Konzeptes der Klinik ist der Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen vergleichbaren Institutionen wichtig. Regelmäßige Kontakte bestehen zu den beiden Universitäten des Landes in Greifswald und Rostock und den dort vertretenen Fachrichtungen der Medizin, Psychologie und Rechtswissenschaften.

Wichtig ist aber auch die kontinuierliche *Aus- und Fortbildung* der Mitarbeiter aller Berufsgruppen. Es bestehen intensive Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen; Mitarbeiter hospitieren an anderen Einrichtungen, nehmen an regionalen und überregionalen Fortbildungsveranstaltungen teil und erhalten die Möglichkeit zu Einzel- und Teamsupervision. Neben der berufsspezifischen Weiterqualifizierung des einzelnen Mitarbeiters geht es auch um die grundsätzlichen Kenntnisse veränderter Rahmenbedingungen. Dies betrifft zum Beispiel den rechtlichen Rahmen generell, aber auch die im Vergleich zum Versorgungssystem der DDR ungleich komplexeren Finanzierungsmodalitäten, ein Teilaspekt, der insbesondere den Bereich der Nachsorge durch komplementäre Einrichtungen unterschiedlichster Trägerschaft berührt.

Gemessen an westdeutschen Einrichtungen mit gleichem Auftrag sind die für die Forensische Klinik in Stralsund in Gegenwart und naher Zukunft zu lösenden Aufgaben sicher zunächst ganz elementarer Natur. Legt man dabei den Endbericht der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden und des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin über die Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern zugrunde (Bundesministerium für Gesundheit, 1995), so geht es zuvorderst um folgende Probleme:

Die vorhandenen *Bettenkapazitäten* sind bezogen auf die Einweisungszahlen für das Bundesland völlig unzureichend. Hier ist durch die Eröffnung einer zweiten Einrichtung in Ueckermünde im Jahre 1995 bereits eine Entspannung eingetreten. Weitere sechzig bis achtzig Plätze fehlen jedoch noch in den nächsten Jahren. Dies bedeutet, daß man auch in naher Zukunft für die therapeutische Versorgung der Patienten eher Zwischenlösungen finden muß, mit der Konsequenz, daß in den nächsten Jahren die „therapeutischen Bäume“ im engeren Sinne nicht in den Himmel wachsen werden (können).

Die *räumlichen Verhältnisse* in der Forensischen Klinik in Stralsund sind sehr beengt, teilweise herrschen diesbezüglich untherapeutische Verhältnisse. Durch den Aufnahmepressure bedingt, müssen Patienten immer wieder in Räumen untergebracht werden, die nicht für Behandlungszwecke geeignet sind, sondern der vorübergehenden besonderen Sicherung von Personen dienen sollen. Zum weiteren Ausbau des therapeutischen Angebotes (Wohngruppen, therapeutische Gruppenangebote) fehlen bisher die Räumlichkeiten. Stattdessen sind die Patienten auf zwei Großstationen ohne Möglichkeiten zur Differenzierung untergebracht. Die Ergotherapie - ein zentraler Behandlungsbereich der Klinik - ist derzeit provisorisch untergebracht.

Der Ausbau der Klinik in Stralsund wird hier eine entscheidende Verbesserung bringen; nach der Fertigstellung des neuen Bettenhauses und des Gebäudes für die Arbeitsthera-

pie wird der jetzige Altbau grundlegend saniert und umgestaltet. Eine innere, auch räumliche Differenzierung der Patientengruppen nach Anlaßerkrankungen, Aufenthaltsdauer oder Lockerungsgrad wird möglich sein. Eine Aufnahme- und Krisenstation wird eingerichtet, die Behandlung wird in kleinen, überschaubaren Wohngruppen organisiert, Räume für therapeutische Gruppen und die Beschäftigungstherapie kommen hinzu. Dies entspricht eigentlich längst modernem Standard und wird zur Verbesserung des therapeutischen Klimas und zur *therapeutischen Weiterentwicklung* wesentlich beitragen. In der Entwicklung sind derzeit Behandlungskonzepte für spezielle Patientengruppen. Für die Suchtpatienten ist die Umsetzung eines Gruppenkonzeptes schon relativ weit gediehen. In der Planung befindet sich eine therapeutische Wohngemeinschaft, die zwar außerhalb der forensischen Klinik, aber auf dem Gelände des Gesamtklinikums angesiedelt sein soll.

Eine stationäre Behandlung allein reicht für eine erfolgreiche Rehabilitation gerade von forensischen Patienten nicht aus. Die *Forensische Nachsorge* behält auch nach Auslaufen des entsprechenden Modellprojektes und dem damit verbundenen Wegfall der betreffenden Mitarbeiterstellen gerade im dünn besiedelten Flächenland Mecklenburg-Vorpommern eine große Bedeutung (vgl. *Gillner, Lübcke-Westermann, Orlob*, im Druck). Dies gilt auch dann, wenn man verstärkt auf das Instrument der Langzeitbeurlaubung zum Ende des stationären Aufenthalts hin zurückgreift („Probewohnen“). Mit dem Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus dem Maßregelvollzug bleiben derzeit die Möglichkeiten einer Nachsorge zwangsläufig regional begrenzt. Insbesondere in Krisensituationen fehlt es an der notwendigen Koordination möglicher Hilfen für weiter entfernt lebende ehemalige Patienten durch eine mit dieser Klientel vertraute und erfahrene Person. Sobald der dringend notwendige weitere Ausbau in Rostock erfolgt ist, wäre zumindest eine stärkere Regionalisierung der Versorgung der forensischen Patienten möglich. Aber auch dann wird die einzelne Einrichtung weiterhin für flächenmäßig große Einzugsgebiete zuständig sein. Hier wird angestrebt, den Arbeitsbereich Rehabilitation und Nachsorge über die Pflegesatzverhandlungen auch personell wieder abzusichern. Gleichzeitig versucht die Klinik in Stralsund, ihre Kooperation mit existierenden und sich neu entwickelnden Einrichtungen gemeindenaher Versorgungsnetze weiter auszubauen (vgl. *Dahle und Egg*, 1996).

Anmerkungen

1) Unter demselben Titel fand am 24. September 1997 ein Symposium zum zehnjährigen Bestehen der Klinik statt mit wissenschaftlichen Vorträgen externer Referenten der Universitäten Greifswald und Hamburg. Mitarbeiter der Klinik stellten in diesem Rahmen Praxisfelder vor. - Am selben Tag wurde auch das Richtfest für den Neubau eines Bettenhauses und eines Gebäudes für die Arbeitstherapie gefeiert.

2) Eine derzeit noch nicht abzusehende Veränderung für das therapeutische Arbeiten wird die in einem weiteren Bauabschnitt zu errichtende sechs Meter hohe Mauer um das gesamte Areal der Forensischen Klinik mit sich bringen. Diese wird den heute vorhandenen Sicherheitszaun ersetzen, der jetzt für die Patienten eine freie Aussicht auf das umliegende Gelände zuläßt.

Literatur

Bundesminister für Gesundheit (Hrsg.) (1991). Zur Lage der Psychiatrie in der ehemaligen DDR - Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Bonn.
 Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (1993). Modellverbund „Psychiatrie“: Ambulante psychiatrische und psychotherapeutisch-psychosomatische Versorgung. Erprobung eines neuen Versorgungskonzeptes

durch eine mobile forensische Ambulanz. Baden-Baden: Nomos.

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (1995). Zur Versorgung forensisch-psychiatrischer Patienten in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. (Endbericht eines Forschungsprojektes der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden e.V. in Kooperation mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit / *Dahle, K.-P.*). Baden-Baden: Nomos.

Dahle, K.-P. und Egg, R. (1996). Der Aufbau des Maßregelvollzuges in den neuen Bundesländern - Chancen und Probleme -, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 79, 125-127.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1975). Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch / psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung. Bonn: Drucksache 7/4200.

Gillner, M., Lübcke-Westermann, D. und Orlob, St. (im Druck). Die Notwendigkeit der gemeindenahen Versorgung von Maßregelvollzugspatienten im Rahmen ihrer Rehabilitation. In *Marneros A. und Brieger P.* (Hrsg.), Psychiatrie als Therapiefach. Regensburg: *Roderer S.*

Horstmann, K. (1913). Die vierte Pommersche Provinzialheilanstalt in Stralsund, Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, 10, 115-125.

Kammeier, H. (Hrsg.) (1995). Maßregelvollzugsrecht. Kommentar. Berlin: de Gruyter.

Konrad, N. (1995). Maßregelvollzug in den neuen Bundesländern - Probleme der Rechtsumstellung nach dem 03.10.1990. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 44, 281-287.

Leygraf, N. (1988). Psychisch kranke Straftäter. Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Berlin: Springer-Verlag.

Lübcke-Westermann, D. und Nebe, R. (1994). Die Aufnahme von Sexualstraftätern in die Sozialtherapeutische Justizvollzugsanstalt in Kassel - ein Werkstattbericht -. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77, 34-43.

Orlob, St. (1997). Zur Geschichte der stationären Versorgung psychisch Kranker in den Hansestädten Stralsund und Greifswald im 19. Jahrhundert. In *Fischer W. und Schmiedebach H.-P.* (Hrsg.), 160 Jahre Hochschulpsychiatrie Greifswald (S. 77-87). Greifswald: Ernst-Moritz-Arndt-Universität (Presse- und Informationsstelle).

Orlob, St., Gillner, M. und Riedel, S. (1997). Erfahrungen mit Kunsttherapie und Kunstprojekten in der Forensischen Psychiatrie. (Vortrag, Mitteldeutsche Psychiatrietage in Halle).

Schorch, E., Galedary, G., Haag, A., Hauch, M. und Lohse, H. (1985). Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie. Berlin: Springer-Verlag.

Kampagne gegen Gewalt

Das Management destruktiver Aggressivität

Michael Heilemann, Gabriele Fischwasser von Proeck

In den einzelnen Überlegungen zur Prävention von Jugendgewalt kommen immer wieder drei „Schlagworte“ ins Spiel:

Inszenierung (von Gewalt), Globalisierung und Professionalisierung.

Eine zentrale Erkenntnis der Expertenhearings liegt darin, daß die Globalisierung der Berufsprofile und der Lebensumwelten des einzelnen Menschen auch zu einer „Globalisierung des Ichs“ führt. Der Auftrag des einzelnen sich entwickelnden Menschen, einen tragfähigen (realitätsgerechten) Identitätsentwurf zu konstruieren, wird so schon von den angepaßten (an traditionellen Mittelschichtsnormen orientierten) Sozialisanten als extreme Überforderung angesehen. Dies gilt für Frauen, aber noch mehr für Männer mit weiter vorhandenem traditionellem „Kontrollüberhang“. Insbesondere gilt dies aber für „Schichtabweichler“, die weder die Spielregeln noch die Inventare einer mittelschichtszentrierten Gesellschaftsform kennen oder gar beherrschen (vgl. Heilemann, 1996-3).

Die „Globalisierung des Ichs“ bedeutet konkret, daß die individuelle Stolzhitliste des einzelnen Menschen in mehreren, vielen oder fast auf allen „Stolzmerkmalen“ hoch ausgeprägt sein sollte. Dieses unerreichbare, visionäre „Globalisierte Idealselbst“ steht im krassen Kontrast zu den tatsächlichen Erfahrungen der „Straßen-Kids“: Während der gesamten Kindheit und frühen Jugend sich „kumulierende“ Kränkungen, Demütigungen und Zurückweisungen führen bei den nicht „schichtgefestigten“ männlichen Jugendlichen - insbesondere wenn sie mit einem hohen körperlichen und intellektuellen Grundbegabungspotential ausgestattet sind - zu einer erst resignativen und dann zynischen sowie später machtgerigen Grundhaltung. Im Sinne einer Rückzugsbewegung (Regression auf das Mögliche) spezialisieren sie sich nur auf die Glorifizierung und Einhaltung einer Norm: Körperliche Stärkung und die Fähigkeit, andere Menschen körperlich zu unterwerfen.

Die Globalisierung der Lebensentwürfe führt beim Schläger letztlich zu einer Spezialisierung (Professionalisierung) des individuellen, körperlich-sinnlich überprüfbaren und in jedem Lebensbereich „gültigen“ Unterwerfungspotentials. Der heutige „Topschläger“ zeichnet sich - und das ist die Veränderung - durch folgende Zusatzattribute aus:

1. Er ist ein Profi im Provozieren und Inszenieren von Unterwerfungsanlässen (Herstellung des Kontaktes zum anonymen zufällig ausgewählten, aber unterlegenen Opfer).
2. Er ist Profi im Zweikampf (nichts trainiert er seit frühester Kindheit so intensiv wie die Verletzung eines anderen Körpers).
3. Er ist Profi im Bagatellisieren und Legitimieren seines Verhaltens. Er sucht (konstruiert) äußere Anlässe, obwohl es immer nur einen einzigen - inneren - Anlaß (Kompensationsbedarf vorher erlebter Machtlosigkeit) gibt.

4. Er ist Profi im Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden: Standardverfahren und Standardverhalten von Polizisten, Staatsanwälten, Richtern und Strafvollzugsbeamten nötigen ihm ein müdes Lächeln ab. Er nimmt sie nicht für voll, sie sind nach seinen Maßstäben weit „unter seiner Würde“. Er belächelt ihre Mickrigkeit, ihre Hilflosigkeit, ihre Naivität und ihren Glauben an die Rechtsstaatlichkeit, aber auch ihren Glauben an moralische Grundwerte wie Fairness, Gerechtigkeit und Mitleid.

Der Profischläger ist also Profi im Herstellen seiner Inszenierung - er benötigt dafür keinen äußeren Anlaß. Welche Lebensumwelt man ihm auch präsentiert - er findet immer Ankerpunkte für sein Spiel. Dies können sein:

- der „falsche“ Blick
- das „falsche“ Lächeln
- das „falsche“ Aussehen - oder
- die „falsche“ Bewegung des potentiellen Opfers.

Es ist ihm egal, ob die Inszenierung im Jugendfreizeitheim (hier spiele ich Tischtennis, hier mache ich die Musik, hier bestimme ich, wer mit wem tanzt), auf dem Fußballplatz, im öffentlichen Verkehrsmittel oder im Strafvollzug (Kampf um die Basketballkörbe als Ausgangsritual) stattfindet.

Anders ausgedrückt: Nicht die Veränderung der Lebensumwelten ist in erster Linie Handlungsauftrag von Präventionsmodellen sondern die Veränderung des Machtanspruches und der Unterwerfungs-idee (Gott über den anderen Menschen spielen) des Täters.

Der Professionalisierung der Schlägermentalität muß eine Professionalisierung des Therapeutenansatzes (der ebenfalls „global“ sein muß) entsprechen: Der extreme Schaden dieser Tätergruppe, die sich in der Kriminalstatistik nicht valide abbildet, weil das Opfer- und Zeugenmobbing ungeahnte Ausmaße annimmt, würde einen massiven Mitteleinsatz rechtfertigen. Die volkswirtschaftliche Rechnung könnte auf der Inputseite durchaus die besten Personaltrainer (Managementtrainer) bezahlbar erscheinen lassen, wenn die extremen Folgekosten dieser eskalierenden Gewalttätigkeit hierdurch reduziert werden würden. Nicht nur Produktiveinbußen, sondern auch Nachsorge für psychische und körperliche Malaisen auf Opferseite würden - unabhängig von den schon genannten extrem hohen und oft fast lebenslangen Inhaftierungskosten - den Mitteleinsatz bei dieser Gruppe hochpotenter jugendlicher Schläger „rechenbar“ machen.

In einem einfachen Vier-Felder-Schema kann das eben Gesagte noch einmal abgebildet werden:

		Machtanspruch	
		Individuell	Kollektiv
Konstruktiv	Macher, Manager		Friedensagent
Destruktiv	Schläger		Führungspersönlichkeit im Organisierten Verbrechen

Die Zielvariable professionalisierter Intervention besteht in der Identitätsveränderung (u.a. Veränderung des Machtanspruches) durch ganzheitliche, radikale und opferorientierte Maßnahmen, so daß aus dem Schläger ein „Friedensagent“ wird (vgl. Heilemann, 1996-2).

Das psychologische Skalpell der „Schlägertherapeuten“ entspricht einem Professionalisierungsgrad, der wie folgt ins Bild gesetzt werden kann: Der Schlägertherapeut muß all das, was der Schläger kann und können will (Realselbst, Ide-

alselbst des Schlägers) besser kennen und können, er muß gleichzeitig die höhere Attraktivität eines mittelschichts- und friedensorientierten Lebensentwurfes glaubhaft „drüberstülpen“ und für den Schläger darstellbar machen (vgl. *Heilemann*, 1994).

Professionelle Schlägertherapeuten sind mithin „Undercover Agents im Gehirn und im Herzen des Schlägers“, die ihn dazu bringen, seine „stumpfen Unterschichtsideale“ (Berühren ist Schubsen; Kontaktaufnahme ist Schlagen; Gegenwehr erwirkt Tötungsberechtigung.) Professionelle Schlägertherapeuten verführen den Täter zum „Verrat an seiner Schicht“, damit er die Möglichkeiten mittelschichtsorientierter Handlungsweisen für sich erkennen, erarbeiten und in seine Schicht zurücktragen kann. Er soll die Option bekommen, sich mittelschichtsadäquat zu verhalten, ohne daß er letztlich die tragfähigen und immer noch bewährten Anteile seiner Herkunft aufgeben muß. Letztlich ist er ein Wanderer zwischen den Welten, der „bilingual“ beide Schichtssprachen spricht und als Tutor oder „Agent für Friedfertigkeit“ zwischen den Welten zu vermitteln gelernt hat. Für eine solche Konzeption eines Anti-Schläger-Trainings gibt es somit drei Leitmotive:

1. Kenntnis von und Ekel vor Gewalt

- Der Täter erkennt Gewaltbereitschaft als Kompensationsversuch eigener Mickrigkeit
- Der Täter identifiziert sich mit der Opferperspektive (mein Vater wird schuldlos zusammengeschlagen und ich muß durch eine Glasscheibe getrennt zusehen ...)

2. Neuer Souveränitätsstandard des Schlägers

- Neues Ich, neue Stolzhitliste
- Anderer Fairnessmaßstab (gelassene Überlegenheit - ich kann körperlich intervenieren und weil ich das weiß, verzichte ich darauf)
- Mittelschichtsorientierter Attraktivitäts-Level (Verrat an der eigenen sprachlosen, „streichelarmen“ und lobdeprivierten Schicht)

3. Handeln in der und für die Gemeinde

- Präventionsarbeit als friedlicher Krieger
- Aktiver Arm des Präventionsrates („Tutoren der Straße“)
- Export von Sicherheit als Serviceleistung aus dem Strafvollzug heraus
- Selbstfestlegung für eine friedliche Identität

Tertiäre Prävention aus dem Strafvollzug versteht sich in erster Linie als Lobby für das Opfer: Schlägertherapeuten im Strafvollzug arbeiten am Täter - aber für die Opfer bzw. im Auftrag der Opfer (vgl. *Heilemann*, 1996 -1)

Auch wenn nur ca. 7 % der Jugendlichen als Tatverdächtige mit auffälligem oder abweichendem (kriminellen) Verhalten in die Kriminalstatistik eingehen - ca. 95% aller männlichen Jugendlichen werden zwischen ihrem achten und achtzehnten Lebensjahr Opfer gewalttätiger Übergriffe von Altersgenossen. Diese Opfer und Mehrfachopfer werden einer strukturellen Gewalt unterworfen, die ihre eigene Norm nachhaltig prägt. Der Glaube an Gerechtigkeit und Fairness, aber auch an Rechtsstaatlichkeit, geht verloren. Die „Achtung“ vor körperlicher Überlegenheit, vor Fiesheit, vor Zynismus und letztlich vor faschistoiden Handlungen steigt und wird zu einer „Nebennorm“, die auch deswegen akzeptiert

wird, „weil ich sie als einzelner nicht ändern kann“. Zeugenmobbing bei Gewaltopfern gehört zum Handwerkszeug des Schlägers - als Profi ist dies seine „Lebensversicherung“. Nur bei gutem Zeugenmobbing (Opfermobbing) ist seine Freiheit und seine „Handlungssouveränität“ gesichert. Dies gilt übrigens auch noch innerhalb des Strafvollzuges („Der Anscheißer ist dem Tode geweiht“). Strafvollzug als tertiäre Präventioninstanz hat zwei Möglichkeiten:

1. Er kann entweder als Getto für Selbstjustiz erlauben, daß sich die Täter untereinander erziehen, ihren eigenen Staat im Staate aufbauen - dadurch aber auch eine Brutalitäts-Rückkopplung für die Gemeinde herstellen, weil: Jeder von ihnen wird entlassen. (Amerikanisches Modell).
2. Der Strafvollzug kann alternativ hierzu als Exportmodell für „Sicherheit“ eine Friedensbewegung aus der geschlossenen Institution heraus in die Gemeinde transferieren. Exschläger, die sich für eine friedliche Lebensnorm entschieden haben und eine neue Stolzhitliste aufbauen konnten, sind „Botschafter des guten Geschmacks“, die den noch nicht inhaftierten Straßenschlägern durch ihr Vorbild, aber auch durch ihre gewaltfreie Intervention (Deeskalation: Guardian Bodies) eine neue Form von Souveränität vorleben.

Professionalisierung der Kriminalität erfordert Professionalisierung auf Therapeutenebene (vgl. auch *Weidner*, 1990 und *Wolters*, 1991). Die pfiffigsten, cleversten, körperorientiertesten, stärksten, wehrfähigsten, flexibelsten und mit dem höchsten IQ ausgestatteten Therapeuten - die mindestens so „attraktiv“ sein müssen, wie die kriminellen Vorbilder („Subkulturelle Helden“) im Rotlichtmilieu - sind die Trainer, die von den jetzigen Schlägerprofis (wenn überhaupt) als Veränderungsmodell ernstgenommen werden. Dies zu erkennen, ist Aufgabe einer neuen „Präventions-Logistik“. „Eierköpfe“, die auf ihrem Po sitzend diskutieren und meinen, sie könnten allein durch „Mittelverschiebung“ diese Form von Professionalisierung in Gang setzen bzw. „steuern“, leben auf verlorenen Posten ...

Solche „Eierköpfe“ haben vor allen Dingen eines zu verantworten: *Helmut Kohl* finanziert sich Bodyguards - Schwarze Sheriffs für den ganz normalen männlichen Schüler, der seiner Schulpflicht (noch immer angepaßt) nachkommt, fehlen. *Helmut Kohl* wird geschützt - der kleine Junge erlebt tiefe Angst auf dem Schulhinweg, während der Schulpausen und auf dem Schulrückweg. Jeden Tag. Immer wieder ...

Ein seit 10 Jahren konkret arbeitendes Projekt zum „Verlernen von Gewaltbereitschaft“ ist das Hamelner Anti-Aggressivitäts-Training (vgl. u.a. *Heilemann* und *Fischwasser*, 1997). Dieses Hamelner Modell wird auch in „Nachbarinstitutionen (in Freizeitheimen, Schulzentren, Streetwork-Projekten) vermittelt und hat insbesondere durch seinen konsequenten Opferbezug (die Trainer sind unterwegs im Auftrag der Opfer) für Aufmerksamkeit gesorgt (*Heilemann*, 1997). Neben der Gesamtübersicht und dem Fazit sollen im folgenden die sechs Phasen dieses radikalen Anti-Gewalt-Trainings“ vorgestellt werden:

Projektbeschreibung AAT:

Wie sieht das aus?

Name des Projektes: Anti-Aggressivitäts-Training
(Antagonistentraining)

Gegründet:	1985 in Hameln
Durchführungsmodalitäten:	Gruppentraining für sieben bis acht Körperverletzer (Schläger) Wöchentliche Sitzungen (ca. drei-vier Stunden)
Durchschnittliche Laufzeit:	acht Monate
Abschlußqualifikation:	„Gesellenbrief für einen friedlichen Schläger“
Rahmenprogramm:	Gruppen-Entspannungstraining, Anti-Blamier-Training Provokationstests
Trainerteam:	fünf hauptamtliche Trainer und Trainerinnen und ca. acht-zehn ehrenamtliche Trainer und Trainerinnen, 2 Tutoren
Anzahl der bisher absolvierten Trainingsgruppen:	15
Anzahl des bisherigen Absolventen:	115
Ablaufschema:	Phasenmodell (sechs Trainingsphasen)

Was soll erreicht werden?

1. Wahrnehmung und Beschreibung eines „Trainingsauftrages“ für den / mit dem Täter
2. Verbesserung der Kompetenz und selbst wahrgenommener Attraktivität in bezug auf mittelschichtorientierte Verhaltensstile
3. Distanzierung von Gewalt (Ekel und Abscheu): Gewalt als Kompensation eines „Mickrigen Ichs“
4. Sensibilisierung des Täters für sein Versagen, für seine Schuld, für seine Begabungen und für seine Wachstumschancen
5. Aktive Solidarisierung mit Schwachen und Hilfsbedürftigen
6. Reflektion einer „lebenslangen Opfer-Verantwortlichkeit“
7. Bereitschaft zur Sozialarbeit in der Gemeinde i. S. eines Commitments für eine nunmehr friedliche Lebensgrundhaltung

1. *Deskriptionsphase (Biographisch-deliktbezogene Anamnese):*

Was wird gemacht?

1. Erstellung einer „Biographischen Wand-Zeitung“
2. Beschreibung der erlebten Kränkungen, Demütigungen und Verletzungen
3. Fokussierung der Vater-Sohn-Beziehung
4. Gewaltanamnese (Passiv-Aktiv)
5. Erste Kontaktaufnahme zu „Zentralpersonen“ des bisherigen Lebens

Was soll erreicht werden?

1. Sensibilisierung für das eigene Schicksal
2. Auflösung emotionaler Sperrn in bezug auf die erlebten Kränkungen
3. Verbesserte Bedürfnisartikulation sozialer Ansprüche
4. Durchlässigere (weniger starre) Definition der Ich-Grenze

2. *Konfrontationsphase:*

Was wird gemacht?:

1. Auflistung der Gewaltstraftaten
2. Aufbau von Rangreihen in bezug auf „Brutalitätsgehalt“ der Straftaten
3. Herstellung von Opferkontakten
4. Erarbeitung eines (jeweiligen) Opferinterviews
5. Konfrontationssitzung auf dem „Heißen Stuhl“
6. Erstellung eines „individuellen Wiedergutmachungsplanes“

Was soll erreicht werden?

1. Erkenntnis des Vorliegens einer einseitigen Täter-Opfer-Beziehung
2. Übernahme einer lebenslangen Verantwortung für das/die Opfer
3. Empörung gegenüber der eigenen Tat
4. Indirekte/direkte Opfersolidarität im Verhalten

3. *Dissonanzphase:*

Was wird gemacht?

1. Rollenspiele gegen „Unterdrückung“
2. Erarbeitung einer „Hymne“ an den wahren Helden („Robin Hood“)
3. Aufbau eines Gewalt-Prangers (Indianer Konvent gegen Unterdrückung)

Was soll erreicht werden?

1. Abkehr von der Gewaltverherrlichung
2. Abscheu gegen willkürliches Verhalten
3. Entwicklung eines neuen tragfähigen Begriffes von Fairness und Gerechtigkeit
4. Emotionale Parteilichkeit für den „gerechten Helfer“

4. *Transparenzphase:*

Was wird gemacht?

1. Erarbeitung des Unterschiedes zwischen Realselbst und Idealselbst.
2. Erarbeitung einer Stolzhitliste (Worauf will ich in Zukunft bei mir stolz sein).
3. Trainingsplan zur Verringerung der Realselbst - Idealselbst - Differenz bei wichtigen Merkmalen in der Stolzhitliste.

Was soll erreicht werden?

1. Aussöhnung mit dem eigenen Ich
2. Verbesserung der Anstrengungsbereitschaft und Willenkraft (Energie- und Zeitmanagement) in bezug auf die eigene Person

5. *Phase des Attraktivitätstrainings (Kompetenzerweiterung):*

Was wird gemacht?

1. Bewegungs- und Tanztraining
2. Ausdauer und Fitnesstraining
3. Verhandlungstraining

4. Gehirnjogging
5. Rhetoriktraining
6. Gefühlstraining
7. Flirttraining
8. Selbstverteidigungs- und Deeskalationstraining
9. Verleihung des Gesellenbriefs als „Friedlicher Schläger“
Was soll erreicht werden?

1. Verbesserung des realen Kompetenzniveaus (Selbstcoaching)
2. Verbesserung der Rollenreflektion (Männerrolle)
3. Verbesserung des Rückzugsverhaltens unter realen Provokationsbedingungen

6. Phase des Realitätstests (Solidaritätstraining):

Was wird gemacht?

1. Vermittlung von Kontakten ins Altenheim („Rollstuhl schieben“)
2. Spenden an caritative Organisationen (Kinderschutzbund, Weißer Ring usw.)
3. Deeskalierende Moderation bei konkreten Konflikten in und außerhalb der Strafanstalt (Guardian Body)

Was soll erreicht werden?

1. Indirekte Schuldaufarbeitung
2. Nochmalige Stabilisierung des neuen Identitäts- und Verhaltensbildes

Das vorläufige Fazit kann wie folgt aussehen:

1. Bei den härtesten der Harten werden Verhaltensveränderungen nachgewiesen
2. Erfolgreiche Absolventen sind Tutoren für nachfolgende Schlägergenerationen
3. Gesellschaftspolitisch wird eine „Transformation von Selbstaufwertung durch Gewalt“ in „Selbstaufwertung durch Kompetenz, Attraktivität und Solidarität“ als politische Arbeit in einem bisher eher „blockierten System“ (Strafvollzug) institutionell verankert.
4. Kommunikation und teilweise Solidarität zwischen Tätern und Opfern wird als Handlungsmodell entwickelt (Opferorientierter Strafvollzug und/oder Opfertherapie durch Strafvollzug)
5. Der Handlungsauftrag für die Justiz insgesamt wird präzisiert. („Das Opfer als Auftraggeber“): Die Produkt-Gestalt und die Produktkontrolle der Serviceleistung von Strafvollzug wird nachvollziehbarer. Die Versöhnung des Täters mit seinem eigenen Ich ist Voraussetzung der Versöhnungsarbeit von Tätern mit Opfern.
6. Die Verzichtbarkeit/Ersetzbarkeit von Gewalthandlungen an einer extremen Gewaltschnittstelle wird nachgewiesen.

Eine Kernvariable für das Gelingen einer solchen institutionellen „Kampagne gegen Gewalt“ liegt letztlich in der Persönlichkeit der Trainerinnen und Trainer.

Anti-Gewalt-Maneger und -Managerinnen sind schon eine besondere „Art von Mäusen“. Sie sind aus besonderem „Holz geschnitzt“. Sie sind aus besonderen „Schrot und Korn“: Sie sind überlegen, sexy und „geil drauf“. Sie denken

schneller, präziser, logischer und umfassender (sie sind geistig einfach „hiphopp“). Ihr Flair, ihre Performance und ihre Aura generieren eine exklusive Ausstrahlungskraft und erzeugen ein spezielles therapeutisches Ambiente. Sie sind Fitness-Fans - emotionales Jogging, Training der Körpermuskeln, Aufbau des kognitiven Turbos und tägliches Offensivitätstraining zeichnen sie aus. Sie hantieren geschickt mit dem psychologischen Skalpell beim Wegoperieren der Gewaltlegitimationen ihrer „Kunden“. Sie sind unmäßig, gierig und gefräßig beim Eindringen in die Identität des Aggressors: Sie inszenieren einen grandiosen „Gegenauftritt“ zu seinem Aggressionsritual. Und: Sie sind jederzeit in der Mehrheit, weil - eins wollen sie auf keinen Fall: Verlieren.

Sie sind Gambler des Anti-Blamier-Spiels: Sich zu schämen haben sie verlernt. Sie sind ohne Respekt vor Vorgesetzten - sie agieren im Auftrag der Opfer. Sie sind besessen von Opfergerechtigkeit und sie verleiten den Täter zu sozialer Arbeit in der Gemeinde. Sie sind „Under-Cover-Agents“ in der Knastsubkultur und sie verführen den Täter dazu, „Verräter an seiner Schicht“ zu werden. Sie sind dabei zäh und penetrant. Sie beherrschen die inszenierte Empörung so genial, daß sie das Spielerische ihrer Provokation manchmal selbst schon nicht mehr bemerken. Gewalt. Manager und Managerinnen sind irgendwie unmöglich... Denn: Sie wollen das Unmögliche...

Die einzelnen Trainer und Trainerinnen vereinigen in ihrer Person selbstverständlich nur wenige der oben aufgezählten Merkmale - das (ganze) Team ist mehr als die Summe seiner Teile...

Das AAT-Team muß vor allen Dingen eine Rolle ausfüllen: Es ist das SEK des Knastes - gefürchtet und geliebt zugleich...

Literatur

- Fischwasser v. Proeck und Heilemann, M.: Anti-Aggressivitäts-Training. Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Konzeption. In: Nds. Landesjugendamt, Forum Sozialarbeit, 1/1997.
- Heilemann, M.: Geschichte des Antagonistentrainings. In: ZfStrVo, 6/94.
- Heilemann, M.: Der heiße Stuhl. Das Konfrontationselement im Anti-Aggressivitäts-Training. In: ARD-Magazin Kontraste 4/1996 -1.
- Heilemann, M.: Moraltraining und Gewissensbildung bei Kindern und Jugendlichen. In: Ellinghaus, W.: Ethikunterricht. Erwartungen der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen. Bielefeld, 1996-2.
- Heilemann, M.: Verhaltenstraining bei gehemmt-aggressiven Männern. In: Brandes, H. (HG): Handbuch Männerarbeit. Weinheim, 1996-3.
- Heilemann, M.: Opferorientierter Strafvollzug. Über ein neues Professionalisierungsverständnis im Umgang mit Gewalt. In: Weidner, J., Kilb, R. und Kreft, D.: Gewalt im Griff. Weinheim, 1997.
- Weidner, J.: Anti-Aggressivitätstraining für Gewalttäter. Lüneburg (Dissertation), 1990.
- Wolters, J. M.: Kampfkunst als Therapie. Frankfurt/M., 1992.

Die Anhörung des Gefangenen im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren

Michael Heghmanns

1. Die bisherigen Erkenntnisse zur Rechtsstellung des Gefangenen im Disziplinarverfahren

Der BGH hat in seinem Urteil vom 09.04.1997¹⁾ erstmals zu den Rechten des Gefangenen im Disziplinarverfahren nach den §§ 102 ff. StVollzG Stellung genommen und jedenfalls für den Fall, daß ein dem Gefangenen im Disziplinarverfahren gemachter Vorwurf zugleich eine Straftat darstellt, vor seiner Anhörung eine Belehrung über die Aussagefreiheit verlangt. Freilich war Entscheidungsgegenstand nicht - qua Vorlageverfahren nach § 121 II, I Nr. 3 GVG - unmittelbar eine Disziplinarmaßnahme der Vollzugsanstalt, sondern die Revision von Gefangenen gegen ihre Verurteilung im Strafverfahren gewesen, jedoch unter Verwertung der im Disziplinarverfahren gemachten Äußerungen.

Den angeklagten Gefangenen war sexuelle Nötigung eines Mitgefangenen zur Last gelegt worden. Einer der Gefangenen war im Rahmen des eingeleiteten strafvollzugsrechtlichen Disziplinarverfahrens ohne Belehrung darüber, daß er keine Angaben machen müsse, von einem Bediensteten des Strafvollzuges angehört worden und hatte dabei belastende Angaben gemacht, die später durch Vernehmung des Vollzugsbeamten in das Strafverfahren eingeführt wurden. Auf die Revisionsrüge einer Unverwertbarkeit der so zum Gegenstand der Hauptverhandlung gewordenen Äußerungen in Anlehnung an die seit BGHSt 38, 214 ff. im Grundsatz anerkannte Unverwertbarkeit von Angaben des nicht belehrten Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat der BGH in Ansehung der vergleichbaren Stellung des Gefangenen im Disziplinarverfahren aus dem Rechtsstaatsprinzip eine analoge Anwendung strafprozessualer Belehrungspflichten über die Aussagefreiheit auch dort abgeleitet. Dennoch blieb die Revision am Ende ohne Erfolg, weil die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs gegen die Verwertung in der Hauptverhandlung nicht den Anforderungen des § 344 II 2 StPO entsprechend dargelegt worden war.

Die Frage der unterlassenen Belehrung war daher im eigentlichen Sinne gar nicht entscheidungserheblich mit der Folge, daß die Entscheidung im Falle abweichender Auffassungen der Oberlandesgerichte in späteren Verfahren diese nicht zur Vorlage nach § 121 II GVG nötigte.²⁾ Umsomehr besteht im Hinblick auf die - nach wie vor und nicht nur in diesem Punkt - weitgehend ungesicherte Rechtslage Anlaß zu dem Versuch, die Stellung des Gefangenen im vollzugsrechtlichen Disziplinarverfahren ein wenig näher zu betrachten.

Das Disziplinarverfahren dient der Feststellung, ob wegen eines möglichen schuldhaften Pflichtenverstoßes des Gefangenen (§ 102 StVollzG) eine der in § 103 StVollzG genannten Disziplinarmaßnahmen (z.B. Beschränkungen von Einkauf oder Freizeit, Arrest)³⁾ verhängt, sofort vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt (§ 104 StVollzG) oder unter Ver-

warnung von ihrer Festsetzung abgesehen werden soll (§ 102 II StVollzG). Anlaß für die Verfahrenseinleitung können sowohl Straftaten des Gefangenen, etwa gegen Mitgefangene oder Vollzugspersonal, als auch sonstige, nicht (kriminal-)strafbewehrte Verstöße gegen vollzugsrechtliche Pflichten, beispielsweise eine grundlose Arbeitsverweigerung,⁴⁾ die Mißachtung von Anordnungen der Vollzugsbediensteten oder die Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen⁵⁾ sein.⁶⁾ Die Ausgestaltung des Verfahrens wird vom StVollzG nur rudimentär geregelt: Seine Durchführung und die Verhängung der Sanktion obliegen dem Anstaltsleiter (§ 102 I StVollzG).⁷⁾ Der Sachverhalt ist zu klären (§ 106 I 1 StVollzG), der Gefangene zu hören (§ 106 I 2 StVollzG). Zudem muß der Anstaltsleiter in einigen Fällen das mit dem Gefangenen befaßte Vollzugspersonal bzw. einen Arzt zu Rate ziehen (§ 106 II StVollzG). Das Verfahren und die Sanktion, die mündlich zu eröffnen ist (§ 106 III StVollzG), sind schriftlich zu dokumentieren (§ 106 I 3, III StVollzG).

Damit freilich sind Rechtsstellung und Rolle des Gefangenen letztlich nur unvollkommen beschrieben,⁸⁾ die Spannbreite des theoretisch Denkbaren reicht von einer objekthaften Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung durch wahrheitsgemäße Angaben bis hin zur Rolle des partizipationsberechtigten, ungebundenen Verfahrenssubjekts: Muß er Angaben machen? Muß er dies wahrheitsgemäß tun? Darf er sich anwaltlichen Beistandes und falls ja, in welcher Form, bedienen? Worüber ist er vorab aufzuklären und zu belehren? Und sind seine Angaben ggfs. auch strafprozessual verwertbar?

Unmittelbare Antworten darauf finden sich im StVollzG selber nicht. Die Verweisung auf die subsidiär anzuwendenden Regelungen der StPO in § 120 StVollzG betrifft ersichtlich nur das Rechtsbehelfsverfahren nach den §§ 108 ff. StVollzG und nicht das Disziplinarverfahren.⁹⁾ Immerhin sollte die Anhörung des Gefangenen nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers (auch) das rechtliche Gehör sicherstellen.¹⁰⁾ Dies impliziert zunächst eine vollständige Information des Gefangenen über den zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt, sodann das Einräumen der Möglichkeit zur Äußerung und schließlich die Pflicht, diese auch bei dem Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen.¹¹⁾ Zwar nennt das StVollzG von diesen drei Teilaspekten des rechtlichen Gehörs nur den zweiten ausdrücklich. Indes wird die vorherige Aufklärung des Gefangenen über den Vorwurf wenigstens in der VV Nr.1 zu § 106 StVollzG verlangt, und daß seine Angaben bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ist rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, die keiner gesonderten Erwähnung bedarf. Dennoch hilft dies letztlich nicht viel weiter, weil das Verständnis der Anhörung des Gefangenen als Gewährung rechtlichen Gehörs nicht notwendig ausschließlich, ihr daneben Funktionen der Sachverhaltsaufklärung zuzuschreiben und diese durch Aussage- oder Wahrheitspflichten zu optimieren. Daß rechtliches Gehör stets auch zur verwertbaren Sachverhaltsaufklärung dienen kann, ergibt sich bereits aus der Verpflichtung zur Berücksichtigung des Vorgetragenen. Die Frage ist daher nicht, ob die Anhörung auch der Aufklärung dient, sondern ob der Gefangene zu ihr beizutragen hat.

2. Mitwirkungspflichten des Gefangenen bei der Sachverhaltsaufklärung?

Das Schweigerecht des Beschuldigten ist im Strafprozeß¹²⁾ ein tradiertter Grundsatz (*nemo tenetur se ipsum accusare*).¹³⁾ Ein Zwang zur Selbstbezeichnung beeinträchtigte demgegenüber sowohl das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I GG) als auch die Menschenwürde (Art. 1 I GG).¹⁴⁾ Insbesondere die Menschenwürde gebietet, daß der Beschuldigte frei darüber entscheiden darf, ob er als Werkzeug zur eigenen Überführung benutzt werden kann.¹⁵⁾ Dies beschränkt sich nun nicht auf das Strafverfahren mit seiner einzigartigen, ultimativen Sanktionsandrohung. Denn wenn der die Menschenwürde verletzende Umstand die erzwungene Instrumentalisierung des Menschen gegen sich selbst darstellt, so muß dies ebenso in allen Verfahren gelten, bei welchen es um die Erkenntnis von Tatumständen geht, deren Vorliegen gegen die Person gerichtete Sanktionen auslösen. Es kann dabei für den Aspekt der Instrumentalisierung keinen Unterschied machen, ob nun Kriminalstrafen oder nur strafähnliche Sanktionen als Folge drohen,¹⁶⁾ weil das Menschenverachtende gerade das Erzwingen einer gegen sich selbst gerichteten Handlung unabhängig von deren Erfolg ist.

Freilich kann dies in solcher Klarheit nicht ohne Ausnahme gelten, wie ein Blick auf die vielfältigen rechtlichen Regelungen nahelegt, welche von dem Betroffenen das Zugeständnis von Umständen verlangen, die als Konsequenz einen Rechtsnachteil für ihn bedeuteten.¹⁷⁾ Man denke dabei nur an die Erklärungspflicht der Parteien im Zivilprozeß (§ 138 I ZPO), die Aussageverpflichtung des Gemeinschuldners im Konkursverfahren (§§ 100, 101 KO)¹⁸⁾ oder diejenige des Asylbewerbers (§§ 15, 30 III Nr. 5 AsylVfG). Freilich rechtfertigen sich derartige Mitwirkungspflichten durchweg im Hinblick auf rechtlich beachtliche Drittinteressen, nämlich die des Gegners im Zivilprozeß, der Massegläubiger im Konkursverfahren¹⁹⁾ und der Allgemeinheit gegenüber unberechtigten Asylbewerbern.²⁰⁾ In einem idealen Disziplinarverfahren geht es freilich ausschließlich um die Interessen des sanktionsbereiten Disziplinarherren einerseits und diejenigen des Betroffenen andererseits. Interessen Dritter werden hier allenfalls mittelbar berührt, wenn nämlich die Sanktionierung zugleich der Prävention und damit dem Schutz potentieller Opfer neuerlicher Pflichtverletzungen dienen soll. Diese Funktion alleine reicht indes ebensowenig wie im Strafverfahren aus, im Drittinteresse eine Aussageverpflichtung zu begründen.

Eine Mitwirkungspflicht kann darüber hinaus ihre Legitimation außerhalb des eigentlichen Disziplinarverfahrens in der freiwilligen Übernahme besonderer (Treue-, Standes-)Pflichten finden. Im anwaltlichen Standesverfahren oder im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren führt dies immerhin zur Wahrheitspflicht, falls der Betroffene sich dazu entscheidet, Angaben zu machen.²¹⁾ Aber auch hier ist mittlerweile anerkannt, daß eine Verpflichtung zur Aussage nicht besteht.²²⁾ Eine ähnliche Regelung findet sich in § 28 IV 3 WDO für disziplinarrechtlich verfolgte Soldaten. Die Stellung der Betroffenen ähnelt hier mehr derjenigen des nach § 55 StPO auskunftsverweigerungsberechtigten Zeugen als eines Beschuldigten, und zwar jeweils mit Rücksicht darauf, daß eine besondere, über das Disziplinarrechtsverhältnis hinausgehende Pflichtenstellung gegenüber dem Disziplinarherren besteht, die sich ihrerseits aus den Eigenheiten des ausgeübten Amtes, Dienstes oder Berufes erklärt.

Die Situation des Strafgefangenen ist freilich eine ganz andere. Er hat kein besonders verantwortliches Amt mit Dienst- oder Treuepflichten gegenüber dem Dienstherrn oder Dritten übernommen, sondern wird gegen seinen natürlichen Willen in einem Rechtsverhältnis festgehalten. Daß sein Aussageverhalten irgendwelche übergeordneten Interessen berühren könnte, ist nicht erkennbar. Folgerichtig fehlen allgemeine Treue- oder Gehorsamspflichten im StVollzG. Zwar mag man aus der formalen Gehorsamspflicht nach § 82 II 1 StVollzG im Grundsatz auch eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen des Anstaltspersonals herauslesen.²³⁾ Allerdings stellt diese Vorschrift nicht die eigentliche Rechtsgrundlage für behördliche Anordnungen dar, sondern stellt nur klar, daß gegenüber - anderweitig rechtlich begründbaren - Anordnungen des Vollzugspersonals eine unbedingte Folgepflicht besteht;²⁴⁾ sie ähnelt in ihrer Struktur deshalb einer Vollziehbarkeitsvorschrift, die leerläuft, sobald es wie hier an der materiellen Grundlage einer Auskunftsanordnung mangelt.

Nun könnte man auf den Gedanken verfallen, die Disziplinarmaßnahmen im Kontext des Behandlungsvollzuges als (zugleich) Resozialisierungsmaßnahmen zu verstehen und hierüber Aussagepflichten zu statuieren. Indes ist zur Resozialisierung zwar die Mitwirkung des Gefangenen notwendig; eine Mitwirkungspflicht ergibt sich aus der hierfür einschlägigen Vorschrift des § 4 I StVollzG dennoch nicht.²⁵⁾ Folglich ist zwar auch bei der Sanktionswahl das Vollzugsziel zu beachten, ohne daß daraus aber eine andere Sicht der Rechtsstellung des Gefangenen im Disziplinarverfahren folgen könnte.

Mangels jeglicher sachlichen Rechtfertigung eine Aussagepflicht verlangen deshalb Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht unabweisbar nach einer Aussagefreiheit des Gefangenen im Disziplinarverfahren: Weder muß er aussagen noch hat er die Wahrheit zu bekunden.

3. Verteidigungsrechte

Aus der Funktion der Anhörung als Gewährung rechtlichen Gehörs folgt, daß die Anstaltsleitung über Einwendungen, anderslautende Darstellungen und Anträge des Gefangenen nicht ohne weiteres hinweggehen kann, soweit diese entscheidungserheblich sind und sie die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in Zweifel ziehen. Vielmehr muß sich spätestens die Entscheidung und ihre schriftliche Begründung nach § 106 III StVollzG damit auseinandersetzen, um ggfs. eine Überprüfung im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG zu erlauben.

Daß sich der Beschuldigte anwaltlichen Beistandes bedienen darf, dürfte letztlich außer Frage stehen. Auch hierzu kennt das StVollzG zwar keine ausdrückliche Regelung; lediglich beim Rechtsbehelfsverfahren nach den §§ 108 ff. StVollzG gilt qua Verweis § 137 I 1 StPO. Sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip als aus dem Gedanken des Art. 6 III c) MRK folgt aber, daß Verteidigung genauso außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens möglich sein muß, umso mehr, wenn es um einen gegen den Gefangenen erhobenen Vorwurf geht.²⁶⁾ Allerdings verweist *Diepolder* in diesem Zusammenhang darauf, daß das Disziplinarverfahren einer raschen Durchführung bedarf, die faktisch eine Verteidigung erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erlaube.²⁷⁾ Nun ist sicherlich ein Interesse an einer umgehenden Reaktion auf

einen Pflichtenverstoß anzuerkennen: Verliert sich im Erleben des Gefangenen der Zusammenhang zwischen Tat und Reaktion in wochenlangen Verfahrensverzögerungen, dann besteht zunehmend die Gefahr, daß auch die Akzeptanz und damit die pädagogische Wirkung einer Sanktion in Verlust geraten, bis deshalb schließlich gar ihre Verhältnismäßigkeit in Frage gestellt ist. Anders als im Strafverfahren, das von vorneherein durch einzuhaltende Fristen²⁸⁾ auf im Regelfall monatelange Dauer angelegt ist, wird man aus diesem Grunde für das Disziplinarverfahren verlangen dürfen und müssen, daß eine gewünschte anwaltliche Beratung kurzfristig in Anspruch genommen wird. Das Ergebnis der Beteiligung eines Verteidigers muß ja keine formvollendete Verteidigungsschrift sein; es dürfte zunächst völlig ausreichen, wenn eine Beratung stattfindet, als deren Resultat der Gefangene aufgrund nunmehr umfassender Information entweder alleine eine Einlassung abgibt (bzw. zum Vorwurf schweigt) oder das in Anwesenheit seines Verteidigers tut. Dies muß innerhalb einer Wochenfrist möglich sein,²⁹⁾ die dem Gefangenen, falls er dies wünscht, einzuräumen ist. Nach fruchtlosem Fristablauf ist dann davon auszugehen, daß der Gefangene keine eigene Darstellung abzugeben wünscht. Eine noch weitergehende Einschränkung der Verteidigungsrechte, die faktisch auf einen Ausschluß des Verteidigers hinausläufe, ist demgegenüber nicht einzusehen, zumal zwischen Pflichtenverstoß, Entdeckung und Ermittlung desselben vielfach ohnehin bereits einige Zeit verstrichen sein wird, so daß das Bedürfnis nach umgehender Sanktionierung von daher bereits relativiert ist.³⁰⁾ Zudem dürften die praktischen Konsequenzen letztlich schon deshalb zu verkraften sein, weil aus finanziellen Gründen voraussichtlich ohnehin nur ein geringer Teil der Gefangenen einen Verteidiger einschalten wird.

4. Belehrungspflichten

Sind damit die Partizipationsrechte des Gefangenen im Disziplinarverfahren zwar hinreichend umrissen, so bleibt dies unvollkommen, wenn ihn nicht zugleich eine Belehrung über seine Rechte in den Stand versetzt, diese überhaupt zu realisieren und daraufhin wahrzunehmen.

Daß die Information über den erhobenen Vorwurf und seine mögliche Bewertung und drohende Sanktionierung zu den elementaren Bestandteilen rechtlichen Gehörs zählt, war bereits erwähnt worden.³¹⁾ Eine Aufklärungspflicht über das Schweige- und Verteidigungsrecht ist damit indes nicht zwangsläufig verbunden und wird vom BGH explizit nur für den Fall gleichzeitiger Strafbarkeit des den Untersuchungsgegenstand bildenden Geschehens verlangt.³²⁾ Sie gehört aber in vergleichbaren Konstellationen mittlerweile zum rechtlichen Standard.

Eine umfassende Belehrung haben qua Verweis auf die Regelungen der StPO z.B. Wirtschaftsprüfer (§ 127 WiPrO) oder Steuerberater (§ 153 I StBerG) für ihre jeweiligen berufsrechtlichen Verfahren zu erhalten, ferner fast alle Beamten.³³⁾ Im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 55 II 1 OWiG), im anwaltlichen Aufsichtsverfahren (§ 56 I 3 BRAO)³⁴⁾ sowie im Wehrdisziplinarverfahren (§ 28 IV WDO) wird der Betroffene nur über das Schweigerecht unterrichtet. Das ZDG, das schon das Schweigerecht nicht statuiert, kennt folgerichtig auch keinerlei Belehrungspflichten.³⁵⁾

Verfassungswidrig wäre, wie dargelegt, jeglicher Zwang zur Selbstbelastung. Nun entsteht eine Zwangssituation

nicht nur durch die zielgerichtete Verwendung oder Androhung von Zwangsmitteln, sondern bereits dann, wenn der Betroffene aufgrund seiner Kenntnisse und der (Fehl-)Einschätzung der Situation nur meint, er sei aussageverpflichtet,³⁶⁾ weil er dann nicht mehr frei darüber entscheiden kann, ob er als Werkzeug zur Überführung seiner selbst dienen will. Aus dieser Erkenntnis folgt die aus Art. 1 I 2 GG herzuleitende Pflicht des Staates, jedenfalls dann, wenn er selbst zu ihrer Entstehung beigetragen hat, dafür Sorge zu tragen, daß eine derartige psychische Zwangslage keinen Einfluß auf die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen hat.³⁷⁾ In Situationen, die durch eine Konfrontation des Bürgers mit der vermeintlich allmächtigen staatlichen Gewalt geprägt sind, besteht immer die Gefahr, daß dieser durch das Erleben oder auch nur die Kenntnis anderer staatlicher Zwangsbefugnisse undifferenziert von deren Legitimität auf die des Aussagezwanges schließt. Wer als Beschuldigter im Strafverfahren etwa am eigenen Leib erfährt, daß er Hausdurchsuchung und Festnahme zu erdulden hat, wird geneigt sein, irrtümlich a maiore ad minus auf eine Duldungspflicht dann auch für die vermeintlich viel weniger rechtsbeeinträchtigende Sachbefragung zu schließen. Zudem sind die Zeugenpflichten zur (wahrheitsgemäßen) Aussage allgemein bekannt, so daß auch von daher die Gefahr einer fälschlichen Annahme derselben Verpflichtung bei der Beschuldigtenvernehmung besteht. Ebenso, wie im Strafverfahren aus dieser Irrtumsgefahr auf die Belehrungspflicht über die Aussagefreiheit und die Folgen ihrer Mißachtung geschlossen wird,³⁸⁾ muß dies im Strafvollzug gelten. Zwar mag regelmäßig bei den Gefangenen aufgrund ihrer Erfahrungen in vorangegangenen Strafverfahren ein Wissen darüber vorhanden sein, daß sie dort nicht aussagen müssen.³⁹⁾ Die Situation im Disziplinarverfahren wird aber zwangsläufig als eine hiervon gänzlich verschiedene erlebt. Es handelt sich gerade nicht um ein (polizeilich geführtes) strafrechtliches Ermittlungsverfahren, sondern um ein Vorgehen des Strafvollzuges, den der Gefangene ansonsten als eine seine Rechte strikt beschneidende, formalen Gehorsam verlangende Institution erlebt. Der Schluß von den Rechten im Strafverfahren auf ein Recht zum „Ungehorsam“ gegenüber einer Befragung zu einem Vorfall im Vollzug drängt sich ihm von daher nicht unbedingt auf, so daß grundsätzlich eine neuerliche, auf die Situation im Disziplinarverfahren zugeschnittene Belehrungspflicht hinsichtlich der Aussagefreiheit unabweisbar ist, um den naheliegenden Fehlvorstellungen über Aussagepflichten⁴⁰⁾ zu begegnen.

Entsprechendes muß für die Verpflichtung zur Belehrung über die Möglichkeit der Verteidigerkonsultation gelten.⁴¹⁾ Auch die Verwirklichung dieses Rechtes setzt die Information über sein Bestehen voraus, die wiederum nicht aufgrund angenommener strafprozessualer Erfahrung als vorexistent unterstellt werden darf.

5. Folgen von Belehrungsmängeln

Die strafprozessuale Unverwertbarkeit von Äußerungen nach einem Verstoß gegen die Pflicht zur Belehrung über die Aussagefreiheit im Disziplinarverfahren hat der BGH aus der entsprechenden Behandlung strafprozessual fehlerhafter Vernehmungen abgeleitet. Folgerichtig hat dasselbe für Verstöße gegen die Pflicht zur Belehrung über das Recht der Verteidigerkonsultation zu gelten.⁴²⁾

In gleicher Weise müssen diese Grundsätze aber auch für die Verwertbarkeit im Disziplinarverfahren selber (einschließlich seiner gerichtlichen Überprüfung) Anwendung finden. Jedes prozessuale Recht läuft leer, wenn es unsanktioniert mißachtet werden kann. Bei derart bedeutsamen, die Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend bestimmenden Rechten wie dem Schweige- und Verteidigungsrecht erfordert dies die Flankierung durch ein Verwertungsverbot, zumal angesichts der ohnehin wenigstens faktisch geschwächten Rechtsstellung des Gefangenen. Die Konturen eines solchen Verwertungsverbotes sind sinnvollerweise in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zur strafprozessualen Unverwertbarkeit von Aussagen nach fehlerhafter Beschuldigtenvernehmung⁴³⁾ zu bestimmen. Das heißt, Aussagen nach fehlender oder fehlerhafter Belehrung sind grundsätzlich unverwertbar, sofern nicht feststeht, daß der Gefangene, etwa aufgrund vorangegangener, ordnungsgemäßer Belehrungen in diesem oder zeitlich nahen Disziplinarverfahren, seine Rechte, zu schweigen und vor einer Äußerung einen Verteidiger konsultieren zu dürfen, bereits zuvor kannte.

Anmerkungen

- 1) BGH NStZ 1997, 614 f., mit Anm. Müller-Dietz
- 2) Vgl. KK-STPO-Salger, Rd.-Nr. 38; Kleinknecht/Meyer/Goßner, Rd.-Nr. 11, jeweils zu § 121 GVG, BGHSt 3, 234; 7, 314 f.; 18, 324 ff.; 27, 212 ff.; 30, 160, 162 f.; BVerfGE 3, 261; a.A. LR-Schäfer/Harms, Rd.-Nr. 65 ff. zu § 121 GVG
- 3) Zu Einzelheiten der in Betracht kommenden Sanktionen vgl. insbesondere Diepolder, ZfStrVo 1980, 142 ff.; Brühl, ZfStrVo 1979, 221 f.
- 4) OLG Hamburg, NStZ 1992, 53 f. m.Anm. Krahl, NStZ 1992, 207 f.; kritisch Kleszczewski, NStZ 1992, 351 f.
- 5) Calliess/Müller-Dietz, Rd.-Nr.6 zu § 102 StVollzG; Laubenthal, Strafvollzug, Rd.-Nr. 562; nicht dagegen die gewaltlose Flucht an sich, weil sie gegen keine sanktionierte Pflicht verstößt, vgl. dazu näher bei Calliess/Müller-Dietz, Rd.-Nr. 3 ff. zu § 102 StVollzG; Rainer Keller, StV 1989, 441 ff.; a.A. OLG Hamm, NStZ 1988, 296; Böhm, Strafvollzug, S. 201; Walter, Strafvollzug, Rd.-Nr. 516; Diepolder, ZfStrVo 1980, 141
- 6) Vgl. im übrigen die Aufstellungen bei Laubenthal, Strafvollzug, Rd.-Nr. 561; Brühl, ZfStrVo 1978, 219 f.
- 7) Der dies freilich bis auf die Verhängung der Maßnahme selber an andere Bedienstete delegieren kann, vgl. VV Nr. 3 zu § 106 StVollzG; kritisch dazu Brühl, ZfStrVo 1979, 224
- 8) Womit das StVollzG im übrigen unter den Rechtsmaterien, die Disziplinar- oder verwandte Verfahren regeln, eine unrühmliche Sonderstellung einnimmt. Lediglich im Zivildienstrecht weist § 62 ZDG vergleichbare Regelungslücken auf, während alle übrigen Dienstordnungen entweder selber nähere Aussagen zum Verfahren treffen (vgl. z.B. die §§ 26 BDO, 28 WDO, 56 BRAO) oder auf das Regelwerk der StPO verweisen (vgl. z.B. §§ 127 WIPo, 153 StBerG)
- 9) Vgl. BGH NStZ 1997, 614; Calliess/Müller-Dietz, Rd.-Nr. 1 zu § 120 StVollzG
- 10) Vgl. die Begründung zum Entwurf des StVollzG, BT-Drucksache 7/918, S. 82
- 11) Vgl. dazu grundlegend Rüping, Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und seine Bedeutung im Strafverfahren, Berlin 1976, insbesondere S.169 ff., 199
- 12) Vgl. die §§ 136 I 2, 163a III, 243 IV 1 StPO
- 13) Zu seiner Geschichte vgl. vor allem Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Berlin 1977, S. 87 ff.
- 14) BVerfGE 56, 37, 42 f., 49; Dürig in Maunz/Dürig, Rd.-Nr. 34 ff. zu Art. 2 I GG; Kunig in v. Münch/Kunig, Rd.-Nr. 36 zu Art.1 GG; Jarass in Jarass/Pieroth, Rd.-Nr. 30a zu Art. 2 GG; Rogall (Fn.13) S.129 ff., 139 ff. Er ist zudem nunmehr ausdrücklich über Art.14 III g) des Internationalen Paktes vom 19.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl 1973 II 1533 ff.) im deutschen Recht verankert.
- 15) BVerfGE 56, 37, 43
- 16) So allerdings Rogall (Fn.13), S. 165, der auf die erheblichen Folgen, die ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen kann, verweist und so schließlich ebenso zur Anwendbarkeit des nemo-tenetur-Prinzips kommt. Freilich bleibt Rogall der hier beschrittene Weg schon deshalb verwehrt, weil er vornehmlich auf Art. 14 III g) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Grundlage des nemo tenetur abstellt und dieser ausdrücklich auf die „Strafbarkeit“ abstellt. Von daher liegt es nahe, letzteren Begriff auf strafähnliche Sanktionen auszudehnen. Vergleichbare Argumen-

tationsmuster finden sich im übrigen bei Müller-Dietz, NStZ 1997, 615. Derartige Begründungen verführen indes zu differenzierenden, den Betroffenen weniger schützenden Lösungen, wenn etwa eindeutig ist, daß ihm im konkreten Fall allenfalls marginale, kaum noch einer Kriminalstrafe ähnliche Sanktionen drohen.

17) Deswegen greift auch der Verweis Schrievers, NStZ 1993, 103, auf normale rechtsstaatliche Grundsätze zur Begründung der Aussagefreiheit im Disziplinarverfahren noch zu kurz.

18) Ähnlich die Regelungen in den künftig geltenden §§ 97,98 InsO, allerdings nunmehr flankiert von einem straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen, verzichtbaren Verwertungsverbot in § 97 I 3 InsO

19) BVerfGE 56, 37, 49 f.

20) Die insoweit anderslautende Entscheidung BGHSt 36, 328, 333 f. zu § 8 AsylVfG a.F. ist mittlerweile überholt. Dort war - allerdings auf dem Hintergrund, daß der Asylbewerber nicht zur Mitwirkung qua faktischer Sanktionierung wie nach § 30 III Nr. 5 AsylVfG n.F. gezwungen werden konnte - noch ein zumutbarer Interessenkonflikt allein in der Person des Asylbewerbers angenommen worden, was zur Verwertbarkeit seiner Angaben im Strafprozeß geführt hatte. Die Problematik hat sich nunmehr verschärft; über die Berücksichtigung rechtlich beachtlicher Gemeinschaftsinteressen wäre zwar die Aussagepflicht abzudecken. Die strafprozessuale Verwertbarkeit dürfte indes nach neuer Rechtslage erheblichen Zweifeln unterliegen.

21) Vgl. für das anwaltliche Aufsichtsverfahren und § 56 BRAO BGHSt 27, 374, 379 f.; für das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren Claussen/Bennecke, Das nichtförmliche Disziplinarverfahren, 2. Aufl., Rd.Nr. 102; a.A. Köhler/Ratz, 2. Auflage, Rd.-Nr. 9 zu § 26 BDO

22) Vgl. im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren § 26 II BDO sowie für die Länder § 27 III LDO-BW, Art. 27 IV BayDO, § 27 V LDO Berlin, § 25 II Brem.DO, § 26 II Hamb.DO, § 22 II Hess DO, § 26 II NDO, § 26 II DO NRW, § 26 II DOG RL.-Pf., § 27 II SDO, § 24 III Sächs.DO, § 26 II DO LSA, § 24 II Schl.-H.; im anwaltlichen Standesverfahren BGHSt 27, 374, 376 ff.

23) Ähnlich argumentiert das OLG HAMM, NStZ 1991, 509, 510, zur Begründung einer Pflicht des Gefangenen, zur Anhörung zu erscheinen. Kritisch dazu freilich mit Recht Schrievers, NStZ 1993, 103 f.

24) Vgl. Calliess/Müller-Dietz, Rd.-Nr.3; Schwind/Böhm-Kühling, Rd.-Nr. 4; AK-StVollzG-Brühl, Rd.-Nr. 7, jeweils zu § 82 StVollzG. Hier liegt auch der Irrtum des OLG HAMM (vgl. vorstehende Fn.), das übersieht, daß § 106 I StVollzG den Anstaltsleiter zwar zur Anhörung verpflichtet, nicht aber den Gefangenen, sich hierfür persönlich zur Verfügung zu stellen.

25) Vgl. Calliess/Müller-Dietz, Rd.-Nr. 4; AK-StVollzG-Feest, Rd.-Nr.5; differenzierend Böhm in Schwind/Böhm, Rd.Nr. 3 f., jeweils zu § 4 StVollzG; Laubenthal, Strafvollzug, Rd.-Nr. 19; Walter, Strafvollzug, Rd.-Nr. 294 f.

26) Vgl. Brühl, ZfStrVo 1979, 224; ders. im AK-StVollzG, Rd.-Nr. 5 zu § 106 StVollzG. Zu Einzelheiten der Verteidigungsmöglichkeiten im Vollzug vgl. vor allem Volckart, Verteidigung in der Strafvollstreckung und im Vollzug, Rd.-Nr. 169 ff.

27) Diepolder, ZfStrVo 1980, 146

28) Z.B. - neben entsprechenden Einlassungsfristen im Ermittlungsverfahren - im Zwischenverfahren nach § 201 I, im Hauptverfahren nach § 217 StPO.

29) Ggfs. wird dem Verteidiger Einsicht in die das Disziplinarverfahren betreffenden Aktenanteile anläßlich seines Besuches bei dem Gefangenen gewährt werden können. Vgl. zum jedenfalls insoweit bestehenden Akteneinsichtsrecht Calliess/Müller-Dietz, Rd.-Nr. 12 zu § 108 StVollzG. Ist der gewählte Verteidiger terminlich zur Freisteinhaltung nicht in der Lage, so wird man dem Gefangenen angesichts der Eilbedürftigkeit und der vergleichsweise eher geringeren Bedeutung der Sache zumuten dürfen, zunächst einen anderen Verteidiger zu konsultieren.

30) Zudem stehen bei aktuellem Handlungsbedarf in Gefährdungssituationen die Maßnahmen nach den §§ 85, 88 StVollzG zur Verfügung

31) Vgl. oben unter 1.

32) BGH NSTZ 1997, 614

33) Vgl. § 26 II BDO sowie für die Länder § 27 III LDO-BW, Art. 27 IV BayDO, § 27 V LDO Berlin, § 25 II Brem.DO, § 26 II Hamb.DO, § 26 II NDO, § 26 II DO NRW, § 26 II DOG RL.-Pf., § 27 II SDO, § 24 III Sächs.DO, § 26 II DO LSA, § 24 II DO Schl.-H. Lediglich die Hessische DO verlangt in § 22 II zwar die Belehrung über das Schweigerecht, nicht aber über die Möglichkeit, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen.

34) Im anwaltsgerichtlichen Verfahren gilt qua Verweis auf die Regelungen der StPO nach § 116 BRAO dann allerdings eine umfassende Belehrungspflicht

35) Selbst in der Kommentierung wird insoweit lediglich die Aufklärung über den Vorwurf verlangt, vgl. Brecht, Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, 3. Auflage, Anm.1; Harrer/Haberland, ZDG-Kommentar, 4. Auflage, Anm. 2, jeweils zu § 62b ZDG

36) Vgl. Rogall, a.a.O., S. 186 f.

37) Vgl. Dürig in Maunz/Dürig, Rd.-Nr. 36 zu Art. 2 I GG

38) Vgl. Roxin, NStZ 1995, 466; ders., NStZ 1997, 19; ebenso hinsichtlich des hier interessierenden Irrtums über amtliche Befugnisse sogar die „Hörfallenentscheidung“ des BGH, NStZ 1996, 502 f., wo ansonsten irrtumsbedingtes Aussageverhalten weitgehend ungeschützt bleibt.

39) Freilich ist selbst das nicht zwangsläufig: Wer zur Beschuldigtenvernehmung nicht erschienen war, sodann per Strafbefehl mit einer Freiheits-

strafe unter Strafaussetzung belegt wurde und nun nach einem Bewährungswiderruf wegen eines Auflagenverstoßes einsitzt, kann infolge ordnungsgemäßen Verfahrens Strafgefangener sein und dennoch nie eine Belehrung erfahren haben.

40) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Hinweis *Diepolders*, ZfStrVo 1980, 144 eine Aussageverweigerung käme sehr selten vor. Ist dies richtig, so wird hierdurch eindringlich die Notwendigkeit einer Belehrung belegt.

41) Daß § 55 II 1 OWiG die Verwaltungsbehörde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Pflicht zur Belehrung über das Recht auf Verteidigerkonsultation entbindet, ist demgegenüber rechtsstaatlich bedenklich.

42) Vgl. BGHST 38, 372, 374

43) Vgl. vor allem BGHST 38, 214 ff.; mit entsprechender Argumentation für eine Anwendung im Ordnungswidrigkeitenverfahren *Hecker*, NJW 1997, 1833 f.

Aktuelle Informationen

Europäisches Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.341) - Standardinformationstext für Strafgefangene ausländischer Nationalität

Dem Europäischen Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen sind in letzter Zeit weitere Staaten beigetreten. Der in die jeweilige Landessprache übersetzte Standardinformationstext soll den Strafvollzugsbehörden der Unterzeichnerstaaten ermöglichen, die Strafgefangenen ausländischer Nationalität über die im Übereinkommen vorgesehenen Überstellungsmöglichkeiten zu informieren. Insgesamt liegt der offizielle Informationstext in den Landessprachen folgender 29 Staaten vor:

Bahamas, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grossbritannien, Island, Israel, Italien, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

(Aus: Informationen über Straf- und Massnahmenvollzug 1/98. Hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern, S. 25)

Abschluss der Spanischen Gefängnisreform - Erstes Gefängnis mit Abteilung für verurteilte Ehepaare

1991 hatte die damalige sozialistische Regierung Spaniens beschlossen, die spanischen Haftanstalten zu modernisieren. Im Vordergrund dieser Gefängnisreform stand der Abbruch der ältesten Haftanstalten und deren Ersetzung durch Neubauten in kostengünstigeren Gegenden. Mit der Eröffnung der Haftanstalt in Aranjuez und des Abbruchs des Madrider Gefängnisses Carabanchel soll nun diese Gefängnisreform abgeschlossen werden.

Bei der Haftanstalt in Aranjuez handelt es sich um das erste spanische Gefängnis, das eine eigene Abteilung für verurteilte Ehepaare führen wird. Die 72 Zellen dieser Abteilung sind je 15 m² gross und mit einem Aufenthaltsraum, einem Schlafzimmer mit Doppelbett und einem Badezimmer ausgerüstet. Kinder unter drei Jahren dürfen mit ihren inhaftierten Eltern leben. Das Gefängnis zählt im weiteren 1008 individuelle Zellen mit Dusche und Toilette. Der Bau der Gefängnisanlage von Aranjuez, die sich über 82.000 m² erstreckt, hat rund 67 Millionen Franken gekostet.

Der Neubau der Haftanstalt von Aranjuez wird es nun endlich erlauben, das völlig veraltete Gefängnis von Carabanchel, in dem in der Regel auch die von der Schweiz Gesuchten ihre Auslieferungshaft verbringen, zu schliessen und abzubauen. Ob an seiner Stelle eine neue Siedlung mit 1.400 Häusern oder eine Grünanlage entstehen soll, ist derzeit Gegenstand einer heftigen lokalen Kontroverse.

Quelle: Information der Schweizerischen Botschaft in Madrid vom 10. Dezember 1997

(Aus: Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug 1/98, S. 27. Hrsg. vom Bundesamt für Justiz, Bern)

25 Jahre Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen 1972-1997

Unter diesem Rahmentitel steht eine 133 Seiten umfassende Dokumentation, die außer Vorworten des Justizministers von Rheinland-Pfalz, Peter Caesar, und der Leiterin der Sozialtherapeutischen Anstalt, Dr. Ingrid Micheli-Traeger, eine ganze Reihe von fachlichen Beiträgen zum Jubiläum dieser Einrichtung - und damit der Sozialtherapie im rheinland-pfälzischen Strafvollzug - versammelt. Die Beiträge stammen aus der Feder der jetzigen Anstaltsleiterin, des früheren Anstaltsleiters Prof. Dr. Günter

Schmitt sowie anderer Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt. Die Dokumentation schließt mit einer Liste von „Veröffentlichungen aus 25 Jahren Sozialtherapie in Ludwigshafen“. Sieben der dort (S. 128-133) registrierten Beiträge sind in der ZfStrVo erschienen. Im einzelnen enthält die Dokumentation folgende Beiträge:

- Ingrid Michelitsch-Traeger: 25 Jahre Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen - Wichtige anstaltsinterne Stationen im Zeitraffer“ - (S. 10-24)
- Ingrid Michelitsch-Traeger: Sachstandsbericht der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen / Stand: 1.5.1997 (S. 25-30)
- Michael Händel: Das Behandlungskonzept der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen aus psychotherapeutischer Sicht (S. 31-38)
- Uvo Judith: Kann man Sexualstraftäter in einer Sozialtherapeutischen Anstalt erfolgreich behandeln? (S. 39-46)
- Günter Schmitt: Legalbewährung und Rückfälligkeit von Sexualstraftätern (S. 47-50)
- Hans Jürgen Rüber: Interne Drogenberatung - Rückblick und Erfahrungen - (S. 51-55)
- Dietmar Ruf: Computerunterstütztes Lernen in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen - Erfahrungen zu einer zeitgemäßen Form der Wissensvermittlung - (S. 56-61)
- Dietmar Ruf: Aussagen zu Kultur, Sport und Freizeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen (S. 62-70)
- Rainer Herbold: Wohngruppenvollzug als ein therapeutisches Standbein Sozialtherapeutischer Anstalten (S. 71-76)
- Stefan Lesch: Die Freigänger- und Entlassungsabteilung - Freigang, Sonderurlaub, freiwillige Aufnahme (S. 77-90)
- Ingrid Michelitsch-Traeger: Die Funktion von Konferenzen in einer Sozialtherapeutischen Anstalt - oder: Ohne Kommunikation läuft gar nichts - (S. 91-97)
- Gerhard Broichmann: Architektur und Wohnumgebung in ihren hemmenden oder fördernden Aspekten - eine kritische Bilanz der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen (S. 98-104)
- Für die Gefangenenmitverantwortung M. G. und W. F.: Die Sozialtherapie als Alternative zum Regelvollzug aus der Sicht von Betroffenen (S. 105-109)
- Ingrid Michelitsch-Traeger: 25 Jahre Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen - eine kleine Statistik - (S. 110-114)
- Ludwig Zimmermann: „Meine 20 Jahre Sozialtherapie“ - Eindrücke aus 20jähriger Tätigkeit im Allgemeinen Vollzugsdienst der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen (S. 115-118)
- Sabine Stichler: Die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen aus der Sicht einer Berufspraktikantin - ein ganz persönlicher Erfahrungsbericht (S. 119-121)
- Manfred Schwegler: Einige Überlegungen zum Ende eines Berufslebens im Strafvollzug - Rede aus Anlaß meiner Verabschiedung in den Ruhestand - (S. 122-127)

Die Dokumentation, die der Information über Entstehungsgeschichte und Tätigkeit der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen dient, ist von der Einrichtung selbst zu beziehen. Die Anschrift lautet: Justizvollzugsanstalt - Sozialtherapeutische Anstalt - , Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen/Rhein.

Zur Belegungssituation im bayerischen Justizvollzug

Am 31. März 1998 erreichte die Belegung im bayerischen Justizvollzug mit 12.653 Gefangenen erneut eine Rekordhöhe. Deshalb wird verstärkt der Ruf nach Schaffung weiterer Haftplätze laut. Entsprechende Planungen sind denn auch im Gange. Ursprünglich waren für den Neubau der JVA Kempten 254 Haftplätze vorgesehen; nunmehr sollen zusätzliche 84 geschaffen werden, was die Kosten um weitere 15 Millionen DM auf insgesamt ca. 90 Millionen DM erhöhen wird.

Seit 1992 wurden in Bayern 852 Haftplätze neu geschaffen und ca. 420 Millionen DM im Justizvollzug verbaut. Die Kapazität belief sich im März 1998 auf 11.116 Haftplätze. Noch 1998 sollen in einem Bauabschnitt der neuen JVA Würzburg zusätzliche 257 Haftplätze fertiggestellt werden. Ende 1999 sollen in Kaisheim 140 und in Memmingen 26 weitere Haftplätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus befinden sich Neubauten in der JVA Landsberg (350 Plätze) und in der JVA Augsburg (350 Plätze) in der Planung.

(Nach einem Bericht in: Der Strafvollzugsbeamte, Nr. 3, 44. Jg., Mai 1998, S. 3 f.)

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Die unter diesem Titel erscheinende Schrift liegt seit 1997 in 11. Auflage vor. Sie umfaßt nunmehr 102 Seiten. Wie schon früher, wird sie durch ein Vorwort des amtierenden Justizministers des Landes, von Dr. Fritz Behrens, eingeleitet. Die Abfolge der im einzelnen behandelten Themen entspricht im wesentlichen den Voraufagen. Ein grobes Raster liefern die fettgedruckten Überschriften der Inhaltsübersicht: Organisation des Vollzuges, Personelle Maßnahmen, Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, Vollzugsbaumaßnahmen, Belegungssituation, Offener Vollzug, Unterricht und Erwachsenenbildung, Berufliche Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit der Gefangenen, Jugendstrafvollzug, Frauenstrafvollzug, Ausländer im Strafvollzug, Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung, Öffentlichkeit und Vollzug, Betreuung der Gefangenen, Urlaub aus dem Strafvollzug, Maßnahmen der sozialen Hilfe, Freizeitgestaltung, Gefangenenmitverantwortung, Vollzug der Untersuchungshaft. Ein abschließender Anhang informiert über die Aufsichtsbehörden im Strafvollzug, die Justizvollzugsanstalten des Landes, die jeweiligen Anteile an Straf- und Untersuchungsgefangenen des Jahres 1995, die Altersstruktur der männlichen Gefangenen, die Deliktsverteilung, die Sozialstruktur der Gefangenen, Entweichungen sowie die Kosten des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

Man erfährt aus der Broschüre etwa, daß im Rahmen eines mittelfristigen Konzepts weitere Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen im Justizvollzug des Landes vorgesehen sind. Am 31.8.1996 standen insgesamt 17.460 Haftplätze (16.651 für Männer, 809 für Frauen) zur Verfügung, die mit 16.627 Gefangenen (15.892 Männern, 735 Frauen) belegt waren. Der Anteil ausländischer Gefangener ist bis 1996 auf 31,3% (5.318 Insassen) gestiegen. Bei den Untersuchungsgefangenen betrug er 45,1%, im Jugendstrafvollzug 43,7%. Am 31.8.1996 waren insgesamt 486 Abschiebungsgefangene, darunter 58 Frauen, in den Justizvollzugsanstalten des Landes - im Wege der Amtshilfe - untergebracht. Die letzte Legalbewährungskontrolle für den Entlassungsjahrgang 1977 ergab bei Berücksichtigung jeder neuen Verurteilung eine Rückfallquote von 65%, jeder erneuten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung 52% und jeder weiteren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung 40%. Die Gesamtausgaben für den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen (Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft, Abschiebungshaft, Jugendarrest usw.) betragen im Jahr 1995 rund 989,6 Millionen DM; sie haben sich damit gegenüber dem Vorjahr um ca. 8,7 Millionen DM erhöht. Dem standen 1995 Einnahmen (im wesentlichen aus der Arbeitsverwaltung) in Höhe von rund 98,5 Millionen DM gegenüber.

Die Broschüre kann vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf, bezogen werden.

Erste Strafanstalt für Kinder in Großbritannien eröffnet

Jugendliche Delinquenten, die aufgrund ihres Alters noch nicht in das Gefängnis eingewiesen werden dürfen, können in Großbritannien künftig in eigens geplanten Zentren für jugendliche Kriminelle zwischen zwölf und vierzehn Jahren untergebracht werden.

Voraussetzung für die Einweisung ist, daß die Kinder drei oder mehr Straftaten begangen haben, die prinzipiell mit Freiheitsstrafe geahndet werden müßten. Bislang wurden die Straftäter in diesen Fällen in spezielle Heime verbracht. In den neu eingerichteten Zentren werden die Jugendlichen selber kochen und waschen, daneben ist ein Schulbesuch von mindestens 25 Stunden in der Woche obligatorisch. Betreut werden sie von einem Team aus Krankenschwestern, Lehrern, Sozialarbeitern und Sportlehrern. Während das Projekt als „Verbrecherschule“ und - wegen der hohen Unterbringungskosten - zu teuer im Kreuzfeuer der Kritik steht, verteidigt Innenstaatssekretär, Alun Michael, die Anstalt, die seiner Auffassung zufolge die Kinder wieder auf den rechten Weg bringen soll.

(Aus: Frankfurter Rundschau vom 15. April 1998)

Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter-Prävention und Reaktion

24. Deutscher Jugendgerichtstag vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg

Zum Programm des 24. Deutschen Jugendgerichtstages

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hat die Aufgabe, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich zu erörtern und ihre Lösung praktisch zu fördern. Mit dieser Zielsetzung findet alle drei Jahre der Jugendgerichtstag statt. Immer deutlicher wird, daß sich die kriminalpolitische Lage nicht ohne Blick auf die gesellschaftlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen diskutieren läßt und Lösungsmöglichkeiten aus dem System der Jugendkriminalrechtspflege allein zu kurz greifen. Deswegen beginnt der Hamburger Jugendgerichtstag übergreifend mit Fragen an die aktuelle soziale Entwicklung und die Perspektiven für die Jugend in unserer Gesellschaft. Ein internationaler Beitrag über Politik, Gesellschaft und Jugendkriminalität wird zumindest europaweite Parallelen aufzeigen, vor deren Hintergrund dann die praxisrelevanten kriminologischen und kriminalpolitischen Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage behandelt werden. Bewußt ist bei der Themenstellung die Reihenfolge Opfer und Täter, Prävention und Reaktion gewählt worden.

Damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugendgerichtstages schneller die Möglichkeit haben, sich aktiv zu beteiligen, beginnen gleich am zweiten Tag die berufsgruppenübergreifenden und interdisziplinär ausgerichteten Arbeitskreise, die am dritten Tag fortgesetzt und durch Sonderreferate und den Markt der Möglichkeiten ergänzt werden. Unter den Themenstellungen „Es ist 'was faul im Standort Deutschland - Lebenswelten und Rahmenbedingungen des Heranwachsenden“ und „Was machen wir eigentlich? Sackgassen, Einbahnstraßen und Zukunftswege“ finden am vierten Tag zwei große Foren statt, auf denen aus den Arbeitskreisen berichtet wird. Thesen diskutiert und abgestimmt werden, die dann am Schlußtag als Ergebnisse des Jugendgerichtstages im Plenum verabschiedet werden. Ziel dieser neuen Struktur ist es, Arbeitsergebnisse aus den Kleingruppen zu bündeln zwecks klarer Positionsbestimmung, so daß sie nicht als Meinungsäußerung einer kleinen Gruppe, sondern als deutliche Stellungnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jugendgerichtstages in der Medienöffentlichkeit erscheinen. In der aufgeregten kriminalpolitischen Diskussion sollte die Chance genutzt werden, aus der Defensive herauszukommen und wieder offensiv eine Kriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit mitzugestalten.

Dazu bedarf es freilich klarer und überzeugender Mehrheiten. Kommen Sie deswegen bitte zahlreich zum Jugendgerichtstag nach Hamburg. Daß Hamburg als das „Hoch im Norden“ gilt, soll nur nebenbei erwähnt werden. Wichtiger erscheint, daß der 24. Jugendgerichtstag in dem Jahr stattfindet, in dem das Jugendgerichtsgesetz 75 Jahre alt geworden ist. Auch hier gilt es, weiterführende Perspektiven zu entwickeln. Schließlich ist der 24. Deutsche Jugendgerichtstag der letzte in diesem Jahrhundert. Vielleicht motiviert auch diese Tatsache zur Teilnahme. Wir freuen uns jedenfalls auf Hamburg und hoffen auf eine große Teilnehmerzahl.

Für den Vorstand: Bernd-Rüdeger Sonnen 1. Vorsitzender

Programmablauf

Freitag, 18.09.1998	Eröffnungsveranstaltung
14.30 - 15.00 h	Begrüßungen und Grußworte
15.00 - 16.00 h	Eröffnungsreferat
16.00 - 16.30 h	Pause
16.30 - 18.00 h	Eröffnungsreferate
im Anschluß	Landesgruppentreffen (nach Bedarf)
Samstag, 19.09.1998	Beratungen in den Arbeitskreisen
09.00 - 12.30 h	Mittagspause
12.30 - 14.00 h	Sonderreferate
14.00 - 15.30 h	Pause
15.30 - 16.00 h	Beratungen in den Arbeitskreisen
16.00 - 18.00 h	Treffen der Berufsgruppen
18.15 h	
Sonntag, 20.09.1998	Beratungen in den Arbeitskreisen
09.00 - 12.00 h	Mittagspause
12.00 - 13.30 h	Beratungen in den Arbeitskreisen
13.30 - 15.30 h	zur freien Verfügung/touristisches Programm
Nachmittag	
Montag, 21.09.1998	Foren I und II
9.00 - 12.30 h	Berichte aus den Arbeitskreisen
	Mittagspause
12.30 - 15.00 h	Mitgliederversammlung der DVJJ
15.00 - 17.30 h	Abendveranstaltung
19.30 h	
Dienstag, 22.09.1998	Abschlußveranstaltung
09.00 - 11.00 h	Berichterstattung aus den zwei Foren
	Verabschiedung von Thesen des Jugendgerichtstages
	Pause
11.00 - 11.30 h	Abschlußreferat
11.30 - 12.00 h	Zusammenfassung / Verabschiedung
12.00 - 12.30 h	
12.30 h	Ende der Veranstaltung

Markt der Möglichkeiten

Vom 19. bis 21.09.98 findet in der Universität Hamburg aus Anlaß des Jugendgerichtstages ein „Markt der Möglichkeiten“ statt, auf welchem Projekte der Jugendhilfe (auch) mit jungen Straffälligen vorgestellt werden (s. organisatorische Hinweise).

Arbeitskreisübersicht

Forum I	Es ist 'was faul im Standort Deutschland - Lebenswelten und gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Heranwachsenden
AK I-1	Deutschland - eine Winner-Loser-Kultur?
AK I-2	Kinder und Jugendliche als Opfer inner- und außerfamiliärer Gewalt
AK I-3	Jugendbanden - Gruppenkulturen - Gruppendedikte - Gruppenmacht
AK I-4	Produktion neuer sozialer Randgruppen - zum Beispiel junge Aussiedler und junge Türken
AK I-5	Zukunft der Arbeit - „Normal“biographie ohne Erwerbsarbeit?
AK I-6	System Schule
Forum II	Was machen wir eigentlich? Sackgassen, Einbahnstraßen und Zukunftswege
AK II-1	Milde zahlt sich aus - stimmt die These noch?
AK II-2	Kindliche Zeugen bzw. Opfer im Ermittlungsverfahren und vor Gericht
AK II-3	Moderne Drogenpolitik - zum Beispiel Schweiz?
AK II-4	Zwischen ambulant und stationär- Wege im Umgang mit straffälligen Jugendlichen
AK II-5	Nach 75 Jahren JGG - Was bleibt vom Erziehungsgedanken?
AK II-6	Prävention und Kontrolle

- AK II-7 „Kurzer Prozeß?“
 AK II-8 Prognose und Therapie - insbesondere jugendliche Sexualstraftäter

Organisatorische Hinweise

Tagungsleitung	Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, 1. Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hannover
Organisation/ Tagungsbüro	Theresia Höynck, Geschäftsführerin der DVJJ; Iris Haferland, Marion Tschertner, DVJJ-Geschäftsstelle, Tel.: 0511-3483640, Fax: 0511-3180660, e-mail: DVJJJeV@t-online.de
Tagungsort	Alle Tagungsräume befinden sich auf dem Campus der Universität Hamburg im Stadtteil Rotherbaum.
Anreise/Transport	Hamburg ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens erreichbar. Der Campus der Universität Hamburg befindet sich in Fußnähe zum S-/Fern-Bahnhof Hamburg-Dammtor. Im Tagungsbüro wird ein günstiges Ticket zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb Hamburgs während des Jugendgerichtstages erhältlich sein.
Teilnahmegebühr	DM 160,- für Mitglieder der DVJJ DM 190,- für Nicht-Mitglieder DM 125,- für Studenten, Beurlaubte, Pensionäre etc. jeweils incl. 45,-DM für die Abendveranstaltung am Montag, 21.09.98

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der DVJJ Nr. 811 696 bei der Stadtparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) unter Verwendungszweck 24.JGT 98 (Achtung, Wichtig: Name des/der Teilnehmenden nicht vergessen!)

Anmeldungen werden erbeten an:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Lützeroderstr. 9, 30161 Hannover.

Bremen und Niedersachsen verbessern die Zusammenarbeit im Strafvollzug

Im März 1998 haben die Bundesländer Bremen und Niedersachsen ein Abkommen über eine Erweiterung ihrer Vollzugsgemeinschaft unterzeichnet. Danach wird Bremen künftig bis zu 80 jugendliche Straftäter aus dem niedersächsischen Vollzug gegen entsprechende Kostenbeteiligung zusätzlich aufnehmen. Andererseits verpflichtet sich Niedersachsen ab Januar 2003 bis zu 10 Plätze in sozialtherapeutischen Anstalten für Bremen zur Verfügung zu stellen. „Mit dieser Lösung wird Bremen von der Pflicht entbunden, die gesetzlich vorgeschriebenen Therapieplätze für Sexualstraftäter in Bremen für viel Geld neu einrichten zu müssen.“, heißt es in einer Presseerklärung.

„Prävention - ein Zauberwort in der Straffälligenhilfe?“

Unter diesem Titel ist eine 54seitige Schrift erschienen, welche die Beiträge der gleichnamigen Fachtagung im Dezember 1996 anlässlich des 25jährigen Bestehens des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt a.M. dokumentiert. Die von Prof. Wolfhart Sommerlad, Fachhochschule Frankfurt a.M., herausgegebene Schrift enthält neben einem Grußwort des Dekans des Fachbereichs Sozialpädagogik, Eberhard Beck, folgende Beiträge zum Thema:

- Wolfhart Sommerlad: Prävention - Ein Zauberwort in der Straffälligenhilfe?
- Walter H. Kiehl: Kriminalprävention - ein dreidimensionales Konzept

- Danielle von den Driesch: Frauenstraffälligenhilfe als Prävention?
- Roland Anhorn: Gewaltprävention bei rechtsorientierten Jugendlichen - Eine Aufgabe der sozialen Arbeit?
- Bernd Maelicke: Tertiäre Prävention und Qualitätsmanagement im Strafvollzug, bei den sozialen Diensten der Justiz und in der freien Straffälligenhilfe

Die Schrift schließt mit Informationen über die Autorin und Autoren. Sie ist unter den bibliographischen Angaben Wolfhart Sommerlad (Hg.): Prävention - ein Zauberwort in der Straffälligenhilfe? zum Preis von DM 7.50 pro Exemplar (zuzüglich DM 1.50 Versandkosten) per Post, Telefon oder Telefax zu beziehen von Prof. Wolfhart Sommerlad, Fachhochschule Frankfurt a.M., Fachbereich Sozialpädagogik/Dekanat, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt a.M., Tel. 069/15 33 28 66, Fax 069/15 33 28 67.

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

„Verlorenen weiterhin nachgehen“. Erklärung der Mitgliederversammlung, Bad Segeberg, 5. Mai 1998

Große Teile der Öffentlichkeit verlangen, teilweise von den Massenmedien unterstützt oder auch manipuliert, härtere Gefängnisstrafen und einen restriktiver gestalteten Strafvollzug. Darin spiegeln sich die verständliche Angst vor zunehmender Gewalt und Mitleid mit den Tatopfern und ihren Angehörigen wider. Auch wir Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger, die wir in unserer alltäglichen Arbeit mit Menschen zu tun haben, die teils leichtere Vergehen, teils schwere Verbrechen begangen haben, teilen diese Gefühle der Trauer, Wut und Angst. Auch wir fühlen uns oft verunsichert und ratlos.

Bundestag und Bundesrat haben im Januar 1998 ein „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ verabschiedet. Das Gesetz erschwert die Strafaussetzung zur Bewährung bei Sexual- und Gewaltdelikten und erleichtert für diesen Täterkreis die Anordnung der Sicherungsverwahrung.

Grundsätzlich begrüßen wir, daß nunmehr die Perspektive der Tatopfer stärker berücksichtigt wird und daß zugleich die therapeutischen Bemühungen um die Täter verstärkt werden sollen. Ob dadurch der Schutz der Öffentlichkeit, wie erklärtermaßen angestrebt, wirklich verbessert werden kann, bleibt abzuwarten. Wir kennen die Realität in unseren Justizvollzugsanstalten. Auch durch Verlängerung der Strafen und durch Erschwerung von Bewährungsentslassungen kommt es jetzt dazu, daß die Gefängnisse aus allen Nähten platzen. Zugleich wird Personal abgebaut und die erforderlichen Mittel werden drastisch gekürzt, so daß der gesetzliche Auftrag kaum noch erfüllt werden kann. Wir nehmen teil an der großen Aussichtslosigkeit, die viele Gefangene empfinden und die sie uns schildern. Soziale Beziehungen werden zerstört, die Schuldenlast wächst, Vereinsamung und Verbitterung nehmen zu. Wir sehen die vielen, die, einmal durch Gefängnisaufenthalte sozial deklassiert, in der Gesellschaft nicht mehr Fuß fassen können. Täter werden zu Opfern und Opfer wieder zu Tätern.

In dieser Situation rufen wir zur Wahrhaftigkeit auf. Schnelle und einfache Lösungen wird es nicht geben. Die verständliche Sehnsucht danach, daß durch Ausgrenzung des „Bösen“ und durch Wegsperrten der Täter die Welt heil werden soll, wird sich nicht erfüllen. Die Öffentlichkeit muß die Risiken, die zweifellos mit Strafaussetzungen zur Bewährung und mit vorzeitigen Entlassungen verbunden sind, weiterhin tragen. Verbitterte Menschen, die nichts mehr zu verlieren haben, stellen ein noch viel größeres Risiko dar. Es wird nicht zu größerer Sicherheit führen, wenn ein wachsender Kreis von Menschen dauerhaft aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Menschen, die strafrechtlich schuldig wurden, dürfen nicht abgestempelt werden. Um Menschen die nötige Hoffnung auf einen Neuanfang zu vermitteln, bedarf es der verstärkten Zuwendung zu den Opfern und zu den Tätern. Nicht aber verschärfter Strafmaßnahmen.

Christen haben den Auftrag, ihrem Urbild Jesus Christus entsprechend, denen nachzugehen, die als „verloren“ gelten oder die sich gar selber aufgegeben haben. Von diesem Ansatz her werden wir auch weiterhin die staatlichen Bemühungen in kritischer Solidarität begleiten und öffentlicher Hetze gegen Menschen, die straffällig geworden sind, entgegenzutreten.

Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.

1998 ist im Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover, Band 1 der neuen Schriftenreihe erschienen. Damit sind die in dieser Reihe veröffentlichten Beiträge zitierfähig. „In der Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. werden Dokumentationen, Forschungsergebnisse, Untersuchungen usw. als Diskussionsbeiträge veröffentlicht.“ Der 297 Seiten umfassende Band 1 dokumentiert die 23. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im April 1997 in Lingen/Ems und die gemeinsame Tagung der Bundesvereinigung mit der Deutschen Richterakademie Trier/Wustrau vom 7. bis 12. September 1997, die unter dem Rahmenthema stand: „Europäische Migration - Folgen und Auswirkungen auf Rechtsprechung und Strafvollzug -“. Schließlich enthält der Band auch eine Rechtsprechungsübersicht sowie einen Überblick über Gesetzesvorhaben im nationalen und internationalen Bereich. Eingeleitet wird er durch ein Geleitwort des Vorsitzenden der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter, Dr. Dieter Bandell, und ein Vorwort des Herausgebers des Bandes, Dr. Rolf Herrfahrdt. Dem Vorwort ist zu entnehmen, daß künftig eine engere Zusammenarbeit zwischen der Bundesvereinigung und der Deutschen Richterakademie vorgesehen ist. So hat der Strafvollzugausschuß der Länder anlässlich seiner 86. Tagung folgendes beschlossen:

„Der Strafvollzugausschuß der Länder hält eine enge Zusammenarbeit von Richtern, Staatsanwälten und dem höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Justizvollzuges für unerlässlich. Die Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie soll gebeten werden, dies bei der Programmgestaltung künftig verstärkt zu berücksichtigen.“

Im Vorwort heißt es dazu weiter: „Auf der Programmkonferenz wurde am 2. bzw. 3. März 1998 in Trier beschlossen, daß die gemeinsamen Tagungen mit der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter in das Programm aufgenommen werden und die nächste Tagung für 1999 geplant wird. Für diese Tagung hat erneut die Federführung das Land Brandenburg übernommen. Die kommende Tagung wird wiederum in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesvereinigung und der Abteilung V für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg geplant und durchgeführt.“

Der I. Teil des Bandes, der die 23. Arbeits- und Fortbildungstagung der Anstaltsleiter dokumentiert, besteht aus folgenden Beiträgen:

- Heidrun Alm-Merk: Die Situation im Strafvollzug und die Vollzugspolitik im Lande Niedersachsen (S. 8-24)
- Ulrich Mattheé: Der Einfluß der Niederlande in den deutschen Territorien im 17. und 18. Jahrhundert (S. 25-34)
- Carlo Mittendorf: Traumafürsorge bei der Polizei (S. 35-45) Beschreibungen der besichtigten holländischen Justizvollzugsanstalten (S. 46-54)
- Klaus Lange-Lehngut/Evelyn Benne: Organisationsentwicklung und Verwaltungsreform in der Justizvollzugsanstalt Tegel (S. 55-69)
- Henning Rosenau: Schwindendes Rechtsbewußtsein und Werteverfall in der Bevölkerung und den Führungseliten? (S. 70-102)

Der II. Teil des Bandes, der sich aus Beiträgen der gemeinsamen Tagung der Bundesvereinigung und der Deutschen Richterakademie zusammensetzt, besteht aus folgenden Beiträgen:

- Heinz Klautke: Kulturreligiöse Hintergründe der größten Ausländergruppe in der Bundesrepublik Deutschland (S. 103-121)

- Albrecht Weber: Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union (S. 122-146)
- Olaf Reermann: Deutschland ein Einwanderungsland - Grenzen und Möglichkeiten - (S. 147-154)
- Dirk Helias: Migration - Kriminalität. Justizvollzug am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg (S. 155-179)
- Dietmar Endrejat: Gestaltende Kräfte in der Geschichte des ostmitteleuropäischen und osteuropäischen Raumes (S. 180-257)

Der III. Teil des Bandes enthält folgende Beiträge:

- Renate Fey: Bericht aus Bonn (S. 258-272)
- Michael Matzke: Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz - 1996 - (S. 273-295)

Der Band schließt mit einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren (S. 296-297).

Ehrenamtlichkeit und Straffälligenhilfe

Unter diesem Rahmen- und Schwerpunktthema stehen die Beiträge von Nr. 2/1998 (Jahrgang 45) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Mit der Straffälligenhilfe, namentlich der ehrenamtlichen sozialen Arbeit in diesem Bereich, befassen sich folgende sechs Beiträge:

- Renate Wevering: Ausbau bürgerschaftlichen Engagements im Bereich Straffälligenhilfe. Das Projekt „Lotse“ im DBH-Bildungswerk (S. 99-111);
- Hans Alfred Blumenstein: Chancen und Probleme ehrenamtlicher sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege (S. 112-120);
- Petra Block: Rechtliche Strukturen der ehrenamtlichen Bewährungshilfe (S. 121-131);
- Hilde Höll: Vom „Ehrenamt“ zum „bürgerschaftlichen Engagement“ in der Straffälligenhilfe (S. 133-140);
- Gabriele Gehring: Ehrenamtliche Straffälligenhilfe. Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen (S. 141-155);
- Katrin Jost: Ehrenamtliche Mitarbeit - Straffälligenhilfe zum Nulltarif? Erfahrungen aus fünf Jahren Betreuung Ehrenamtlicher in der Freien Hilfe Berlin e.V. (S. 156-166).

Zwei weitere Beiträge des Heftes befassen sich mit der Bewährungshilfe und der Opferhilfe:

- Martin Kurze: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe. Die Bestimmung des Erfolgs (S. 167-176);
- Mathias Frankfurth: Opferhilfe im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz. Ein Projekt am Landgericht Bautzen (S. 177-186).

Von besonderem Interesse im Hinblick auf Entwicklung und Situation der Gefängnisreform in Osteuropa ist der Bericht der Generalsekretärin von Penal Reform International London (PRI), Vivien Stern:

- Reform des Straf(vollzugs)systems in Osteuropa und der früheren Sowjetunion (S. 187-199).

Modellprojekt Pro-Re-Aktion auf Gewalt durch Jugendhilfe und Straffälligenhilfe

So lautet der Untertitel einer 132seitigen Dokumentation eines Modellprojektes, das sich schwerpunktmäßig in Sachsen-Anhalt mit der Beratung staatlicher und nichtstaatlicher Träger der Straffälligenhilfe in der Arbeit mit gewaltbereiten und gewalttätigen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen befaßt hat. Das auf zweieinhalb Jahre angelegte Projekt hatte im Februar 1995 begonnen und war vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt, dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz sowie von Vereinen der Freien Straffälligenhilfe, anderen Einrichtungen und den Mitgliedern des Projektbeirates gefördert und unterstützt worden. Es wurde von Theo Rensmann und Willi Thörner geleitet, die zugleich als Herausgeber der Dokumentation fungieren. Autorinnen und Autoren der Dokumentation

sind Marita Böhm, Martin Hein, Fabian Herbert, Barbara Hille, Theo Rensmann und Jutta Rodenbach.

Die bibliographischen Angaben der Dokumentation lauten: Theo Rensmann & Willi Thörner (Hrsg.): Sozialraumorientierte Projektarbeit. Das Modellprojekt Pro-Re-Aktion auf Gewalt durch Jugendhilfe und Straffälligenhilfe (DBH-Materialien Nr. 37). Köln 1998. 132 S.

Die Dokumentation ist vom DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Aachener Str. 1064, 50858 Köln, gegen eine Schutzgebühr von DM 9,- zu beziehen.

Tagung: Strafe zu Hause? - Elektronisch überwachter Hausarrest; Termin: 23. - 25. September 1998; Ort: August-Pieper-Haus, Aachen.

Themen:

- Elektronisch überwachter Hausarrest - Hoffnungsträger für eine neue Kriminalpolitik?
- Von der Hilfe zur Kontrolle? Ursprung und Geschichte des elektronisch überwachten Hausarrests in den USA,
- Elektronische Überwachung in den Niederlanden - Bedingungen und erste Erfahrungen mit dem Modellversuch,
- Intensive Überwachung durch elektronische Fußfesseln - Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse,
- Die Versuche zum elektronisch überwachten Hausarrest in Großbritannien - Zielgruppen und Erfahrungen,
- Elektronisch überwachter Hausarrest - humaner Strafvollzug oder restriktive Mogelpackung?
- Konsequenzen der internationalen Entwicklung für die Sozialarbeit mit Straffälligen in Deutschland.

Podiumsdiskussion:

Elektronisch überwachter Hausarrest in der Bundesrepublik? Alternative zur Haft oder kriminalpolitische Fehlentwicklung?

Zielgruppe:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Justizministerien, in der Straffälligenhilfe der freien Träger, in den Sozial- und Fachdiensten der Justiz, Staatsanwälte, Richter, sowie kriminalpolitisch Interessierte.

Informationen:

Gabriele Kawamura, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe: 0228/6 68 53 82; Dr. Richard Reindl, SKM- Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland: 0211/94105-14; Franz-Josef Kempen, Bischöfl. Akademie: 0241/47996-49

Ehrung von Dr. Paul Kühling

Dr. Paul Kühling, langjähriger Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle und von 1991 bis 1994 Leiter der Vollzugsabteilung in Mecklenburg-Vorpommern, hat für sein ehrenamtliches Engagement für die Straffälligenhilfe für seine Mitarbeit beim Weißen Ring und beim Deutschen Roten Kreuz das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten. Dr. Kühling war während seiner aktiven Dienstzeit auch engagiert in der Strafvollzugsforschung tätig. Er hat im Laufe vieler Jahre für die „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ zahlreiche Artikel geschrieben. Dr. Kühling, der am 02. Juli 1998 69 Jahre alt geworden ist, hat sich auch in seinem Ruhestand sein Engagement für die Probleme des Strafvollzugs bewahrt.

Klaus Koepsel

Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendstrafvollzug

Zu diesen beiden Themenbereichen enthält das DVJJ-Journal, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (Mitglie-

derrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.), 9. Jahrgang, Nr. 160, Juni 1998, folgende Beiträge:

- Sabine Pankofer: Wundermittel geschlossene Unterbringung? Empirische Ergebnisse einer katamnesticen Untersuchung von Mädchen in geschlossenen Heimen (S. 125-129);
- Philipp Walkenhorst: Überlegungen zum pädagogischen Handeln im Jugendstrafvollzug (S. 130-139);
- Petra Guder: „Da hilft nur noch Knast - Lassen wir unsere Kinder sitzen?“ (S. 140-145).

Außerdem enthält das Heft eine Zusammenfassung der Ergebnisse der 29. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter vom 2. bis 6. Juni 1997 in Neustrelitz (S. 179-187) sowie einen Bericht von Scharper über das „Spritzentauschprojekt der JVA für Frauen in Vechta“ (S. 187-189).

Schließlich verdient aus der Perspektive des Jugendstrafvollzugs noch ein Beitrag zum elektronisch überwachten Hausarrest besonderes Interesse, der zu einem weitgehend negativen Ergebnis hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses neuen Sanktionsmittels gelangt:

- Marc Hudy: Elektronisch überwachter Hausarrest - Eine neue Alternative zur Inhaftierung von - auch jugendlichen - Straftätern? (S. 146-156).

Kürzere Haftdauer statt mehr Arbeitsentgelt?

Anstelle eines höheren Häftlingslohns sollte nach Ansicht des baden-württembergischen Justizministers Ulrich Goll (FDP) die Strafe für arbeitende Häftlinge verkürzt werden. In einem Interview der Stuttgarter Nachrichten sagte Goll, statt einer Lohnerhöhung sei es bedenkenwerter, einen Rentenanspruch für Häftlinge aufzubauen. „Sehr interessant finde ich die Idee, wie in den USA für gute Arbeit Strafnachlaß zu gewähren“, sagte Goll. Gegen mehr Lohn spreche unter anderem, daß die Gefangenen ihr Geld meist nicht zusammenhielten. Zudem entspreche bei zahlreichen ausländischen Häftlingen der heutige Häftlingslohn bereits einem mittleren Einkommen in ihrem Herkunftsland. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 1. Juli 1998 entschieden, daß der Niedriglohn für Strafgefangene von derzeit rund 200 Mark im Monat verfassungswidrig ist.

(Nach einem Bericht der „Badischen Zeitung“ Nr. 152 vom 6. Juli 1998)

Inhaftierte Deutsche im Ausland

Nach Pressemeldungen waren 1997 etwa 2.500 Deutsche im Ausland inhaftiert. Die meisten von ihnen befanden sich in folgenden Ländern in Haft: 471 in Spanien, 156 in Frankreich, 145 in Polen, 115 in Thailand, 100 in Italien, 96 in der Tschechischen Republik, 95 in den USA, 88 in Großbritannien, 74 in Österreich, 68 in Griechenland.

„Kriminalpolitik mit Augenmaß“

Unter diesem Rahmenthema steht die 9. Fachtagung zur Straffälligenhilfe, die der Schleswig-Holsteinische Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, Tel. 0431/64661, Fax 0431/643311, veranstaltet. Die Tagung findet am Dienstag, 10. November 1998, 9 bis 17 Uhr, in Kiel, Hasseerstr. 47, statt.

Private Wachleute im Strafvollzug Nordrhein-Westfalens?

Wegen der Überfüllung seiner Gefängnisse will Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland private Wachleute im regulären Strafvollzug einsetzen. Derzeit müssen nach Angaben von Justiz-

minister Fritz Behrens (SPD) 19.000 Gefangene auf 17.500 regulären Haftplätzen untergebracht werden. Ein Ausbau des Justizvollzugs sei wegen knapper Kassen auf herkömmlichem Weg nicht möglich, sagte Behrens. Der Landesverband des Bundes der Strafvollzugsbediensteten übte harte Kritik an den Plänen. Schlecht bezahlte Hilfskräfte könnten ausgebildetes Vollzugspersonal nicht ersetzen, hieß es.

(Düsseldorf für private Wachleute in Gefängnissen. In: Süddeutsche Zeitung vom 22.5.1998)

Belegungsdruck im Justizvollzug: Beispiel Berlin

Die Situation im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland ist gekennzeichnet durch eine in den letzten beiden Jahren stark gestiegene Belegung der Justizvollzugsanstalten. Ein weiterer Belegungsanstieg ist in allen Bundesländern zu erwarten. Die geplanten und bereits durchgeführten Bauprogramme fangen den zu erwartenden Belegungsanstieg nur unvollkommen ab.

Zeitgleich müssen Personalstellen aus Kostengründen auch im Vollzugsdienst abgebaut werden. Nur in wenigen Bundesländern können die Stellen im bisherigen Umfang gehalten werden. Stellenvermehrungen sind nicht durchsetzbar. Am Beispiel des Berliner Justizvollzuges läßt sich deutlich machen, zu welchen Schwierigkeiten diese allgemeine Entwicklung führt.

In den Vollzugsanstalten des Landes Berlin befinden sich zur Zeit etwa 4.990 Gefangene. Durch die Eröffnung einer neuen Justizvollzugsanstalt in Charlottenburg und den Ausbau des offenen Strafvollzuges in Hakenfelde und Heiligensee sowie Erweiterungsmaßnahmen für den Frauenstrafvollzug in Lichtenberg, Pankow und Reinickendorf ist es gelungen, etwa 500 neue Haftplätze zu schaffen, so daß nunmehr knapp 5.000 Haftplätze für 4.985 Inhaftierte (Stand Ende April 1998) zur Verfügung stehen. Der Berliner Justizsenator Dr. Erhart Körting rechnet mit einem weiteren Belegungsanstieg in den nächsten Monaten. In einer Rede vor der Landeskongress des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten Berlin e.V. Ende April hat er erklärt, daß für 1999 mit bis zu 6.000 Berliner Gefangenen gerechnet werden müsse. Gleichzeitig hat im Rahmen allgemeiner Sparmaßnahmen auch der Justizvollzug des Landes Berlin Einsparungen hinnehmen müssen und insgesamt 234,5 Stellen abgebaut. Demgemäß stehen für knapp 5.000 Inhaftierte gegenwärtig nur noch 3.113 Bedienstete zur Verfügung. Da die neuen Anstalten ohne Personalvermehrung eröffnet werden mußten, bedeutete dies, daß für diese Anstalten das Personal aus den bisherigen Justizvollzugseinrichtungen herausgezogen werden mußte und der frühere Personalschlüssel von 71 Bediensteten zu 100 Gefangenen deutlich verschlechtert worden ist.

Aus der Rechtsprechung

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 3 GG, §§ 41, 43, 198 Abs. 3, 200 StVollzG (Arbeitsentgelt und Rentenversicherung für Strafgefängene)

1. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Dabei ist ihm ein weiterer Gestaltungsraum eröffnet.

2. a) Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muß nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muß aber geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

b) Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist.

3. Art. 12 Abs. 3 GG beschränkt die zulässige Zwangsarbeit auf Einrichtungen oder Verrichtungen, bei denen die Vollzugsbehörden die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefangenen behalten.

Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 - - 2 BvR 493/90 - - 2 BvR 618/92 - - 2 BvR 212/93 - - 2 BvL 17/94 -

Aus den Gründen:

A. ...

II.

Den Verfassungsbeschwerden liegen folgende Sachverhalte zugrunde.

1. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 441/90

a) Der Beschwerdeführer hatte sich bereits bei Antritt seiner zeitigen Freiheitsstrafe (1985) damit einverstanden erklärt, zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des Vollzugs im Freigang tätig zu werden. Als er schließlich im Jahre 1989 Freigang erhalten hatte, wies ihm die Justizvollzugsanstalt Arbeit als Elektriker in einem privaten Betrieb außerhalb der Anstalt zu. Dieser Arbeit ging der Beschwerdeführer bis zur Entlassung aus der Haft - acht Monate lang - nach. Das Unternehmen zahlte dafür an das Land einen Stundenlohn von 13,- DM. Von der Justizvollzugsanstalt erhielt der Beschwerdeführer die damals übliche Eckvergütung (1,- DM pro Stunde). Nach seiner Haftentlassung verlangte er die Zahlung von 7.809,- DM (Bruttoarbeitslohn abzüglich des gezahlten Arbeitsentgelts und des Haftkostenbeitrags) und die nachträgliche Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Das lehnte die Justizvollzugsanstalt ab.

Das Landgericht verwarf mit Beschluß vom 14. Dezember 1990 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) als

unbegründet. Der Beschwerdeführer habe das ihm nach §§ 43, 200 Abs. 1 StVollzG zustehende Arbeitsentgelt erhalten. Weitere Rechtsgrundlagen seien nicht vorgesehen. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen seien nicht begründet. Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde als unzulässig, weil die Rechtslage eindeutig sei und weder gegen das Grundgesetz noch gegen internationale Rechtsvorschriften verstoße.

b) Vor Erlass dieser Beschlüsse hatte der Beschwerdeführer im März 1990 Verfassungsbeschwerde gegen ein gesetzgeberisches Unterlassen erhoben. Mit Schriftsatz vom 5. Februar 1992 wandte er sich sodann ausdrücklich gegen die zuvor genannten Beschlüsse der Strafvollstreckungsgerichte, mittelbar aber auch gegen die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und - unter Beschränkung auf die Rentenversicherung - gegen die Bestimmung des § 198 Abs. 3 StVollzG. Er rügt die Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip sowie aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip.

Er sei als Freigänger faktisch in den privaten Betrieb eingegliedert gewesen und habe die gleiche Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie seine dort tätigen - nicht inhaftierten - Arbeitskollegen verrichtet. Die weitere Ungleichbehandlung, die ihm als Freigänger mit zugewiesener Arbeit gegenüber Freigängern im freien Beschäftigungsverhältnis widerfahren sei, könne hinsichtlich der Einbeziehung in die Rentenversicherung sachlich nicht gerechtfertigt werden. Beide Gruppen seien nicht nur hinsichtlich der Produktivität und Qualität der Arbeitsleistung und damit des Beitrags zur volkswirtschaftlichen Gesamtleistung als gleichwertig anzusehen, sondern auch hinsichtlich ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit.

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip sei verletzt, weil das daraus abzuleitende Recht auf Resozialisierung für die Zeit nach der Entlassung ein Mindestmaß an sozialer und finanzieller Absicherung verlange. Auch dürfe Arbeit von gleichem wirtschaftlichen Wert nicht unterschiedlich entlohnt werden. Aus Art. 3 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip folge ein Anspruch auf den leistungsgerechten Lohn. Der Gesetzgeber habe einen verfassungsrechtlich zwingenden Regelungsauftrag in § 200 Abs. 2 StVollzG zwar anerkannt, sei ihm aber in rechtsstaatswidriger Weise nicht nachgekommen.

Schließlich handle es sich um eine „Vermietung“ von Arbeitskraft, aus der sich der Staat bereichere; dies verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip. Das Übereinkommen Nr. 29 des International Labour Office (ILO) vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit verbiete eine derartige Praxis.

2. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 493/90

a) Der Beschwerdeführer, ein Diplom-Volkswirt, verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er ist seinem eigenen Wunsch entsprechend in der anstaltseigenen Bücherei eingesetzt. Im Dezember 1988 verlangte er von der Justizvollzugsanstalt einen seiner Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz, die Möglichkeit, seine berufliche Qualifikation zu erhalten oder wieder herzustellen und auszubauen, eine angemessene Vergütung seiner derzeitigen Beschäftigung und die Eingliederung in das System der Sozialversicherung. Die Vollzugsbehörden (Anstalt und Justizministerium) lehnten dies ab. Es fehle teils an einem konkreten Begehren, teils an der Rechtsgrundlage.

Auch das Landgericht Mannheim wies im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG mit Beschluß vom 9. Oktober 1989 das Begehren als unbegründet zurück. Die Anstalt habe erst dann Anlaß, sich inhaltlich mit Anträgen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen, wenn dieser konkrete Vorschläge unterbreite. Es sei nicht zu beanstanden, wenn keine spezifisch auf akademische Bedürfnisse zugeschnittenen Fortbildungsmaßnahmen angeboten würden. Auch sei nicht ersichtlich, daß das Entgelt nicht den Vorschriften des § 43 StVollzG entspreche. Für eine Eingliederung in das System der Sozialversicherung fehle es an einer Rechtsgrundlage. Das Oberlandesgericht verwarf die Rechtsbeschwerde mit Beschluß vom 22. Februar 1990 als unzulässig.

b) In seiner Verfassungsbeschwerdeschrift vom 26. März 1990 hob der Beschwerdeführer zunächst darauf ab, daß das Bundes-

verfassungsgericht einen sinnvollen Behandlungsvollzug als Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bezeichnet habe. Die Vollzugsanstalt könne qualifizierte Arbeiten für einen Gefangenen wie ihn nicht anbieten. Doch enthebe dies den Staat nicht der Verpflichtung, auch ihn zu resozialisieren. Das ganze Spektrum möglicher Behandlungsmaßnahmen, auch eine Verlegung, ein freies Beschäftigungsverhältnis und eine Selbstbeschäftigung, seien in Betracht zu ziehen. Es gehe nicht an, einen Menschen wie ihn einfach wegzuschließen. In der Literatur sei die Pflicht der Vollzugsbehörde anerkannt, eine stufenweise Wiedereingliederung in das Erwerbsleben anzustreben und dabei auch Gefangene mit seltenen Berufen angemessen zu beschäftigen.

Er erhalte derzeit für die in der Gefangenenbücherei geleistete Arbeit einen effektiven Stundenlohn von 1,41 DM, wobei die Lohnhöhe sich nach Vergütungsstufe 3 unter Hinzurechnung einer 30%igen Leistungszulage errechne. Sein Begehren auf leistungsgerechte Entlohnung und Eingliederung in das Sozialversicherungssystem könne nicht an dem Mangel einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage scheitern. Es lasse sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ableiten. Seine Arbeitskraft sei das ihm von Natur aus gegebene Vermögen, sein Fortkommen und das seiner Angehörigen zu sichern und seinen Verpflichtungen in der Gesellschaft nachzukommen. Sie sei die Grundlage seiner Existenz und seiner Entfaltung, die Art. 2 Abs. 1 GG garantiere. Damit verbinde sich die in Art. 1 Abs. 1 GG als unantastbar garantierte Würde des Menschen. Die Existenzgrundlage und die Entwicklung eines Menschen würden durch die „Ausbeutung seiner Arbeitskraft“ verringert. Zwar erkläre Art. 12 Abs. 3 GG Zwangsarbeit in Fällen gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung für zulässig. Soweit diese Ermächtigung aber tatsächlich in Anspruch genommen werde, bedürfe es einer vorherigen Konkretisierung der zu leistenden Entschädigung durch das Gesetz.

Sein Anspruch auf angemessene, leistungsgerechte Entlohnung ergebe sich auch aus Art. 3 Abs. 1 GG. Danach verbiete es sich, einen Gefangenen insoweit schlechter zu stellen als einen freien Arbeitnehmer. Aus den Verfassungsgeboten der Rechts- und Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG) folge die Verpflichtung des Staates, die Interessen des Gefangenen zu wahren und die hierfür notwendigen gesetzlichen Regelungen zu erlassen. Auch für die Alterssicherung müsse gesorgt werden.

Auch das Übereinkommen Nr. 29 des ILO, das zur Auslegung des innerstaatlichen Rechts heranzuziehen sei, werde verletzt. Danach sei Zwangs- oder Pflichtarbeit in Geld zu vergüten.

3. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 618/92

a) Im Oktober 1991 beantragte der damals sicherungsverwahrte, inzwischen in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesene Beschwerdeführer die tarifliche Entlohnung seiner Arbeitsleistung sowie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Die Justizvollzugsanstalt lehnte dies ab; auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg. Die Strafvollstreckungskammer wies darauf hin, daß Art. 12 Abs. 3 GG auch für Sicherungsverwahrte gelte, weshalb gemäß § 130 StVollzG die Bestimmungen über das Arbeitsentgelt gemäß §§ 43, 200 StVollzG anwendbar seien. Die Arbeitspflicht sei keine Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 29. Die Europäische Menschenrechtskonvention nehme in Art. 4 Abs. 3a die Arbeitspflicht der Strafgefangenen ausdrücklich vom Verbot der Zwangsarbeit aus. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Rechtsauffassung: Die geringe Entlohnung der Strafgefangenen möge zwar rechtspolitisch überholt sein, doch habe der Gefangene keinen Anspruch auf ein höheres Entgelt oder die Einbeziehung in die gesetzliche Kranken- und die Rentenversicherung.

b) Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 3, 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 GG sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention und des ILO-Übereinkommens Nr. 29. Die geringe Entlohnung sei bei den nur zum Schutz der Allgemeinheit Untergebrachten als Strafe anzusehen. Angesichts der absolut geringen Zahl der Sicherungsverwahrten könnten auch haushaltsrechtliche Erwägungen nicht durchgreifen.

4. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 212/93

a) Dem inzwischen aus der Haft entlassenen Beschwerdeführer war am 9. Januar 1992 Arbeit in einem in der Anstalt eingerichteten Unternehmerbetrieb zugewiesen worden. Da er, wie schon mehrfach zuvor, die Arbeit verweigerte, verhängte die Anstaltsleitung gegen ihn verschiedene Disziplinarmaßnahmen (14 Tage Arrest, sieben Tage Ausschluss vom Hofgang sowie - für die Dauer eines Monats - Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und getrennte Unterbringung während der Freizeit). Einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung verwarf das Landgericht mit Beschluß vom 31. Januar 1992 als unzulässig, da Arrest und Hofgangentzug vollstreckt seien. Auch ein in der Hauptsache gestellter Feststellungsantrag blieb ohne Erfolg (Beschluß des Landgerichts vom 26. Oktober 1992), weil der Beschwerdeführer arbeitsfähig und zur Übernahme der Arbeit verpflichtet gewesen sei. Die Disziplinarmaßnahmen, insbesondere der Arrest, seien u.a. deshalb nicht zu beanstanden, weil der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits mehrfach gegen seine Arbeitspflicht verstoßen habe und dafür mit Disziplinarmaßnahmen belegt worden sei. Das Oberlandesgericht verwarf mit Beschluß vom 29. Dezember 1992 die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig.

b) Mit seiner am 9. Februar 1993 eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen und die gerichtlichen Beschlüsse im Eil- und Hauptsacheverfahren. Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 3 Abs. 1, 19 Abs. 4, 104 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 12 GG.

Art. 12 Abs. 3 GG erlaube es nicht, Gefangene wie in einem „Arbeitslager“ mit Arrestierung zur Arbeit zu zwingen, die nicht Ziel und Zweck der Freiheitsentziehung sei. Ein Gefangener dürfe nicht ohne seine Zustimmung in einem Unternehmerbetrieb beschäftigt werden. Das Zustimmungserfordernis in § 41 Abs. 3 StVollzG sei vorgesehen worden, um den Bedenken des Sachverständigenausschusses des ILO Rechnung zu tragen. Die Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses mache die Arbeitszuweisung willkürlich. In seinem Fall handele es sich um eine verbotene Mehrfachbestrafung, weil wegen der vorausgegangenen Verstöße zu immer härteren Maßnahmen gegriffen worden sei. Solche Maßnahmen dürften auch nur verhängt werden, wenn Aussicht bestünde, damit auf ihn einzuwirken. Andernfalls werde nur ein Exempel statuiert, um die allgemeine Disziplin aufrechtzuerhalten, was gegen die Menschenwürde und das Willkürverbot verstoße. Ferner verletze die Koppelung von Arrest und Hofgangentzug das Übermaßverbot.

Bei der Verhängung von Arrest durch die Anstalt sei der Richter vorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG verletzt. Der Beschwerdeführer sei körperlicher und seelischer Mißhandlung im Sinne von Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG ausgesetzt gewesen, da er sieben Tage keine frische Luft bekommen habe, im sogenannten „Bärenkäfig“ (abgetrennter Raum mit Spezialvergitterung und Vorraum) eingesperrt gewesen sei und keinen Zugang zu Literatur, Radio oder Fernsehen gehabt habe, was außerdem gegen Art. 5 GG verstoße.

Das Gericht habe verspätet über seinen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung entschieden, was Art. 19 Abs. 4 GG verletze.

c) Nach einer vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Rahmen des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens übermittelten Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt hat der Beschwerdeführer bereits beim Zugangsgespräch am 23. Januar 1991 angegeben, er wolle im Vollzug nicht arbeiten. Er sei dann auch nicht bereit gewesen, bei der Erstellung des Vollzugsplans mitzuwirken. Im übrigen legt die Justizvollzugsanstalt dar, daß der Arrestraum nach Ausstattung und Größe ausreichend gewesen sei. Sie teilt weiter mit, daß die im Arrest befindlichen Gefangenen briefliche Kontakte herstellen und Besuche empfangen könnten. Literatur, Radio- und Fernsehgerät würden aber nur in begründeten Ausnahmefällen ausgegeben.

d) Demgegenüber betont der Beschwerdeführer in einer Stellungnahme vom 16. März 1998, er sei grundsätzlich arbeitswillig gewesen, allerdings nicht zu den angebotenen Bedingungen.

III.

Normenkontrollverfahren 2 BvL 17/94

1. Der Antragsteller im Ausgangsverfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG hat geltend gemacht, er sei für Wiedergutmachung, Schuldentilgung, Unterstützung Angehöriger und Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten auf eine angemessene Entlohnung angewiesen, die ihm die Vollzugsbehörden unter Hinweis auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes versagten. Der monatliche Bruttotariflohn für seine in der Justizvollzugsanstalt B. ausgeübte Tätigkeit als Schneider (Lohnstufe V) betrage 5.072,- DM. Abzüglich der bisher gezahlten 300,- DM stehe ihm mithin ein Anspruch auf Leistung von 4.772,- DM zusätzlich zu.

2. Das Landgericht Potsdam - Strafvollstreckungskammer - hat das Verfahren mit Beschluß vom 10. August 1994 gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 200 Abs. 1 StVollzG mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

a) Nach Ansicht der Strafvollstreckungskammer ist die Bestimmung des § 200 Abs. 1 StVollzG in vorliegender Sache entscheidungserheblich. Auf der Grundlage des § 200 Abs. 1 StVollzG sei der Antrag auf tarifmäßige Entlohnung zurückzuweisen. Sei § 200 Abs. 1 StVollzG hingegen verfassungswidrig, so bestünde hinsichtlich der Höhe des Entgelts eine Lücke, die dergestalt geschlossen werden müsse, daß dem Antragsteller ein durch Auslegung zu ermittelnder Mindestentgeltanspruch von mehr als 5 v.H. zugesprochen werde. Auf welche Höhe sich dieser Anspruch belaufe, sei konkret erst zu ermitteln, sobald über die Verfassungsmäßigkeit des § 200 StVollzG befunden worden sei.

b) Die Strafvollstreckungskammer hält § 200 Abs. 1 StVollzG für verfassungswidrig. Die Verpflichtung des Staates, den Vollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, wie es das Strafvollzugsgesetz vorsehe, folge aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Eine wirksame Resozialisierung gewährleiste dem Gefangenen, sich auf ein Leben in Freiheit einzurichten und künftig in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu leben. Der aus dem genannten Grundrecht folgende Resozialisierungsauftrag werde durch den Angleichungsgrundsatz des § 3 StVollzG weiter konkretisiert, aus dem wiederum die Pflicht zu einer weitgehenden Gleichstellung der Arbeit innerhalb des Vollzugs mit der Arbeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt folge. Entsprechend solle die Einführung eines echten Anspruchs auf Arbeitsentgelt die lebensfremde Situation des Gefangenen in der Anstalt beheben. Das Arbeitsentgelt solle dem Gefangenen dazu dienen, Angehörige zu unterstützen, Schaden wiedergutzumachen, Schulden zu tilgen und Geld für einen Übergang zum Leben in Freiheit anzusparen.

Diesem Resozialisierungsauftrag werde § 200 Abs. 1 StVollzG nicht gerecht. Unter Berücksichtigung der Vergütungsstufen der Strafvollzugsvergütungsordnung verdiene ein Gefangener allenfalls 9,72 DM täglich (Stand: 1990). Unter Einschluß von Zulagen könnten Bezüge von maximal 13,62 DM pro Tag erzielt werden; diese Zahl werde allerdings praktisch kaum je erreicht. Der Antragsteller habe nach der Verdienstbescheinigung der Justizvollzugsanstalt B. vom 1. Dezember 1992 bis 31. August 1993 monatlich zwischen 65,04 DM und 259,29 DM verdient. Durchschnittlich habe er im Monat an 20 Arbeitstagen 148 Arbeitsstunden geleistet. Ein solch niedriges Entgelt könne die am Resozialisierungsziel definierten Funktionen nicht erfüllen, die der Gefangene nach dem Grundgedanken des Strafvollzugsgesetzes sogar in eigener Etatplanung verwirklichen solle, um Realitätssinn und Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Vollzugs zu erlernen.

Damit verstoße § 200 Abs. 1 StVollzG gegen den Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung. Zwar sei der Gesetzgeber bei der gewährenden Staatstätigkeit nur im Rahmen des Möglichen und der Gesellschaft Zumutbaren verpflichtet, die Grundrechte zu konkretisieren. Doch bestehe in Bereichen, die der Staat völlig an sich gezogen habe und in denen es allein von ihm abhängt, ob die Grundrechte des Einzelnen verwirklicht würden, eine erhöhte Verpflichtung zum Tätigwerden. So liege es hier: Der Staat habe allein die Gestaltung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe über-

nommen. Deshalb sei auch nur er in der Lage, wirksame Voraussetzungen für die Resozialisierung zu schaffen. Zwar stehe ihm insofern ein Spielraum zu. Habe er aber bestimmte Instrumente der Resozialisierung geschaffen, so müsse er auch deren Funktionsfähigkeit im wesentlichen sicherstellen. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergebe sich, daß mit der Schaffung eines Anspruchs auf Entgelt wesentliche Resozialisierungsaufgaben erfüllt werden sollten. Im Rahmen des Möglichen bestehe deshalb die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Arbeitsentgelt so auszugestalten, daß es diesen Zielen gerecht werden könne. Es fehle bisher auch an einer Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht nur die durch Gefangenenarbeit geschaffenen Werte, sondern auch die öffentlichen Aufwendungen einbeziehe, die durch Versorgung der Angehörigen, Wiedergutmachung der Schäden der Opfer und Rückfallvermeidung eingespart werden könnten. Nur nach einer solchen Berechnung könne angegeben werden, was dem Staat an Kostenbelastung zur angemessenen Entlohnung zumutbar sei.

3. Das Land Brandenburg hat mitgeteilt, daß der Antragsteller als Näher im Eigenbetrieb „Schneiderei“ der Justizvollzugsanstalt B. beschäftigt worden sei. Nach Mitteilung der IG Textil und Bekleidung entspreche seine Tätigkeit der Lohngruppe IV des Tarifvertrags Neue Bundesländer. Dieser sehe seit 1. April 1995 einen Stundenlohn von 9,62 DM und damit ein monatliches Bruttoentgelt von 1.667,47 DM vor. Der Betroffene arbeite täglich 7,75 Stunden. Er sei gegenüber einem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen würden für die Dauer der Inhaftierung vom Sozialhilfeträger unter Verzicht auf die künftige Geltendmachung der übergeleiteten Unterhaltsansprüche erbracht. Von Schulden des Betroffenen oder gegen ihn laufenden Pfändungen sei nichts bekannt.

[Es folgen:

- unter IV. Stellungnahmen des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung und von Landesregierungen;
- unter V. Ausführungen der Bevollmächtigten der Beschwerdeführer und der Beteiligten des Ausgangsverfahrens, der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung in der mündlichen Verhandlung;
- unter B. I.-III. die Prüfung der Zulässigkeit der Anträge.]

C.

I.

Die in den Mittelpunkt verfassungsgerichtlicher Prüfung gestellte Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des für Gefangenenarbeit im Strafvollzug gewährten Entgelts kann nur aus dem Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber entwickelten Resozialisierungskonzept beantwortet werden. Die Mindesthöhe des Arbeitsentgelts ist ein Faktor, von dem die Eignung der nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 GG zulässigen Pflichtarbeit und der Arbeitszuweisung als Mittel verfassungsrechtlich gebotener Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG) abhängt. § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist mit der Verfassung vereinbar, soweit die Bestimmung dazu verpflichtet, zugewiesene Arbeit unter der öffentlichrechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden zu verrichten, und § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dafür ein Entgelt vorsieht. Das gilt auch für die Erweiterung des Anwendungsbereichs gemäß § 130 StVollzG. Dabei genügt es verfassungsrechtlichen Anforderungen, daß § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ein Arbeitsentgelt auf der Grundlage eines nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bestimmten Eckwerts (§ 43 Abs. 1 Satz 2 StVollzG) nach Stunden- oder Tagessätzen (§ 43 Abs. 1 Satz 3 StVollzG) mit der Möglichkeit vorsieht, auch die Art der Arbeit und die erbrachte Leistung des Gefangenen zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 2 StVollzG). Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch § 198 Abs. 3 StVollzG, soweit danach die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung von einem besonderen Bundesgesetz abhängt. Hingegen widerspricht die Begrenzung der für das Arbeitsentgelt maßgebenden Eckvergütung durch § 200 Abs. 1 StVollzG auf 5 v.H. der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot.

1. Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Der einzelne Gefangene hat aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einen grundrechtlichen Anspruch darauf, daß dieser Zielsetzung bei ihn belastenden Maßnahmen genügt wird.

Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Dem Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.> Lebach).

Dieses verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot bestimmt den gesamten Strafvollzug; es gilt auch bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Auch diesen Gefangenen sind Bedingungen zu bieten, unter denen sie ihre Lebenstüchtigkeit entfalten und festigen können. Persönlichkeitschädigenden Auswirkungen des Freiheitsentzugs, vor allem deformierenden Persönlichkeitsveränderungen ist entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 45, 187 <238 f.>). Entsprechendes muß für die Sicherungsverwahrung gelten. Auch der dort Untergebrachte kann der Freiheit wieder teilhaftig werden, wenn er nicht mehr gefährlich ist (§ 67d Abs. 2 und Abs. 3 StGB).

2. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich. Es richtet sich zunächst an die Gesetzgebung, der es aufgegeben ist, den Strafvollzug normativ zu gestalten (vgl. BVerfGE 33, 1 <10 f.>). Es verpflichtet den Gesetzgeber, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot entfaltet seine Bedeutung freilich auch für Verwaltung und Rechtsprechung, wenn es gilt, unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln auszulegen, oder wenn der Gesetzgeber den Vollzugsbehörden ein Rechtsfolg ermessen eingeräumt hat.

3. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot legt den Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept fest; vielmehr ist ihm für die Entwicklung eines wirksamen Konzepts ein weiter Gestaltungsraum eröffnet. Er kann unter Verwertung aller ihm zu Gebote stehenden Erkenntnisse, namentlich auf den Gebieten der Anthropologie, Kriminologie, Sozialtherapie und Ökonomie, zu einer Regelung gelangen, die - auch unter Berücksichtigung von Kostenfolgen - mit dem Rang und der Dringlichkeit anderer Staatsaufgaben in Einklang steht (vgl. BVerfGE 82, 60 <80>; 90, 107 <116>; 96, 288 <305 f.>).

4. Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muß nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muß freilich geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Nur wenn der Gefangene eine solchermaßen als sinnvoll erlebbare Arbeitsleistung erbringen kann, darf der Gesetzgeber davon ausgehen, daß durch die Verpflichtung zur Arbeit einer weiteren Desozialisation des Gefangenen entgegengewirkt wird und dieser sich bei der Entwicklung beruflicher Fähigkeiten sowie bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit auf ein positives Verhältnis zur Arbeit zu stützen vermag.

a) Die Forderung aus dem Resozialisierungsgebot, Arbeit angemessen anzuerkennen, stellt sich hier nur für solche Gefangene, denen eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung zugewiesen oder zugeteilt worden ist oder die zu einer Hilfstätigkeit verpflichtet worden sind (Pflichtarbeit). Besondere Maßstäbe gelten für

Gefangene, denen keine Arbeit zugewiesen wird, weil sie zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder zur Teilnahme an anderen Maßnahmen der Aus- oder Weiterbildung (vgl. § 37 Abs. 3 StVollzG) oder zum Abschluß der Hauptschule (vgl. § 38 StVollzG) Gelegenheit erhalten oder arbeitstherapeutisch beschäftigt werden (vgl. § 37 Abs. 5 StVollzG).

b) Die Arbeit im Strafvollzug bereitet vor allem dann auf das Erwerbsleben in Freiheit vor, wenn sie durch ein Entgelt anerkannt wird. Allerdings kann der Vorteil für die erbrachte Leistung in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen. Anerkennung ist nicht nur ein monetäres Konzept. Die moderne Gesellschaft ist geradezu darauf angewiesen, daß freiwillig geleistete oder auch zugewiesene Arbeit andere als finanzielle Formen der Anerkennung erfährt. Insgesamt aber muß die Anerkennung angemessen sein. Im Strafvollzug kommen neben oder anstelle eines Lohnes in Geld etwa auch der Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft oder Hilfen zur Schuldentilgung in Betracht. Der Gesetzgeber kann bei der Gestaltung des Vollzugs und der Entlassungsvorbereitung neuartige Formen der Anerkennung von Pflichtarbeit - auch unter Einbeziehung privater Initiativen - entwickeln. Er wäre des weiteren nicht gehindert, eine angemessene Anerkennung von Arbeit dadurch vorzusehen, daß der Gefangene - sofern general - oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen - durch Arbeit seine Haftzeit verkürzen („good time“) oder sonst erleichtern kann.

5. Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird (vgl. § 43 StVollzG), kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Allerdings kann der Gesetzgeber bei der Regelung dessen, was angemessen ist, die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere auch dessen Marktferne in Rechnung stellen. Auch spielen die Kosten der Gefangenenarbeit für die Unternehmer und die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten auf dem Hintergrund des jeweiligen Arbeitsmarkts eine Rolle. Deshalb hat der Gesetzgeber hier einen weiten Einschätzungsraum.

a) Der Gesetzgeber kann bei der Bezahlung von Vollzugsarbeit ein System individuell abgestufter Vergütungen vorsehen, das den unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen Rechnung trägt (z.B. Abrechnung in verschiedenen Lohngruppen auf Zeitlohnbasis oder Leistungslohnsystem). Damit müßten freilich Regelungen einhergehen, die eine sachgerechte Auswahl der Gefangenen für höher und weniger hoch qualifizierte Arbeiten sicherstellen und jene Gefangenen, die zu einer weiteren Aus- und Fortbildung fähig sind, entsprechenden Maßnahmen zuführen. Zulässig erscheint auch eine Regelung, die für Pflichtarbeit eine Einheitsvergütung (Eckvergütung) und die Möglichkeit einer Differenzierung nach der Arbeitsleistung vorsieht. Dazu berechtigt ihn, daß durch Pflichtarbeit weitgehend wertgleiche Ergebnisse erzielt werden und die Betriebe nur bedingt nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden können.

Der Gesetzgeber wird in diesem Zusammenhang zu bedenken haben, daß nur ein transparentes und nachvollziehbares Berechnungssystem dem Gefangenen die Angemessenheit der Vergütung vor Augen führt.

b) Entschließt sich der Gesetzgeber für ein System finanzieller Vergütung, so ist es ihm nicht grundsätzlich verwehrt, auch einen Haftkostenbeitrag vorzusehen. Der Erhebung eines Haftkostenbeitrags (durch Abzüge für Unterbringung und Verpflegung) steht das Gebot, Arbeit angemessen zu entgelten, nicht grundsätzlich entgegen. Das Resozialisierungsgebot fordert aber in der für Straftat Gefangene typischen Situation einen Ausgleich im Widerstreit des staatlichen Interesses an der Kostendeckung mit den wirtschaftlichen Interessen des Gefangenen. Dies legt eine gesetzliche Regelung nahe, nach der ein Haftkostenbeitrag so bemessen wird, daß dem Gefangenen von der Vergütung jedenfalls ein gewisser Betrag verbleibt.

6. Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, daß er

die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht. Eine solche Entscheidung kann für bestimmte Gefangene sinnvoll sein. Das Grundgesetz zwingt allerdings nicht zu einer Ausdehnung dieses Schutzes auf Pflichtarbeit im Strafvollzug.

a) Die Verfassung weist die Ausgestaltung der Sozialordnung (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) und die Entscheidung über die Gewährung bestimmter Vergünstigungen dem Gesetzgeber als sozialstaatliche Aufgabe zu. Es steht grundsätzlich in seiner Gestaltungsmacht, Art und Umfang sozialer Sicherungssysteme und den Kreis der hierdurch berechtigten Personen nach sachgerechten Kriterien zu bestimmen. Unter dem Blickwinkel des Sozialstaatsgebots kann es hinzunehmen sein, daß der Gesetzgeber sich nach Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte im Einzelfall gegen eine soziale Maßnahme entscheidet, einen bereits begonnenen Ansatz nicht weiterverfolgt oder von in Aussicht genommenen zukünftigen Verbesserungen endgültig Abstand nimmt. All dies liegt grundsätzlich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsmacht. Der Gesetzgeber ist danach nicht gehalten, jede in Betracht kommende Beschäftigung am Schutz der Sozialversicherung teilnehmen zu lassen.

b) Ähnliche Erwägungen hindern, aus Art. 3 Abs. 1 GG das Gebot einer sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung der Pflichtarbeit mit freier Erwerbsarbeit abzuleiten. Dem Gesetzgeber kommt beim Vergleich von Sachverhalten ein erheblicher Bewertungsraum zu. Das gestattet die Erwägung, daß die Gefangenen sich auch bei angemessener Vergütung eine ins Gewicht fallende rentenrechtliche Anwartschaft zu meist nur dann erwerben könnten, wenn sie auf der Basis eines fiktiven Arbeitsentgelts versichert würden. Ein solcher Anspruch läßt sich aus dem Gleichheitssatz nicht ableiten.

II.

Bezieht der Gesetzgeber die Arbeit in sein Resozialisierungskonzept ein und sieht er dazu vor, daß der Gefangene zugewiesene Arbeit verrichten muß, so muß er bei der Zuweisung von Pflichtarbeit Art. 12 Abs. 3 GG beachten. Die in dieser Norm enthaltene Ermächtigung beschränkt zulässige Zwangsarbeit auf Einrichtungen oder Verrichtungen, bei denen die Vollzugsbehörden die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefangenen behalten.

Zwangsarbeit ist bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig (Art. 12 Abs. 3 GG). Das Grundrecht der Berufs- und Erwerbsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG erleidet insoweit eine Ausnahme. Dies gilt nicht nur für den Strafvollzug, sondern auch für die Sicherungsverwahrung.

Der Verfassungsgeber ist bei der Ermächtigung des Art. 12 Abs. 3 GG von den herkömmlichen Formen der Arbeit im Strafvollzug ausgegangen. Es sollte weiterhin möglich sein, den Strafvollzug durch Arbeitsbeschäftigung sinnvoll zu gestalten und damit zur Resozialisierung des Straftat Gefangenen beizutragen. Den in diesem Bereich praktizierten Maßnahmen, die sich in der Vergangenheit bewährt hatten, sollte nicht die rechtliche Grundlage entzogen werden (vgl. BVerfGE 74, 102 <115 ff.> mit weiteren Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG; vgl. auch BVerfGE 83, 119 <126 f.>).

1. Der Inhalt der durch Art. 12 Abs. 3 GG zugelassenen Ausnahme vom Verbot der Zwangsarbeit ist mithin schon aus den überlieferten Formen der Arbeit im Vollzug erschließbar. Deren rechtsstaatliche Tradition ist von dem Grundsatz geprägt, daß die Arbeit der Straftat Gefangenen unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden erbracht wird und deren Aufsicht unterliegt. Eine „Verdingung“ von Gefangenen, bei der diese zum Zwecke der Arbeitsleistung der Verantwortlichkeit Dritter überlassen werden, entspricht nicht dem herkömmlichen Erscheinungsbild der Pflichtarbeit. Einer Verwertung der Arbeitskraft von Straftat Gefangenen stand freilich zunächst schon die Absicht entgegen, die Privatunternehmen und ihre Arbeitnehmer vor unliebsamem Wettbewerb zu schützen. Bereits § 22 der „Grundsätze, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“ vom 28. Okto-

ber 1897 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, XXV. Jg. <1897>, S. 310) sah dies vor. Ähnliches bestimmte § 66 der reichseinheitlich von den Landesregierungen vereinbarten „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vom 7. Juni 1923 (RGG II S. 263 ff.). § 76 der letztgenannten Vorschriften verlangte zudem im Falle einer „Arbeitsverdingung“ des Gefangenen, daß dieser ständig durch einen Anstaltsmitarbeiter beaufsichtigt werde.

2. Seit langem beanstanden Normen des internationalen Rechts eine voraussetzungslose Verdingung von Strafgefangenen. Art. 2 Abs. 2 lit. c) des ILO-Übereinkommens Nr. 29 vom 28. Juni 1930 (vgl. BGBl 1956 II S. 640; in der Bundesrepublik in Kraft seit 13. Juni 1957 <BGBl 1957 II S. 1694>) nimmt Zwangs- oder Pflichtarbeit von einem grundsätzlichen Verbot nur unter der Bedingung aus, daß diese „unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird ...“. Dieser schon bei der Beratung des Grundgesetzes vorzufindende internationale Standard liegt dem Willen des Verfassungsgebers zugrunde und ist eine Auslegungshilfe auch für das Grundgesetz.

III.

Nach diesen Maßstäben genügt das im Strafvollzugsgesetz entwickelte Resozialisierungskonzept, soweit es in Kraft gesetzt ist und die Verpflichtung zur Arbeit sowie ein Entgelt hierfür vorsieht, grundsätzlich verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist jedoch in der praktischen Handhabung des sogenannten unechten Freigangs und in der Bemessung des Arbeitsentgelts (§ 200 Abs. 1 StVollzG) mit dem Grundgesetz unvereinbar.

1. Die Auferlegung von Pflichtarbeit, für die ein Arbeitsentgelt gezahlt werden soll (§ 43 Abs. 1 StVollzG), ist Teil des vom Gesetzgeber entwickelten Resozialisierungskonzepts. Die Pflichtarbeit rechtfertigt sich durch ihren Zweck vor dem Grundgesetz (a). §§ 37, 41 Abs. 1 StVollzG sind der durch Art. 12 Abs. 3 GG geforderten Auslegung zugänglich, daß sie nur zur Auferlegung von Arbeit ermächtigen, bei der die Vollzugsbehörden die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefangenen behalten (b).

a) §§ 37, 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StVollzG sind Teil eines Resozialisierungskonzepts, mit dem der Gesetzgeber auf die angemessene Anerkennung von Pflichtarbeit setzte (aa). Die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Arbeit sind nicht dadurch aus ihrem Bezug auf das Resozialisierungsziel gelöst worden und haben nicht dadurch ihre Rechtfertigung verloren, daß die volle Inkraftsetzung des Gesetzes nachträglich unterblieben ist (bb).

aa) Ausgehend von dem allgemeinen Vollzugsziel der Resozialisierung (vgl. § 2 Satz 1 StVollzG), sieht das Gesetz - verfassungsgemäß - gerade in der Arbeit einen Weg, um Fähigkeiten zur Schaffung einer Grundlage für ein straffreies Leben in Freiheit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern (§ 37 Abs. 1 StVollzG). Das Gesetz strebt durchwegs an, die Arbeit des Gefangenen soweit wie möglich an allgemeine Lebensverhältnisse anzunähern. Es soll sich möglichst um wirtschaftlich ergiebige Arbeit handeln. Bei der Zuweisung sollen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen berücksichtigt werden (§ 37 Abs. 2 StVollzG). Die Vollzugsbehörden sollen dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, daß er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird (§ 148 Abs. 1 StVollzG); sie stellen eine Berufs- und Arbeitsberatung sicher (§ 148 Abs. 2 StVollzG). Auch verlangt das Gesetz, daß in den Anstalten die notwendigen Betriebe und die nach § 37 Abs. 2 StVollzG zuzuweisenden Arbeiten vorgesehen werden (§ 149 Abs. 1 StVollzG). In Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots wird der Grundsatz der Pflichtarbeit ergänzt durch das Angebot von Schul- und Berufsausbildung. Ferner soll geeigneten Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) gestattet werden, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt einzugehen (§ 39 Abs. 1 StVollzG).

Wäre dieses im Strafvollzugsgesetz entwickelte Konzept - einschließlich der vorgesehenen Erhöhung der Bemessungsgrundlage für das Entgelt (vgl. § 200 Abs. 2 StVollzG) und der beabsichtigten umfassenden Einbeziehung in die Sozialversiche-

rung (vgl. § 190 Nrn. 1 bis 10 und Nrn. 13 bis 18, §§ 191 bis 193 StVollzG) - voll in Kraft gesetzt worden, hätte der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Forderungen eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs nicht nur in dem gebotenen Mindestmaße, sondern in großzügiger Weise umgesetzt. Mit der Verrichtung auferlegter Arbeit hätte auch der Gefangene im geschlossenen Vollzug die Möglichkeit, zugunsten seiner Familie und seiner eigenen Person für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter vorzusorgen, weil er voll in die Sozialversicherung eingegliedert wäre. Bei weiterer Erhöhung des Arbeitsentgelts könnte er auch in gewissem Umfang seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachkommen.

Es bedarf hier keiner ins Einzelne gehenden Prüfung, ob und inwieweit jede der damals vorgesehenen Rechtspositionen (etwa Lohnersatzleistungen nach § 45 StVollzG) für sich genommen durch den Resozialisierungsgedanken verfassungsrechtlich geboten gewesen wäre. Es ist aber deutlich, daß der Gesetzgeber in Abkehr von der früheren Rechtslage eines Verwahrungsvollzugs - Arbeit im Vollzug nicht mehr nur als belohnungsfähiges Einwirkungsmittel und Ordnungsmittel betrachtete, sondern gerade das Arbeiten durch die angemessene Anerkennung der erbrachten Leistung der Erwerbsarbeit in Freiheit annähern und zum zentralen Resozialisierungsmittel aufstufen wollte (vgl. auch BVerfGE 66, 199 <208>).

bb) Das Strafvollzugsgesetz in seiner in Kraft gesetzten Fassung verwirklicht sein Resozialisierungskonzept nur als Torso. Es ist aber als solches weiterhin in Kraft. Der Gefangene ist nur in die Unfall- und Arbeitslosenversicherung (§ 50 Abs. 2 RVO i.V.m. § 190 Nrn. 11 und 12, § 194 StVollzG), nicht aber in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen (§ 190 Nrn. 1 bis 10 und Nrn. 13 bis 18, §§ 191 bis 193 i.V.m. § 198 Abs. 3 StVollzG). Dabei blieb das Arbeitsentgelt gleichwohl durch § 200 Abs. 1 StVollzG auf eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 5 v.H. der Bezugsgröße festgeschrieben. Die Verpflichtung zur Arbeit hat aber damit nicht ihren funktionellen Zusammenhang mit der Resozialisierung verloren. Nach wie vor soll die Verrichtung von Pflichtarbeit mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) verknüpft sein. Dabei sollen die Anstalten wirtschaftlich ergiebige Arbeit organisieren und den Gefangenen nach ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zuweisen (§ 149 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 StVollzG).

b) Die Arbeitspflicht hält sich auch im Rahmen des Art. 12 Abs. 3 GG. § 41 StVollzG läßt nur die Verpflichtung zu solcher Arbeit zu, die unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden steht. Dieser Verantwortungsvorbehalt läßt sich schon bei der systematischen Auslegung dieser Vorschrift erkennen, wenn der - freilich bisher nicht in Kraft gesetzte (§ 198 Abs. 3 StVollzG) - § 41 Abs. 3 StVollzG einbezogen wird. Der hier verankerte Zustimmungsvorbehalt bezieht sich, wie die Bezugnahme auf § 149 Abs. 4 StVollzG ausweist, auf den Tatbestand, daß in Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die von privaten Unternehmen unterhalten werden, die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen wird. Durch § 149 Abs. 4 StVollzG kommt jedoch eigenständig zum Ausdruck, daß für die Gefangenenarbeit neben den Eigenbetrieben der Anstalt nur Unternehmerbetriebe zugelassen sind, in denen unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt gearbeitet wird. Angehörigen des Unternehmens kann nämlich nur die technische und fachliche Leitung der einzelnen Arbeitsvorgänge übertragen werden. Eine weitergehende Übertragung der Gesamtverantwortung, insbesondere die Unterstellung des Gefangenen unter die ausschließliche Leitungsgewalt eines Privaten, läßt das Gesetz nicht zu. Pflichtarbeit außerhalb der Anstalt darf die Vollzugsbehörde mithin nur in der Weise organisieren, daß sie mit privaten Unternehmern Verträge abschließt, die sicherstellen, daß der Gefangene nicht unter zeitweiser Entlassung aus der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt völlig in den privat geleiteten Betriebsablauf eingeordnet wird.

c) Den soeben genannten Anforderungen kann auch bei einer Beschäftigung von Gefangenen als sogenannten unechten Freigängern (Pflichtarbeit in Betrieben außerhalb der Anstalt) genügt werden. Jedoch unterliegt diese Ausgestaltung von Pflichtarbeit Grenzen aus dem Resozialisierungsgebot.

aa) Nach § 39 Abs. 1 StVollzG soll die Vollzugsbehörde dem Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt gestatten, um das Ziel seiner Resozialisierung zu fördern. Eine solche Gestattung setzt voraus, daß der Gefangene einen eigenen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag abschließt und mit dem Status des Freigängers (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StVollzG) einverstanden ist. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde über die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses weist unmittelbare Bezüge zum verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot auf, das - wie dargelegt - auch die Vollzugsverwaltung in die Pflicht nimmt. Die Vollzugsbehörde ist daher auch von Verfassungs wegen gehalten, die Möglichkeit eines freien Beschäftigungsverhältnisses gerade angesichts der besonderen Resozialisierungschancen zu prüfen, die diese Beschäftigungsform bietet (Realitätsnahe, Anbahnung von Kontakten zu zukünftigen Arbeitgebern). Steht eine solche Tätigkeit im Einzelfall in Einklang mit dem Vollzugsplan und liegen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vor, so werden nur gewichtige Vollzugsbelange die Versagung einer Erlaubnis nach § 39 Abs. 1 StVollzG rechtfertigen können.

Mit dieser Rechtslage ist eine Vollzugspraxis, die das freie Beschäftigungsverhältnis auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken sucht, nicht in Einklang zu bringen. Das gilt auch für Versuche, den Anwendungsbereich des § 39 Abs. 1 StVollzG durch zusätzliche Anforderungen einzuengen, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lassen. So bestimmen etwa die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (BayVVStVollzG vom 8. Februar 1979 <JMBl S. 29 ff.> i.d.F. vom 20. Januar 1982 <JMBl S. 17 ff.>) zu § 39StVollzG:

„Das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses und Selbstbeschäftigung dürfen nur gestattet werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Erwerbsleben nach der Entlassung wesentlich erleichtert wird, dieses Ziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann und ein Mißbrauch oder sonstige Unzulänglichkeiten nicht zu befürchten sind.“

Die Vollzugspraxis des unechten Freigangs, die auch anderen Ländern geläufig ist, mag auch in der Erfahrung wurzeln, daß private Arbeitgeber mit Vorliebe solche Gefangene beschäftigen, die ihnen von den Anstalten zugewiesen werden und jederzeit austauschbar sind. Demgemäß haben die Vollzugsbehörden einiger Länder ihre Bemühungen darauf konzentriert, bei privaten Unternehmern Arbeitsplätze für zuzuweisende Gefangene zu organisieren. Diese Praxis widerspricht der Verfassung.

bb) Bietet sich einem zum Freigang geeigneten Gefangenen - auch nach Bemühungen der Anstalt - keine Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis, so kann es im Blick auf das Resozialisierungsgebot nicht ausgeschlossen sein, daß die Vollzugsbehörde dem Gefangenen mit dessen Zustimmung eine bestimmte Arbeit in einem privaten Unternehmen außerhalb der Anstalt zuweist. Ein Mindestmaß organisierter öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit der Anstalt für den Gefangenen muß dann jedoch gewährleistet bleiben.

d) Weist die Justizvollzugsanstalt dem Gefangenen Arbeit in einem Unternehmerbetrieb innerhalb der Anstalt zu, dessen Organisation sich im Rahmen der durch § 149 Abs. 4 StVollzG zugelassenen Übertragung der technischen und fachlichen Leitung auf Unternehmensangehörige hält, bedarf es von Verfassungs wegen nicht der Zustimmung des Gefangenen. Mithin verletzt es auch nicht die Verfassung, daß der in § 41 Abs. 3 StVollzG vorgesehene Zustimmungsvorbehalt bisher nicht in Kraft gesetzt worden ist. Eine Pflichtarbeit in einem Unternehmerbetrieb, der den Anforderungen des § 149 Abs. 4 StVollzG genügt, hält sich in den Grenzen der Ermächtigung, die Art. 12 Abs. 3 GG dem Gesetzgeber erteilt, im Strafvollzug Arbeitspflicht anzuordnen. Der Gefangene bleibt, auch wenn er zugewiesene Arbeit in einem solchen Betrieb verrichtet, unbeschadet einer möglichen technischen und fachlichen Betriebsleitung durch Unternehmensangehörige unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden, nicht anders als bei einem Einsatz in Eigenbetrieben der Anstalt oder bei einer Befassung mit sonstigen Beschäftigungen oder Hilfsdiensten innerhalb der Anstalt.

2. Auch die Regelungen des § 43 Abs. 1 und 2 StVollzG halten als Teile eines auf Pflichtarbeit aufgebauten Resozialisierungskonzepts einer Überprüfung anhand verfassungsrechtlicher Maßstäbe stand.

Mit § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG genügt das Gesetz dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot, wonach Gefangenen, die Pflichtarbeit verrichten, ein greifbarer Vorteil als angemessene Anerkennung ihrer Arbeit gewährt werden muß. Der Gesetzgeber hat hierfür ein Entgelt vorgesehen und dieses in § 43 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auf der Grundlage einer „Eckvergütung“ bemessen. Diese knüpft an eine jährlich neu zu bestimmende Bezugsgröße an und läßt eine Abstufung nach Arbeitsart und gezeigter Leistung zu (vgl. § 43 Abs. 2 StVollzG).

Der Gesetzgeber konnte, ohne den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) zu verletzen, mit der Bestimmung einer Eckvergütung das Ziel verfolgen, zu große Einkommensunterschiede unter den Gefangenen und deren negative Auswirkungen im Anstaltsleben zu vermeiden. Indem § 43 Abs. 2 StVollzG eine Entgeltstufung zuläßt, ermöglicht das Gesetz auch die Berücksichtigung individueller Verhältnisse und eine sachgerechte Differenzierung des Entgelts (vgl. oben I. 5. a). Entsprechende Erwägungen rechtfertigen es, daß die Regelung des Entgelts deutlich von den Verhältnissen in der Freiheit abweicht.

3. Verfassungsrechtlich läßt sich auch die Vorschrift des § 198 Abs. 3 StVollzG nicht beanstanden, die die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Altersrentenversicherung (§ 190 Nrn. 13 bis 18 sowie § 191 StVollzG) einem besonderen Bundesgesetz vorbehält. Durch diese Regelungen sollten alle Gefangenen, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 StVollzG) erhalten, in die sozialen Sicherungssysteme auf einer Bemessungsgrundlage von 90 v.H. der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße einbezogen werden. Eine derart weittragende Regelung stellt sich als Element eines vom Gesetzgeber frei gestalteten Resozialisierungskonzepts dar. Sie ist weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert (siehe oben I. 4. b) und I. 6.) noch vom Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) geboten. Sie müßte sich nach Aussage der in der mündlichen Verhandlung gehörten Sachverständigen des Sozialversicherungsrechts im Gegenteil gerade unter Gleichheitsgesichtspunkten rechtfertigen.

4. Die Bemessung des Arbeitsentgelts durch § 200 Abs. 1 StVollzG ist hingegen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar. In seiner gegenwärtigen Höhe kann es innerhalb des vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Konzepts der Resozialisierung durch finanziell entgeltete Pflichtarbeit (§ 43 StVollzG) zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nicht beitragen, weil der Gefangene durch das ihm tatsächlich zukommende Entgelt nicht im gebotenen Mindestmaß davon überzeugt werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist.

a) aa) Der Gesetzgeber selbst hat, wie § 200 Abs. 2 StVollzG ausweist, den in § 200 Abs. 1 StVollzG festgelegten Vomhundertsatz nur als Basiswert für die Zeit der Einführung des Gesetzes angesehen. Dabei ist zu beachten, daß die in § 200 Abs. 1 StVollzG vorgesehene Bemessungsgrundlage von 5 v.H. der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße zu einem Arbeitsentgelt führt, dessen Höhe sich von der zuvor als Arbeitsbelohnung gewährten Vergünstigung nicht nennenswert unterscheidet. Demgemäß sollte die Bemessungsgrundlage nach den Vorstellungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform stufenweise bis auf 40 v.H. der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße angehoben werden (vgl. § 182 des Entwurfs des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform - BTDrucks 7/3998 S. 130 f.).

bb) Das Gesetz sieht außer dem geringen Arbeitsentgelt nur einen erhöhten Anteil der Arbeitgeber an den Beiträgen zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung vor (vgl. § 194 Nr. 7 StVollzG i.V.m. §§ 345 Nr. 3, 347 Nr. 3 SGB III). Andere Rechtsvorteile werden für die geleistete Arbeit nicht gewährt.

Ärztliche Leistungen und Krankenversorgung gewährt der Staat dem Gefangenen - ebenso wie Unterbringung und Verpflegung in

der Anstalt - arbeitsunabhängig; diese Leistungen können mithin nicht als Entgelt für Arbeit gewertet werden.

Ebensowenig lassen sich sonstige Vorteile feststellen, die dem Gefangenen gerade aufgrund seines Arbeitseinsatzes gewährt würden. Es mag zwar sein, daß ein positives Arbeitsverhalten generell die Vollzugsgestaltung und sogar die Entlassungsprognose nach § 57 StGB günstig beeinflussen kann. Auch hierbei handelt es sich aber nicht um Vergünstigungen, die in irgendeinem formalisierten Bezug zu der konkreten Arbeitsleistung stünden und als deren Anerkennung bewertet werden könnten. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Einrichtungen und Leistungen der Freizeitgestaltung in der Anstalt, die - vorzugsweise - arbeitslosen Gefangenen zugute kommen mögen. Hierdurch erfährt nicht der einzelne Gefangene die Anerkennung der gerade von ihm erbrachten Arbeit. Es handelt sich vielmehr um psychische und soziale Betreuung, die zwar im Sinne des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots positiv zu bewerten sein mag, die aber in der einen oder anderen Form allen Gefangenen zuteil wird. Es mag zulässig sein, Gefangene, die unberechtigt die Arbeit verweigern, von solchen Einrichtungen und Leistungen auszuschließen; für Gefangene, die nicht arbeiten können oder nicht arbeiten müssen, kann dies nicht gelten.

cc) Auch unter Berücksichtigung der vom Staat zu zahlenden erhöhten Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung genügt das Arbeitsentgelt auf der Bemessungsgrundlage des § 200 Abs. 1 StVollzG nicht dem vom Resozialisierungsgebot geforderten Mindestmaß. Die sozialrechtliche Bezugsgröße des Jahres 1997 führt zu einem Arbeitsentgelt von etwa 1,70 DM pro Stunde. Das bringt dem Gefangenen, legt man eine durchschnittliche Tagesarbeitszeit von sechs Stunden zugrunde, etwa 10,- DM Tageslohn und nicht viel mehr als 200,- DM im Monat.

Das Ungenügen dieses Arbeitsentgelts haben auch die schriftlichen Äußerungen und - in der mündlichen Verhandlung - die Sachverständigen bestätigt, soweit sie zur Entgelthöhe Stellung genommen haben. Sie haben übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß sie das Arbeitsentgelt in der durch § 200 Abs. 1 StVollzG bestimmten Höhe nicht für angemessen halten, und ein höheres Entgelt oder zusätzliche Formen der Anerkennung gefordert. In diesem Zusammenhang ist auch auf die schriftliche Äußerung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug hinzuweisen, die u.a. in das Ergebnis mündet, daß die Resozialisierung als Reformanliegen des Strafvollzugsgesetzes ohne eine deutlich bessere Bezahlung mit dem Ziel der tariflichen Entlohnung nicht erreicht werden könne. „Aus vollzugspolitischer Sicht“ hält auch die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Äußerung eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgelts für erforderlich.

b) Diese Erwägungen führen den Senat zur Feststellung, daß § 200 Abs. 1 StVollzG mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar ist.

Es mochte zwar verfassungsrechtlich vertretbar gewesen sein, daß der Gesetzgeber den Gefangenen in den Jahren der Einführung des Strafvollzugsgesetzes nur ein Arbeitsentgelt in Höhe von 5 v.H. der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße zugestanden, weil die für die Finanzierung zuständigen Länder ihre Einrichtungen organisatorisch anzupassen und im übrigen finanzplanerische Vorkehrungen zu treffen hatten. Die dem Gesetzgeber zugestehende Übergangszeit ist aber inzwischen verstrichen.

IV.

1. Das Bundesverfassungsgericht hält es für geboten, auf der Grundlage des § 35 BVerfGG sicherzustellen, daß für die Gewährung eines Entgelts für Pflichtarbeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung eine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht. Es ordnet deshalb an, daß § 200 Abs. 1 StVollzG zunächst, längstens bis zum 31. Dezember 2000, anwendbar bleibt. Unbeschadet der Pflicht des Gesetzgebers, umgehend tätig zu werden, geht das Gericht davon aus, daß für die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen eine gewisse Zeit benötigt wird. Der Gesetzgeber wird insbesondere zu prüfen und zu entscheiden haben, ob und in welcher Weise das bestehende Resozialisierungskonzept mit den

Forderungen der Verfassung in Einklang gebracht werden kann oder ob zu einem anderen Resozialisierungskonzept übergegangen werden soll.

2. Die oben (III. 1. c) aa) als verfassungswidrig beanstandete Praxis der Beschäftigung von Gefangenen als unechten Freigängern muß bis spätestens zum 31. Dezember 1998 eingestellt werden. Der Senat hält es für geboten, den Vollzugsbehörden bis dahin Zeit zu lassen, um vermehrt Unternehmer dafür gewinnen zu können, mit zum Freigang geeigneten Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

V.

Die Verfassungsbeschwerden sind nicht begründet.

1. Bleibt § 200 Abs. 1 StVollzG weiterhin anwendbar, so folgt daraus, daß die Verfassungsbeschwerden in den Verfahren 2 BvR 441/90 und 2 BvR 493/90 nicht zur Aufhebung der angegriffenen gerichtlichen Sachentscheidungen führen, die das Arbeitsentgelt für die Verrichtung zugewiesener Arbeit im Strafvollzug betreffen. Auch der Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 441/90 wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde nicht dagegen, daß ihm zu Unrecht als sogenanntem „unechtem Freigänger“ Pflichtarbeit in einem Betrieb außerhalb der Anstalt zugewiesen worden ist, sondern begehrt allein das höhere Entgelt, das er in einem freien Beschäftigungsverhältnis verdient hätte. Auch insoweit fehlt es angesichts der Fortgeltung des § 200 Abs. 1 StVollzG an einer Rechtsgrundlage.

Nach dem dargelegten verfassungsrechtlichen Maßstab haben die angegriffenen Entscheidungen auch insoweit Bestand, als die Gerichte einen Anspruch gegen das Land auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verneint haben (vgl. oben I. 6. und III. 3.).

Nichts anderes gilt für die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 618/92. Zwar befand sich der Beschwerdeführer bei Verrichtung der zugewiesenen Arbeit bereits in Sicherungsverwahrung. Jedoch wird auch diese als gerichtlich angeordnete Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 66 StGB) im Blick auf das Ende notwendiger Unterbringung vom Resozialisierungsgebot beherrscht (vgl. auch § 129 Satz 2 StVollzG). Auch verbleibt sie in dem Rahmen des Art. 12 Abs. 3 GG.

2. Nach den dargelegten Maßstäben kann auch die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 212/93 keinen Erfolg haben. Dem Beschwerdeführer ist Arbeit zugewiesen worden, die er in einem Unternehmerbetrieb innerhalb der Anstalt unter der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Vollzugsbehörden zu verrichten hatte. Seine Zustimmung war nicht von Verfassungs wegen gefordert (vgl. oben II. und III. 1. d). Mithin durfte die Arbeitsverweigerung von dem Anstaltsleiter als Verletzung der durch § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG angeordneten Arbeitspflicht gewertet werden. Dies erlaubte nach § 102 Abs. 1 StVollzG die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen wegen eines - vom Bundesverfassungsgericht nicht mehr nachzuprüfenden - schuldhaften Pflichtverstoßes....

Anmerkung der Schriftleitung:

Die ZfStrVo wird auf das Urteil noch zurückkommen.

Für Sie gelesen

Landesarbeitsgemeinschaft der SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen bei den JVAen des Landes NRW (Hrsg.): Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in Justizvollzugsanstalten - Handbuch für Justizvollzugsbedienstete, 3. völlig neubearbeitete Auflage. Selbstverlag der Landesarbeitsgemeinschaft, Willich 1997, Plastik-Loseblattordner Selbstkostenpreis DM 45,50, zu bestellen bei Petra Dittrich, Gartenstr. 1, 47877 Willich.

Viele Strafgefangene sind hochverschuldet. Während des Vollzuges spüren sie wenig davon. Sie leben auch insoweit in einer Art von Schonraum. Umso härter trifft sie nach der Entlassung der Ansturm der Gläubiger. Oftmals folgt der Verlust des Arbeitsplatzes, sei es, daß der Arbeitgeber die lästige Arbeit mit den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Vollstreckungsgläubiger scheut oder daß der Entlassene angesichts der Minderung seines Arbeitseinkommens durch die Pfändungen die Motivation zur Arbeit verliert. Das ist oft der erste Schritt zum Rückfall in die Kriminalität. Diese Abläufe sind seit langem bekannt (Stehle, ZfStrVo 1970, 292). Trotzdem gab es bis zu Anfang der 80er Jahre so gut wie keine Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Vollzug. Grund war einerseits die vorherrschende skeptische Einstellung vieler Mitarbeiter des Vollzuges gegenüber dem Erfolg ihrer eigenen Bemühungen, den Gefangenen bei der Wiedereingliederung zu helfen. Außerdem hörte man oft das Argument: Dafür brauchen wir zusätzlich Juristen in der Anstalt. In den seit damals vergangenen Jahren hat sich die Auffassung grundlegend geändert. Das zeigt die umfangreiche Literatur zu diesem Thema (vgl. das Literaturverzeichnis im Anhang). Die Praxis hat gelehrt, daß Schuldnerberatung und Schuldenregulierung nur selten juristischen Scharfsinn, dafür aber umso mehr Geduld und Arbeitsaufwand verlangt. Die Einleitung des vorliegenden Werkes spricht davon, „daß eine Regulierung bei einer Schuldsumme von ca. 30.000 DM verteilt auf 15-20 Gläubiger ca. 150 Beraterstunden erfordert“ (S.6). Viele Arbeitsschritte wiederholen sich. Das erlaubt es, die Vorgehensweise und insbesondere die Erklärungen des Schuldners und die Schreiben des Beraters zu standardisieren. Wer neu anfängt mit dieser Arbeit, kann sich die Erfahrungen von schon länger auf diesem Gebiet Tätigen nutzbar machen. Bereits 1986 faßte die Landesarbeitsgemeinschaft die im Justizvollzug gesammelten Erfahrungen in einem Leitfadens zusammen, der 1990 in 2. Auflage erschien. Die vorliegende 3. Auflage kann sich der umfassenden Bearbeitung des Themas und ihres Umfangs wegen als Handbuch bezeichnen. Sehr sinnvoll ist, daß der Benutzer die im Text des Buches abgedruckten Musterbriefe und sonstigen Formulare zugleich auf einer Diskette erhält. Bei seiner Arbeit läßt sich das Muster dann am Computer ohne Mühe den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend ergänzen.

Das umfangreiche 1. Kapitel des Werkes enthält einen knappen Grundriß des für die Schuldnerberatung erforderlichen Grundwissens (1.1-1.4), an den sich eine Anleitung für die zweckmäßige Vorgehensweise (1.5) anschließt. Kapitel 2 enthält die 'Arbeitshilfen', das sind Musterschreiben, Musterberechnungen und Mustertabellen. Der Schuldnerberater hat es bei seiner Arbeit mit einer Vielzahl von Rechtsquellen zu tun, die verstreut in den verschiedenen Gesetzessammlungen oder Sammlungen von Verwaltungsvorschriften veröffentlicht sind. Das Handbuch stellt diese Rechtsvorschriften in Kapitel 3 (Gesetze) und Kapitel 4 (Verwaltungsvorschriften, meist aus NRW) zusammen. Es folgen 'Instruktive Entscheidungen (Rechtsprechung)' - Kapitel 5 -, 'Anschriften' - Kapitel 6 - und schließlich das Stichwortverzeichnis.

Während Müller-Dietz im Jahre 1980 der Frage, ob Rechtsberatung im Rahmen der Sozialarbeit nicht dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz widerspreche, eine Monographie (Rechtsberatung und Sozialarbeit, Königstein 1980) widmen mußte, ist diese Frage jetzt 'kein Thema' (vgl. Übersicht von Kap. 1 und Stichwortverzeichnis) mehr. Zur Sozialen Hilfe gehört die Unterstützung bei der Schadensregulierung (§ 73 StVollzG) und die Beratung bei der Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 74 StVollzG). Schon bei der Erstellung des Vollzugsplans muß die Frage, ob Schulden zu regulieren sind, erörtert werden. Schuldnerberatung ist eine gesetzliche Aufgabe des Vollzuges. Nach dem Vorwort der Herausgeberin ist sie sogar „als Schwerpunkt der Sozialarbeit/

Sozialpädagogik anerkannt“. Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage überraschen die komplizierten Erwägungen zur Frage einer möglichen persönlichen Haftung des Beraters für Fehler bei seiner Beratungstätigkeit. Die Tätigkeit eines Vollzugsbediensteten bei der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung ist „Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes“ (Art. 34 GG). Für Amtspflichtverletzungen haftet deshalb der Dienstherr. Der Bedienstete sollte lediglich darauf achten, daß ihm die Aufgabe durch den Geschäftsverteilungsplan oder durch eine besondere Weisung - nachweisbar - übertragen ist. Daneben macht es durchaus Sinn, wenn der Berater den Gefangenen darauf hinweist, daß er kein Zauberer ist, die Probleme sich also unter seiner Hand nicht in Luft auflösen werden und daß er - der Gefangene - für seine Angelegenheiten verantwortlich bleibt. - Die Unklarheit in der Haftungsfrage ist aber ein eher beruhigender Beleg dafür, daß Schuldnerberatung keine 'gefahrgeneigte' Tätigkeit und die Rechtsfrage deshalb ohne praktische Bedeutung ist.

Das Werk ist im Gegensatz zu vielen anderen Sammlungen dieser Art in einen Loseblattordner mit noch reichlich Platz eingeordnet, für Ergänzungslieferungen und für die Einfügung persönlicher Arbeitshilfen. - Wie die Voraufagen wird es das Interesse nicht nur bei Vollzugsbediensteten in Nordrhein-Westfalen, sondern - wie schon bisher - auch bei Schuldnerberatern im Vollzug anderer Bundesländer und außerhalb des Vollzuges finden.

Karl Peter Rothaus

Kaiser: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Günther Kaiser, Freiburg und Zürich. 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1996. XXXI, 1.256 Seiten Großoktav. Leinen. Gebunden. Subskriptionspreis bis zum 31.12.1996 DM 228,- öS 1.664,- sFr 202,-, danach DM 268,- öS 1.956,- sFr 238,-, C. F. Müller Verlag, Hüthig GmbH, Heidelberg

Die 3. Auflage des Kriminologielehrbuches von Günter Kaiser ist wie die Voraufagen eines der Standardwerke der deutschen Kriminologie. Mit Recht macht Kaiser selbst darauf aufmerksam, daß kriminologische Erkenntnisse von der Kriminalpolitik in neuester Zeit wenig beachtet werden und Rücksichtnahmen auf verbreitete „Angstgefühle der Bevölkerung“ stärkeren Einfluß auf kriminalpolitisches Handeln erlangen als empirisch gesichertes kriminologisches Wissen. Gerade in solcher Lage bleibt für die Fachwelt und für die in der Kriminalitätsbekämpfung Tätigen wichtig, daß sie in der kriminologischen Fachliteratur auf solide Informationen zurückgreifen können. Es ist an Kaisers kriminologischen Schriften stets besonders überzeugend gewesen, daß er auf empirische „Qualität“ Wert gelegt hat (vgl. Seite 10), daß es ihm um die Erweiterung des für kriminologische Forschungsergebnisse wichtigen Datenmaterials geht und daß er mit seiner auf den Seiten 32 ff. deutlich begründeten Absage an die „engagierte“ Kriminologie ein Bekenntnis zu objektiverer Wahrheitsfindung ablegt. Die gesamte Neuauflage des Großen Kriminologielehrbuches ist von einer Haltung geprägt, die Kaiser auf der Seite 45 mit den Worten beschreibt: „Wenn die Kriminologie eine Wissenschaft sein will, dann muß sie auch die verschiedenen Verbrechensfaktoren in einen theoretischen Erklärungszusammenhang stellen können, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angibt, wann das Auftreten von Verbrechensfaktoren Kriminalität zur Folge hat und umgekehrt zu benennen weiß, welche Bedingungen normenkonformes Verhalten nach sich ziehen.“ Getreu dieser seiner Grundüberzeugung werden in dem Lehrbuch unterschiedliche Kriminalitätsfelder ausführlich behandelt und Probleme moderner Kriminalpolitik beim Namen genannt. Das Bekenntnis zum sozialwissenschaftlichen Denkansatz in der Kriminologie ermöglicht eine differenzierte Bewertung der traditionellen und aktuellen Kriminalitätstheorien. Kriminalitätsentwicklung wird mit den gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Strukturen der sozialen Kontrolle in Zusammenhang gebracht.

Die für die Kriminalitätsprävention relevanten Faktoren werden zusammengestellt und die Definitionen der Kriminalitätsphänomene erfolgen auf der Basis eines Wissenschaftsvergleiches.

Durch die Aktualität etwas überholt ist die auf den Seiten 287 bis 306 dargestellte Problematik der Einstellung der Bevölkerung zu Verbrechen und Rechtsbrechern. Gerade diese Phänomene wachsender Kriminalitätsfurcht und wachsender Aggressionen gegenüber „Verbrechern“, welche die gegenwärtige Kriminalpolitik sehr stark beeinflussen, behandelt Kaiser auf der Basis früherer Befragungen und kriminologischer Darstellungen nicht völlig aktuell. Sehr differenziert und außerordentlich gründlich werden allerdings die Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsfurcht und Kriminalitätsentwicklung dargestellt.

Einzelne Kriminalitätsphänomene werden besonders gründlich behandelt, so die Problematik „politischer Delikte“ (Seite 337 ff.), die aktuelle Entwicklung der Bestrafung von Schwangerschaftsabbrüchen (Seite 346 ff.), die organisierte Kriminalität (Seite 409 ff.), auf welche Kaiser mit Recht als eine in der Öffentlichkeit besonders dramatisch erlebte Kriminalitätsentwicklung hinweist. Anhand internationaler Vergleiche und durch Auswertung von Fachdiskussionen versucht Kaiser, behutsam die Notwendigkeit einer an Sacherfordernissen orientierten Kriminalpolitik zu begründen. Er sieht deutlich, daß es zu einer Krise im Strafrecht kommen kann, wenn weiterhin kriminalpolitischer Aktionismus auf der Grundlage von Verbrechensfurcht und als bedrohlich erlebten Sicherheitsproblemen betrieben würde. In Ergänzung der Abhandlungen zu Fragen der Entwicklung der Kriminalität im Bereich des organisierten Verbrechens stellt Kaiser ausführlich das Problem der „Kriminalität der Mächtigen“ dar (S. 420 ff.).

Vor dem Hintergrund der die Kriminalitätsfurcht besonders beeinflussenden Faktoren beschäftigt sich Kaiser mit der Kriminalitätsentwicklung in unterschiedlichen Ländern der Erde (S. 438 f.) und behandelt dann die Vielzahl der Kriminalitätstheorien sowie die wissenschaftlich diskutierten Tätertypologien. Danach werden die Bedeutung der Sozialkontrolle für die Tatanfälligkeit einzelner Täter sowie viktimologischer Ansätze ausführlich dargestellt. „Sozialprofile junger Rechtsbrecher“ werden behandelt, nachdem zuvor ausführlich die besonderen Phänomene der Jugendkriminalitätsentwicklung erörtert worden sind.

Auch andere besondere Kriminalitätsphänomene behandelt Kaiser in gesonderten Abschnitten, so die Frage der Drogenkriminalität und der Ausländerkriminalität und diese im Zusammenhang mit der Kulturkonfliktforschung. Danach stellt er von Seite 693 in kriminologischen Analysen die Hauptdeliktgruppen vor und behandelt zunächst Phänomene der Gewaltkriminalität, wobei er Mord und Totschlag im Zusammenhang mit Problemen der Selbsttötung erörtert, Raub und Erpressung getrennt von Fragen der Gewalt in der Familie darstellt und in diesem Zusammenhang aktuelle Fragen der Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs behandelt. Auch die „politisch motivierten Gewaltverbrechen und der Terrorismus“ werden gesondert dargestellt und Zusammenhänge mit der allgemeinen Entwicklung der Gewaltkriminalität aufgezeigt. Ausführlich (S. 758 bis 800) werden besondere Entwicklungen im Bereich der Sexualkriminalität dargestellt und die einzelnen Deliktsfelder unter Berücksichtigung des vorhandenen empirischen Wissens erörtert. Naturgemäß konnte Kaiser 1996 noch nicht die außerordentliche Erregung der öffentlichen Meinung über schwere Straftaten von Sexualstraftätern in seine Erwägungen einbeziehen.

Die Eigentumsdelinquenz wird von Kaiser als Phänomen der Massenkriminalität behandelt, wobei er die Aussage dezidiert begründet, daß Diebstahl heutzutage das beherrschende Alltagsdelikt sei und deshalb die Sensibilität der Bevölkerung hinsichtlich der Veränderungen in diesen Kriminalitätsfeldern besonders hoch ausgeprägt sei, insbesondere wenn es sich um Diebstahlsdelinquenz handelt, die in den persönlichen Nahbereich großer Teile der Bevölkerung eingreift, wie dies z. B. Wohnungseinbrüche tun.

Wirtschaftskriminalität und Umweltkriminalität werden gesondert behandelt und hinsichtlich möglicher Ursachen und insbesondere hinsichtlich ihrer in Deutschland festzustellenden Entwicklung differenziert dargestellt. Gleiches gilt für die Straßenverkehrs-kriminalität.

In einem weiteren großen Abschnitt seines Lehrbuches behandelt Kaiser die Probleme, die sich bei der Anwendung kriminologischer Erkenntnisse stellen. Er geht insoweit auf die Kriminalistik

ein und erörtert danach die strafrechtlichen Konsequenzen als Folge der Entwicklung einzelner Kriminalitätsphänomene. Die Sozialgefährlichkeit von Tätertypen, deren Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit wird genauso behandelt wie Einzelfragen der Strafzumessung und die Bewertung von Rückfallkriminalität beim Bestrafungsumfang. Eine kritische aber differenzierte Problembeschreibung erfolgt hinsichtlich der empirischen Möglichkeiten, exakte Kriminalprognosen zu stellen (S. 955 ff.).

In einem weiteren großen Abschnitt befaßt sich Kaiser mit den Sanktionssystemen der Kriminalpolitik und behandelt ausführlich Wandlungen im Bereich der Sanktionen, wobei naturgemäß die Diskussion aus neuester Zeit nur angedeutet werden konnte. Die Sanktionspraxis in der deutschen Strafrechtspflege wird bis zum Jahre 1994 (einschließlich) ausführlich behandelt. Kritische Anfragen an die seinerzeitige Sanktionspraxis sind auch heute noch gültig, würden zum Teil jedoch sicher noch pointierter ausgefallen sein, wenn Kaiser bereits die Entwicklung bis in die neueste Zeit hätte bewerten können.

Wegweisend ist in diesem Zusammenhang auch der ausführliche internationale Vergleich (S. 1048 ff.) und das Herausarbeiten von Zusammenhängen zwischen der jeweiligen Situation der Verbrechenopfer und den Sanktionsmechanismen der Strafrechtspflege (S. 1053 ff.).

Das Buch schließt mit der nüchternen Erkenntnis, daß rationale Kriminalitätspolitik nur dadurch gewährleistet werden kann, daß sie durch empirisch gesicherte Erfahrungen gestützt wird. Andererseits verkennt Kaiser nicht, daß die Strafbedürfnisse sich von der Realität der Kriminalitätsentwicklung durchaus entfernen können. Sein Abschlußplädoyer auf Seite 1104 des Buches, in welchem er mit aller Macht für eine Fortentwicklung „rationaler“ Kriminalpolitik einzutreten versucht, wird bei fachkundigen Lesern auf viel Gegenliebe stoßen. Bei politisch engagierten Kriminalpolitikern und „engagierten Kriminologen“ werden Kaisers Thesen vielleicht nicht immer verfangen.

Auch Kaisers 3. Auflage des Großen Kriminologielehrbuches kann allen Studierenden und Studenten in den Fachbereichen, die sich mit Problemen der Kriminalitätsentwicklung befassen müssen, als grundlegende Informationsquelle empfohlen werden. Auch den beruflich im Bereich tätigen Leserinnen und Lesern vermittelt es neue, an der aktuellen Entwicklung ausgerichtete Kenntnisse.

Klaus Koepsel

Peter Rassow: Bibliographie der Gefängnisseelsorge, Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug (F. Lösel, G. Rehn, M. Walter Hrsg.) Band 5, Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1998, kart. 298 S. DM 59,80.

Es ist ungewöhnlich, daß eine Bibliographie in einer Schriftenreihe als eigenes Buch erscheint. Der Verfasser und der Mitherausgeber M. Walter erläutern den Hintergrund: Der schmale Bereich der Gefängnisseelsorge „betrifft Grundfragen des Verhältnisses von Kirche und Staat“. Erst in der NS-Zeit gelang es den Kirchen, die „Eigenständigkeit ihres Auftrags“ (S.5) zu begründen. Es gibt seitdem eine Fülle von Literatur zum Thema Gefängnisseelsorge. Doch ist diese verstreut und zum Teil „versteckt publiziert“ (S.9). So finden sich Beiträge nicht nur in theologischen Werken, sondern ebenso in juristischen und sozialwissenschaftlichen. Das erschwerte den Zugang zu diesen Schriften.

Schuld und Sühne sind seit je das Thema theologischen Denkens. Lange Zeit aber war die Tendenz, die christliche Botschaft an Beispielen von schwersten Verbrechen und an Taten in Ausnahmesituationen zu verdeutlichen. Erst die Zeit nach 1945 öffnete den Blick für die Banalität der Straftaten der Masse der Gefangenen, die der Unterschicht angehören und über deren Lebensverhältnisse selbst die Gefängnispfarrer früher nur wenig zu wissen schienen. Auch hier brachte die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg den Wandel. Viele Tätigkeiten und Veranstaltungen der heutigen Anstaltsseelsorger spiegeln diese Entwicklung. Sie sind

oft nicht weit entfernt von psychologischer Beratung und von sozialer Gruppenarbeit.

Mehr als drei Jahrzehnte hat sich der Verfasser als Anstaltsgeistlicher in Celle und als Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) für die Gefängnisseelsorge mit der Literatur seines Fachgebietes beschäftigt. In dieser Zeit hat er die Literatur für seine Fachkollegen und seine eigene Forschung gesammelt und mit wichtigen eigenen Arbeiten (S. 172-179) zu ihr beigetragen. Zwei Beiträge des Verfassers am Eingang führen den Leser in die Gedankenwelt und in die Problematik der Seelsorge für Gefangene ein. Dabei wird klar, daß das 'Literatur-Aufkommen' nicht immer im Verhältnis zu der im Vollzug geleisteten Arbeit steht. So haben sich die Anstaltsseelsorger von Anfang an besonders der Ausländer in den Anstalten angenommen. Das gilt nicht nur für die Glieder der christlichen Konfessionen, sondern auch für die unter den Türken zahlreich vertretenen Moslems, die Angehörigen anderer Religionen und für die religiös nicht gebundenen Ausländer. Zu diesem Thema finden sich aber nur zwei Aufsätze. Das Stichwort 'Rauschgift' oder 'Drogen' fehlt gänzlich, obwohl sich die Seelsorger auch um diese Gefangenen kümmern, die sich oft in extrem schwieriger Lage befinden, ihren Gesprächspartnern aber auch den Zugang zu sich schwierig machen.

Mehr als 1700 Titel sind in der Bibliographie erfaßt. Die deutsche Literatur ist in drei Zeitabschnitte gruppiert: Vor 1918, bis 1945 und danach. Ein weiterer Abschnitt umfaßt fremdsprachige Literatur der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Die einzelnen Titel sind in alphabetischer Folge nach den Verfasser-Namen aufgeführt. Ein sinnreiches System von Registern und Siglen vermittelt dem Benutzer den Zugang unter systematischen und noch anderen Gesichtspunkten. So lassen sich die Beiträge zu einem bestimmten Thema wie z.B. 'Seelsorge für Lebenslängliche', 'Pfarrerinnen im Gefängnis', 'Beichte' schnell und sicher auffinden. Sigle weisen den Benutzer auch daraufhin, ob der Titel zum Bestand zweier wichtiger Fachbibliotheken gehört, der Bibliothek des Diakonischen Werks in Berlin und der Fachbücherei für Gefängnisseelsorge im Predigerseminar Celle.

Die Bibliographie ist eine wichtige Arbeitshilfe. Dem Verfasser, den Herausgebern und dem Verlag gebührt Dank, daß sie sich dieses doch so spröden Werkes angenommen haben. Doch veraltet eine solche Sammlung natürlich mit der Zeit ganz zwangsläufig. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß ein Weg gefunden wird, die Arbeit weiterzuführen und auch diese Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Karl Peter Rotthaus

Regine Schneeberger-Georgescu: Betreuung im Strafvollzug. Das Betreuungspersonal zwischen Helfen und Strafen - Eine empirische Untersuchung. Verlag Paul Haupt: Bern-Stuttgart-Wien 1996. 167 S. Kart. DM 43,-

Zu Beginn der Strafvollzugsreform in Deutschland ist eine Vielzahl von empirischen Studien und Beiträgen aus der Sicht der Praxis zur (ambivalenten) Rolle des Aufsichtsdienstes (heute: des Allgemeinen Vollzugsdienstes) sowie der anderen in der Vollzugsanstalt tätigen Dienste erschienen. Die einschlägigen Arbeiten sind in der - inzwischen wohl in Vergessenheit geratenen - Schrift „Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges“, hrsg. von Jung u.a., Bonn 1978, S.56 ff., im einzelnen dokumentiert. In jüngster Zeit wird - aus guten Gründen - erneut verstärkt über Funktion und Tätigkeitsbereich der Vollzugsbediensteten, teils allgemein, teils wiederum bezogen auf die verschiedenen Dienste, geforscht und nachgedacht. Auch in dieser Zeitschrift kommen solche Fragen - etwa unter dem (zeitweilig vernachlässigten) Vorzeichen der Arbeitszufriedenheit - zur Sprache.

Daß diese Probleme keineswegs nationaler Natur sind, sondern in allen Ländern eine Rolle spielen, in denen zumindest ansatzweise versucht wird, die Aspekte von Hilfe und Kontrolle innerhalb einer Strafanstalt zu integrieren, belegt einmal mehr die vorliegende empirische Studie zum Strafvollzug in der schweizerischen Frauenstrafanstalt Hindelbank. Die Verfasserin, die an der Universität Freiburg (Schweiz) Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie studierte sowie diplomierte Sozialarbeiterin ist, war im Rahmen ihres Studiums meh-

rere Jahre lang als Betreuerin in dieser Anstalt beschäftigt. Sie hat dann als Sozialarbeiterin im städtischen Sozialdienst gearbeitet. Seit 1995 ist sie als Lektorin an der Universität Freiburg tätig. Ihre Studie ist aus ihrer Lizentiatsarbeit „Zwischen Autorität und Solidarität. Eine empirische Fallstudie zum beruflichen Selbstverständnis von Betreuerinnen im Frauenstrafvollzug angesichts der Problematik des 'Doppelten Mandates'“ (1993) hervorgegangen.

Damit ist zugleich das zentrale Thema des Buches angedeutet - wie es ja auch dessen Untertitel zum Ausdruck bringt. Mit „Doppeltem Mandat“ ist die zweifache Orientierung des Berufsbilds und Tätigkeitsbereichs der Betreuerinnen an Hilfe und Kontrolle (Strafe) gemeint, die sich aus Regelungen, Organisationsstruktur der Anstalt und Funktionszuweisungen ergibt. Die Verfasserin hat im Rahmen ihrer Untersuchung zehn solche Vollzugsangestellten nach ihrem beruflichen Selbstverständnis befragt. Das entsprach 1991 knapp der Hälfte der in Hindelbank tätigen Frauen, die dort teils als Betreuerinnen, teils als (stellvertretende) Abteilungsleiterinnen beschäftigt waren. Vier von ihnen hatten ursprünglich eine medizinisch-pflegerische Ausbildung (z.B. Krankenschwester) und drei weitere eine Ausbildung im pädagogisch-erzieherischen Bereich (z.B. Lehrerin) absolviert, während die übrigen drei Betreuerinnen den Beruf einer Verkäuferin, Sekretärin und Handwerkerin erlernt hatten. Gemeinsam war dem Werdegang der Frauen, daß sie mehrere Ausbildungen durchlaufen und verschiedene Berufswechsel erlebt hatten.

Der Befragung kam zugute, daß die Verfasserin die Anstalt sowie ihre Interviewpartnerinnen auf Grund ihrer Tätigkeit persönlich kannte. Daß sie Arbeitskollegin war, erwies sich freilich auch als Nachteil, weil dadurch eine nicht unproblematische Nähe und Vertrautheit gegeben waren. Erschwerend kamen die Schwierigkeiten der Transkription der Gespräche, die in Dialekt geführt worden waren, ins Hochdeutsche sowie die Probleme der Anonymisierung der Interviews hinzu. Die Verfasserin zeichnete die Interviews, die zwischen einer und eineinhalb Stunden dauerten, auf Tonband auf und wertete sie dann einzelfallanalytisch aus. Während sie die Betreuerinnen möglichst unstrukturiert befragte, um authentische Darstellungen zu erhalten, bildete sie auf Grund ermittelter Ähnlichkeiten Typen, die über den Einzelfall hinausweisen sollten.

Im einzelnen rekonstruierte die Verfasserin auf der Grundlage ihrer Interviews vier Typen, die ein je unterschiedliches berufliches Selbstverständnis erkennen lassen: den V-Typus = die Vertraute, die sich der Interessen und Bedürfnisse der Insassinnen annimmt, gleichsam als deren Anwältin versteht; den E-Typus = die Erzieherin, die eine beruflich-distanzierte, pädagogische Beziehung zu den Insassinnen anstrebt; den D-Typus = die Distanzierte, die - anders als die Betreuerinnen des V-Typs und des E-Typs - sowohl zur Institution Strafvollzug und dem dort praktizierten Konzept als auch zu den Insassinnen selbst auf Distanz geht und ihre berufliche Tätigkeit als insgesamt unbefriedigend erlebt; den F-Typus = die Fahnderin, die ihr Hauptziel darin erblickt, den Insassinnen auf die Schliche zu kommen und Regelverletzungen oder entsprechende Pläne aufzudecken. Dementsprechend unterschiedlich stellt sich auch das Verhältnis der Betreuerinnen mit ihrem verschiedenartigen Selbstverständnis zu ihren amtlichen Funktionen der Hilfe einer- und der Kontrolle andererseits dar. Betreuerinnen des V-Typus neigen der Verfasserin zufolge dazu, die Wahrnehmung der als belastend empfundenen Kontrollaufgaben Kolleginnen zu überlassen oder in einer Weise umzudeuten, die das Selbstbild als engagierte Helferin und nahe Vertraute der Insassinnen aufrechterhält. Betreuerinnen des E-Typs blendeten danach den Strafcharakter der Institution und die Aufsichtsfunktionen aus oder interpretieren Kontrollen in Richtung auf resozialisierende Zielsetzungen um. Betreuerinnen des D-Typs distanzieren sich sowohl vom strafenden Auftrag als auch vom Resozialisierungsziel des Gefängnisses. Betreuerinnen des V-Typs sehen sich beruflich vor allem durch eine optimale Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen bestätigt; die Betreuungsaufgabe spielt für sie keine relevante Rolle.

Die Verfasserin untermauert ihre Darstellung, namentlich ihre Typenbildung, durch eine detaillierte und zugleich strukturierte Wiedergabe der Antworten und Selbsteinschätzungen der befragten Betreuerinnen. Sie bezieht dabei auch größtenteils - die bisherige empirische Forschung zum Selbstbild und -verständnis Strafvollzugsbediensteter ein. Vor diesem Hintergrund erscheinen aber nicht nur ihre Befunde und deren Interpretation, sondern auch die Schlußfolgerungen, zu

denen sie auf Grund der Interviews gelangt ist, bemerkenswert. Die Verfasserin erblickt in der Beibehaltung des „Doppelten Mandats“ eine psychisch-seelische Belastung der Betreuerinnen, die diese überfordert. Deshalb tritt sie für eine - früher schon zur Diskussion gestellte - personelle Entflechtung von Betreuungs- und Aufsichtsfunktionen ein. Hiernach sollen dem Betreuungsdienst ausschließlich sozialpädagogische Aufgaben der Hilfe und Unterstützung, dem Sicherheitsdienst dagegen die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienenden Aufsichts- und Kontrollfunktionen übertragen werden. Dadurch ließe sich der Verfasserin zufolge das Konzept des betreuungsorientierten Gruppenvollzugs besser und leichter verwirklichen, als es nach der gegenwärtigen Aufgabenzuweisung der Fall ist.

Unabhängig davon, ob man diese Schlußfolgerung teilt oder wegen ihrer Konsequenzen für die Zusammenarbeit der Dienste in der Anstalt problematisiert, bildet die vorliegende Untersuchung jedenfalls einen gewichtigen Beitrag zur anhaltenden Diskussion über Aufgabenbereich und berufliches Selbstverständnis im heutigen Strafvollzug. Offenbleiben muß hier, ob ein anderer Lösungsansatz nicht in einer stärkeren Öffnung der Anstalt bestehen könnte, die sich ja im Frauenstrafvollzug auch eher anbietet. Aber möglicherweise sind die Karten diesbezüglich nach der Art der Einrichtung und der Insassenstruktur bereits ausgereizt. Zu wünschen wären vergleichbare Erhebungen im Männerstrafvollzug, die uns darüber ins Bild setzen, wie Bedienstete unter den heutigen Verhältnissen ihre berufliche Situation erleben und sehen.

Heinz Müller-Dietz

Marianne Löschnig-Gspandl: Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht. Auf dem Weg zu einem neuen Kriminalrecht? (Juristische Schriftenreihe Bd. 87). Verlag Österreich. Österreichische Staatsdruckerei: Wien 1996. XX, S. Brosch. ÖS 548.-

Die Frage nach der Funktion, welche die Wiedergutmachung im heutigen Strafrecht einnehmen kann und soll, ob sie es insgesamt zu rechtfertigen vermag, eine „dritte Spur“ im Sanktionensystem darstellt oder eher eine zusätzliche Möglichkeit der Beendigung eines Strafverfahrens abgibt, hat sowohl eine Flut von Veröffentlichungen ausgelöst als auch zahlreiche Projekte hervorgerufen. Seit einiger Zeit ist man in Österreich, in der Schweiz und in Deutschland darum bemüht, die Wiedergutmachung von ihrer theoretischen Seite her zu klären und ihre praktischen Anwendungsmöglichkeiten zu erproben. Es sind vornehmlich drei Aspekte, welche zu dieser ausgiebigen Diskussion geführt haben: die Vernachlässigung des Straftatopfers in der Strafrechtspflege, namentlich seiner Wiedergutmachungsinteressen, die Suche nach sozialkonstruktiven Reaktionsformen, die - jedenfalls in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen - an die Stelle der Übelszufügung in Gestalt der Kriminalstrafe treten können (vielleicht sogar sollen) und die relative Sanktionenarmut, die ja nicht zuletzt in der von Roland Miklau kritisierten „Phantasielosigkeit in der Kriminalpolitik“ (Kriminalsoziologische Bibliografie 9/1982, H. 35, S. 40 ff.) ihren Ursprung hat.

Angesichts der Vielzahl einschlägiger Untersuchungen erfordert es schon einigen wissenschaftlichen Mut, sich erneut den Fragen und Kontroversen zu stellen, die mit jener überaus differenzierten Problematik verbunden sind. Die Verfasserin hat diesen Schritt mit ihrer Grazer Dissertation gewagt - freilich vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß ein solcher Weg in Österreich angesichts entsprechender Praxisprojekte und gesetzlicher Regelungen vielleicht eher eingeschlagen werden kann als anderswo. Hat doch der dortige Modellversuch zur Regelung des außergerichtlichen Tauschgleichs in § 7 JGG 1988 geführt (ATA-J) und haben doch die Bestimmungen im StGB über mangelnde Strafbarkeit der Tat (§ 42) und tätige Reue (§ 167) Überlegungen zum weiteren Ausbau der Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht und gleichfalls einem entsprechenden Modellversuch (ATA-E) den Weg gebahnt. Insofern waren dort die Weichen in Richtung auf eine „opferbezogene Strafrechtspflege“ schon früher gestellt. Das wird denn auch allenthalben in der Studie deutlich, die sich keineswegs auf eine Auswertung der österreichischen Judikatur und Literatur beschränkt, sondern zugleich in reichem Maße deutsche Veröffentlichungen in die Betrachtung einbezieht.

Was die Verfasserin allerdings bewußtermaßen ausgeklammert hat, sind verfassungsrechtliche Fragestellungen, die ja anderwärts längst erörtert worden sind. Auch hat sie die strafvollzugsrechtlichen und -praktischen Aspekte nicht weiterverfolgt, wie sie ja im Konzept der „opferbezogenen Strafrechtspflege“ von Rössner und Wulf (1987, S. 103 ff.) angelegt und - nicht zuletzt mit Blick auf den AE-WGM (1992) - von Rixen (ZfStrVo 1994, 215 ff.) und auch Kawamura (ZfStrVo 1994, 3 ff.) einer kritischen Würdigung unterzogen worden sind. Aber auch so hat Marianne Löschnig-Gspandl wegen der Fülle der Probleme auf einfachgesetzlicher und strafrechtlicher Grundlage ein stattliches Werk vorgelegt.

Gegliedert ist die Untersuchung in sieben Abschnitte, denen Vorwort, Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis vorangestellt sind und Literatur- sowie Schlagwortverzeichnis nachfolgen. Im ersten Abschnitt skizziert die Verfasserin ihr Forschungsinteresse und ihre Vorgehensweise. Ziel der Arbeit ist es, „die Möglichkeiten einer verstärkten Integration der Wiedergutmachung in das geltende österreichische strafrechtliche Sanktionensystem aufzuzeigen“ (S. 5). Im zweiten Abschnitt klärt die Verfasserin die Begriffe; namentlich unterscheidet sie hier Wiedergutmachung und Strafe. Im dritten Abschnitt untersucht sie - vor allem auf der Basis viktimologischer Forschung - die gesellschaftliche Bedeutung des Wiedergutmachungsgedankens. Sie stellt eine hohe Akzeptanz fest und spricht sich für eine an dieser Idee orientierte Ausgestaltung des strafrechtlichen Reaktionensystems (im Sinne von Strafvermeidung bzw. -milderung) aus.

Der vierte Abschnitt ist strafrechtstheoretischen Überlegungen zur Wiedergutmachung gewidmet. Die Untersuchung mündet zum einen in das Ergebnis, daß die bereits vorhandenen Ansätze im geltenden Recht dem kriminalpolitischen Ziel einer stärkeren Aufwertung der Restitution noch nicht hinreichend Rechnung tragen, zum anderen in den Vorschlag, sie - im Sinne einer „integrierten Weiterentwicklung“ des Reaktionensystems (Zipf) - in bestehende Rechtsinstitute einzubauen - „etwa als Diversionsmaßnahme oder als Weisung im Zusammenhang mit einer bedingten Strafnachsicht“ (S. 96).

Im fünften Abschnitt, dem zentralen Teil ihrer Studie, analysiert die Verfasserin die einschlägigen Regelungen des geltenden österreichischen Rechts. Dabei unterscheidet sie zwischen den Fallgruppen der Schadenswiedergutmachung und der Wiedergutmachung. Erstere findet sie in den Vorschriften des StGB über tätige Reue (§ 167), mangelnde Strafbarkeit der Tat (§ 42), über die besonderen Milderungsgründe (§ 34 Z 14 und 15), die Weisung zur Schadensgutmachung (§ 51 Abs. 2), die Auflage zur Schadensgutmachung (des § 19 JGG), die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a StGB) und die nachträgliche Strafmilderung (§ 410 StPO).

Die Wiedergutmachung selbst hat ihren Ort im außergerichtlichen Tauschgleich der §§ 6 und 7 JGG, im gerichtlichen Tauschgleich des § 8 JGG und in der vorläufigen Einstellung durch das Gericht nach § 9 JGG. Die Verfasserin beschränkt sich hier nicht auf eine dogmatische und kriminalpolitische Analyse jener Regelungen, sondern teilt auch empirische Daten zur praktischen Handhabung mit. Die Befunde sind einigermaßen ambivalent: Auf der einen Seite konstatiert die Verfasserin einen erheblichen Anteil echter Diversionsfälle, auf der anderen Seite net-widening-Effekte, also die Ausdehnung strafrechtlicher Sozialkontrolle auf einen Bereich, der bisher nicht von ihr erfaßt war.

Auf dem Gebiet des Erwachsenenstrafrechts legt die Verfasserin die bisherigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Modellversuch dar, der seit 1.1.1992 durchgeführt wird. Die Erfolgsquote liegt hier mit durchschnittlich 64 bis 75% - erwartungsgemäß - niedriger als auf dem Feld der Jugendstrafrechtspflege. Dafür werden vor allem zwei Gründe geltend gemacht: Erwachsene Verdächtige übernehmen anscheinend in weniger Fällen die Verantwortung für die Tat. Die Sachlage ist hier häufig unklarer. Gleichwohl werden die Ergebnisse des Modellversuchs „allgemein als äußerst zufriedenstellend bewertet“ (S. 267).

Im sechsten Abschnitt rekapituliert die Verfasserin Regelung und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs nach deutschem Erwachsenenstrafrecht. Der siebte Abschnitt faßt die Befunde der Studie

abschließend zusammen: Demnach hat der Wiedergutmachungsgedanke im (österreichischen) Jugendstrafrecht inzwischen seinen festen Platz. Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts sieht die Verfasserin in dessen noch erheblichen Nachholbedarf. Mit der Idee, Wiedergutmachung als „dritte Spur“ im Sanktionensystem zu begreifen und zu regeln, kann sie sich freilich nicht anfreunden. Denn für sie stellt Wiedergutmachung „eine neue Reaktionsmöglichkeit innerhalb bestehender Strukturen“ dar (S. 292); dies meint denn auch das bereits angedeutete - österreichische - Konzept der „integrierten Weiterentwicklung“. Vom grundsätzlichen Ausgangspunkt der Verfasserin aus ist eben Wiedergutmachung strikt von Strafe zu unterscheiden - „die für den Fall der Nichterfüllung zur Anwendung kommt“ (S. 293).

Die gediegene, gründliche Studie ist namentlich von rechtsvergleichendem Interesse. Sie wirft aber auch - einmal mehr - ein Licht auf die bestehenden dogmatischen, kriminalpolitischen und justizpraktischen Schwierigkeiten, die Wiedergutmachung in einem systemverträglichen Sinne in das Reaktionenspektrum des geltenden Rechts einzubauen. Zugleich kann man sie als Symptom dafür werten, daß man in Österreich - wie weit man dort auch mit dem außergerichtlichen Tausch ausgepresst sein mag - wohl nicht daran denkt, die Wiedergutmachung als Vehikel zu einem grundlegenden Umbau des strafrechtlichen Reaktionensystems zu nutzen.

Heinz Müller-Dietz

Referatedienst Kriminologie. Schwerpunkt: Kriminalprävention. Ausgabe 1996, Folge 6. Ausgewählte Zeitschriftennachweise aus der Literaturlatenbank Juris, zusammengestellt und bearbeitet von Werner Sohn (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle, KrimZ, H. 11). Kriminologische Zentralstelle: Wiesbaden 1996. 468 S., DM 28.-.

Wie in jedem Jahr (vgl. für 1995 ZfStrVo 1996, 124) hat die Kriminologische Zentralstelle auch 1996 eine Literaturdokumentation vorgelegt. Ihr Bearbeiter war wiederum Werner Sohn, der in bewährter Weise die wichtigsten deutschsprachigen Fachzeitschriften, die im weitesten Sinne kriminologische Beiträge oder kriminologisch relevante Informationen veröffentlichen, ausgewertet hat. Mittlerweile sind es 44 Zeitschriften oder Periodika, deren kriminologischer Ertrag in Kurzfassung Interessenten präsentiert wird.

Wie üblich sind den kurzen Inhaltsangaben der (diesmal) 749 Beiträge ein Geleitwort zum Referatedienst, ein Vorwort zur Ausgabe 1996, eine Einführung und Benutzerhinweise sowie die Liste der ausgewerteten Zeitschriften vorangestellt (unter denen sich natürlich auch die ZfStrVo findet, die mit nicht weniger als 56 Beiträgen vertreten ist). An die Dokumentation schließen sich dann Autoren - und Sachregister an.

Einmal mehr enthält der Referatedienst 1996 den Schwerpunkt Kriminalprävention - der ja seit einiger Zeit im Zentrum des kriminologischen und kriminalpolitischen Diskurses steht. Hingewiesen sei nur auf das Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“. Einen nicht unerheblichen Raum nimmt auch diesmal die Dokumentation von Beiträgen zum Straf- und Maßregelvollzug ein. Der Themenschwerpunkt Kriminalprävention übertrifft allerdings - verständlicherweise - an Umfang jenen Bereich.

W. Sohn weist einleitend darauf hin, daß die vielfach gewünschte und sinnvolle Auswertung der gesamten kriminologischen Literatur (also einschließlich der Monographien und Sammelwerke) auch in dieser Ausgabe nicht möglich war. Es fehlt - wie er darlegt - nach wie vor an einem Verbund von Institutionen und Personen, die sich arbeitsteilig an der Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe beteiligen. Gleichwohl steht der Nutzen des vorliegenden Referatedienstes für alle, die praktisch oder theoretisch mit kriminologischen Themen und Problemen im weitesten Sinne befaßt sind, außer Frage.

Heinz Müller-Dietz

Strafvollzugsgesetz (StVG) und die den Strafvollzug betreffenden Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen und Erlässen mit einer Einführung, Erläuterungen, Judikatur und internationalen Bestimmungen betreffend den Strafvollzug unter Verwertung der Literatur sowie Verweisungen auf einschlägige Vorschriften. Hrsg. und kommentiert von Albert Holzbauer und Sepp Brugger. Verlag Österreich Edition Juristische Literatur. Österreichische Staatsdruckerei: Wien 1996. 1225 S. Brosch. ÖS 1.198.-.

1979 ist in der Reihe Manz'sche Kurzkommentare das Erläuterungswerk von Günther Kunst zum StVG von 1969 erschienen. Seither fehlte es an einer detaillierten Kommentierung jenes für den österreichischen Strafvollzug grundlegenden Gesetzes. Seit 1996 liegt ein solches Werk vor, für das Dipl. Soz. Albert Holzbauer, Institut für Forensische Sozialpsychiatrie Wien, und Rechtsanwalt Dr. Sepp Brugger als Herausgeber verantwortlich zeichnen. Sie sind freilich nicht die einzigen Autoren dieses Kommentars. Dr. Karl Staudinger hat Beiträge geliefert. Den zentralen § 20 StVG, der die Aufgaben des Strafvollzugs regelt, haben Dr. Arno Pilgram und Dr. Wolfgang Stangl, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, - nicht zuletzt unter Heranziehung einer beachtlichen strafrechtlichen und kriminologischen Literatur - erläutert. Darüber hinaus ist im Anhang - was für einen Gesetzeskommentar alles andere als selbstverständlich ist, aber Aufschluß über die grundsätzliche Sichtweise der Herausgeber vermittelt - ein umfangreicher Auszug (S. 1136-1197) aus dem Standardwerk von Erving Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (1972), wiedergegeben. Goffman war es ja, der bekanntlich die charakteristischen Merkmale des Gefängnisses als „totaler Institution“ herausgearbeitet hat. Schließlich hat Roland Miklau, der Leiter der Strafflegislativsektion im Bundesministerium für Justiz, Wien, ein lesenswertes Geleitwort beigesteuert.

Der Umfang des Werkes erklärt sich nun nicht allein aus den genannten zusätzlichen Beiträgen, die einleitend und im Anhang abgedruckt sind. Er ist auch eine Konsequenz der recht ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des StVG, namentlich zu den wichtigen Vorschriften über die Grundsätze und Gestaltung des Strafvollzugs. Darüber hinaus haben auch die Vorschriften des StVG über den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 157 ff.) eingehende Beachtung gefunden. Hier werden - wie übrigens im ganzen Werk - die psychologisch-psychiatrischen Aspekte der Unterbringung und Behandlung des näheren gewürdigt. Wiedergegeben sind etwa die „Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung“, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1991 verabschiedet hat (S. 658-672). Die Verfasser sparen hier übrigens nicht mit Kritik am österreichischen Maßnahmenrecht, das sie „wegen seiner mangelnden Rechtsstaatlichkeit“ und der „Schwammigkeit der gesetzlichen Grundlagen“ - nicht zuletzt unter dem Vorzeichen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) - erheblichen Einwänden ausgesetzt sehen (S. 654).

Der Umfang des Werkes verdankt sich aber auch dem Umstand, daß Holzbauer der Kommentierung des Gesetzes eine längere Einführung in die „Rechts- und Sozialgeschichte des Vollzuges von Freiheitsstrafen“ vorangestellt hat. Hier finden sich entstellungsgeschichtliche Hinweise zur modernen Freiheitsstrafe. Im Mittelpunkt der Darstellung aber steht ein Abriss der Geschichte des österreichischen Gefängniswesens bis zur unmittelbaren Gegenwart (1995). Es fehlen auch Informationen über die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht, die das Land zwischen 1938 und 1945 erlitt. Die internationale Perspektive kommt in Gestalt eines Berichts über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 zur Sprache.

Die Gefangenenzahlen in Österreich von 1981 bis 1994 werden wiedergegeben; sie sind in diesem Zeitraum um ca. 20 % zurückgegangen. Gleichwohl hatte das Land bis Mitte der 80er Jahre in Europa mit die höchste Gefangenenerate. Nach einem zeitweiligen Rückgang war wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die im europäischen Vergleich relativ hohe Gefange-

nenrate führt der Verfasser vor allem auf den starken Anteil an Untersuchungsgefangenen, die strengere Strafpraxis österreichischer Gerichte und deren Zurückhaltung bei bedingten Entlassungen zurück. Am 1.12.1993 waren in den 29 Justizanstalten Österreichs insgesamt 3.454 Mitarbeiter (bei einem Insassenstand von 7.411) vollberuflich beschäftigt.

Schließlich weist das Werk noch einen umfangreichen Anhang auf, in dem nicht nur eine Vielzahl von Vorschriften aus anderen Gesetzen abgedruckt ist, sondern zum Teil eigens erläutert wird. Etliche Rechtsquellen sind vollständig wiedergegeben: das Grundrechtsbeschwerdegesetz, das Grundsatzgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden, das Waffengebrauchsgesetz, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe samt Erklärungen der Republik Österreich (1987), der Art. VII des Einführungsgesetzes zum StVG (der den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen regelt), das Gesetz über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft, das strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten, die Vollzugsordnung für Justizanstalten (welche in recht detaillierter Weise die Aufgaben und Tätigkeit der Einrichtungen samt ihrer Mitarbeiter regelt, vgl. S. 1034-1111), das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärung der Republik Österreich, die Empfehlung Nr. R (76) 2 des Ministerkomitees des Europarates über die Behandlung langstrafiger Gefangener.

Zahlreiche Gesetze - vornehmlich aus den Gebieten des Strafrechts, Strafprozeßrechts, Gnadenrechts (des Bundespräsidenten), Verwaltungsrechts, Sozialversicherungsrechts und Polizeirechts - sind im Anhang auszugsweise abgedruckt. Darüber hinaus ist dort bemerkenswerterweise - die persönliche Stellungnahme eines Abgeordneten (des Grünen Klubs) zur Strafvollzugsnovelle 1993 wiedergegeben, die ja beachtliche Fortschritte - etwa hinsichtlich der Arbeitsvergütung Strafgefangener - gebracht hat; das Entgelt liegt seit 1.1.1996 zwischen 48, 70 und 73, 10 ÖS pro Arbeitsstunde (vgl. S. 263 f.).

Eindrucksvoll erscheint, in welchem Umfang die Herausgeber die einschlägige Judikatur, Literatur, amtliche Unterlagen (z.B. Gesetzesmaterialien, Sicherheitsberichte u.a.) sowie internationale Quellen - insbesondere auf europäischer Ebene - ausgewertet haben. Der Leser wird nicht nur über die gegenwärtige Rechtslage in gründlicher Weise informiert; er erfährt auch viel über die Einrichtungen und die Vollzugspraxis „vor Ort“. Insofern kann der Kommentar zugleich als Auskunftquelle hinsichtlich der heutigen Situation des österreichischen Strafvollzugs genutzt werden. Dieser Umstand macht ebenso wie die vielfältigen Hinweise auf internationale, insbesondere europäische Abkommen und Vereinbarungen das Werk auch für Strafvollzugspraktiker und -theoretiker jenseits der Grenzen Österreichs zu einer Fundgrube für Informationen.

Freilich ist das Werk alles andere als eine unkritische Darstellung und Erläuterung der geltenden Rechtslage. Vielmehr mahnen die Herausgeber - mit nach wie vor bestehenden Problemen und Mängeln der Praxis sehr wohl vertraut - in etlichen Bereichen weitergehende Reformen an. So wird etwa die Einrichtung der Vollzugskommission - der die Kontrolle des Vollzugs obliegt (§ 18 StVG) - als ein „unzureichendes Instrument“ angesehen, „um Mißstände im Strafvollzug abzustellen und den Rechtsschutz der Strafgefangenen abzusichern“; stattdessen wird auf den - nicht realisierten - Vorschlag des Grünen Klubs hingewiesen, daneben unabhängige Anstaltsbeiräte vorzusehen (S. 148). Den Verfassern zufolge sollte auch „einzel-fallbezogen auf rechtliche und vollständige Information des Gefangenen über seine materielle und soziale Lage im Vollzug und darüber hinaus geachtet werden“ (Anmerkung 3 zu § 22: Behandlung der Strafgefangenen, S. 177). Sie plädieren auch für eine „Vermehrung der Therapie, Trainings- und Ausbildungsplätze, an denen eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Interessen und Fähigkeiten möglich ist - und die zunehmende Ergänzung dieses Angebots durch externe Stellen (produktive Unternehmerrbetriebe und Freigängerarbeitsplätze)“ (Anm. 3 zu § 44: Arbeitspflicht, S. 233). Ebenso sehen sie die Reform der Arbeitsvergütung 1993 noch nicht zum Abschluß gekommen: „Eine weitere Entlohnungsre-

form sollte ... sowohl die selbständige Disposition Gefangener über ihr Arbeitseinkommen ausdehnen zumindest hinsichtlich der Verwendung für Rehabilitation und Zukunftssicherung ... als auch die Disposition über Eigenmittel hinsichtlich des Konsums kurzlebiger Güter beschränken.“ (Anm. zu § 52: Höhe der Arbeitsvergütung, S. 265).

Die Beispiele dieser Art, die zeigen, welche konzeptionellen Vorstellungen die Herausgeber und Verfasser von einem auf soziale Integration ausgerichteten Strafvollzug haben, ließen sich mühelos vermehren. Sie signalisieren insgesamt ein geschärftes Bewußtsein für die Situation und Probleme des Strafvollzugs wie seiner Insassen und Mitarbeiter. Das Werk verdient deshalb - jenseits der Erläuterungen von: speziellen Regelungen des StVG - die uneingeschränkte Aufmerksamkeit in- und ausländischer Fachleute und Interessenten.

Heinz Müller-Dietz

Josef Kürzinger: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. 2., vollständig neubearbeitete Auflage. Richard Boorberg Verlag: Stuttgart/München/ Hannover/ Berlin/Weimar/Dresden 1996. 332 S. DM 49.- .

Unter den Einführungen in die Kriminologie, die schon vom Umfang her Bedürfnissen der Ausbildung und des Studiums entgegenkommen, nimmt das Lehrbuch von Josef Kürzinger einen eigenständigen Rang ein. Es ist 1982 in erster Auflage erschienen (vgl. Klaus Koepsel, ZfStrVo 1983, 376 f.). Eine Neubearbeitung war dringend geboten, wollte das Lehrbuch noch praktischen Bedürfnissen und Erfordernissen gerecht werden. Kürzinger hat es trotz enormer Zunahme des Datenmaterials und kriminologischer Untersuchungen verstanden, auch die Neuauflage in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Während die erste Auflage 313 Seiten aufwies, ist die Neuauflage mit insgesamt 332 Seiten um kaum 20 Seiten länger ausgefallen.

Dabei fällt noch ins Gewicht, daß die Literaturhinweise, die jeweils am Anfang eines Kapitels stehen, im Durchschnitt gleichfalls umfangreicher geworden sind. Obgleich sich Kürzinger insofern - angesichts der Anlage seines Werkes zu Recht - deutlich zurückgehalten hat, muß man sich schon fragen, ob das Verhältnis zwischen Gesamtumfang, einzelnen Literaturübersichten und den entsprechenden Textteilen überall gewahrt ist. So nehmen etwa die Literaturhinweise zu mehreren Kapiteln jeweils über eine Seite ein (z.B. zu biologischen Erklärungsmodellen der Kriminologie, Bevölkerung und Verbrechensbekämpfung, zur Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, Tätigkeit der Strafgerichte, zum Dunkefeld der Kriminalität, zur Frauenkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Kriminalprävention). Es sind dies gewiß Themenkomplexe, die nicht nur die besondere Beachtung der Forschung gefunden haben, sondern auch erhebliche praktische Bedeutung besitzen.

Daß der Gesamtumfang des Lehrbuchs im Rahmen geblieben ist, ist freilich zu Lasten manchen Verzichts gegangen. Kürzinger weist denn auch im Vorwort zur Neuauflage darauf hin, daß ihm auf diesem begrenzten Raum eine vollständige Darstellung kriminologischer Fragen nicht möglich war. So fehlt auch in der Neuauflage das Stichwort und Thema „Strafvollzug“. Dies ließe sich zwar vom Untertitel des Werkes (Einführung in die „Lehre vom Verbrechen“) her vertreten, überrascht aber doch insofern, als den übrigen Instanzen der sog. strafrechtlichen Sozialkontrolle relativ breiter Raum gewidmet wird. Während organisierte Kriminalität und Terrorismus behandelt werden, vermißt man Jägers Stichwort „Makrokriminalität“ (das vom Gegenstand und Begriff her allerdings nicht überall Anklang gefunden hat).

Ansonsten hat Kürzinger aber am bisherigen - und von der Grundkonzeption her einleuchtenden - Aufbau seines Werkes festgehalten. Er hat lediglich den bisherigen vier Abschnitten, die sich mit grundlegenden Fragen und den Methoden der Kriminologie sowie mit der Kriminalätiologie und Kriminalphänomenologie befassen, einen fünften Abschnitt hinzugefügt, der Kriminalprognostik und Kriminalprävention zum Gegenstand hat. Das kann man angesichts des praktischen und theoretischen Gewichts dieser Themenbereiche nur begrüßen. Überhaupt wird bei Durchsicht der

einzelnen Kapitel deutlich, in welchem Umfange Kürzinger neuere Daten und Untersuchungen in die Darstellung einbezogen hat. Das gilt namentlich für die zahlreichen kriminalstatistischen Übersichten, die ja ein besonderes Markenzeichen des Werkes sind.

In formaler Hinsicht hat das Lehrbuch dadurch an Übersichtlichkeit gewonnen, daß die einzelnen Fragestellungen jeweils mit Randziffern versehen sind. Wichtige Begriffe, Stichwörter und Sätze sind - ebenso wie in der ersten Auflage - durch Fettdruck hervorgehoben.

Insgesamt wird man auch der Neuauflage bescheinigen können, daß sie dem Ziel des Lehrbuchs, über zentrale Themenbereiche und Probleme der Kriminologie zuverlässig und verständlich zu unterrichten, vollauf gerecht wird. Dazu tragen vor allem der Informationsgehalt der Darstellung, die souveräne Strukturierung des Stoffes sowie die klare Sprache bei.

Heinz Müller-Dietz

Michael Richardson/Juan Zuccarelli: Erweckung hinter Gittern. Ein argentinisches Hochsicherheitsgefängnis wird auf den Kopf gestellt. Projektion J Buch- und Musikverlag. Zürich 1997. 80 S. Kart. DM 9,80.

In der ZfStrVo 2/98 gibt Brenzikofer einen „Einblick in den argentinischen Strafvollzug“ (82-86). Über die größte argentinische Strafanstalt, Olmos, erfährt man da Wundersames: „...Gefangene ... singen, beten, loben und preisen Christus, den Herrn, jubeln und weinen, jauchzen und sind voller Glück“ (82). Versteht sich, daß solches wegweisend ist: „Wenn wir ... Persönlichkeiten im Innersten verändern möchten, so braucht es eine bewusste Umkehr des Inhaftierten. ... Olmos ist ein glanzvolles Beispiel dafür, daß so etwas möglich ist“ (85). Die Schilderung macht Appetit auf das Original. Was hat es mit der „Erweckung hinter Gittern“ auf sich?

Viele Jahre regierte in Olmos „Finsternis“ (17): Aufstände gab es, in den Wohnbereichen sogar Vergewaltigungen und Morde (17), „Tieropfer und okkulte Rituale waren alltägliche Praktiken ...“ (18), „der Teufel beeinflusste die Gedanken und Herzen der Männer“ (18 f.). Bis dann schließlich einige freikirchliche Pastoren auf den Plan traten! Der eine hatte bei seinem ersten Gefängnisbesuch zwar noch mit einer „dämonischen Kraft“, dem Satan, zu kämpfen (19 f.), überwand diesen aber, und von nun an ging es aufwärts! Massentaufen während des Gottesdienstes in drei Planschbecken (15), „Gott bringt Schlüsselfiguren in die richtigen Positionen“ (20 ff.), es gibt einen „ersten Durchbruch“ (25 ff.), ein „zweiter explosionsartiger Durchbruch“ folgt (30 ff.). „Christ the only hope“ nennt sich die Gemeinde. Nun „... finden (an sechs Tagen in der Woche) drei- bis vierstündige Gottesdienste mit Lobpreis, Anbetung, Gebet und Predigt statt“ (39), „die Grundfesten des Gefängnisses erzittern ... unter der Macht der Loblieder“ (39). Als Folge davon: alle möglichen Krankheiten werden geheilt, „von Geisteskrankheiten bis hin zu AIDS“ (38), die Gewalttätigkeiten im Gefängnis gehen zurück (43 f.), vor allem aber: die Rehabilitationsrate liegt bei 100% (50), nein - doch nur bei knapp über 99% (50).

Fazit: wenn das Gefängnis und alles, was da an Großartigem passiert, nicht gestorben ist, dann lebt es auch noch heute! Und nun im Ernst: Versuch der Wertevermittlung bei der Arbeit mit Insassen: ja! Ein solches Vorgehen und Inhalte wie geschildert: nein! Zwar lebt der Mensch nicht vom Brot und auch nicht von der Vernunft allein, doch darf die erkenntnis- und handlungsleitende Funktion von Vernunft selbstverständlich nicht so aus dem Spiel bleiben wie hier geschildert! Das Buch war zu besprechen, weil bestimmte religiöse Gruppen inzwischen auch aus der JVA Bremen ein zweites Olmos machen wollen. Gott schütze uns vor Sturm und Wind und Missionaren, wie sie in Olmos sind! Zur Abschreckung ist die Lektüre von „Erweckung hinter Gittern“ aber durchaus zu empfehlen!

Manfred Beier

Anmerkung der Schriftleitung: Die Schriftleitung hat Paul Brenzikofer wegen der Bezugnahme auf seinen Beitrag in der Rezension

von Manfred Beier Gelegenheit zur Erwiderung gegeben. Diese ist anschließend abgedruckt.

Einblick in den argentinischen Strafvollzug

Sehr geehrter Herr Beier

Ich kann nicht zur gesamten Rezension Stellung nehmen, sondern nur zum 1. Abschnitt bis zur Ziffer 85.

Ich verstehe jeden Skeptiker. Genauso war es mir ergangen, als ich erstmals von dieser Anstalt und ihrem Innenleben gelesen habe. Meine Ueberzeugung hatte sich schnell gefestigt: Die Berichtersteller über Olmos können nur Menschen sein, die keine Ahnung haben von Strafvollzugsfragen, und gerade gar nicht vom Strafvollzugsalltag. Die Rückfälligkeitsquote von einem Prozent war für mich lächerlich. Das können nur religiöse Fantasten sein! Diese Ueberzeugung fusste auf meiner bald 29-jährigen Erfahrung als Direktor der Strafanstalt Saxerriet und meinen früheren 5-jährigen Tätigkeiten im geschlossenen und offenen Vollzug.

Heute aber sehe ich die Sache anders. Ich bin tief beeindruckt von dem, was in Olmos geschieht. Ich kann auch mit bestem Gewissen hinter jedem Wort meines Aufsatzes stehen. Was in Olmos geschieht, ist wahr. Es gibt in der Tat Wunder, auch im Strafvollzug. Das habe ich auch während meiner Arbeit oft erfahren, natürlich nicht in diesem Ausmass, jedoch in vielen Bereichen. Eine Erfahrung möchte ich Ihnen weitergeben: Institutionen dürfen nicht auf Grund des geschriebenen Wortes beurteilt werden. Vielmehr ist es notwendig, sie mit eigenen Augen anzusehen und in persönlichen Gesprächen zu erleben. Im letzten Abschnitt geben Sie der Hoffnung Ausdruck, Gott möge uns vor Sturm und Wind und Missionaren schützen. Ich glaube, davor müssen Sie keine Angst haben. Solche geistlichen Dinge können nicht erzwungen und herausgefordert werden. Glücklicherweise können jene Menschen sein, die von der Begeisterung für Gott erfasst werden.

Paul Brenzikofer